Das

Apotheken-Wesen

in Bayern,

die deßfalls seit dem Jahre 1803 bis zum Jahre 1850 erlassenen

Verordnungen,

gesammelt und chronologisch zusammengestellt

von

Anton Wimmer,

Lehrer der Chemie und Naturwissenschaften an der königl. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Landshut, chemisches Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses von Nieder-Bayern, absolv. Pharmaceut u. s. w.

Mit allerhöchst königl. Ministerial-Erlaubniß.

Landshut, 1850.

Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.

(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Vorrede.

Als chemisches Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses von Niederbayern wurde ich von dem Ausschusse des Apotheker-Gremiums dahier zu der im vorigen Jahre stattgehabten Generalversammlung eingeladen. In dieser wurde, wie es von andern Gremien schon früher geschah, der Wunsch als dringend bezeichnet, es möchte eine systematische Zusammenstellung sämmtlicher im Königreiche Bayern seit 1803 erschienenen Verordnungen, das Apothekerwesen betr., ausgearbeitet und das Elaborat dem Drucke übergeben werden.

Dieser Wunsch ging einerseits aus dem gänzlichen Mangel einer vollständigen derartigen Verordnungs-Sammlung, anderseits aus der dadurch herbeigeführten großentheils mangelhaften Kenntniß besagter Verordnungen von Seite der Apotheker hervor, denn abgesehen davon, daß nur äußerst wenige Apotheker im Besitze sämmtlicher Regierungs-Intelligenz- und Gesetz-Blätter sein dürften, so sind die betreffenden Verordnungen über Apothekerwesen in denselben sehr zerstreut enthalten, so daß ein Nachschlagen den Meisten eine Unmöglichkeit ist. Allerdings ist in den Döllinger'schen und Krämmer'schen Verordnungs-Sammlungen über das Medizinalwesen der größte Theil der die Apotheker betreffenden Verordnungen abgedruckt; allein seit der Herausgabe dieser sehr kostspieligen Werke sind viele neuere Verordnungen erlassen worden und selbst das Aufsuchen älterer Verordnungen in

benannten Werken ist dadurch sehr erschwert, daß sämmtliche Medizinal-Verordnungen durcheinander abgedruckt sind. — Herr Apotheker Hoffmann in Landau hat ebenfalls im Auftrage des Apotheker-Gremiums in der Pfalz eine Sammlung von Verordnungen, das Apothekerwesen in Bayern insbesondere jenes in der Pfalz betr., (welche im pharmaceutischen Correspondenzblatte für Süddeutschland abgedruckt sind,) verfaßt; allein auch diese übrigens mit sehr großem Fleiße zusammengestellte Verordnungs-Sammlung hat auf Vollständigkeit und allgemeine Brauchbarkeit keinen Anspruch, da in derselben, wie schon der Titel sagt, insbesondere nur diejenigen Verordnungen enthalten sind, welche lediglich die Pfalz betreffen, die von den übrigen Kreis-Regierungen des Königreichs erlassenen Verordnungen daher fehlen.

Um nun diesem langgefühlten, allgemeinen Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mit Benützung aller mir zu Gebote stehenden Mitteln anfolgende Sammlung von Verordnungen, das Apothekerwesen in Bayern betr., zusammengestellt und glaube dadurch ein Werk zu liefern, welches dem Wunsche und Bedürfnisse des sehr geehrten pharmaceutischen Publikums entsprechen dürfte. Als Materialien habe ich dazu benützt:

Die Regierungs- und Gesetz-Blätter des Königreichs,

die Intelligenz-Blätter sämmtlicher Kreise,

Döllingers Verordnung-Sammlung, das Medizinalwesen betr. Bd. 15. Thl. 1. u. 2. (in Quart),

Döllingers Verordnungs-Sammlung, das Medizinalwesen betr., (in Oktav, später erschienen),

Krämmers Medizinal-Verordnungs-Sammlung (5. Bd.)

Hoffmanns Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche das Apothekerwesen in Bayern, insbesondere jenes in der Pfalz betreffen,

Friedr. Spieß's Apothekerverordnungs-Sammlung,

das Intelligenzblatt des pharmaceutischen Vereins in Bayern, und

das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

Beifolgende Sammlung enthält daher nicht bloß die von Sr. Majestät dem Könige und den Ministerien erlassenen Verordnungen in besagtem Betreffe, sondern auch sämmtliche Verordnungen aller Kreis-Regierungen des Königreiches, so daß dieses Buch sämmtlichen Apothekern und Pharmaceuten Bayerns, so wie namentlich auch den Gerichtsärzten und denjenigen praktischen Aerzten, welche im Besitze von Handapotheken sind, einen wesentlichen Nutzen unzweifelhaft leisten wird.

Was die Anwendung des Werkes betrifft, so sind sämmtliche Verordnungen genau chronologisch geordnet, welchen ich als Anhang die im Strafgesetzbuch für Apotheker wichtigen Bestimmungen anreihte. — Alle jene Verordnungen, zu deren Betreffe nicht zugleich der Namen desjenigen Kreises beigefügt ist, für welchen die Verordnung speziell erlassen wurde, gelten für sämmtliche Kreise des Königreiches. — Da manche k. Verordnungen auch anderweitige, die Apotheker oder Pharmaceuten nicht insgesammt berührende Betreffe enthalten, so sind diese der Raumersparniß wegen im Auszuge enthalten.

Sollte, wiewohl von dem regen Eifer der Apotheker Bayerns für Kenntnißnahme der ihre Interessen betreffenden Verordnungen zu erwarten steht, das Buch einer günstigen Abnahme sich zu erfreuen haben, so ist

der Verfasser mit Vergnügen bereit, die in Zukunft erscheinenden Verordnungen in Supplement-Heften am Schlusse eines jeden Jahres, falls sich genug Material vorfindet, nachzutragen.

Ist es dem Endesunterzeichneten gelungen, durch Ausarbeitung dieser Sammlung zum Nutzen der sehr verehrlichen Apotheker Bayerns etwas beigetragen zu haben, so fühlt er sich für seine Mühe reichlich belohnt; derselbe wird auch nie ermangeln, durch Förderung der pharmaceutischen Interessen auf jegliche Weise seine Anhänglichkeit und seinen regen Eifer für die gute Sache zu bethätigen.

Allen meinen sehr verehrlichen Freunden, welche mich bei Ausarbeitung dieses Werkes so bereitwillig unterstützt haben, sage ich hiemit öffentlich den wärmsten Dank.

Landshut im Januar 1850.

Der Verfasser.

Sach = Register.

Anmerk. Die angeführten Nummern bezeichnen die Seitenzahlen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

V.

W.

Z.

1.

Allerhöchste Ministerial=Verordnung vom 13. Juni 1803 des Verkaufsverbot der sogenannten Kiesow'schen Essenz betr.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem den Erhard Kiesowischen Erben in Augsburg die nachgesuchte Verleihung, resp. Bestätigung der ihrem verlebten Vater Erhard Kiesow im Jahre 1788 ertheilten Conzession, die sogenannte Kiesow'sche Essenz in Bayern verkaufen zu dürfen, nicht gestattet, sondern der Verkauf dieser Essenz verboten wurde, so wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß jene, so sich mit dem Verkauf der Kiesow'schen Essenz in Bayern abgegeben haben, den noch besitzenden Vorrath an die Kiesow'schen Erben in Augsburg ohne Verzug zurückzugeben haben, und daß gegen diejenigen, bei denen nach Verlauf von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Verbots derlei Essenz noch vorgefunden wird, nebst der Confiskation und Vernichtung des Vorraths mit Bestrafung wird verfahren werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben sich die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Verbotes ernstlich angelegen sein zu lassen, und die vorkommenden Fälle der Entgegenhandlung ohne Verzug zur Bestrafung anzuzeigen.

München, den 13. Juni 1803.

Churfürstl. General=Landesdirektion.

2.

Churpfalzbayerische Regierungs=Verordnung von 1804. Ableben der Apotheker betr.

(Auszug.)

Da daran gelegen ist, von dem Ableben eines Apothekers, Chyrurgen, Baders oder einer Hebamme sogleich Kennt=

niß zu erhalten, so wird sämmtlichen Polizeybehörden aufgetragen, das Ableben einer solchen Medizinal-Person unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige von dem Ableben eines Apothekers ist beizufügen, ob derselbe eine Reale- oder Personale Gerechtigkeit besessen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig sey, und wer derselben einstweilen vorstehe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 12. April 1804. Den Arzneihandel betr.

(Auszug.)

Der Handel mit Arzneiwaaren aller Art, rohen und zubereiteten, ist allen Inn- und Ausländern bei Strafe untersagt, und nur allein denjenigen zu gestatten, die das hiezu nöthige Privilegium vom Staate besitzen, nämlich Apothekern und Materialisten, und die für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle Droguisten, die bisher unter dem Schutze der Meß-Freiheit in größeren und kleineren Städten einen Handel mit Arzneiwaaren auf solchen Messen getrieben haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4.

Churpfalzbayerische Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1804, das Dispensiren und Kuriren der Apotheker betr.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bisher war es der Fall, daß die Apotheker auf jedes Rezept von Charlatanen, Chirurgen und Badern, von verstorbenen Aerzten ꝛc. ꝛc., sowie an Jedermann Arzneien, die man nur immer verlangte, abgaben, und sich auch häufig mit der Kur innerlicher und äußerlicher Krankheiten befaßten. Durch

diesen Mißbrauch wurden immer die medicinischen Pfuschereien unterhalten, die Vorurtheile des großen Haufens genährt, und die wohlthätigen Absichten der Regierung bei Aufstellung geprüfter Aerzte und Wundärzte vereitelt. Dieser dem Wohl des Staates und der Menschheit äußerst schädliche Mißbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verboten, irgend ein Arzneimittel an Jemand außer auf ein Rezept von einem lebenden approbirten Arzte oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äußerlichen Gebrauche) abzugeben, worin auch schon das Verbot, sich mit der Kur innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu befassen, für Apotheker enthalten ist.

Derjenige Apotheker, der dieser Ordnung zuwider handelt, wird das erstemal mit 15 Reichsthalern, das zweitemal mit nochmal so viel, und das drittemal mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft.

Diese Verordnung ist allen Apothekern bekannt zu machen.

Ulm, den 29. Mai 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirektion in Schwaben.

5.

Churfürstliche Landesdirektions-Verordnung vom 16. Februar 1805, die Klosterapotheken betr.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

Auf den Ankauf der Klosterapotheken an Orten, wo keine Aerzte sich befinden, kann um so weniger ein Entschädigungsanspruch gegründet werden, als Wir bei dem Verkaufe eine Verbindlichkeit, dahin auf Staatskosten Aerzte zu setzen, nicht übernommen haben, und übrigens kein prohibitives Gesetz die Existenz mehrerer Aerzte und mehrerer Apotheken in einem Gerichte verbietet.

Wir finden aber auch ganz billig, daß bei der nothwendigen Etablirung der Apotheken an den Orten, wo die Gerichtsärzte wohnen, die vorzügliche Rücksicht auf die Käufer der Klosterapotheken an solchen Orten gestattet werde.

Zu dieser Transferirung ist jedoch auch kein Besitzer einer solchen erkauften Klosterapotheke zu zwingen, sondern es solle demselben immer freigestellt bleiben, die Ausübung ihrer Apothekergerechte an dem Orte, wo sie sich befinden, in den Grenzen der bestehenden Polizei vorzuziehen.

Nach diesen Vorschriften hat Unsere Landesdirektion von Bayern alle mittelst Bericht vom 22. Januar dieses Jahres angezeigten Fälle zu verbescheiden, und die Staatskasse weder mit Entschädigung noch mit Umzugskosten zu beschweren.

München, den 16. Februar 1805.

6.

Kaiserlicher Experten-Tarif in Civilsachen vom 16. Februar 1807.

(Die Rheinpfalz betr.)

Art. 159. Die Experten, (Apotheker) wenn sie in ihrem Wohnorte, oder in der Umgegend von zwei Myriametern die Expertise vornehmen, erhalten für jede Vakation von je 3 Stunden 6 Franken.

Art. 160. Haben sie zu diesem Zwecke weiter als zwei Myriameter zu reisen, so erhalten sie noch für jeden Myriameter, sowohl hin als zurück $4^1/_3$ Franken.

Art. 161. Für jeden Tag erhalten sie unter der Bedingung, 4 Vakationen zu arbeiten, 24 Franken, welche Taxe indessen reduzirt wird, wenn keine 4 vollen Vakationen verwendet wurden.

Art. 162. Es dürfen ferner noch 2 Vakationen in Rechnung gebracht werden, die eine für den Beeidigungsakt, die andere für die Hinterlegung des Berichtes, unbeschadet der Reisekosten, wenn die Experten weiter als 2 Myriameter vom Sitze des Gerichtes wohnen. In diesem Falle erhalten sie für jeden Myriameter das Fünftel der Gebühren, welche ihnen für den ganzen auswärts zugebrachten Tag zu gut kommen.

Außerdem dürfen keine Gebühren in Ansatz gebracht werden. Scheint dem Präsidenten des Gerichts, der die Rech-

nung zu revidiren hat, die Zahl der Vakationen zu hoch angesetzt, so hat er dieselbe zu vermindern.

7.

Organisches Edikt über das Medicinal-Wesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808.

Bestimmung wegen künftiger Bildung derselben.

Maximilian Joseph

ꝛc. ꝛc.

Titel I.

§. 4.

Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer größeren Officin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medicinalsectionen Unserer Universitäten, oder auch außer diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Collegien zu hören und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienst-Jahre, dann die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medicinalcomiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apothekerordnung vorgezeichnet werden.

8.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1808.
Prüfung der Apotheker und Bestimmung der Taxen für die Prob-Relation betr.

Maximilian Joseph

ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Von der Prüfung der Apotheker.

a) Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl als auf dem Lande auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Gesetze in Hinsicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmäßig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere General-Commissariate und Lokal-Polizeistellen haben hierüber besonders zu wachen. — Deßhalb muß ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pächter oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinal-Comitee geprüft werden. —

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß er in irgend einer größern Officin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe. —

c) Das Medizinal-Comitee untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Diese Prüfung ist dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen. —

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Cumitees auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Commission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beur-

theilung zugestellt, und mit dieser zuletzt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medizinal-Comitee einen der wichtigern chemisch pharmaceutischen Prozesse, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken, auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Commissärs des Comitees, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muß. — Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Commissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinal-Comitee vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten, öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waaren-Kenntnisse, nebst der Kunde, Verfälschungen der Arznei-Körper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden.

Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e. und f.) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker zu ertheilende Zeugniß im Falle der Approbation enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen Klassen, die Unterschriften und die Fertigung. Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Conzession, eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komitee gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntniß gesetzt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apotheker-Ordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker-Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Handgelübde verspricht.

§. 4.

Bestimmung der Taxen für die Prob-Relation.

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Prob-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinal-Sektionen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmäßiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komiteen entrichten zu lassen, so setzen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinal-Komitees während der ganzen Prob-Relation

1) dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.;
2) jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl., ferner dem Sekretär 3 fl.;

für das Zeugniß, inklusive des Stempels zu 1 fl. — 3 fl.;

dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

München, den 8. Dezember 1808.

Max Joseph.

F. v. Montgelas.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Kobell.

9.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1808, den Verkauf der Arzneimittel durch Materialisten betr.

(An d. k. Generalcommissariat des Etschkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Generalkommissariate des Etschkreises wird auf dessen unterm 17. d. M. in Betreff des Verkaufs der Arz-

neien durch Materialisten erstatteten unterthänigsten Bericht hiemit erwidert, daß der gemachte Vorschlag, um Materialienhändlern den Arzneienverkauf im Kleinen zu gestatten, als den Grundsätzen einer Medizinalpolizei geradezu zuwiderlaufend, in keinem Falle und unter allen Verhältnissen niemals erlaubt werden könne. Das k. Generalcommissariat wird dagegen beauftragt, diesen, die ordentliche Apotheker vollends zu Grunde richtenden Mißbrauch auf der Stelle abzuschaffen, und übrigens die im ganzen Reiche einzuführende Apothekerordnung zu gewärtigen.

München, den 30. Dezember 1808.

Staatsministerium des Innern.

10.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1809, die Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münz-Fußes im Königreiche Bayern betr.

(Auszug.)

§. 6. Da das Medizinal-Gewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unsers Königreichs angenommen ist, so wird das Nürnberger-Medizinal-Gewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers Königreichs hiemit erklärt.

München, den 28. Februar 1809.

11.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 3. März 1809, Apotheker-Rechnungen in den Instituten für Wohlthätigkeit betr.

I. Titel.

(Verordnung der Arzneimittel.)

a) Nur den für jedes Institut, und hiezu besonders verpflichteten Aerzten und Wundärzten kommt in demselben die Verordnung der Arzneimittel nach der Sphäre ihres wissenschaftlichen Faches zu.

b) Eine jede solche Verordnung wird ohne Ausnahme in Duplo schriftlich verfaßt, und von den Ordinirenden unterzeichnet. Ein Exemplar hievon geht an den Apotheker zur Fertigung des Arzneimittels, und ist die Grundlage seiner Rechnung, welcher sämmtliche Ordinationen im Original beiliegen müssen; das andere oder der andere Ordinationsbogen, welcher nach beikommendem Muster A für jedes einzelne kranke Individuum in Zukunft verfaßt werden soll, bleibt in der Registratur der Anstalt.

c) In keinem Falle wird einem Arzte oder Wundarzte die Dispensirung eines eigens verfertigten, oder sich beigelegten Arzneimittels, dasselbe mag übrigens ein äußerliches oder innerliches sein, erlaubt, oder in den Rechnungen passirt.

d) Die Aerzte und Wundärzte der Institute der Wohlthätigkeit haben sich in ihren Funktionen überhaupt, und in ihren Verordnuugen insbesondere, einer mit dem Zwecke der Heilung oder Erleichterung der Krankheiten verträglichen Sparsamkeit unausgesetzt zu befleißen. Das Eingangs berührte, in Bälde erscheinende Dispensatorium, wird diesen Zweck erleichtern.

II. Titel.

(Verwendnung und Controlle der Arzneimittel.)

a) Nur für die in den Instituten der Wohlthätigkeit befindlichen Individuen können die Arzneimittel auf Rechnung der Stiftungen abgereicht werden. Für die übrigen Armen haben die Armenanstalten zu sorgen; jedoch soll die Abgabe und Verrechnung der Medikamente mit den obigen gleichen Vorschriften unterliegen.

b) Für die richtige Ablieferung der verordneten Arzneimittel in der festgesetzten Zeit, nach Qualität und Quantität, an die Individuen, welche in den Instituten der Wohlthätigkeit derselben bedürfen, hat der Arzt und Wundarzt des Hauses besonders zu wachen, und jeden Anstand dem Administrator zur Beseitigung oder Berichterstattung anzuzeigen.

III. Titel.

(Apothekerrechnung und Revision derselben.)

a) Die Rechnungen über den Arzneigebrauch werden künftig für alle Institute der Wohlthätigkeit mit dem Ende eines jeden Monats geschlossen.

b) Der Apotheker berechnet jede einzelne Verordnung nach der medizinischen Taxordnung, falls nicht einige besondere, für die Institute vortheilhaftere Verträge bestehen, welche dieses Normativ keineswegs aufhebt. (M. s. u. Arzneitaxe, wo diese Bestimmung abgeändert ist.)

c) In dieser Absicht ist jedem Originalrezepte der Betrag deutlich mit Zahlen beizusetzen.

d) Die mit Ende des Monats von dem Apotheker geschlossene Rechnung stellet derselbe dem Arzte des Institutes, an welches die Medikamente abgeliefert wurden, zur Revision zu.

Der Arzt revidirt diese Rechnung nach den Grundsätzen der Taxe, oder den besondern Verträgen mit den Apothekern, gibt seine schrtftliche Erinnernng, worüber er verantwortlich bleibt, ab, läßt die revidirte Rechnung von dem Oekonomen des Instituts, der Richtigkeit des Kalkuls wegen, mit unterzeichnen.

Diese Arbeit soll in den ersten acht Tagen eines jeden neuen Mts. für das vergangene vollendet, und mit allen erforderlichen Produkten an die Stiftungsadministration des Bezirks übergeben werden.

e) Für die Manipulation und Berechnung der Arzneimittel in den an einigen Instituten noch ferner auf eigene Regie zu führenden Apotheken erfolgen besondere Normen. Revision, Superrevision und dergl. verhalten sich übrigens auf gleiche Art.

IV. Titel.

(Superrevision, Ratifikation und Zahlungsanweisung der Apotheker-Rechnungen.)

a) Die Administratoren der Wohlthätigkeit werden angewiesen, die auf die vorgeschriebene Weise präparirten Apothekerkonti an die Regierung ihres Kreises einzuschicken, und die Superrevision derselben durch die Kreismedizinalräthe vorschriftsmäßig vornehmen zu lassen. Diese haben ihre Erinnerungen ebenfalls schriftlich anzufügen, nach deren Abgabe das Ganze wieder an die Stiftungsadministration zurückkehrt.

b) Unverzüglich darauf hat jeder Administrator die Apothekerrechnungen, mit den Aktenstücken der Revision und Superrevision begleitet, zur Ratifikation an die allerhöchste Stelle einzuschicken.

c) Nur nach der Allerhöchsten Ratifikation ist dem Administrator erlaubt, den Geldbetrag dem liefernden bürgerl. Apotheker gegen Quittung abzureichen, oder die Rechnung einer auf Regie geführten Apotheke als geschlossen und richtig anzuerkennen.

Die kgl. Regierungen erhalten hiemit den speziellen Auftrag, die Kreis-Medizinalräthe, die Administratoren der Wohlthätigkeit aber, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker der ihrer Administration untergebenen Institute, von den einen jeden derselben betreffenden Titeln und Punkten der gegenwärtigen Anordnung in Kenntniß zu setzen, und über die genaue Befolgung derselben von gegenwärtigem Augenblicke an zu wachen.

Die bisher nichtrevidirten und unbezahlten Apothekerkonti der verschiedenen Institute der Wohlthätigkeit, wie nicht minder diejenigen, welche aus Mitteln des Lokalarmenfonds bestritten werden müssen, sollen nach Umstände einer dem gegenwärtigen Normative angemessenen Behandlung unterliegen, weßwegen der kgl. Regierung in der Anlage die unerledigten Rechnungen dieser Art von den im Kreise vorfindlichen Instituten, welche bis jetzt der Allerhöchsten Stelle vorgelegt sind, zur ungesäumten Superrevision, und zum Ersatze der etwa abgängigen, hiemit zugetheilt werden, oder von der einschlägigen Administration dahin zu dirigiren sind.

12.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 24. Nov. 1809, Apothekerrechnungen für Deliquenten betr.

(Auszug.)

Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamente für die kranken Deliquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls spezifizirte Conti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt sein müssen, zu übergeben.

Diese Conti sind, bevor sie von dem Criminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der erlaufenen Kosten um Ratifikation eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzt zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren.

13.

Kaiserliches Decret vom 18. August 1810 über Geheimmittel.
(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Dieses Decret verordnete für die Zukunft, daß Niemand ein geheimes Mittel verkaufen darf, sondern der Erfinder gehalten ist, der Regierung das Rezept vorzulegen, worauf diese durch eine Commission (jetzt wohl der Obermedizinal-Ausschuß) solches prüfen, und dem Erfinder abkaufen soll. Die Prüfung soll dahin gehen: 1) ob das Mittel nach seiner Zusammensetzung nicht in gewissen Fällen gefährlich oder schädlich seyn kann; 2) ob es gut an sich ist und nützliche Wirkungen für die Menschen hervorgebracht und noch hervorbringt; 3) welcher Preis dem Erfinder gebühre. Dieser Preis soll bemessen werden a) nach dem Verdienste der Erfindung, b) nach den Vortheilen, die es schon gewährt hat und die man noch hoffen kann, c) nach den persönlichen Vortheilen, welche der Erfinder daraus gezogen hat oder noch ziehen könnte. Niemand soll weiter die Erlaubniß erhalten, ein geheimes Mittel zu verkaufen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

14.

Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1811. Die Einführung eines Apotheker-Gewichtes im Königreiche betr.

Maximilian Joseph
2c. 2c.

In Erwägung der Verschiedenheit, welcher das bisherige deutsche Medizinal- oder Nürnberger Apotheker-Gewicht bei dem Mangel eines zuverläßigen Originals, und bei den differenten Angaben seines Gehalts zu andern bekannten Gewichten unterliegt: In Erwägung der Nachtheile, welche aus einer solchen Verschiedenheit des Apotheker-Gewichtes in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für Unsere Unterthanen entstehen können:

In Erwägung endlich des dringenden Bedürfnisses, ein allgemeines, gleichförmiges und bestimmtes Apothekergewicht in Unserm Reiche eingeführt zu wissen, welches sowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medikamenten-Taxe und den anzuordnenden Apotheken-Visitationen, als auch mit andern auswärtigen Medizinal-Gewichten zur Vermeidung aller schädlichen Irrungen in einem genauen Verhältnisse stehet:

Haben Wir auf einen von Unserm geheimen Ministerium d. J. hierüber erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, Unsere Verordnung vom 29. Februar 1809 (Regierungsblatt desselben Jahres Nr. XX. S. 475. Ziffer 6.) über diesen Gegenstand auf eine Unsern Absichten für das gemeine Beste entsprechende Weise näher zu bestimmen, und verordnen deßhalb, wie folgt:

I.

Bestimmung eines neuen Apotheker-Gewichtes.

Da das gewöhnliche deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund nach den verschiedenen Angaben 7445 holländische Aß wiegt, und das Wiener Apotheker-Pfund 8742 holländische Aß schwer ist, so verhält sich das erstere zu dem letztern beinahe wie 23 zu 27; das Wiener Apotheker-Pfund wiegt aber zugleich 420 Gramme des neuen kaiserlichen französischen Gewichtes, weniger $1\frac{1}{2}$ Milligramme.

Hieraus folgt nach dem Verhältnisse 23:27, daß das deutsche oder Nürnberger Apotheker-Pfund beinahe 358 Grammen wiegt.

Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig in Unserm ganzen Reiche gesetzmäßig 560 Gramme; deßhalb bestimmen Wir, daß das bisherige Apotheker-Pfund in Unserm Reiche um 2 Gramme, oder den 179sten Theil seines Gewichtes vermehrt werde, wodurch es 360 Gramme schwer wird. Das künftige Apotheker-Pfund verhält sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560 oder wie 9 zu 14.

Das ist: Neun Civil-Pfunde geben künftig genau vierzehn Apotheker-Pfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker-Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichts genau sieben Loth des Apothe-

kergewichts, und jede Unze des letztern hält 30 Gramme des kaiserlich französischen Gewichts.

II.

Einführung des neuen Apotheker-Gewichts.

Da Wir dieses neue Apotheker-Gewicht nach der vorstehenden Bestimmung möglichst bald in allen Apotheken Unsers Reichs eingeführt wissen wollen, so setzen Wir als den Zeitpunkt hiezu den 1. Juli des Jahres 1811 fest.

Wir haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Mutter-Gewichte, welche an Unsere General-Commissariate und Polizei-Stellen, auf Aerarial-Kosten abgegeben werden, die nöthigen Befehle erlassen, und weisen alle Verfertiger von Apotheker-Gewichten für Unser Reich hiemit an, ihre dießfallsigen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apotheker-Gewichten nach gemachter Untersuchung den Stempel aufdrücken sollen, ohne dem in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apotheker-Ordnung festzusetzenden Strafe, gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apotheken-Visitationen besonders zu wachen haben.

III.

Reduktions-Tabelle für das neue Apotheker-Gewicht.

Um allen Irrungen, welche sich in Behandlung dieses, auf das Gesundheitswohl in so nahem Bezuge stehenden Gegenstandes, etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben Wir der Medizinal-Sektion Unsers Ministerium des Innern aufgetragen, eine Reduktions-Tabelle des neuen Apotheker-Gewichts nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerliche Gewicht und auf die bekanntern auswärtigen Medizinal-Gewichte zu bearbeiten, und dieselbe nebst dieser Unserer Verordnung dem allgemeinen Apotheker-Dispensatorium vorandrucken zu lassen.

München, den 30. Januar 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Kobell.

15.

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1811, die Verlängerung des Termins zur Einführung des neuen Apotheker-Gewichts betreffend.

Maximilian Joseph

ꝛc. ꝛc.

Nachdem bis jetzt die zur Einführung des neuen Apotheker-Gewichts in Unserm Reiche erforderlichen Muttergewichte, nach Unserer deßfallsigen Verordnung vom 30. Januar heurigen Jahres an Unsere General-Commissariate und Polizeistellen nicht abgegeben werden konnten, und auch noch nach dieser Abgabe einige Zeit nöthig ist, damit alle Apotheken mit solchen neuen Gewichten durch die Gewichtmacher versehen werden: so wollen Wir den in Unserer angezogenen Verordnung (Regbl. St. X. S. 196.) zur allgemeinen Einführung des neuen Apothekergewichts auf den 1. Juli bestimmten Zeitpunkt, gleichmäßig mit jenem zur Annahme des neuen Civil-Gewichtes, auf den 1. Oktober l. J. festsetzen, und lassen dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 16. Juni 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Kobell.

16.

Kaiserl. Experten-Tarif in Strafsachen vom 8. Juni 1811.

(Die Rheinpfalz betr.)

Art. 22. Jeder Expert erhält für jede Vakation von 3 Stunden und für jeden schriftlichen Bericht 3 Franken.

Zu Art. 22. gehörig: die Vakationen zur Nachtzeit werden um die Hälfte höher berechnet. Für jeden Tag dürfen

nicht mehr als zwei Vakationen bei Tag und eine bei Nacht berechnet werden.

Art. 19. Die zu den Arbeiten nöthigen Gegenstände werden besonders berechnet.

Art. 24. Im Fall die Experten sich weiter als zwei Kilometer von ihrem Wohnort entfernen müssen, werden sie außerdem noch nach den unten folgenden Bestimmungen für ihre Reise und Aufenthaltskosten entschädiget.

Art. 25. In allen Fällen, wo die Experten vor den Untersuchungsrichter oder zu den Debatten berufen worden, es sei wegen ihrer Berichte oder Aussagen, werden ihnen die für diese Erscheinung schuldigen Entschädigungen wie den Zeugen bezahlt.

Art. 91. Die Reise-Entschädigung für die Experten ist für jeden durchlaufenden Myriometer auf der Hin- und Herreise auf 2½ Franken festgesetzt.

Art. 92. Diese Entschädigung wird nach Myriametern und halben Myriametern regulirt. Die Brüche von 8 oder 9 Kilemetern werden für einen Myriameter und die von 3 bis 7 Kilemetern für einen halben Myriameter gerechnet.

Art. 94. Die Entschädigung von 2½ Franken wird während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auf 3 Franken erhöht.

Art. 95. Wenn die Experten (und alle oben genannten Individuen) auf ihrer Reise durch eine Uebergewalt aufgehalten werden, so erhalten sie als eine Entschädigung für jeden Tag gezwungenen Aufenthalts 2 Franken. — Sie sind verbunden, durch den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter oder durch den Bürgermeister oder dessen Adjunkten, die Ursache ihres gezwungenen Aufenthalts auf der Reise bezeugen zu lassen, und das Zeugniß zur Unterstützung ihrer Taxforderung vorzuzeigen.

Art. 96. Wenn die Experten genöthiget sind, ihren Aufenthalt in der Stadt, wo die Untersuchung des Prozesses geschieht, und die nicht diejenige ihrer Wohnung ist, zu verlängern, so wird ihnen für jeden Tag des Aufenthaltes,

a) in Städten von 40,000 Einwohnern und darüber 2½ Franken,

b) in den andern Städten und Gemeinden 2 Franken Vergütung bewilliget.

17.

Allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.

(Auszug.)

»Die Conti der Apotheker, in so ferne sie bei einer Justiz oder Administrationsbehörde im Reiche übergeben werden, »oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Cassen die »Bezahlung geleistet wird, unterliegen dem Gradations-Stempel.«

18.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. März 1813, den Verkauf der von Apotheker Märike zu Neuenstadt in Würtemberg angefertigten sogenannten blutreinigenden Pillen und andere geheime Mittel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird in Folge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 30. Januar d. Js. der Auftrag ertheilt, die von dem Apotheker Märike zu Neuenstadt im Würtembergischen verfertigten, sogenannten blutreinigenden Pillen, wenn sie etwa in dem Bezirke eines Landgerichts verkauft werden sollen, so wie auch alle andern zum öffentlichen oder geheimen Verkauf kommenden geheimen Mittel, gemäß der deutlichen Vorschrist des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808. Tit. II. §. 8. lit. m. (Regbl. v. Jahre 1808, S. 2201.) ohne alle Rücksicht zu confisciren und ihre fernere Verfertigung oder ihren Verschleiß zu verhindern.

Da auch die Gerichtsärzte ihrer Seits dazu beizutragen haben, so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den Gerichtsärzten eine Abschrift dieser Verfügung zuzufertigen, und beide haben sich Mühe zu geben, dem nachtheiligen Verkaufe oder überhaupt der Abgabe eines Arzneimittels von hiezu nicht geeigneten Personen auf die Spur zu kommen, sodann nach der oben angeführten Vorschrift zu verfahren und Anzeige davon an unterzeichnete Stelle zu machen.

Ansbach, den 14. März 1813.

Königl. Generalcommissariat des Rezatkreises.

19.

Allerhöchste Verordnung vom 11. März 1814, die Verleihung der Apothekergerechtsamen betr.

Max Joseph K.

Das K. Commissariat erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft die Verhandlungen über die Verleihung der Apotheker-Gerechtigkeiten, und überhaupt über die nothwendig scheinende Vermehrung oder Verminderung der Apotheken, gehörig vorbereitet und mit seinem Gutachten begleitet in jedem einzelnen Falle Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen; die von dem Zeitpunkte der Competenzerweiterung Unserer General- und Staatcommissariate an, allenfalls verliehenen Apothekergerechtsamen zur Anzeige zu bringen, und in Zeit von drei Wochen, vom Empfange dieses an, vorzulegen.

Im Falle keine Apothekergerechtsamen ertheilt wurden, ist eine Fehlanzeige einzusenden. Handelt es sich aber von der Wiederbesetzung einer erledigten bereits bestehenden Apotheke, oder von Transferirung derselben im nämlichen Gemeindebezirke, so wird dieses wie bisher dem K. Commissariate in erster Instanz salvo recursu an Unsere Allerhöchste Stelle überlassen.

München, den 11. März 1814.

20.

Verordnung vom 5/17. Mai 1814 über den Handverkauf von Arzneimitteln der Kaufleute und Krämer.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

§. 8. der Verordnung vom $\frac{5}{17}$ Mai 1814 sagt: Den Kaufleuten und Krämern ist es strenge verboten, Arzneimittel, die nur als solche gebraucht werden, sie mögen einfach oder zusammengesetzt, für Menschen oder Vieh bestimmt seyn, zu verkaufen; die Zuwiderhandelnden sollen als Quacksalber bestraft, die vorräthigen Arzneimittel confiscirt und zum Vortheile der Armen veräußert werden.

(Auch diese Bestimmungen sind durch §. 3. der Verfügung vom 12. Aug. 1818 bestätigt, und §. 4. gibt den Polizei-Behörden auf, hierauf die strengste Aufsicht zu führen.)

§. 9. Alle sogenannten Hausirer, Balsamträger, Tyroler Orvietäten-Krämer und Marktschreier sollen als die schädlichsten Landstreicher über die Gränze gebracht, und bei abermaliger Betretung als recidive Quacksalber behandelt und ihre Handelsartikel vernichtet werden.

(Die Verordnungen vom 23. März 1816 §. 6. vom 12. August 1818 §. 7. u. f. w. erneuern und erinnern die Beobachtung der ältern Gesetze vom 21. Germ. XI. Therm. XI. u. 25 Prair. XIII.)

(Der Titel 1, 2. u. 3. beziehen sich auf Vorbereitung und Prüfung der Apotheker, davon nachher; der 4. Titel befaßt sich mit der Polizei der Apotheken.)

Art. 21. bis 31. enthalten theils vorübergehende, theils durch spätere schon angeführte Bestimmungen abgeänderte Vorschriften.

Verbot durch das Gesetz vom 21 Germ. XI. hinsichtlich des Handverkaufes der Apotheker mit Geheimmitteln.

Art. 32. enthält noch, daß die Apotheker keine Geheimmittel verkaufen, und keinerlei Handel oder Absatz führen dürfen als mit Arzneimitteln und Präparaten.

Verkauf der zubereiteten und einfachen Arzneimittel durch Krämer und Materialisten.

Art. 33. Die Spezereikrämer und Materialisten dürfen keine zubereiteten Arzneimitteln verkaufen, bei Strafe von 300 Franken. Einfache Arzneikörper können sie im Großen verkaufen, aber nicht nach dem Apothekergewichte.

Gesetz vom 21. Germ. IX. über den Giftverkauf.

Art. 34. Giftstoffe, namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat müssen von Apothekern und Spezereikrämern an besondern und sichern Orten, wozu sie allein die Schlüssel haben, aufbewahrt werden, und Niemand außer ihnen darf darüber verfügen. Dergleichen Stoffe dürfen nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem Geschäft oder aus einer bekannten Ursache ihrer bedürfen, verkauft werden, bei Strafe von 3000 Franken für die Verkaufenden.

Art. 35. Die Apotheker und Gewürzkrämer müssen ein vom Bürgermeister oder Polizeicommissär mit Seitenzahl und Handzug versehenes Register führen, worin die Käufer sofort und ohne Zwischenraum ihre Namen, Stand und Wohnort, Gattung und Maß der empfangenen Stoffe, den Zweck, wozu

sie solche anwenden, und genau den Tag des Ankaufs einschreiben, alles dieses bei **3000** Franken Strafe gegen die Uebertretenden. Die Apotheker und Gewürzhändler müssen diese Einschreibung selbst machen, wenn die Käufer nicht schreiben können, jenen aber bekannt ist, daß diese der Stoffe bedürfen.

Art. **36.** Aller Verkauf nach dem Apothekgewicht, aller Absatz von Arzneistoffen und zubereiteten Heilmitteln in Ständen und Buden, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Messen, jede Anzeige oder gedruckter Anschlag von Geheimmitteln unter irgend einem Namen, ist auf's strengste verboten.

Gesetz vom 21. Germ. XI. hinsichtlich der Kräutersammler.

Art. **37.** Niemand darf künftig Pflanzen oder Theile von einheimischen Heilpflanzen, grün oder getrocknet, verkaufen oder das Gewerbe eines Kräutersammlers üben, ohne dazu unterrichtet oder geprüft zu seyn u. s. w. Der Beschluß vom **25. Therm. XI.** handelt hauptsächlich von den Apothekerschulen, und bringt im **4.** Titel einige andere Bestimmungen, welche durch neuere oben oder nachher angeführte Vorschriften ersetzt sind.

Gesetz über die Fortführung einer Apotheke nach dem Tode des Besitzers vom 25. Therm. XI.

Nur der Art. **41.** dürfte noch gelten, welcher gestattet, daß nach dem Tode eines Apothekers die Wittwe die Officin noch ein Jahr lang fortführen kann, wenn sie einen geprüften Gehilfen annimmt.

(Sodann ist noch im Art. 43. von Herboristen die Rede, die geprüft seyn sollen.)

Gesetz vom 29. Pluv. XIII. über die Polizei der Apotheken.

Das Gesetz vom **29. Pluv. XIII.** enthält bloß folgendes: »Diejenigen, welche dem Art. **36.** des Gesetzes vom **21. Germ. XI.** in Beziehung auf die Polizei der Apotheken zuwiderhandeln, sollen zuchtpolizeilich verfolgt und mit **25** bis **600** Franken Strafe belegt werden.

Bestätigt durch Verfügung vom 12. August 1818.

Dieses letzte Gesetz wurde durch Verfügung vom **12.** August **1818** auch auf die Apotheker anwendbar erklärt, welche dem Art. **32.** des Gesetzes vom **21. Germ. XI.** entgegenhan-

deln, und Arzneimittel auf unbefugte Verordnung dispensiren oder andere Mittel als die ihnen zum Hand-Verkauf gestattet sind, ohne ärztliche Vorschrift verabreichen.

21.

Verordnung vom 5/17. Mai 1814, Gebühren für die Visitationen der Apotheker rc. betr.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Die Visitations-Gebühren hatte die Verordnung vom $\frac{5}{17}$. Mai 1814 §. 16. auf 10 fl. für eine Apotheke, 2 fl. für eine Essigsiederei, 5 fl. für einen Gewürzladen festgesetzt; die Verfügung vom 8. April 1818 solche auf die Hälfte vermindert; jene vom 9. Mai 1823, Intelligenzblatt S. 711, wieder auf 8 fl. für eine Apotheke und 1 fl. für jeden Gewürzladen bestimmt.

22.

Verordnung vom 5/17. Mai 1814 über die Untersuchung der Apotheken, Materialhandlungen und Essigsiedereien.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Wegen Untersuchung der Apotheken ist folgendes anzuführen: Schon die französischen Gesetze hatten eine Untersuchung der Apotheken, Materialisten und Essigsiedereien wenigstens ein Mal im Jahre befohlen. Die Verordnung vom $\frac{5}{17}$. Mai 1814 wiederholt Art. 14. das Gebot, und bestimmt Art. 15., daß die Untersucher das Recht haben, verdorbene oder verfälschte Arzneikörper auf der Stelle zu vernichten, beim Widerspruch des Eigenthümers aber unter Siegel zu legen, wonach auf Kosten des Unterliegenden eine nochmalige Prüfung durch andere Medizinal-Personen erfolgen soll.

23.

Verordnung vom ⁵/₁₇. Mai 1814 wegen Schließung einer Apotheke.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Nach Art. 5. soll eine Apotheke geschlossen werden, wenn die Untersuchenden mit angeführten Gründen darauf antragen, oder wenn die Behörden, sei es über den Stand der Apotheke oder das Betragen des Apothekers Klage führen, oder wenn nach Abgang des Vorstehers einer Apotheke 9 Monate verflossen sind, ohne daß ein neuer geprüfter Apotheker eingetreten.

(Die Verordnung vom 23. März 1816 erneuert §. 6, 1. die bis dahin bestandenen Vorschriften.)

24.

K. Allerhöchstes Rescript v. 7. April 1815. Landwehr-Dienstes-Pflichtigkeit der Apotheker betr.

(Auszug.)

Se. K. M. haben sich aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreff der Dienstleistung des ärztlichen und pharmaceutischen Personals bei der Landwehr Folgendes zu verordnen:

1) Aerzte ꝛc.

2) Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmaceutische Gehülfen sich vertreten lassen können, und also in ihrer Officin nie zu entbehren sind; sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieselben als Quartier-Meister oder Zeugwarte angestellt werden.

3) Wenn ein Apotheker ein pharmaceutisches Subjekt neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche in dem Orte, wo er ansässig wohnt, ihr Stand-Quartier hat.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

25.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 6. April 1816, die Dr. Lang'schen Pillen betr.

(An das kgl. General-Commissariat des Oberdonaukreises.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Generalcommissariat des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. im oben bezeichneten Betreff hiemit erwiedert, daß die dem Dr. Lang unterm 2. Januar 1813 ertheilte Erlaubniß zur Bekanntmachung seiner vorgeblich erfundenen geheimen Mittel, nicht in einer öffentlichen Ankündigung und Feilbietung seiner Fabrikate, sondern in der Mittheilung seiner Entdeckung an das ärztliche Publikum bestehe, wonach, den Grundsätzen des organischen Ediktes über das Medizinalwesen gemäß, diesem Unfuge auf der Stelle verfüglich abzuhelfen, der Verkauf dieser, so wie jeder andern geheimen Mitteln zu verbieten und wie dieses geschehen, Anzeige zu erstatten ist.

München, den 6. April 1816.

Staatsministerium des Innern.

26.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. April 1817, Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höheren Lehranstalt.

(An die k. Regierung des Oberdonaukreises.)

Maximilian Joseph, König.

Wir haben in früheren Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmaceut zur selbst eigenen Führung oder Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerskunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben die seine Wissenschaft betreffenden Fächer an einer höhern Unterrichtsanstalt, nämlich an einer Unserer inländischen Universitäten ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von einem Unserer Medizinalkomiteen approbirt worden ist.

Nachdem aber viele der pharmaceutischen Candidaten wegen Mangel an pecuniären Mitteln außer Stand sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen; so wollen Wir, daß die pharmaceutischen Candidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden:

I.

Die Candidaten der Pharmacie sind für die Dauer ihres Stipendiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen Staatsstipendien, und zu dem Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. Oktober 1807 und vom 1. Dezember 1812 (Regierungsblatt) in die Klasse der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studirenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitäts-Fakultäten oder Sektionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II.

Die Candidaten der Pharmacie sind unter den nämlichen Beschränkungen auch zum Genusse der für ihren Geburtsort, oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendienstiftungen in so ferne berechtiget, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder Medizin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III.

Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmaceuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche, mit den Zeugnissen belegt, schriftlich einzureichen.

Die Regierungen Unserer Kreise, so wie die akademischen Senate und Ephorate Unserer Universitäten werden hierüber

das weitere Geeignete verfügen und die pharmaceutischen Candidaten gleich jenen der Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung das Publikum durch die Kreis-Intelligenzblätter in Kenntniß setzen.

München, den 23. April 1817.

27.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 29. Dez. 1819, die Errichtung des Medizinalwesens im Rheinkreise betr.

(An die kgl. Regg. des Rheinkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben über die Errichtung des Medizinalwesens im Rheinkreise folgende Bestimmungen allergnädigst festgesetzt:

§. 1.

Das bisher zu Speyer provisorisch bestandene Medizinal-Comitee ist aufgelöst.

§. 2.

Die zu prüfenden absolvirten Aerzte und Pharmaceuten sind für die Zukunft an das zu Bamberg bestehende Medizinalcomitee verwiesen.

§. 3.

Die bei den k. Appellations-, Assissen- und Bezirksgerichten des Rheinkreises anhängigen correktionellen oder criminellen Prozesse, über welche eine weitere auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nothwendig ist, sollen dem Medizinal-Comitee in Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 4.

In Zukunft können nur solche Individuen als Cantons-Aerzte aufgestellt werden, welche nach vorschriftsmässiger geendeten niedern und höheren Vorbereitungsklassen alle Lehrgegen-

stände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die akademischen Würden erlangt, während zwei Jahren unter Leitung eines älteren als vorzüglich fähig anerkannten Arztes, oder in einer größern öffentlichen Krankenanstalt sich praktisch gebildet, die Proberelation abgelegt, und die Concursprüfung bestanden haben. Von dieser Bestimmung sind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bei dem provisorischen Medizinalcomitee zu Speyer, anstatt einer förmlichen Konkursprüfung, bloß ein einfaches Examen bestanden haben.

§. 5.

Als provisorische Aerzte können in Zukunft nur solche aufgestellt werden, welche den in §. 4. ausgesprochenen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme der Konkursprüfung, Genüge geleistet haben.

§. 6.

Um vor dem gesammten ärztlichen Personale und dessen Verhältnisse eine genaue und vollständige Kenntniß zu erhalten, soll eine Matrikel angelegt werden, über deren Einrichtung unverzüglich das Nähere bekannt gemacht werden wird.

§. 7.

Die Cantonsärzte haben sich in ihrer Geschäftsführung nach der nächstens zu publizirenden Instruktion zu richten.

München, den 29 Dez. 1819.

Staatsministerium des Innern.

28.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1821. Militär-Pflichtigkeit der Pharmaceuten betr.

(Auszug.)

Wir haben Uns über die wiederholten Vorstellungen, um Gleichstellung der lernenden und dienenden Pharmaceuten mit den Studierenden, im Bezug auf die Militär-Pflichtigkeit Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

1) Die sich der Pharmacie als Apotheker widmenden militärpflichtigen Individuen haben sowohl während der vorschrifts-

mässigen Vorbereitungsstudien in den Gymnasial-Klassen, als auch während der Fortsetzung ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung an einer Universität auf die Begünstigungen des Artikels 58. lit. e. des Conscriptions-Gesetzes, und der allerhöchsten Erläuterung vom 9. Febr. 1818 unter den daselbst ausgedrückten Bedingungen für die Dauer der Studien vollen Anspruch.

2) Ganz gleiche Begünstigung sollen auch diejenigen Pharmaceuten genießen, welche sich nach vollendeten vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien in den Gymnasial-Schulen von ihrer Zulassung an einer Universität auf den Grund Unserer Verordnung vom 8. Sept. 1808 §. 4. das Medizinalwesen im Königreiche betreffend, in einer Apotheke in der Lehre befinden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die hiefür vorgeschriebene Zeit nicht überschritten werden darf.

3) Dagegen kann den Pharmaceuten nach Vollendnng ihrer Studien an der Universität keine weitere Befreiung von der Militär-Pflicht bewilligt werden, sondern dieselben haben dem allenfallsigen Rufe zur Stellung entweder persönlich zu folgen oder die Einstellung eines Ersatzmannes nachzusuchen.

Conscriptions-Gesetz Art. 58. lit. a.

Ad 1. Ebendieselbe Begünstigung kommt denjenigen zu statten, welche in allen sowohl Gymnasial- als Lyceal-Klassen, sich durch besondere Talente, durch gemachte vorzügliche Fortschritte, durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung, durch anhaltende gute Aufführung sich so auszeichnen, daß sie durch alle diese Klassen immer unter dem ersten Drittheile ihrer Klassen als die Besten sich befinden, und welche sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen, oder andern öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden. —

(Die allerhöchste Erläuterung vom 9. Febr. 1818 im 2. Stück des Gesetzbl. 1818 wiederholt dieses Obige.)

29.

Verordnung vom 28. März 1821 über Abgabe von Arzneien auf unbefugte Verordnung.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Am 28. März 1821, Intelligenz-Blatt S. 189. eiferte die kgl. Regierung gegen das gesetzwidrige Dispensiren der Apotheker, wodurch die Pfuschereien begünstigt werden, und trug den Cantonsärzten auf, Recepte von unbefugten Personen mit Protokoll an die Gerichte zu senden.

30.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 10. Sept. 1822, die Pharmacopoea bavarica betr.

Das Obermedizinalcollegium hat die Bearbeitung einer allgemeinen Pharmakopöe für das Königreich vollendet, und es wird demnach die königl. Regierung beauftragt, die anliegenden Exemplare dieser Pharmakopöe dem Physikat mit der Weisung zu behändigen, forthin die Apotheken-Visitationen und die sonst vorkommenden Untersuchungen mit unnachsichtlicher Berücksichtigung der in dieser Pharmakopöe enthaltenen Vorschriften, und der dort angegebenen Merkmale über die Güte der Arzneikörper und Präparate vorzunehmen und das erhaltene Exemplar in das Physikats-Inventar gehörig aufzunehmen.

Gleichzeitig sind die Apotheker zur Anschaffung der Pharmakopöe anzuweisen, und die vorhandenen praktischen Aerzte um so mehr darauf aufmerksam zu machen, als die gegenwärtigen Vorschriften zur Anfertigung der **Praeparata narcotica**, in Vergleich mit jener der bisher üblich gewesenen neupreußischen Pharmacopöe wesentlich verschieden sind.

München, den 10. Sept. 1822.

31.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. Okt. 1822 das Gesuch des v. Streber zu Niederviehbach um die Erlaubniß, Niederlagen von Viehbacher Schlagwasser an Orten, wo Nachfrage deßwegen geschieht, errichten zu dürfen betr.

(An die k. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des v. Streber zu Niederviehbach, um die Erlaubniß, Niederlagen von Viehbacher Schlagwasser an Orten, wo Nachfrage deßwegen geschieht, errichten zu dürfen, wollen Seine Königl. Majestät jedoch in der Art allergnädigst bewilligt haben, daß benanntes Wasser ohne Etiquette oder Gebrauchszettel abgegeben werde.

Die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat den von Streber von gegenwärtiger Entschließung zu seiner Legitimation in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Okt. 1822.

Staatsministerium des Innern.

32.

Königl. Regierungs-Verordnung vom Jahre 1823, Lehr- und Servier-Jahre der Pharmaceuten betr.

(Den Rezatkreis betr.)

(Auszug.)

Den angehenden Pharmaceuten wird zur künftigen Darnachachtung bekannt gemacht, daß durch eine allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts. zur näheren Erläuterung der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. Dez. 1808 §. 3. lit. b. wegen der Lehr- und Servier-Jahre der Pharmaceuten enthaltenen Bestimmung festgesetzt worden ist, daß alle Pharmaceuten gehalten seyn sollen, entweder drei Lehr- und zwei Servier-Jahre, oder vier Lehr- und ein Servier-Jahr vor dem Zutritt zur Universität nachzuweisen.

rc. rc.

33.

Königl. Regierungs-Verordnung vom Jahre 1824. Verfertigung von Rezepten betr.

(Den Rezatkreis betr.)

(Auszug.)

Um dem unvorsichtigen Gebrauche der Arzneimittel und den mancherlei Pfuschereien im ärztlichen Fache zu steuern, wird sämmtlichen Apothekern die genaue Befolgung der schon längst bestehenden Verordnung,

»nach welcher sie nur solche Rezepte verfertigen sollen, welche von approbirten Aerzten, Land- oder Wundärzten (von letztern innerhalb der Gränzen ihrer Befugniß) verschrieben sind, dagegen der Verfertigung derjenigen Rezepte, welche von Personen geschrieben sind, die zur ärztlichen Praxis keine gesetzliche Autorisation haben, so wie auch der eigenen Abgabe der Arzneien, besonders stark wirkender, ohne vorliegende ärztliche Verordnung, sich gänzlich enthalten sollen,«

auf's Neue zur Pflicht gemacht, und zwar mit dem Beisatze, daß sie auf bloße Vorzeigung von Signaturen früher abgegebener Arzneien diese nicht wiederholt bereiten dürfen, wenn nicht hiezu ein neues Rezept des Arztes vorgelegt wird.

Zu dem Ende werden zugleich sämmtliche Aerzte, Land- und Wundärzte angewiesen, auf jedes von ihnen vorgeschriebene Rezept, außer dem Monats-Tag, der Jahrzahl und dem Namen des Kranken, auch ihren eigenen Namen zu schreiben, und jede Veränderung und Repetition eines früher geschriebenen Rezeptes nicht bloß mündlich, sondern durch ein neues Rezept anzuordnen.

Die Gerichtsärzte haben die betreffenden in ihren Amts-Bezirken befindlichen Medizinal-Personen auf diese Verordnung aufmerksam zu machen; den Apothekern aber die approbirten Aerzte, Land- und Wund-Aerzte ihres Bezirkes und der nähern Umgebung desselben namentlich bekannt zu machen, und zu jeder Zeit, besonders aber bei den Apothekenvisitationen darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Verordnung gehörig befolgt werde.

ꝛc. ꝛc.

34.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 3. Januar 1825, die Beschwerde der Gemeinde und der Krämer zu Garmisch wegen der dem praktischen Arzte Dr. N. als Apothekeninhaber verliehenen Spezereihandels-Concession.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Isarkreises wird auf den in unterzeichneter Sache erstatteten Bericht vom 14. Sept. v. Js., unter Rücksicht der damit eingesendeten Akten, Nachstehendes zur Entschließung erwidert.

Die dem Dr. N. als Apothekeninhaber zu Garmisch verliehene Arznei-Handlungs-Concession kann um so weniger bestätigt werden, als die Verleihung eines Neben- und insbesondere eines Spezereihandlungsgewerbes an einen Apotheker an und für sich nicht stattfinden soll. Würde jedoch auf solche Art die Apotheke in Garmisch, deren Errichtung ohnehin von dem königl. Landgerichte incompetent bewilligt wurde, nicht bestehen können, und somit erlöschen, so ist bei einer dem ungeachtet nachgewiesenen Nothwendigkeit einer Apotheke zu Garmisch der Antrag auf Errichtung einer Filialapotheke alldort zu stellen.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

35.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 29. April 1825, das Gesuch des Pharmaceuten N. von Wiesentheid, um die Bewilligung zur Etablirung einer Apotheke in Fledingen, verbunden mit dem Wein- und Spezereihandel betr.

(An die kgl. Regierung des Untermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Es wird der kgl. Regierung des Untermainkreises, nach Einsicht des in oben bezeichneter Sache unterm 13. v. Mts.

eingesandten, anliegend wieder zurückfolgenden Aktes, gestattet, dem Pharmaceuten N. von Wiesentheid eine Apothekers-Concession in Fledingen zu verleihen, woferne ohne gleichzeitige Verleihung von Spezerei-, Wein- und Materialhandlungs-Concessionen, welche mit einer Apotheke nicht in Verbindung gesetzt werden sollen, sein Fortkommen gesichert seyn wird, während außerdem, dem Bedürfnisse einer Apotheke für Fledingen vermittelst Versuchs der Etablirung einer Filialapotheke durch einen benachbarten Apotheker, abzuhelfen ist.

Hienach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

Staatsministerium des Innern.

36.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1825, die Anpreisung medizinischer Arkane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da bemerkt worden ist, daß seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen medizinischer Arkane und gemachter Kuren häufig zu lesen sind, so werden die dagegen schon längst bestehenden Verordnungen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und den Kreisregierungen wird aufgetragen, die Censoren jener Blätter, welche einer Censur unterliegen, zur Beseitigung solcher zu mancherlei Mißbräuchen führenden Artikel und insbesondere dahin anzuweisen, daß allen Ankündigungen oder Lobpreisungen von Heilmitteln, welche nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten haben, die Aufnahme zu verweigern sei.

Es versteht sich von selbst, daß die Bekanntmachung inländischer Gesund-Brunnen und Heilbäder unter diesem Verbote nicht begriffen seyn können; was jedoch die Angabe der Wirkungen betrifft, so sollen dergleichen Artikel ebenfalls jederzeit erst die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erhalten.

München, den 4. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

37.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 7. Aug. 1823, die Taxa Pharmaceutica bavarica betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine kgl. Majestät bewogen gefunden haben, der von dem Obermedizinal-Collegium mit Bezug auf die bereits unterm 10. Sept. und 23. Dezemb. 1822 allgemeine vorgeschriebene Pharmacopaea bavarica entworfenen Taxa pharmaceutica bavarica, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, so wird dieselbe zur allgemeinen Vorschrift für sämmtliche Apotheker, Aerzte und das übrige Sanitätspersonal, dann Rechnungsstellen der kgl. Regg., des N. Kreises mit — Exemplaren zu dem Ende zugestellt, die zum Selbstgebrauch nöthigen Exemplare zurückzubehalten und die übrigen an sämmtliche Stadt- und Landgerichts-Aerzte mit dem Auftrage zu vertheilen, das erhaltene Exemplar in ihr Inventar aufzunehmen und sich streng hieran zu halten.

Was die für die sämmtlichen Apotheker erforderlichen Exemplare betrifft, so hat die K. Reg. für einen jeden derselben ein Exemplar bei der Lentner'schen Buchhandlung dahier, welcher der Druck und Verlag überlassen ist, förderlich abzunehmen, für ein jedes Exemplar 1 fl. 30 kr. portofrei zu bezahlen und den Gesammtbetrag von den Apothekern zu erheben. Die geschehene richtige Abnahme für alle Apotheker ist baldmöglichst anzuzeigen.

Die Herrschaftsgerichts-Aerzte und die praktischen Aerzte, dann die Landärzte, Chirurgen und angehenden Pharmaceuten sind durch öffentliche Ausschreibung auf das Erscheinen dieser Taxe aufmerksam zu machen.

Zugleich hat die kgl. Regierung durch eine öffentliche Ausschreibung bekannt zu machen und den Apothekern aufzutragen, daß sich dieselben bei Medikamentenabgaben für Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, für Spitäler und Armen- oder sonstige Wohlthätigkeits- oder Detentions-Anstalten $\frac{1}{3}$ Abzug an den Gesammtaufrechnungen nach der neuen Taxe zu gefallen lassen haben, wogegen die mit dem Elenchus medicamentorum im Jahre 1820 vorgeschriebene Taxe zu erlöschen hat.

Uebrigens wird die kgl. Regg. darauf sehen, daß diese Taxe überall richtig eingehalten und hienach in vorkommenden Fällen strenge revidirt werde.

München, den 7. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

38.

Kgl. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1825, Noth-Apotheken betr.

(Den Unterdonaukreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus bewegenden Ursachen findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, jenen praktischen Aerzten, die vom Sitze der betreffenden Landgerichts-Apotheke zu entfernt sind, unter folgenden Berücksichtigungen eine Noth-Apotheke zu führen, zu gestatten:

a) Dürfen die zu dem genannten Zwecke in unten stehendem Verzeichnisse ersichtlichen und nach Inhalt der Pharmacop. bavar. geordneten Medicamente in der Regel nur gegen dringende Krankheitsfälle z. B. gegen eingeklemmte Brüche, Vergiftungen, heftige Entzündungen, Erschütterungen, schnell eintretende Colliquationen und andere schnell erschöpfende Ausleerungen; gegen dringende Geburtsfälle, Verbrennungen, heftige Schmerzen, Ohnmachten, Scheintod u. s. w. in gehörigen Qualitäten und genügender Quantität bereitet stehen.

b) Sind hievon heroisch wirkende Substanzen gut zu verwahren und abzusondern.

c) Muß, um schädliche Mißgriffe zu vermeiden, überall der Inhalt deutlich mit dem pharmac. Namen bezeichnet seyn.

d) Ist dieser Medicamentenbedarf aus der einschlägigen Landgerichts-Apotheke bei Vermeidung von 10 Reichsthalern Strafe im ersten Betretungsfalle jederzeit zu entneh-

men, und sind hingegen alle ärztliche Individuen, denen die Führung einer Noth-Apotheke nicht gestattet werden kann, strenge und bei Vermeidung geeigneter Strafen anzuhalten, jeden pharmazeutischen Bedarf aus der Apotheke zu verschreiben, überhaupt alles Geeignete zum gedeihlichen Fortbestande der Apotheken in Anwendung zu bringen.

e) Hat sowohl der Apotheker als der abnehmende Arzt zur Vergleichung und Controlle geeignete schriftliche Verzeichnisse zu halten.

f) Unterliegen auch diese Noth-Apotheken den unvermuthet periodischen polizeilichen Untersuchungen.

g) Ist endlich auch gegenwärtige Norm auf den Inhalt der Medicamenten-Depots jener Landärzte anwendbar, denen wegen Entlegenheit von den Apotheken bisher ein Medicamenten-Depot zu führen erlaubt wurde.

Man überläßt sich der Erwartung, daß die betreffenden Behörden strenge über die genaue Einhaltung dieser für das öffentliche Gesundheitswohl der Landbewohner vorzüglich zu beachtenden Anordnung wachen werde.

Passau, am 10. August 1825.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Schleich, Präsident.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der von der Landgerichts-Apotheke zu entlegenen praktischen Aerzte in dringenden Fällen zugestandenen Medicamente.

Aus dem Thierreiche:
Castoreum.
Moschus.
Aus dem Pflanzenreiche:
Rad. et Hb. Althaeae.
„ Angelicae.
Flor. Chamom. roman.
„ et rad. Arnicae.
Herb. Belladonnae.
Folia Sennae.
Pulv. rad. Ipecacuanh.
Cort. chinae fusc.
Pulv. Herb. Digit. purp.
Camphora.
Gumm. As. foetid.
Pulv. rad. Jalappae.
Flor. Chamom. vulg.
Hb. Menth. p. et cr.

Opium purum.
Flor. Sambuci.
Farin. Sem. Sinap.
Rad. Valerianae.
Flor. Verbasci.

Pharmaceutische Präparate.

Spirit. Mindereri.
Extr. Saturni.
Acet. concentr.
Elixir. acid. Haller.
Acid. sulphur. conc. rectificatum.
Oleum vitriol.
Spirit. nitr. dulcis.
Liquor. annod. Hoffmanni.
Tr. nervin Bestusch.
Napht. Vitrioli.
Spirit. Vini rectificatis.
Spirit. sal. ammon. anis.
Tr. aromatica.
Tr. Asae. foetid.
Spirit. Vini camph.
Tr. Cantharidum.
Elix. Robert. Whytt.
Tr. Castor.
,, Cinnamom.
,, Opii simpl.
Spirit. sal. ammon. caust.
Spirit. C. cervi.
Magnes. aërata.
Sal Tartari.
Emplastr. resolv.
,, vesicator.
,, Cicutae.
,, mercuriale.
,, diachylon comp.
,, adhaesivum.
Extr. Aconiti.
,, Belladonnae.
,, Card. bened.
Extr. Cicut.
,, Gentian ·ae
,, Hyoscyami.
,, Torment.
,, Valerian.
Gg. Arabic. pulverisat.
Lapis caustic.
Tr. Rhei aquosa.
Aqua laxativa.
Sal. ammoniacum.
Mercur. dulcis.
Butyr. Antimon.
Lapis infernal.
Nitr. purum.
Oleum animale Dipp.
,, aeth. Anisi.
,, Caryoph.
,, Terebinth.
,, Menth. pip.
,, Amygd.
,, Lini.
,, Hyosc. coct.
Sapo medicatus.
,, Sulphur. ceratus.
Spec. aromaticae.
,, emollient. pulverisat.
Spirit. C. C. succinatus.
Alumen ustum.
Sulph. Magnesiae.
,, oxyduli Ferri.
,, Potass. depurat.
,, Sodae.
Sulphuret. Potassae.
Syr. Mannae.
,, Papaver. somn.
,, Rhei.
,, Rubi idaei.
Tartarus emeticus.
,, tartarisat.
Cerat. simplex.
Tr. Opii crocata.

39.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 19. April 1826, den Gebrauch und Verkauf des Branntweins betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung einer Vorstellung — den Gebrauch und Verkauf des Branntweins betr. — wurde eine nähere Prüfung verfügt und dadurch ermittelt, daß der im Handel befindliche Branntwein sehr häufig fuselig und nicht selten mehr oder weniger mit Kupfer verunreiniget sei.

Die kgl. Regierungen werden daher unter Mittheilung des beifolgenden Auszugs aus dem hierüber erstatteten Berichte von der kgl. Akademie der Wissenschaften auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht, und dabei zugleich beauftragt, dahin zu wirken, daß kein Verkauf fuseligen oder kupferhaltigen Branntweins zur Consumtion für Menschen als Getränk, oder zur direkten Anwendung in Arzneien gestattet werde.

München, den 19. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

(Auszug.)

Das ätherische fettige Fuselöl ist eine für die Gesundheit so schädliche Substanz, daß sie den langsam wirkenden Giften beigezählt werden kann. Leider wird fuseliger Branntwein nicht nur für sich in großer Menge consumirt, sondern selbst in Officinen hin und wieder Weingeist gebraucht, der an Gehalt von diesem Oel nicht ganz frei ist, und den Arzneien, wie sie besonders auf dem Lande an vielen Orten nicht mit gehöriger Vorsicht verfertiget werden, nachtheilige Eigenschaften geben kann. Dieses Oel ist zwar im Weingeiste nach der Verschiedenheit der Mutterkörper, aus welchen er bereitet wird, wie schon der selige Akademiker und Hofrath Göhlen in der kgl. Akademie der Wissenschaften vortrug, verschieden; allein diese Verschiedenheiten sind nicht so bedeutend, daß sie seine schädliche Beschaffenheit, und zwar selbst nicht in dem aus Wein bereiteten Weingeiste oder in jenem der Steinfrüchte, welchem sie durch ihre Saamen mitgetheilt wird, aufheben sollte. Auch unterscheidet sich der Fuselgehalt von den dem Mutterkörper des Weingeistes inwohnenden riechenden Sub-

stanzen und von dem Geruche durch das Anbrennen, d. i. vom Gehalte an brenzlicher Essigsäure und solchem Oele, so wesentlich, daß hierin keine Verwechslung statt haben kann. Der Kupfergehalt des Branntweins und des Weingeistes ist zwar viel geringer und seltner als früher geglaubt wurde; allein gerade mit dem Fuselöl geht nach Göhlens Bemerkung das Kupfer eine Salzverbindung ein, welche auch in geringer Menge äußerst nachtheilig für die Gesundheit wirken muß. Obwohl der aus Kartoffeln bereitete Weingeist gewöhnlich viel weniger fuselig ist, als der aus Getreide verfertigte, so kann er doch schon als solcher nicht für anders als für die Gesundheit sehr nachtheilig erklärt werden. Eine andere sehr gefährliche Wirkung bringt aber der aus ausgewachsenen Kartoffeln abgezogene Weingeist, welcher jenem der betäubenden Gifte gleicht, hervor, und muß daher gleicher Aufmerksamkeit, als fuseliger Weingeist, gewürdiget werden.

40.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 26. Aug. 1826, Diäten für Apotheken-Visitationen betr

(An die kgl. Regierung des Oberdonaukreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da die Apotheken-Visitationen als reinpolizeiliche Gegenstände ex officio vorgenommen werden müssen, so können die von dem Landgerichte Arsberg für diese Visitationen in den Jahren **1824** und **1826** aufgerechneten Diäten für einen Aktuar, im Betrage von **6** fl., die Genehmigung nicht erhalten; welches der kgl. Regg. des Oberdonaukreises auf den Bericht vom **1.** d. Mts. hiermit eröffnet wird.

München, den 26. Aug. 1826.

Staatsministerium des Innern.

41.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. Febr. 1827, den Wund- und Lebensbalsam des Kaufmann Held zu Nürnberg betr.

(An die kgl. Regg. des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Duplikate mitfolgende Bitte des Kaufmanns und Droguisten Held in Nürnberg, um die Erlaubniß zum freien Verkaufe seines Wund- und Lebensbalsams, haben Seine Majestät der König unterm 3. l. Mts. zu beschließen geruht, daß erwähntes Gesuch gewährt werde.

Die kgl. Regierung des Rezatkreises hat hienach das weitere Geeignete zu verfügen und die mitfolgenden zwei Schriften nebst Proben des Balsams dem Kaufmann Held wieder zurückzustellen.

München, den 14. Febr. 1827.

Staatsministerium des Innern.

42.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1827, den Verkauf des kölnischen Wassers betr.

(An die kgl. Regierung des Oberdonaukreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach soll die Firma des ächten sogenannten Farina-Kölnischen Wassers, nebst dem Gebrauch-Zettel in Augsburg nachgedruckt und an Fabrikanten von kölnischem Wasser verkauft werden, welche also ihre eigenthümlich bereiteten Kölnischen Wasser unter dieser Firma verkaufen.

Da hierdurch, wenn diese Wasser, wie das ächte kölnische Farina-Wasser, innerlich gebraucht werden, viel Schaden angerichtet werden kann, so wird die kgl. Regierung des Oberdonaukreises hierauf aufmerksam gemacht, um zur Beseitigung jedes Mißbrauchs und Nachtheiles geeignete Anordnungen zu treffen.

München, den 6. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

43.

Allerhöchste Ministerial=Verordnung vom 16. Okt. 1827, das Ableben der Apotheker betr.

(Auszug.)

Von dem Ableben eines Apothekers haben die Polizei=Behörden unverzüglich an die Regierung Anzeige zu machen, wobei zugleich anzugeben ist, ob derselbe eine reale oder personale Gerechtigkeit besessen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig sei, und wer derselben einstweilen vorstehe.

Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal=Personen den Polizeibehörden obliegt, so sind die Stadt= und Landphysiker derselben enthoben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

44.

Allerhöchste Ministerial=Verordnung vom 29. Nov 1827, die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 11. Oktober d. Js. die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betreffend, erwiedert, daß es genüge, die Landgerichte, in deren Bezirken sich Blutegel befinden, auf die Zweckmäßigkeit und Vermehrung der Blutegel, für welche bisher jährlich viel Geld ins Ausland gegangen, aufmerksam zu machen.

Die kgl. Regierung wird hiernach das weitere Geeignete selbst zu verfügen wissen.

München, den 29. Nov. 1827.

Staatsministerium des Innern.

45.

Allerhöchste Verordnung vom 27. Nov. 1828, die Auflösung des Obermedizinal-Collegiums betr.

L. K.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erzielung jeder möglichen Erspcrung im Staatshaushalte haben Wir nach Vernehmung Unsers Staatsrathes beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Obermedizinal-Collegium des Reichs wird mit dem 31. Dez. d. Js. aufgelöst.

§. 2.

Das definitiv angestellte Personale desselben, mit Ausnahme eines Obermedizinalrathes, welchen Wir dem Staatsministerium des Innern zutheilen wollen, tritt mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quieszenz; die Funktionszulagen und Regiebeiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

§. 3.

Unserm Staatsministerium des Innern wird es überlassen, in Gegenständen der allgemeinen Medizinalpolizei und der hierüber zu erlassenden Verordnungen, Reglements und Normen, so wie über Begründung, Erweiterung oder Veränderung medizinischer Anstalten nach Gutbefinden die medizinische Fakultät einer der drei Landesuniversitäten, oder die beiden Medizinal-Comiteen zum Gutachten aufzufordern, und mit Herstellung der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten zu beauftragen.

§. 4.

In denjenigen medizinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medizinalcomitees erfolgten Revision noch eine Superrevision verlangt wird, findet das vor dem Jahre 1817 bestandene Verfahren wieder statt.

§. 5.

Die Sammlung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Reiches, aus medizinischem Gesichtspunkte, über-

tragen Wir unter der besonderen Leitung des Staatsministeriums des Innern Unsern Kriegsregierungen.

§. 6.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 27. Nov. 1827.

46.

K. Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1829; Instruktion für Aerzte, Land- und Wundärzte I. Klasse, welchen es gestattet ist, wegen Entfernung von Apotheken für den Nothfall der dringendsten oder zu ihrem Gebrauch gewöhnlichsten Arzneimittel zu führen betr.

(Den Obermainkreis betr.)

§. 1.

Die Befugniß für jene Aerzte, Land- und Wundärzte erster Klasse, denen es nach der speziellen Erlaubniß der kgl. Regierung gestattet ist, wegen Entfernung von Apotheken, für den Nothfall die dringendsten oder zu ihrem Gebrauch gewöhnlichsten Arzneimittel zu führen, kann immer nur eine sehr beschränkte bleiben, und auf keinen Fall können ihnen gleich den Apothekern Rechte eingeräumt werden.

§. 2.

Da aber auch selbst die beschränkteste Dispensir-Anstalt eine zweckmäßige Einrichtnng haben muß, da ferner eine nothwendige Controlle zur Verhütung von Mißbräuchen nicht umgangen werden kann, so werden nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 3.

Zu einer dergleichen erlaubten Dispensir-Anstalt wird erfordert:

1) die gesetzlich eingeführte Arznei-Taxe,
2) die nöthigen Gefässe zur Aufbewahrung der Waaren und zur Zubereitung der Arzneimitteln,
3) Arzneiwaaren und
4) ein schickliches Local zur Erhaltung in kräftigem Zustande.

§. 4.

Die in der Dispensir-Anstalt erforderlichen und erlaubten Arzneimittel müssen nach Erforderniß theils in Gläsern, theils hölzernen, theils in irdenen Gefässen, welche sämmtlich mit deutlich und leserlich geschriebenen, aufgeklebten oder mit Oelfarben aufgetragenen Aufschriften versehen sind, vorhanden seyn; der Inhalt muß mit der in der Landes-Pharmakopoe gegebenen Benennung bezeichnet seyn.

§. 5.

Der größte Theil der Gefässe, welche die Arzneimittel enthalten, muß in einem besonders, hiezu geeigneten Medizin-Schrank, an einem trocknen und kühlen, der Frostkälte, Sonnen- oder Ofenhitze nicht ausgesetztem Orte stehen, zum Verschließen eingerichtet seyn, und so aufgestellt werden, daß Ordnung und Bequemlichkeit zugleich berücksichtiget sind.

Starkwirkende Mittel, direkt und indirekt wirkende giftige Arzneiwaaren müssen von den übrigen Arzneimitteln getrennt, nebst einer besonderen kleinen Waage, einer Reibschaale von Serpentin mit Pistill, einem Löffel, welche Geräthschaften mit einem † bezeichnet und dadurch kenntlich gemacht sind, abgesondert in einem eigenen Fache des Schrankes enthalten seyn.

Die frühzeitig dem Verderben unterworfenen Arzneimitteln müssen in einem Keller oder trocknem Gewölbe untergebracht werden.

§. 6.

Zur Zubereitung zusammengesetzter Arzneien muß der dispensirende Arzt oder Wundarzt folgende Geräthschaften besitzen:

a) eine Tarirwaage, eine Granwaage, eine etwas größere Waage, um 1—2 Loth darauf wägen zu können, nebst der Waage zu giftigen Substanzen. Die Schaalen der Tarirwaage können von Messing, die der übrigen aber müssen von Horn seyn;

b) an gestempeltem bayer. Medizinalgewicht: 2 Stück von einer Unze, und 2 von $\frac{1}{2}$ Unze, 2 von 2 Drachmen, 2 von einer Drachme, 2 von 2 Scrupeln, 2 von $1\frac{1}{2}$ Scrupeln, 2 von einem Scrupel, nebst Grangewichten von 1 — 10 Grane, von jeder Sorte wenigstens 2 Stücke;

c) an Mensuren von reinem Zinn: ein Stück von 6 Unzen und zwei dergl. von 3 Unzen;
d) an Reibschaalen von Serpentin mit Pistillen 2 Stück von verschiedener Größe, nebst der zu den giftigen Substanzen bestimmten;
e) einige Spateln, Löffelchen 2c. 2c.

§. 7.

Die Anzahl von Arzneimitteln, welche die Dispensir-Anstalt enthalten muß, ist auf nachstehende festgesetzt und sind solche stets ächt, rein und in einer für den Distrikt gehörigen Quantität vorräthig zu halten. Die Zahl der Arzneimitteln eigenmächtig zu vermehren, ist durchaus nicht erlaubt.

A. In Gläsern aufzubewahrende Arzneimittel:

Die mit † bezeichneten sind diejenigen, welche als starkwirkende, oder gefährliche von den übrigen gesondert aufzubewahren sind.

Acetas Ammon. dilutus (Spiritus Mindereri)
† Acidum sulphuricum alcoholicum. (Elixirium acidum Halleri.)
Acidum sulphuricum dilutum. (Spiritus Vitrioli acidus.)
Aether sulphurico-alcoholicus (Liquor anodinus mineralis Hofmanni).
Tinctura Cantharidum.
„ Myrrhae.
† Alcohol Opii. (Tinctura Opii dil. simplex.)
„ „ saponat (Spiritus Saponis.)
Ammonia pura liquida (Spirit. s. Liquor Ammonii caust.)
Balsamum Copaivae.
„ peruvianum.
Calcaria pura liquida (Aqua calcis.)
Camphora pulv.
Carbonas Potassae (Sal. Tartari.)
† Chloretum Calcariae.
† Hydras Potassae purae fusus (Lapis causticus)
Murias Ammoniae depuratus pulver.
† Murias oxyduli Hydragyri mitis ppt. (Mercurius dulcis seu Calomel)
† Butyrum Antimonii
† Nitras Argenti fus. (Lapis infernalis.)

Oleum Amydalarum dulcium.
„ Cajeput.
„ Terebinthinae.
† Oxydum Hydrargyri, (Mercurius prececipitatus ruber.)
„ Zinci. (Flores Zinci.)
† Radix Ipecacunanhae pulver.
„ Rhei pulver.
„ Valerianae pulver.
Semen Sinapeos pulver.
† Subacetas Plumbi liquidus (Extractum Saturni.)
† Tartras Oxyduli Stibii et Potassae pulver. (Tartarus emeticus.)
† Vinum Opii aromaticum (Laudanum liquidum Sydenhami.)

B. In hölzernen Gefässen, Kästen, Schachteln oder Büchsen aufzubewahrende Arzneimitteln.

† Cartharid. pulv.
Cortex Quercus concis.
Emplastrum adhaesivum.
„ Asae fortidae.
„ Ammoniaci.
„ resolvens.
„ Cantharidum.
Emplastrum Hydrargyri. (Emplastrum mercuriale.)
Emplastrum oxyduli Plumbi semivitrei (Emplastrum Diachylon compositum.)
Flores Atthaeae ros. (Flores Malvae arb.)
„ Chamomillae vulg.
„ Sambuci.
Folia Sennae.
Gummi arabicum pulv.
Herba Althaeae concis.
„ Conii maculati concis.
„ Hyosciami concis.
„ Melissae.
„ Menthae piper.
„ Salviae.
Magnesia alba pulver.
Murias Ammoniae crudus (Salammoniacus).
Nitras Potassae purus pulv. (Nitrum s. Kali nitricum depuratum.)

Radix Althaeae concis.
„ Jalappae pulv.
„ Liquiritiae concis.
„ Valerianae concis.
Semen Lycopodii.
Species emollientes pro Cataplasm.
Subboras Sodae pulv. (Borax).
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus (Alumen crudum).
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus ustus (Alumen ustum.)
Sulphas Zinci ven. (Vitriolum album.)
Sulphur depuratum. (Flores Sulphuris).
Tartras Potassae acidulus purus pulv. (Tartarus depuratus s. Cremor Tartari.)

C. In hartgebrannten irdenen Gefäßen (Steingut) aufzubewahrende Arzneien.

Asa foetida pulv.
Manna sicil.
Sulphas Sodae crystalisatus (Sal mirabile Glauberi).
Unguentum Balsami et Olei Laricis. (Unguentum digestivum.)
Unguentum cereum Curcumae (Unguentum Althaeae.)
Unguentum Hydrargyri cinerenem. (Unguentum mercuriale s. neapolitanum.)
Unguentum basilicum.
„ seu Ceratum Saturni.

D. Im Keller oder in trockenen Gewölben aufzubewahrende Arzneien.

Acidum muriaticum oxygenatum.
Aqua Cerasorum.
Mel crudum.
„ rosatum.
Pulpa Sambuci (Roob Sambuci.)
Syrupus Sachari.
„ Mannae.
„ Rhei.

Ferner sollen immer vorräthig seyn:

Acetum Vini.
Oleum Olivarum.
Saccharum album.

§. 8.

Der dispensirende Arzt oder Wundarzt hat stets auf strenge Ordnung zu sehen, und nicht etwa durch Nachlässigkeit die Waare dem frühzeitigen Verderben Preis zu geben. Schlechtgewordene oder wirklich verdorbene Waaren, die in keinem Fall verbraucht werden dürfen, müssen schleunigst durch frische ersetzt werden.

§. 9.

In Abwesenheit des dispensirenden ärztl. oder wundärztlichen Personals ist der Medizinschrank sorgfältigst zu verschließen.

§. 10.

Sämmtliche Arzneiwaaren, welche in der Dispensir-Anstalt erforderlich sind, mit Ausnahme der Blutegel, des Weinessigs, Oliven-Oels und des Zuckers, müssen aus einer Apotheke des Gerichtsbezirks, in welchem der Arzt oder Wundarzt wohnt, genommen werden. Es ist unter keinerlei Vorwand gestattet, die Medikamente von entfernten, außer dem Gerichtsbezirk liegenden Apotheken zu beziehen, es sei denn, daß die erstern damit zufrieden wären. Unerlaubt ist es und strengstens wird es verboten, bei herumreisenden Arzneihändlern wie bei Kaufleuten, Materialisten, Arzneien zu kaufen.

§. 11.

Das Rezept der abzugebenden Arznei, mag ersteres von einem andern Arzte oder Wundarzte verschrieben seyn, oder mag der dispensirende Arzt oder Wundarzt die Arznei selbst verordnen, die Medizin bestehe in einem einfachen Mittel oder in einer Mischung oder in einem Gemenge, ist in ein zu haltendes Ordinationsbuch einzutragen und dann erst die Arznei zu fertigen und abzugeben. Nebst dem Namen und Wohnorte des Empfängers ist auch der Tag der Abgabe und der Preis der Arznei, solche mag gleich bezahlt werden oder nicht, in dem Buche zu bemerken.

§. 12.

Bei Bereitung der Arzneimittel hat sich der dispensirende Arzt oder Wundarzt der vorgeschriebenen Gewichte, Maaße 2c. zu bedienen und die kunstmäßig zu bereitenden Medikamente in schicklichen Gefässen abzugeben.

Keine Arznei darf ohne Signatur verabreicht werden. Auf derselben muß der Name des Kranken, der Gebrauch des Mittels, der Tag der Abgabe und der Preis verzeichnet werden. Selbst Salben, Pflaster rc. rc., welche aus der Dispensir-Anstalt an das Publikum gelangen, müssen durch den Arzt oder Wundarzt mit der Benennung des Empfängers und des Inhalts signirt werden, und eben so mit dem Preise bezeichnet seyn.

§. 13.

Niemand als der zum Dispensiren befugte Arzt oder Wundarzt selbst, und weder dessen Frau, Angehörige oder Hausgenossen dürfen Medikamente, welcher Art sie auch immer seyn mögen, abgeben.

An Kranke in solchen Orten, wo Apotheken sich befinden, darf derselbe keine Arzneien abgeben, sondern muß sie, wenn er um Rath gefragt wird, aus der Apotheke verordnen. Es ist durchaus nicht erlaubt, Kranke unnöthiger Weise mit Arzneien zu überhäufen oder wohl gar einen Hausirhandel damit zu treiben.

§. 14.

Hinsichtlich der Berechnung der Arzneien haben Aerzte und Wundärzte, welche ermäßigt sind, Dispensir-Anstalten zu halten, sich genau an die bestehende Landes-Taxa pharmaceutica zu halten und dieselbe unter keinem Vorwand zu überschreiten. Die Apotheker werden ihnen die Waaren bei baarer Bezahlung gerne mit $1/3$ Rabatt, manche Artikel noch billiger ablassen. Da die dispensirenden Aerzte und Wundärzte keine Beeinträchtigung von Chirurgen II. Classe oder wohl gar von Pfuschern in ihrer Nähe zu dulden haben, genießen sie ohnehin Vortheile.

§. 15.

Es ist strengstens verboten, die Taxe für das Rezept resp. für die Ordination mit jener für die Arznei zu verbinden, was bis jetzt meistens geschah; beides ist gesondert zu behandeln.

§. 16.

Die Dispensir-Anstalten stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Polizeibehörden und Physikate, und solche unterliegen jährlich, zu unvorhergesehner Zeit und nach Umständen noch

öfters, der gesetzlichen Untersuchung gleich den Apothekern, ja erfordern noch eine strengere Aufsicht; daher kann es in der Regel den Gerichtsärzten nicht gestattet werden, eine solche Dispensir-Anstalt zu haben, indem sie die Controlle bilden müssen. Bei den Visitationen hat die Polizeibehörde, in deren Bezirk sich die Dispensir-Anstalt befindet, den die Waaren liefernden Apotheker einzuladen, der Visitation beizuwohnen, und die Waarenbestellungsliste vorzulegen. Doch steht es im freien Willen desselben, zu kommen, und können auch hiefür keine Diäten berechnet werden.

Die Waarenbestellungs-Liste oder Bücher hat sich das Physikat einhändigen zu lassen, dieselben mit dem Ordinationsbuche zu vergleichen, wodurch das Quantum der angeschafften Waaren ermittelt wird.

Wie viel von dieser oder jener Arzneisubstanz verkauft wurde, und wie viel noch übrig seyn muß, wird das Ordinationsbuch ergeben.

Es waren z. B. 20 Unzen. folia Sennae eingekauft worden und das Gewicht der zu verschiedenen Zeiten abgegebenen Beträge laut Ordinationsbuch nur 8½ Unzen, so müssen noch 11½ Unzen vorräthig seyn. Wie viel durch das Auswägen allenfalls verloren gehen kann, muß der Untersuchende selbst bemessen und zu beurtheilen wissen. Findet sich ein größeres Quantum, so ist die Beischaffung des Ueberschusses aus einer unerlaubten Bezugsquelle erwiesen; findet sich weniger, so setzt dieses Nachläßigkeit des Eintragens in das Ordinationsbuch voraus.

Auf nämliche Weise kann der Zu- oder Abgang aller Arzneiwaaren der Dispensir-Anstalt ausgemittelt werden.

§. 17.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die in dieser Instruktion berührten Punkte oder jedes unerlaubte Mittel zur Umgehung dieser Instruktion wird das erstemal mit 5 Thalern, das zweitemal mit 10 Thalern und das drittemal mit dem Verluste der erlangten Erlaubniß, Medikamente abgeben zu dürfen, unnachsichtlich bestraft. Sämmtliche angedrohte Strafen sind von den Polizeibehörden nach vorausgegangener Untersuchung zu verfügen, die letztere aber erst zur Bestätigung der kgl. Regierung vorzulegen.

§. 18.

Die Polizeibehörden und Physikate haben den Dispensir-Anstalten die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen, und zu wachen, daß die bestehenden Anordnungen aufrecht erhalten werden.

Bayreuth, den 27. Juni 1829.

Königl. Regierung des Obermainkr. K. d. J.

Freiherr v. Welden.

Frinmann.

47.

Allerhöchste Ministerial Verordnung vom 28. September 1829, die Anpreisung medizinischer Arkane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da öfters in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen medizinischer Arkane und gemachter Kuren vorkommen, so wird die Königl. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, unter Hinweisung auf die Entschließung vom 4. Juni 1825, die Anpreisung medizinischer Arkane und Kuren in öffentlichen Blättern betreffend, beauftragt, die Bestimmungen jener Entschließung künftig genau vollziehen zu lassen, und besonders dafür zu sorgen, daß dergleichen Ankündigungen in einem der Sache angemessenen Tone erscheinen und darin in keinem Falle angegeben werde, gegen welche Krankheiten und wie das angekündigte Arkanum gebraucht werden solle.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Sept. 1829

Staatsministerium des Innern.

48.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 30. März 1831, das v. Ruf'sche Geheimmittel gegen Wechselfieber betr.

(An die königl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der Tonsetzer von Ruf in Regensburg überschickte als Geheimmittel gegen Wechselfieber ein Pulver, mit der Bitte um Erlaubniß der Fabrikation und des Verkaufes dieses Mittels.

Dieses Pulver enthält, wie eine chemische Analyse zeigt, Arsenik mit Schwefel oder Realgar. Dem Tonsetzer v. Ruf ist somit die Fabrikation und der Verkauf dieses Mittels strenge zu verbieten, und die kgl. Regierung wird zu verhindern suchen, daß der Verkauf nicht heimlich geschehe.

München, den 30. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

49.

K. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1832, den Abzug eines Dritttheils der Taxe für abgegebene Medikamente an arme Dienstboten und Handwerksgesellen betr.

(Den Rezatkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Apothekers Haaß zu Gunzenhausen gegen den Beschluß des kgl. Landgerichts daselbst, und auf den dießfallsigen Bericht vom 11. d. M. wird der landgerichtliche Beschluß vom 28. August v. J. aufgehoben, weil die durch wöchentliche Abgaben der Gesellen und Dienstboten gegründete Verpflegungs-Anstalt, nicht unter die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zu rechnen, sondern als eine Privat-Anstalt zu betrachten ist, und daher der Apotheker Haaß nicht gezwungen werden kann, sich an den Rechnungen über die an diese Anstalt abgegebenen Medikamente den dritten Theil abziehen zu lassen, um so weniger, als dieser Abzug selbst bei den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten auf keinem Gesetze, sondern nur auf einer administrativen Anordnung beruht, gegen welche neuerlichst sämmtliche Apotheker nicht un-

gegründete Beschwerde angebracht haben, welche zur Zeit noch der höchsten Entscheidung unterliegt.

Das königl. Landgericht hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

Ansbach, den 18. April 1832.

Königl. Regierung des Rezatkreises.

50.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1832. Repetition älterer Rezepte betr.

Staatsministerium des Innern.

Es sind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobei die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Rezepts tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Aus Anlaß dieses Ergebnisses wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreichs nur dann repetirt werden dürfen, wenn solche Rezepte entweder von einem ordinirenden Arzte neu ausgestellt oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Apotheker sind für den Vollzug verantwortlich zu machen.

ꝛc. ꝛc.

51.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1832, die öffentliche Anpreisung und den Verkauf der geheimen Arzneimittel betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Es wird bemerkt, daß die bestehenden Vorschriften sowohl hinsichtlich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter als auch hinsichtlich des Verkaufes solcher Universalmittel und Arkane an mehreren Orten ganz außer

Acht kommen. Das Staats-Ministerium d. J. sieht sich daher durch die ihm übertragene Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung des Medizinalwesens aufgefodert, nach Ansicht des §. 8. lit. m. der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1808, wonach der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern gestattet und der Debit geheimer Mitteln verboten ist, dann nach Ansicht des §. 54. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1808, wonach es den Polizeibehörden obliegt, die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der Asterärzte zu verhindern, folgende Bestimmungen in wiederholtes Andenken zurückzurufen.

1) Es ist sämmtlichen Verlegern und Redaktoren öffentlicher Blätter zu Protokoll bedeuten zu lassen, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreisung von geheimen Arzneimitteln in die öffentlichen Blätter ohne polizeiliche Bewilligung untersagt sei, und daß man von ihrer eignen Einsicht die genaue Beobachtung dieser Vorschrift gewärtige.

2) Im Falle gleichwohl eine Zuwiderhandlung stattfände, hat die competente Polizeibehörde gegen den Schuldigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse einzuschreiten und dem Verbot den Erfolg zu sichern.

3) Soweit zu solchen Anpreisungen oder Ankündigungen Lokal-Intelligenzblätter benützt, oder eigene Bekanntmachungen oder Anschlagzettel ausgegeben werden wollen, haben die Polizeibehörden deren Aufnahme in die unter ihrer Aufsicht erscheinenden Blätter im ersten Fall ohnehin selbst zu verweigern, und für den zweiten Fall sind dieselben auf die Vorschrift des §. 81. der Verordnung vom 24. September 1808, welche nach §. 69. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 auch den Magistraten zur Richtschnur dient, hinzuweisen.

4) Wenn gleich den Censoren periodischer politischer Blätter die Ausdehnung der Censur auf Ankündigungen verfassungsmäßig nicht zukömmt, so schließt dieses doch die allgemeine Verpflichtung nicht aus, von dem ihnen zunächst zur Kenntniß gekommenen Versuch einer Uebertretung die Polizei-Behörde zu benachrichtigen, um auf dem amtlichen Wege deren Vollendung rechtzeitig zu verhindern; es sind daher die Censoren hienach anzuweisen.

5) Der Verkauf von geheimen Arzneimitteln ist ohne Ministerial-Bewilligung nirgend zu gestatten.

6) Bereits ertheilte Bewilligungen hat die Königl. Regierung ungesäumt einer Prüfung zu unterwerfen und sorgfältig dafür zu wachen, daß dieselben in Beziehung auf Dauer, Ort, Gegenstand und Person nicht überschritten werden.

7) Der Verkauf und die Niederlage von geheimen Arzneimitteln, welche eine legale Bewilligung des Königl. Staatsministeriums für sich haben, ist nur allein in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte gestattet.

Wo dem Verfertiger oder Erfinder eines Arkanums der eigene Debit ausdrücklich in der Bewilligungs-Urkunde gestattet wurde, ist eine solche Ausnahme lediglich auf seine Person einzuschränken und daher nicht auf Niederlagen auszudehnen, die er an andern Orten etwa zu errichten gedenkt.

8) Unter geheimen Arzneimitteln, von welchen die vorstehende Verfügung handelt, sind nicht bloß Medikamente für den innern Gebrauch, sondern auch äußerliche Mittel z. B. Magnete, Pflaster oder sogenannte sympathetische Kurarten verstanden, weil dieselben, wenn sie auch an sich unschädlich seyn mögen, die Benützung der ärztlichen Hilfe verhindern und wegen dieses indirekten Nachtheiles vorstehende Vorschriften auf sie angewendet werden müssen.

Die Königl. Regierungen, K. d. J., haben sich hienach zu achten und für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 31 Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

52.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 4. Jäner 1833, die Bekanntmachung des von Uechtritz'schen Geheimmittels gegen Epilepsie betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 14. Dezember v. Js. erwiedert:

Da durch die Bekanntmachung der früher unbekannten Zusammensetzung eines Arzneimittels, dieses aufhört, ein Ge-

heimmittel zu seyn, so ist eine solche Oeffentlichmachung nicht gegen den Sinn der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai v. Js., und dem Kämmerer von Uechtritz ist die Bekanntmachung seines Mittels um so mehr zu gestatten, da es keine heftig wirkenden Bestandtheile enthält. Wonach das Geeignete zu verfügen.

München, den 4. Jäner 1833.

Staatsministerium des Innern.

53.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 5. Januar 1833, Apotheker-Conzessionen betr.

(An die kgl. Regierung von Rheinbayern.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Den Apothekern N. zu N. ist auf ihre, mit Bericht der Regierung vom 16. Nov. v. Js., eingesendete, hier zurückfolgende Eingabe zu erwiedern:

»Daß künftig vor der Verleihung von Apothekerconzessionen allerdings die Gutachten des Cantonsarztes, der Lokal-Behörde und des Lokalcommissariats, und der Apotheker nicht bloß des Ortes, für den eine Concession gesucht wird, sondern auch der Umgebungen eingeholt werden sollen.«

Auf die Krankenzahl, als ein Wandelbares, kann eine bleibende Maßregel nicht gebaut werden. Ebenso kann die Einvernahme der außer dem Canton befindlichen Aerzte, und die Uebereinstimmung der Gutachten des Cantonsarztes, der Lokalbehörden und des Landcommissariates nicht als Bedingung der Zuläßigkeit einer Apothekenvermehrung ausgesprochen werden, da der Kreismedizinalrath zunächst aufgestellt ist, um die Gutachten der Lokalärzte pflichtmäßig und aus allen Standpunkten der Technik zu würdigen, und da ihm mehr als fremden Aerzten zur Prüfung die Mittel zu Gebote stehen.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß die Besitzer mehrerer neu errichteter Apotheken ihren Nahrungsstand nicht fanden und deßwegen zu Pfuschereien und unrechtlicher Preiseerhöhung ihre Zuflucht nahmen, und daß durch solche Ver-

leihungen sogar früher schon bestandene gute Apotheken in schlechte verwandelt wurden: so wird von der kgl. Regierung erwartet, daß sie bei Apothekenbewilligungs-Gesuchen mit der größten Umsicht verfahre, und den gesicherten Nahrungsstand der schon bestehenden zu einem Hauptgesichtspunkte ihrer Verleihungen mache. Wonach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Jäner 1833.

Staatsministerium des Innern.

54.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1833, die Errichtung von Medizinal-Ausschüssen betr.

L. K.

etc. etc. etc.

Um den Einrichtungen im Medizinalwesen eine sichere Grundlage der Berathungen zu geben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

An dem Sitze jeder Kreisregierung besteht künftig ein ärztlicher Ausschuß.

II.

Derselbe besteht unter dem Vorsitze eines Kreis-Medizinal-Rathes:

a) aus zwei promovirten praktischen Aerzten,
b) aus zwei promovirten praktischen Chirurgen,
c) aus einem promovirten praktischen Geburtshelfer,
d) aus einem ausübenden Chemiker,
e) aus einem ausübenden Veterinärarzte.

Diese Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten, an Universitätssitzen auch aus den Professoren, und aus den Apothekern gewählt, und von Uns auf Antrag des Staatsministeriums des Innern ernannt.

III.

Die Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisausschusses ist unentgeltlich und widerruflich. Die Annahme derselben hängt von dem freien Willen der Berufenen ab.

Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von Unserm Staatsministerium des Innern, theils allgemein, theils besonders zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, worüber der General-Commissär und Regierungspräsident des Kreises aus eignem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht.

IV.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten beauftragten Kreis-Medizinalrathes.

V.

Die eigentlich ärztlichen Mitglieder (II a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Fächer aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt.

München, den 10. Januar 1833.

55.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 22. Januar 1833, die ärztlichen und Apotheken-Visitationen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Um der Gesundheitspflege auf dem Lande die nöthige Controle zuzuwenden, wird verfügt, was folgt:

1) Die königl. General-Commissäre und Regierungspräsidenten jedes Kreises haben jährlich den Kreis-Medizinalrath, oder in dessen Verhinderung ein ärztliches Mitglied des Ausschusses, mit Zuziehung des chemischen Mitgliedes, zur vollständigen und gründlichen Untersuchung von wenigstens zwei Physikatsbezirken des Kreises abzuordnen;

2) die Gegenstände der protokollarisch vorzunehmenden Untersuchung sind:

a) die Physikatsregistratur und das amtliche Wirken des Gerichts-Physikus, namentlich der Pflege armer Kran-

ken, dann ob und in wie ferne er als Arzt thätig ist und Vertrauen genießt;

b) der ärztliche Leumund und das Wirken der praktischen Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Hebammen u. s. w., die Ermittlung des deßfallsigen Urtheiles der Distrikts-Polizei-Behörden, der königl. Beamten, der Pfarrer, der Gemeinde-Vorstände und der Armenpflegschafts-Räthe; die Untersuchung ihrer Apparate und Instrumente, namentlich der Hebammenkästchen, die Ueberzeugung von ihrer Fortbildung oder von ihrem Stehenbleiben in allgemeiner und technischer Beziehung;

3) der Zustand der Krankenhäuser, Findelhäuser, Leichenhäuser;

4) der Zustand der Apotheken;

5) der Zustand der Materialhandlungen;

6) der Zustand der chirurgischen Schule, wenn sich eine solche im Bezirke befindet;

7) der Zustand der allenfalls in dem Bezirke befindlichen Mineralquellen;

8) der Zustand der Sanitäts-Polizei in ihrer weitesten Bedeutung, der Viktualienpolizei, der Fleischbeschau, der Begräbnißplätze, der Leichenbeschau, die Konstatirung des sanitätischen Zustandes der Gegend, und der etwa vorhandenen Ursachen oder Vehikel örtlicher Krankheiten, als Sümpfe, ungereinigter Zustand der Kanäle, Bäche und Flüße, stehende (Alt-) Wasser u. s. w., dann des gesunden oder nachtheiligen Zustandes der Ställe u. s. w.

Die Untersuchung hat ohne Uebereilung, jedoch in der möglichst kürzesten Frist zu geschehen.

Da die Gegenwart des chemischen Ausschußmitgliedes nur zur Untersuchung der Apotheken und Materialienhandlungen (gleich) nothwendig ist, so soll die Einrichtung getroffen werden, daß die Visitation der Apotheken und Materialhandlungen gleich in den ersten Tagen der Untersuchungsreise vorgenommen werde, damit darnach das chemische Mitglied sogleich wieder an den Ort seines Aufenthaltes zurückkehren könne.

Die Taggelder für die untersuchenden Mitglieder werden aus dem, den Regierungen für Commissionsreisen bewilligten Kredite bestritten.

Die k. Regierung hat hiernach ungesäumt das Geeignete zu verfügen und Sorge zu tragen, daß noch in dem laufen-

den Jahre mit Visitation zweier, entweder in Beziehung auf die mindere Qualifikation des Arztes, oder in Rücksicht auf die minder kräftige Polizeiverwaltung der Distrikts-Polizeibeamten, oder aus Gründen öfter vorkommender Krankheiten in einem besonders beachtenswerthen Distrikte begonnen werde.

München, den 22. Januar 1833.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

56.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Januar 1833, die ärztlichen Ausschüsse betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch §. III. der Verordnung vom 10. Januar d. J. die ärztlichen Ausschüsse jedes Kreises unter andern auch zur Erörterung jener Gegenstände verpflichtet, welche das Staatsministerium des Innern denselben im Allgemeinen, d. h. ein für allemal zuweist.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung wird hiemit folgendes verfügt:

Den ärztlichen Ausschüssen sind im Allgemeinen, d. h. ein für allemal zur Vorberathung und gutachtlichen Bearbeitung zugewiesen:

1) alle jene Fragen wegen Einführung neuer oder Abänderung schon bestehender Medizinaleinrichtungen, welche das Staatsministerium des Innern der Kreisregierung abfordert, oder die Kreisregierung, als solche, nach Ansicht des ärztlichen Ausschusses, aus eigener Competenz anzuregen haben dürfte;

2) die in Zukunft jährlich von allen Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten ohne Gutachten mit bloßer Beifügung des erlassenen Bescheides vorzulegenden Visitations-Protokolle über die durch ein besonderes Rescript vom 22. d. M. angeordnete ärztliche Untersuchung einzelner Physikatsbezirke, sammt dem Entwurfe der zu erlassenden höheren Entschließungen;

3) Alles, was auf die Eintheilung und Veränderung der ärztlichen, wundärztlichen und Hebammen-Distrikte, auf die Wasenmeisterbezirke, und überhaupt auf den medizinischen Organism des Kreises sich bezieht;
4) die Fähigkeits- und Thätigkeits- (Qualifikations-) Listen des gesammten ärztlichen Personals im Kreise nämlich, der Gerichtsärzte, der praktischen Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Bader, Veterinärärzte, Hebammen u. s. w., und die periodische Revision dieser Listen, insbesondere aber die Berathung der aus jeder Visitation eines ärztlichen Distriktes etwa resultirenden Verordnungen;
5) das technische Gutachten über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit einer Vermehrung der Apotheken bei neuen Concessionsgesuchen, und des dießfalls ein für allemal anzunehmenden Systems;
6) das technische Gutachten über wichtige sanitätspolizeiliche Fragen, insbesondere über die Natur erscheinender Epidemien und Epizootien, und über die dagegen zu treffende Fürsorge;
7) das technische Gutachten über etwaige Reformen in Sanitätsanstalten des Kreises (Spitäler u. s. w.);
8) die Prüfung der jährlichen Berichte über die Schutzpocken-Impfung und den Entwurf der dießfallsigen Bescheide;
9) die Prüfung der Jahresberichte der Physikate und der Entwurf der dießfallsigen Bescheide und
10) die Herstellung der ärztlichen Statistik des Kreises.

Die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach das weitere Geeignete bestimmen, und nicht nur die Arbeiten des ärztlichen Ausschusses stets rasch expediren lassen, sondern auch diesem Ausschusse einen vorzüglich gewandten Sekretär oder Funktionär zur Führung des Protokolls ständig beigeben, damit in dem Geschäfte eine angemessene Stabilität und eine gleichförmige Grundlage Platz greift.

Uebrigens sind die ärztlichen Mitglieder des ärztlichen Ausschusses zu den Collegialsitzungen cum voto consultativo zu ziehen, so oft in den Gegenständen zu 1 und 7 Collegial-Sitzungen, sei es in entscheidender Eigenschaft nach §. 129. lit. o. oder der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, sei es in consultativer Eigenschaft, auf Aufforderung des

Präsidiums, nach §. 133. der erwähnten Verordnung stattfinden.

München, den 23. Jäner 1833.

Staatsministerium des Innern.

57.

Königl. Regierungs-Verfügung vom 12. März 1833, die Verleihung von Apotheken-Concessionen betr.

(Die Rheinpfalz betr.)

(Auszug.)

Nachdem durch eine Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar l. Js. verfügt wurde, daß künftig vor der Verleihung von Apotheken-Concessionen außer dem Gutachten des Kantonsarztes, der Lokalbehörden und des königl. Landcommissariats auch die Erinnerungen der Apothcker, nicht bloß des Ortes, für den eine Concession gesucht wird, sondern auch der Umgebungen eingeholt werden sollen, so werden die königl. Landcommissariate hiemit angewiesen, bei der Instruirung von Gesuchen um Apotheken-Concessionen genau nach dieser Verfügung sich zu richten.

58.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1833, Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr.

(An die k. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 6. März l. J., den Verkauf von geheimen Arzneimitteln s. a. betr., zur Entschließung erwiedert, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis, wie sie den an den chirurgischen Schulen des Königreiches approbirten Chirurgen zusteht, im Auslande domicilirten, an der Grenze des Reiches wohnenden Chirurgen, in dem Königreiche Bayern nur dann erlaubt sei,

wenn dergleichen Chirurgen den dießfalls zur Ausübung jener Befugnisse bestehenden diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen haben, und auch für die Zukunft entsprechen werden, übrigens auch diese Praxis immerhin durch das reciproce Benehmen des betreffenden Staates bedingt bleibt.

In Bezug auf den Verkauf von geheimen Arzneimitteln durch solche Individuen wird lediglich auf die dießfalls gegebenen Vorschriften verwiesen, welche bei solchen Personen auf das nachdrücklichste in Anwendung zu bringen sind.

München, den 4. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

59.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1833, die Vorstellung des Kaspar Löffel, Handelsmanns in Landshut, um die Erlaubniß, eine Niederlage von Nettare di Napoli halten zu dürfen betr.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da der sogenannte Nettare di Napoli als ein geheimes Arzneimittel zu betrachten ist, so kann der Verkauf und die Niederlage des Nettare di Napoli nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai v. Js., die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betreffend, nur in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte gestattet werden, welches der kgl. Kreisregierung auf den Bericht vom 20. März l. Js. unter Rückschluß der Beilagen, mit dem Auftrage eröffnet wird, hienach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Mai 1833

Staatsministerium des Innern.

60.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1833, die Diätenbezüge der Medizinalausschüsse betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf den Anfragebericht vom 22. Februar d. J. eröffnet, was folgt:

Den Kreisscholarchen und Mitgliedern des Medizinalausschusses gebührt bei Commissionsreisen ein Diätenbezug von täglichen fünf Gulden, ein höherer Diätenbezug kann nur eintreten, insoferne der betreffende Kreisscholarch oder das betreffende Mitglied des Kreis-Medizinalausschusses einen solchen, vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung, anzusprechen berechtiget ist.

Reisen mehrere Scholarchen oder Mitglieder des Medizinalausschusses zum Zwecke des Vollzuges eines und desselben Commissionsauftrages in gleicher Richtung an einen und denselben Ort und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben in solchen Fällen nach der Novelle vom 26. Mai 1816 (siehe Gerat's Sammlung Bd. XII. Anhang S. 27.) sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben.

München, den 9. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

61.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1833, das Gesuch des Apotheker N. zu Herzogenaurach um Erklärung seiner Apotheker-Concession als Realgerechtsame betr.

(An die kgl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezatkreises in dem bezeichneten Betreffe mit Bericht vom 21. praes. 28. Januar l. Js. vorgelegten Verhandlungen, gehen in der Anlage mit folgender Entschließung zurück. — Da bei Erlassung der ge-

setzlichen und instruktiven Bestimmungen über das Gewerbswesen vom Jahre 1825 und 1826 die Apotheken nicht ausdrücklich als solche Gewerbe erklärt wurden, welchen das Gesetz im Allgemeinen die radizirte Eigenschaft beilegt, und die Präsumtion des gegenwärtig noch bestehenden Gesetzes für die Persönlichkeit der Concessionen spricht, so kann die von dem Apotheker N. unter der Herrschaft dieses Gesetzes gegründete Apotheke, als ein reales oder radizirtes Gewerbe nicht erklärt werden, dagegen stehen aber jener Apotheke die Wohlthaten des Artikel 4. Nr. 3. der Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. Sept. 1825 zur Seite, wornach deren künftigen rechtmäßigen Erwerbern, wegen der mit jeder Apotheke verbundenen großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen bei ihrer persönlichen Fähigkeit die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf.

München, den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

62.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1833, die Redlinger'schen Pillen und den Schauer'schen Balsam betr.

(An die k. Regierung des Oberdonaukreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da sowohl die Redlinger'schen Pillen, als auch der Schauer'sche Balsam, nach Inhalt und Form zu den wirklichen Medikamenten gehören, so hat die k. Kreisregierung hinsichtlich der öffentlichen Anpreisung und des Verkaufes dieser Mittel lediglich nach den dießfalls erlassenen Vorschriften vom 31. Mai v. Js. zu verfahren, wornach selbe in das Ausland verkauft, in dem Inlande aber nur durch die Apotheker auf Verordnung des Arztes debitirt werden dürfen; welches denselben auf den Bericht vom 15. v. Mts. unter Rückschluß der Beilagen eröffnet wird.

München, den 30. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

63.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1833, geheime Arzneimittel und deren Anpreisung in den inländischen Blättern.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die hinsichtlich der sogenannten geheimen Arzneimittel bestehende Verordnung deren Anpreisungen in den inländischen Blättern unbedingt untersagt.

Darauf wird erwiedert, was folgt: Die bestehenden Verordnungen unterscheiden zwischen offenbar schädlichen Mitteln (sogenannte Quacksalbereien) und zwischen jenen Mitteln, die gleich dem Hett'schen Augenbalsam, den Redlinger'schen Pillen, je nach Maßgabe des Gebrauches entweder schädlich oder nützlich wirken können.

Der Debit, somit auch die Anpreisung der ersteren ist für In- und Ausland unbedingt untersagt, hinsichtlich der letztern aber, welche allein unter dem Namen geheimer Arzneimittel verstanden werden, ist der Debit für das Ausland unbedingt freigegeben, jener für das Inland aber lediglich insoferne verboten, als er ohne ärztliche Dazwischenkunft und außerhalb der concessionirten Apotheker statt finden sollte; es ist demnach den Besitzern derselben allerdings gestattet, ihre Mittel allen ihnen beliebigen Apothekern zum Kaufe oder Verlage abzugeben, und letztere sind allerdings berechtiget, diesen Artikel gleich jedem andern pharmaceutischen Gegenstande auf den Grund ärztlicher Verordnung zu dispensiren.

Hinsichtlich dieser letzten Art der Mitteln ist daher allerdings auch eine Ankündigung in den öffentlichen Blättern, jedoch nie ohne dem ausdrücklichen Beisatze gestattet, daß, was den Debit in Bayern betrifft, derselbe kraft der bestehenden Verordnung durch inländische Apotheker auf jedesmalige Verordnung der Aerzte statt finden dürfe.

Die königl. Regierung hat sich hiernach geeignet zu achten, in dem Falle obwaltender Zweifel über die Frage, ob ein spezielles Mittel, als verbotene Quacksalberei, oder als geheimes Arzneimittel zu betrachten sei, das Gutachten des Kreismedizinal-Ausschusses zu erholen, und letzteres dem Königl. Staatsministerium d. J. zu unterstellen, damit sofort

nach Vernehmung des Obermedizinal-Ausschusses die geeignete Weisung erlassen werden könne.

München, den 14. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

64.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1833, das Gesuch des Heinrich von Kiesow u. s. w. betr.

(An die k. Regierung des Oberdonaukr.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da die Kiesow'sche Familie sich kraft ausdrücklicher Privilegien der Bayer. Churfürsten in dem Besitz des Rechts befindet, die sogenannte Kiesow'sche Lebens-Essenz zu verkaufen, und da diese Privilegien sich auf vorgängige Prüfung und auf die erwiesene Thatsache begründen, daß die mit dieser Essenz ausgegebene Gebrauchsanweisung von der Art ist, daß sie jedem Mißbrauch gebührend vorbeugt; so versteht sich von selbst, daß die besagte Lebens-Essenz nicht unter die geheimen Arzneimittel zu zählen, und daß ihrem Verkaufe durch die Fabriken selbst kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Die kgl. Kreisregierung wird sich hiernach richten.

München, den 14. Juli 1833.

65.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 3. August 1833, Aqua-binelli betr.

(Auszug.)

Nachdem das Aqua-binelli, welches der Apotheker Hummel in Berlin verfertigte, als ein ausgezeichnetes blutstillendes Mittel angerühmt wurde, so wird dieses den Apothekern zur Anschaffung empfohlen, und die Physikate beauftragt, ihre dieserhalb gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

(Auszug eines Berichtes des Stadtphysikats Bayreuth.)

Bei einer Schnittwunde war die Blutung durch Anwendung aller blutstillenden Mitteln nicht zu hemmen. Eine Mischung aus acht Unzen destillirten Wassers, zwei Drachmen sogenannten Tabaköls und einigen Tropfen thierischen ätherischen Oels, ist dem Aqua-binelli im Aussern nicht nur sehr ähnlich, sondern bringt auch Arterienblut im Kurzen zum Gerinnen.

Ein vergleichungsweise mit ächtem Aqua-binelli angestellter Versuch gab kein besseres Resultat.

In einer pharmaceutischen Zuschrift wird die Bereitung des Aqua-binelli dem beim Tabakrauchen sich erzeugenden empyreumatischen Oel, das sich in den Saftbehältnissen der Tabakspfeifen sammelt, zugeschrieben und wirklich wurde durch eine kleine Quantität dieses schnell gesammelten Tabaköls die Blutung auf der Stelle gestillt.

In einem zweiten Falle, wo alle blutstillenden Mittel vergebens angewendet wurden, vermochte eine conzentrirte Abkochung der Tabaksblätter die Blutung zu stillen, so daß die spätere Anwendung des wirklichen Aqua-binelli überflüssig war.

66.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 13. Okt. 1833, die Proberelationen der Aerzte und Pharmaceuten betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da bei den Medizinal-Comiteen häufig der Fall eintritt, daß den Gesuchen der Aerzte und Pharmaceuten um Zulassung zur Proberelation ein und das andre vorschriftsmässige Zeugniß abgeht, und sich dieselben alsdann damit entschuldigen, daß ihnen die dießfalls bestehenden Vorschriften nicht bekannt gewesen seien; so wird um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft zu begegnen, die kgl. Kreisregierung angewiesen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezemb. 1808, die Organisation der Medizinal-Comiteen betr. in Bezug auf die Proberelationen der Aerzte und Pharmaceuten §. 2. lit. c. gegebenen Vorschriften durch geeignete Bekanntmachung zur Kenntniß der Aerzte und Pharmaceuten mit dem Bemerken zu bringen, daß künftig kein Arzt, kein Pharmaceut zur Proberelation mehr zugelassen werde, der nicht vollkommen den dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben wird.

München, den 13. Oktober 1833.

Staatsministerium des Innern.

67.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1833, den Handel mit Melissengeist betr.

(An die kgl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Kreisregierung wird auf den Bericht vom 6. Okt. d. Js. den Melissengeist-Fabrikanten und Consorten N. in Regensburg betreffend, folgende Entschließung ertheilt.

Der Melissengeist ist nicht unter jene geheimen Arzneimittel zu rechnen, deren Verkauf in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1832 nur in den Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden kann, sondern es stehen den rechtmäßigen Verfertigern desselben alle jene Befugnisse zu, welche durch die Bestimmungen des §. 18. Nr. 2. der Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 andern Fabrikanten und Gewerbsberechtigten eingeräumt sind. Die von der kgl. Kreisregierung getroffene Anordnung, daß zur Verhütung des Hausirhandels den Melissengeist-Fabrikanten die Versendung ihrer Produkte nur durch Postwägen und berechtigte Boten, nicht etwa durch eigne Träger zu gestatten sei, erscheint als eine gesetzlich nicht zuläßige Beschränkung. Die polizeiliche Thätigkeit zur Verhinderung des Hausirhandels und sonstigen Mißbrauchs mit Melissengeist von Seite solcher Träger wird daher lediglich darauf zu beschränken seyn, daß die Befugniß zum Austragen des Melissengeistes nur solchen Personen ertheilt werde, deren Charakter und Leumund keinen Mißbrauch dieser Befugniß besorgen läßt, und daß die ihre Befugnisse überschreitenden Träger mit aller Strenge bestraft, und gegen die Fabrikanten, welche sich entweder selbst einer Ueberschreitung ihrer Gewerbsbefugnisse schuldig machen, oder an dem Mißbrauche der ihren Trägern ertheilten Befugnisse Theil nehmen, nach den Bestimmungen des Art. 6. Nr. 4. des Gewerbgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeschritten werde.

Hienach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 17. Dezember 1833.

Staatsministerium des Innern.

68.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 29 Dezember 1833, das Hetten'sche Augenmittel betr.

(An die kgl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Es wird in Berücksichtigung der von den kgl. Regierungen in dem Berichte vom 11. Dezember d. Js. rücksichtlich des Hetten'schen Augenbalsams vorgestellten besondern Verhältnisse genehmigt, daß den Verfertigern dieses Balsams, nämlich dem Kaufmann Hette zu Regensburg und der Wittwe Freudhoffer zu Simbach am Inn die Erlaubniß gegeben werde, an jenen Orten Niederlagen ihres Fabrikats halten zu dürfen, in welchen die Apotheker den Debit des bezeichneten Balsams erweislich zurückgewiesen haben.

Die kgl. Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Dezember 1833.

Staatsministerium des Innern.

69.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 19. Febr. 1834, die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 16. Nov. v. Js. wurde bereits die kgl. Kreisregierung ermächtiget, bis auf weitere Anordnung diese Preise der Blutegel nach dem jedesmaligen Wechsel der ursprünglichen Ankaufspreise für die Apotheker, Landärzte und Chirurgen zu bestimmen. Zur größeren Erleichterung des Geschäftes werden die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ermächtiget, die ihnen übertragenen Befugnisse an die Gerichtsärzte unter der Bedingung zu delegiren, daß diese jede Taxveränderung unter Angabe der in dem Ankaufpreise eingetretenen Veränderungen alsbald zur Kenntniß

der vorgesetzten Kreisstelle bringen, und dieser somit die Einschreitung dort vorbehalten bleibe, wo selbe es nöthig findet. Zugleich wird festgesetzt, daß vorläufig bis zum Erscheinen einer Medizinaltaxe, jeder Landarzt und Chirurg für das Setzen eines Blutegels 3 kr. aufrechnen könne. Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 19. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

70.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Febr. 1834. Die Universitäts-Studien-Zeit der Pharmaceuten betr.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Es wird nachträglich der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dez. v. J., die Universität-Studienzeit betreffend, in Bezug auf das Studium der Pharmaceuten Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zeit, welche dem Studium der Pharmacie an einer Hochschule gewidmet werden muß, bleibt, wie bisher, auf den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt.

II.

Diejenigen Kandidaten jedoch, welche ein halbes oder ganzes Jahr an dieser Studienzeit nachgelassen haben wollen, müssen durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren künftigen Beruf erforderliche Reife sich erworben haben.

III.

Jene Kandidaten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Dispens-Gesuche bei der medizinischen Fakultät zu überreichen, und diese ist verpflichtet, solche Kandidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen sie keine Erinnerung zu machen findet, an ein Medizinal-Comitee zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung zu verweisen.

IV.

Das Medizinal-Comitee hat mit diesen ihm zugewiesenen Kandidaten, wie bisher, die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, und den Erfolg derselben der betreffenden medizinischen Fakultät sogleich mitzutheilen.

V.

Die mit Erfolg bestandene Prüfung hat sodann die Ertheilung des Schluß-Zeugnisses zur Folge, welches von der medizinischen Fakultät in gehöriger Form auszustellen ist.

VI.

Das Medizinal-Comitee hat nach Vorlage dieses Schluß-Zeugnisses wegen des Approbations-Zeugnisses das Weitere nach den bisherigen Bestimmungen zu veranlassen.

VII.

Das nicht Bestehen oder Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, daß der Kandidat noch ein halbes oder ganzes Jahr auf der Hochschule zur Vollendung seiner vorschriftsmäßigen Studienzeit zuzubringen habe.

VIII.

Es sollen übrigens die Bestimmungen des Nr. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Nov. 1832, die Prüfungen an den Universitäten betr., auch auf die Kandidaten der Pharmacie volle Anwendung finden. — Der akademische Senat hat hienach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen, und die bereits bei ihm vorliegenden Dispensgesuche solcher Kandidaten nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

München, den 23. Febr. 1834.

71.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 26. Februar 1834, die Zuständigkeit der Verleihungen von Apotheker-Concessionen betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 4. Dezember v. Js. erwiedert, was folgt:

Schon die Allerhöchste Verordnung vom 11. März 1814 hatte den Kreispolizeistellen bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Concessionirung bei Erledigungsfällen schon bestehenden Apotheken, oder zur Transferirung solcher Apotheken in der nämlichen Gemeinde übertragen, die Vollzugsinstruktion zum Gewerbgesetze vom 20. Dezember 1825 §. 62. Nr. 2. hat diese erstinstanzliche Zuständigkeit der kgl. Kreisregierungen nicht geschmälert, sondern ihr vielmehr die gleichmäßige Befugniß bezüglich der bis dahin in I. Instanz zu dem Staatsministerium des Innern ressortirenden Zuerkennung neuer Apotheken hinzugefügt.

Die Competenz der kgl. Kreisregierung in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Concessionsgesuche auf erledigte sowohl, als neu zu errichtende Apotheken erscheint daher in jeder Beziehung begründet.

Der als Zweifelgrund angeführte §. 7. der Vollzugsinstruktion steht keineswegs in dem Wege, indem derselbe lediglich in Absicht auf die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Concessionsbewerber, auf die Form ihrer Fähigkeits-Nachweise, so wie §. 19. lit. a. in Absicht auf das Maaß der Gewerbsbefugnisse, Bestimmungen ertheilt.

Die kgl. Kreisregierung wird hiernach geeignet verfahren und empfängt zu dem Ende die vorgelegten Akten anliegend zurück.

München, den 26. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

72.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 17. März 1834, die Rezeptenbücher der Privatpersonen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

In einem Artikel des Beobachters von Bayern und Deutschland Nr. 46. vom 22. v. Mts. wird darüber Klage geführt, daß es den Apothekern gestattet wird, an diejenigen Personen, welche ein förmliches Rezeptenbuch führen, die in demselben eingetragenen Medikamente ohne Unterschrift eines praktischen Arztes abzugeben, wodurch oft Leben und Gesundheit gefährdet würde, da Leute aus Armuth, Geiz oder Selbstklugheit nicht selten einen Arzt beizuziehen unterließen. Die kgl. Kreisregierung wird hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, da, wo dieser Mißstand etwa bestehen sollte, zu dessen Abhilfe das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

München, den 17. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

73.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 28. Mai 1834, den Blutegel-Verkauf von Seite der Apotheker betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einigen Kreisregierungen angeregten Anstände wegen Haltung der Blutegel von Seite der Apotheker ist nachstehendes beschlossen worden:

1) Die Apotheker können von der bisherigen Verbindlichkeit, Blutegel zu halten, nicht befreit werden.

2) Zur möglichen Befriedigung des Bedürfnisses von Blutegeln, besonders auf dem Lande, sollen auch sämmtliche Landärzte, Chirurgen und chirurgische Bader angewiesen werden, künftig Blutegel zu halten und dieselben nach der **Taxa bavarica** zu verkaufen.

3) Da die Blutegel ein wesentliches Bedürfniß für die Medizin und Chirurgie geworden sind, dieselben aber seit

einiger Zeit immer seltener werden, so hat die kgl. Regierung Sorge zu tragen, daß der Handel mit Blutegeln nicht erschwert, sondern vielmehr so viel als möglich erleichtert werde, da ohnehin die Pflege und Erhaltung dieser Thiere sehr viele Mühe und Sorgfalt erfordert, wodurch jedenfalls nur wenige Personen angereizt werden dürfen, sich mit diesem Geschäfte zu befassen.

4) Bei dieser Veranlassung wird übrigens der kgl. Regierung wiederholt die Ministerial-Entschließung vom 29. Nov. 1827, die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betr., in Erinnerung gebracht, und dieselbe aufgefordert, sich unter Zuziehung des Kreismedizinalausschusses gutachtlich zu äußern, auf welche Weise nach und nach der jährliche große Bedarf von Blutegeln, wofür bisher viel Geld in das Ausland gegangen ist, durch eine eigene Blutegelzucht im Lande gehörig gedeckt werden könnte.

74.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1834, den freien Verkauf des Willer'schen Kräuteröls und der Willer'schen Gesundheitssohlen betr

(An die kgl. Regierung des Oberdonaukreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da das Willer'sche Kräuteröl und die Willer'schen Gesundheitssohlen als Arzneimittel betrachtet werden können, so wird der Redlinger'schen Handlung in Augsburg auf ihre neuerlichen, sammt Duplicat mitfolgenden Vorstellungen vom 14. März d. J., der freie Verkauf der hier bezeichneten Gegenstände hiemit gestattet.

Die kgl. Regierung des Oberdonaukreises wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

75.

Allerhöchste Ministerial Verordnung vom 5. Juli 1834, die Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr.

(An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der fürstl. Löwenstein'schen Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim wird auf Bericht vom 25. praes. 30. Oktober v. Js. im bezeichneten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn auch die Competenz der fürstl. Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei zur Ertheilung von Apotheker-Concessionen nach der Bestimmung des §. 26. und 34. des Ediktes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn vom 26. Mai 1818 (IV. Beilage zur Verfassungsurkunde) nicht beanstandet werden kann, so erscheint doch die Bewilligung zur Errichtung von Filialapotheken als von dem gesetzl. Prinzipe der persönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unstatthaft. Die dem Apotheker Gastner zu Kleinheubach ertheilte Bewilligung zu einer solchen in Wörth ist daher ohne weiters zurückzunehmen, und das Geeignete hiernach zu verfügen.

Die vorgelegten Akten wird die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei durch die kgl. Regierung des Untermainkreises zurückerhalten.

München, den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

76.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1834, die Errichtung von Filialapotheken betr.

(An die kgl. Regierung des Untermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf den in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht nachstehende Entschließung ertheilt.

Der §. 26. des IV. constitutionellen Edikts stellt als Regel auf, daß die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in Mediatgebieten den standesherrlichen Behörden zustehe. Die darin angeführten Ausnahmen müssen nach den allgemeinen Grundsätzen über Interpretation der Gesetze im strengsten Sinne genommen, und könne auf andere dort nicht ausdrücklich genannte Gewerbe nicht ausgedehnt werden.

Hienach erklärt sich der §. 64. Nr. 2. der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 dahin, daß in demselben nur das Instanzenverhältniß bezeichnet seyn konnte, und es erscheint die Mediatregierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim mit Hinblick auf den §. 34. der erwähnten Beilage zur Verfassungsurkunde zur Ertheilung von Apotheker-Concessionen allerdings competent.

Uebrigens stellt sich die Bewilligung zur Errichtung von Filialapotheken als von dem gesetzlichen Prinzip der persönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unzulässig dar, wornach auch die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei so eben beschieden wurde.

Die Akten der kgl. Kreisregierung sowohl, als jene der fürstl. Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei folgen, und zwar letztere zur Zurückgabe an dieselbe, in der Anlage.

München, den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

77.

K. Allerhöchste Verordnung vom 17. Aug. 1834, den Gift- und Arznei-Waaren-Handel durch Materialisten und Spezereihändler betr.

L. K.

2c. 2c.

In der Absicht, den Handel mit Gift und Arzneiwaaren, namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeilichen Anforderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Grenzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansässigmachung und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben, oder so ferne ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuläßig ist, einen vorschriftsmäßig befähigten Gewerbsführer zu bestellen.

§. 2.

Der zum Arznei-Waaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht bloß zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengern Sinne (§. 6.) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die,

A) entweder bloß zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B) zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören, den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 3.

Ad A. Alle jetzt oder künftig im Handel vorkommenden, bloß zu arzneilichen, und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, ökonomischem oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen aus Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Samen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummen, Harzen, Oelen oder in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaarenhändler nur

a) an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzneipräparaten,

c) an Thierärzte,

verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzneiwaarenhändlern unbedingt untersagt.

§. 4.

Ad B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann
b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,
c) an Thierärzte,

in so ferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, so wie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. I. genannten, Arsen und Merkur enthaltenden Körper, sich durch einen für den einzelnen Fall läutenden, und
2) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Distrikts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., so wie an irgend eine hier oben unter lit. a, b. und c. nicht aufgeführte Person, ist ohne Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen und mit eigenen Wagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen, nach beiliegendem Formular verfaßtem Buche, die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen. Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4.) zur Abholung abgesendeten Personen bekanntermaßen und laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverläßig sind.

§. 6.

Keinem Arzneiwaarenhändler ist der Verkauf folgender, im strengsten Sinne pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstossenen oder zerriebenen Arzneikörper,

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein und Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liquore;

d) der Conserven, Extrakte, Orymelle, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedrückter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im §. 2. bezeichneten, sub Beilage I. aufgeführlen gehören, und den pharmaceutischen im strengsten Sinne nicht beizuzählen sind. Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergl. §. 3. a, b, c) fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den in den §. 3, 4 und 6. angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens einmal soll die Polizei-Behörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaaren-Handlungen, so ferne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht in Aufbewahrung und Absonderung der in Beilage II. bezeich-

neten Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §§. 3, 4 u. 5. Einsicht zu nehmen. — Ganz schlechte oder verfälschte Arzneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 17. August 1834.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Beilage I.

Acetum aromaticum
„ crudum.
„ Rubi Idaei.
Acidum salis.
„ Vitrioli. *)
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crud.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ coloniensis.
„ fortis (Acid. nitr.)
„ Melissae.
„ Naphae.
„ Rosarum.
Argentum foliatum.
Asphaltum.
Aurum foliatum.
Baccae Juniperi.
„ Myrtillorum.
Bismuthum.
Bolus alba.
Bolus armena.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (Manganesium.)
Cacao.
Calamus.
Candelae fumales.
Cardamomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia Cinnamomea.
Cera alba.
„ flava.
Cinnabris.
Cinnamomum.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Condit. Aurantiorum.
„ Calami.
„ Zingiberis.
Cornu Cervi rasp.
„ „ ustum.
Cortex Aurantior.

*) S. deßhalb die kgl. allerhöchste Verordnung vom 10. Nov. 1844. S. 248.

Cortex Citri.
„ Granator.
„ Ulmi.
Costus albus.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli Tartar.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores Chamomillae.
„ Lavendulae.
„ Malvae arbor.
„ Naphae.
„ Verbasci.
„ Sambuci.
„ Zinci.
Folia Lauri.
Fructus aurantior.
„ aurant. immatur. sicc.
Fruct. Cerasorum.
„ Citri recentes.
„ Cynosbat. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Kermes.
Gummi arabicum.
„ Benzoës.
„ Copal.
Gummi elasticum.
„ Lacc. in tabulis.
„ „ „ granis.
„ „ „ baculis.
„ Ladani.
„ Mastichis.
„ Olibani.
„ Sandarac.
„ Sang. dracon.
„ Styracis.
„ Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
„ Basilici.
Herba Equiset. major.
„ „ minor.
„ Majoranae.
„ Menth. crisp.
„ „ piperitae.
„ Origani cretici.
„ Salviae.
„ Saturejae.
„ Thymi.
Lapis haematites.
„ pumicis.
Lignum Campech.
„ Fernambuc.
„ Guajaci.
„ Quassiae.
„ Rhodii.
„ Santalin. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel album.
„ commune.
Mercurius vivus.
Moschus.
Nitrum crudum.
Nuces moschatae.
Oleum amygdalar.
„ anthos.
„ Aurantior.
„ Bergamottae.
„ Cajeputi.
„ Cariophyllor.
„ de Cedro.
„ Cinnamom.
„ Jasmini.
„ Lavandulae.
„ Lini.
„ Neroli.
„ Nucum jugl.
„ Olivarum.
„ Papaveris.
„ Petrae (Petroleum.)
„ Serpilli.

Oleum Spicae.
„ Thymi.
Orleana.
Ossa Sepiae.
Passulae majores.
„ minores.
Piper album.
„ longum.
„ nigrum.
Pix alba.
„ nigra.
Poma aurantior.
„ immatur.
Radix Alkannae.
„ Altheae.
„ Curcumae.
„ Galangae.
„ Liquiritiae.
„ Rubiae tinct.
„ Saponariae.
„ Zedoariae.
„ Zingiberis.
Resina elastica.
„ Pini.
Roob Juniperi.
„ Sambuci.
Saccharum alb.
„ candis.
„ thomaeum.
Sago.
Sal acetosellae.
Sal ammoniacus.
Sapo hispanicus.
„ venetus.
Semen Amomi.
„ Anisi stellat.
„ „ vulgaris.
„ Carvi.
„ Coriandri.
„ Cumini.
„ Erucae.
„ Foeniculi.
„ Lini.
„ Psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spirit. vini rectf.
Spongia marina.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrupus holland.
„ Rub. Idaei.
Tartarus crudus.
Terebinthina commun.
„ veneta.
Thea Bohea.
„ caesar.
„ viridis.
Vitriol. commune.
Vanillae.
Zincum.

Beilage II.

I.

Arsenicum album.
„ flavum.
„ rubrum (Auripigm. seu Realgar.)
Cobaltum.
Kali arsenicosum.
Mercurius praecip. rubr.
„ sublimat. corrosiv.

II.

Antimonii butyrum.
Cantharides.
Cocculi de Lev.
Grana Tiglia.
Gummi Euphorb.
„ Guttae.
Herba Belladonnae.
„ Datur. stramm.
„ Gratiolae.
„ Sabinae.
Jodium.
Lapis infernal.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
„ Sabinae.
Phosphorus.
Sacchar. Saturn.
Sem Datur. Stramm.
Tartarus emetic.

Formular
über den
Verkauf der Arzneiwaaren und Gifte von N. N.

Nro.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

78.

K. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1834, Apotheker-Gehilfen betr.

(Den Obermainkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sollen Fälle vorkommen, daß die Besitzer oder Pächter der Apotheken nur Lehrlinge und keine eigentlichen Gehilfen haben, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle versehen können. Dieses kann nicht gestattet werden, indem Lehrlinge durchaus niemals als selbstständig auftreten können, und nur unter der speciellsten Aufsicht ihrer Prinzipale oder Provisors Recepte verfertigen dürfen. Demgemäß erhalten sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten Apotheken sich befinden, den Auftrag, im Benehmen mit den Physikaten Untersuchungen dieserhalb anzustellen, und allen jenen Apothekern, die nur Lehrlinge haben, den Auftrag zu ertheilen, innerhalb 3 Monaten sich mit einem geeigneten Gehilfen, der die gesetzlichen Bedingnisse hiezu erfüllt hat, zu versehen.

Nach Ablauf von 3 Monaten wird Vollzugsanzeige erwartet.

Bayreuth, den 28. August 1834.

K. R. d. Obermainkreises K. d. J.

79.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 18. Sept. 1834, die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Mering betr.

(An die kgl. Regierung des Oberdonaukreises.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach Inhalt der Anzeige vom 23. Juli d. Js. an die Apothekerswittwe geschehene Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Filialapotheke in Mering ist, abgesehen von den Gründen gegen die Zulässigkeit solcher Concessionen überhaupt, auch wegen Mangel der persönlichen Befähigung der N. zur Erlangung einer solchen Concession ungesetzlich, da die Verbindung der Gewerbs-Concession (Art. 1. Abschn. 1. des

Gesetzes über das Gewerbwesen vom 12. Sept. 1825) von der Bewerberin persönlich nicht erfüllt werden konnte, und die den Wittwen von Gewerbsleuten von dem Gesetze bewilligte Fortsetzung des Gewerbes eine ausdehnende Anwendung auf neue Concessionen nicht gestattet.

Die kgl. Regierung des Oberdonaukreises wird hienach den Bedacht nehmen, daß dem durch die ungesetzliche Gewerbsverleihung herbeigeführten Mißstande geeignet abgeholfen werde.

München, den 18. Sept. 1834.

Staatsministerium des Innern.

80.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 4. Nov. 1834, Pindlisches Zahnpulver betr.

(Auszug.)

Der freie Verkauf des Pindlischen Zahnpulvers wurde genehmigt.

ꝛc. ꝛc.

81.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 16. Nov. 1834, die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Chirurgen zu Miesbach vorgestellt haben, daß es ihnen unmöglich sei, die Blutegel, bei der Größe des Ankaufspreises, der Kosten des Transportes und der Gefahr ihrer Unterhaltung, um den in der Taxa bavarica bestimmten Preis zu verkaufen, und nachdem das Landgericht Miesbach diese Angaben bestätigt hat, so wird in Berücksichtigung dieser Umstände die kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., ermächtigt, bis auf weitere Anordnung die Preise der Blut-

egel nach dem jedesmaligen Wechsel der ursprünglichen Ankaufspreise für die Apotheker, Landärzte und Chirurgen zu bestimmen, was derselben auf die berichtliche Anfrage vom 6. September 1834 hiemit erwiedert wird.

München, den 16. Nov. 1834.

Staatsministerium des Innern.

82.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 30. Nov. 1834, Dispensiren homöopathischer Heilmittel durch die Homöopathen betr.

(Auszug.)

Die Abgabe homöopathischer Heilmittel durch die Aerzte darf unter der Bedingung stattfinden, daß die durch keine Verordnung untersagte unentgeltliche Abgabe von homöopathischen Heilmitteln durchaus nicht in ein keineswegs gestattetes Verkaufen solcher Mittel übergehe, und daß jeder homöopathische Arzt regelmäßige Tagbücher über die Abgabe seiner Heilmittel zu führen habe.

ꝛc. ꝛc.

83.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1834, den freien Verkauf des Willer'schen Kräuteröls und der Willer'schen Gesundheitssohlen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Kreisregierung wird die unterm 18. Juni l. Js. an die Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., erlassene Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes zur Wissenschaft und Nachachtung anliegend ertheilt.

München, den 11. Dezember 1834.

Staatsministerium des Innern.

(Vid. Ministerial-Verordnung vom 18. Juni l. J. rubr. Betreffes.)

84.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 22. Dezember 1834, die Arcane des Rosogliobrenners Lorenz Zierl in Regensburg betr.

(An die kgl. Regierung des Regenkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf die Berichte vom 26. Juli, 10. Oktober, 13. November, dann 1. und 4. l. M., die Arcane des Rosogliobrenners Lorenz Zierl zu Regensburg betr., zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Die von dem Rosogliobrenner Lorenz Zierl zu Regensburg außer dem Melissengeist bisher noch fabricirten Essenzen und Lebensgeister gehören unbezweifelt in die Klasse der Geheimmittel, und da nach den einstimmigen Gutachten der Sachverständigen von dem Gebrauche dieser Arcane nur ein höchst nachtheiliger Einfluß auf die menschliche Gesundheit erwartet werden darf, so ist dem Zierl die Verfertigung und der Verkauf dieser Essenzen und Lebensgeister von nun an bei Vermeidung der gesetzlichen verordnungsmässigen Strafen, auf das strengste zu untersagen.

2) Die den Melissenträgern von dem Magistrate der Stadt N., laut den vorgelegten Verhandlungen des kgl. Landgerichts Traunstein, bisher ausgestellten Zeugnisse sind vollkommen geeignet, diese Individuen zu einem sowohl den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dez. 1813 (Regierungs-Bl. 1814 S. 57.) die Bestrafung des Hausirhandels betr., dann allerhöchste Verord. vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, Art. 14. als der speziellen Ministerialverfügung vom 17. Dez. 1833, den Handel mit Melissengeist betr., widersprechenden Hausirhandel zu verleiten.

Die kgl. Regierung wird daher auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 22. Dez. 1834.

Staatsministerium des Innern.

85.

Allerhöchste Ministerial Verordnung vom 26. Dezember 1834, die Vergiftung durch Würste betr.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs.

Die beinahe jedes Jahr vorgekommenen Vergiftungen durch Würste machen es nothwendig, das Publikum über diesen wegen seinen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst wichtigen Gegenstand gehörig zu belehren.

Die kgl. Kreisregierung empfängt daher anliegende Belehrung zur Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt und mit dem Auftrage, sämmtliche Polizeibehörden zu genauer Einhaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere zu Anordnung einer gehörigen Beschau für die auf öffentlichen Märkten und andern öffentlichen Orten feilgebotenen Würste anzuweisen.

München, den 26. Dez. 1834.

Staatsministerium des Innern.

(Abdruck der allegirten Belehrung.)

Die Wurstvergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühling vor. Das Gift entsteht durch eine eigenthümliche Zersetzung der Wurstmasse, welche vorzüglich in der Mitte stattfindet, daher kommt es auch hie und da vor, daß von mehreren Personen, welche von derselben Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, die andern wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurstvergiftung zu erregen, die bei dem Landvolke oft so fest wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabschiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genusse verdorbener Würste her, oder wo die vorgeschriebenen Arzneien bloß deßwegen nicht gebraucht wurden, weil sie gegen verdorbene Würste verordnet wurden, so wie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegenbeweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste von verdorbenen Würsten aß und diese Vermessenheit mit dem Tode büßte. Die Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten Plunzen, durch Hirn-, Leber- und Blutwürste. Durch

Brat- und Knackwürste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen, schlecht geräucherte, doch hat man auch von ungeräucherten schon tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden. Vom Einflusse auf die Erzeugung des Wurstgiftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heißes Wasser, das nicht Siedhitze hat, getaucht, so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie förmlich absiedet. Ferner ist vom Einfluß die größere oder geringere Festigkeit der Wurstmasse; ist die Wurstmasse halb flüssig, wie ihr oft Kesselbrühe, oder auch Milch beigemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste, die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. Dicke Würste bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern leichter durchdrungen werden können.

Um Wurstvergiftungen zu vermeiden, sind hauptsächlich folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten: — Damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Versetzung sich entwickle, sei man mit deren Fütterung behutsamer. Für die Schweine hält man bei uns alles für gut genug. Das Spühlwasser, worein das Kehricht alles dessen, was im Hause verzehrt wird, kömmt, ist ihr Getränk; oft ist es ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig frisches Wasser; man sperre sie nicht, um ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umdrehen können; sondern lasse sie des Tages ein paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln; denn zu beachten ist, daß Wurstvergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichenwaldungen fehlt.

Wilde Kastanien werden ihnen auch gut bekommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigstens die letztere bald und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solcher, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will.

Die Wurstmasse besitze immer eine ziemliche Festigkeit, ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobei man Hirn, Leber, Lungen, Milz, Salz,

Pfeffer, Piement und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirnmasse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeist werden, nie darf man sie räuchern. Beim Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnelle in heißes Wasser, sondern lasse sie so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können. Nach dem Verwällen kühle man sie in andrem Wasser ab und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasserdünste beim Verwällen darin entstehen, wieder beseitiget werden. Dann sorgt man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf und hüte sie vor der abwechselnden Einwirkung der Wärme und Kälte. Endlich sei man wachsamer beim Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theile, vorzüglich in ihrem Innern schmierig, haben einen sauern oder bittersauern oder ranzigen (scharffettigen) Geschmack und einen widerlichen, eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

86.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 13. Januar 1835, die Bekanntmachung und Anpreisung medizinischer und anderer Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da in den öffentlichen Blättern des Inlandes noch immer Ankündigungen und insbesondere Anpreisungen medizinischer und anderer Arkane erscheinen, welche den Bestimmungen der in dieser Beziehung erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 4. Juni 1825, 22. September 1829 und 31. Mai 1832 durchaus nicht entsprechen, so werden der königl. Kreisregierung jene Vorschriften mit dem Auftrage in Erinne-

rung gebracht, für den genauen Vollzug derselben ernstlich Sorge zu tragen.

München, den 13. Jannar 1835.

Staatsministerium des Innern.

87.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 16 Januar 1835, das Gesuch des Antiquars und Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg, um die Erlaubniß zum freien Verkauf und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen gegen die Gicht betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Antiquars und Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg, um die Erlaubniß zum freien Verkauf und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen gegen die Gicht, ist auf den Grund des von dem Kreismedizinal-Ausschusse in dieser Sache abgegebenen motivirten Gutachtens abzuweisen.

Die königl. Regierung des Regenkreises, K. d. I., wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und dabei zugleich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß Bittsteller den Verkauf seines Arkanums auch nicht im Geheimen fortsetze.

München, den 16. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

88.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 22. Januar 1835, die Kaufmann Held'sche, wundenheilende, säftereinigende und schmerzstillende Essenz betr.

(An die königl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. I., wird auf die in der Beilage Nr. 11. des Correspondenten von und

für Deutschland erschienenen Bekanntmachung, im Betreff der Kaufmann Held'schen wundenheilenden, säftereinigenden und schmerzstillenden Essenz mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, unter Vorlage der Regierungsakten anzuzeigen, wie in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts., die Bekanntmachung und die Anpreisung medizinischer und anderer Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes betr., dießfalls um so mehr eingeschritten wurde, als dem Kaufmanne Held bereits durch Entschließung vom 14. Februar 1827 auch der freie Verkauf des Wund- und Lebensbalsams untersagt worden ist, und der Vollzug der dießfalls von dem Staatsministerium des Innern in der jüngsten Zeit ertheilten Directiven von der kgl. Kreisregierung nothwendig mit aller Strenge überwacht werden muß, wenn nicht dem Unfuge der geheimen Arzneimittel Thor und Thüre geöffnet seyn sollen.

München, den 22. Jän. 1835.

Staatsministerium des Innern.

89.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 5. März 1835, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr.

(Regierungsblatt Nr. 19. vom 18. März 1835.)

Ludwig.

ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltenden Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) Daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereinigt worden sind;

2) daß in Folge von Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

Beilage.

Die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure betreffend.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeugte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser-Schwefelsäure enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden, entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefel-Wasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefel-Wasserstoffgas anschwängert und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefel-Arsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präzipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

90.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 16. April 1835, die Gewerbsgrenzen zwischen den Apothekern und Materialisten, resp. den Vollzug des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf der Materialisten und Spezerei-Händler betr.

(An das Präsidium d. K. Reg. des Isarkreises, K. d. J.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der kgl. Regierung des Isarkreises wird auf dessen Bericht vom 13. Februar l. J. unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen erwiedert, daß der §. 6. der

Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerei-Händler betr., allerdings nicht bloß auf Materialisten, sondern auch auf Spezereihändler zu beziehen sei, wie denn auch der erwähnte §. 6., nicht von Materialisten allein, sondern von beiden Kategorien von Handelsleuten spricht, und selbe insgesammt mit dem Namen der Arzneiwaaren-Händler bezeichnet.

München, den 16 April 1835.

Staatsministerium des Innern.

91.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 19. April 1835, die Apotheken, insbesondere die Lehrlinge und Gehilfen in denselben betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Reg. des Obermainkreises, K. d. J, in ihren Berichten vom 9. Sept. u. 12. Nov. v. Js. in Bezug auf die Apotheker angeregten Mißstände machen es nothwendig, daß bis zum Erscheinen einer allgemeinen Apotheker-Ordnung, womit der k. Obermedizinal-Ausschuß bereits beschäftiget ist, vorläufig folgendes verfügt werde:

1) Alte sowohl, als neue Verfügungen verbieten, daß ein Apotheker sich während seiner Abwesenheit durch einen Lehrling vertreten lasse, und es ist Sorge zu tragen, daß die dießfallsigen Bestimmungen, und insbesondere die Ausschreibung vom 28. Aug. 1834 pünktlich vollzogen werden.

2) Eben deßhalb ist es aber auch Pflicht jedes Apothekers, daß seine Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehilfen versehen sei, und Ausnahmen können nur nach Antrag des betreffenden Ausschusses mit Genehmigung der k. Kreis-Regg. und nur insoferne Platz greifen, als für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist.

3) Die Zahl der Lehrlinge muß, wie bei den Gewerben

überhaupt, so insbesondere bei dem Apothekergewerbe mit der Unterrichtsgelegenheit im Einklange stehen, und es ist hierauf bei der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Kreisregg. wird hienach das Weitere verfügen.

München, den 19. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

92.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 20. Mai 1835, die sogenannten Morison'schen Pillen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit greift in Bayern und besonders in der Haupt- und Residenzstadt München der Gebrauch einer sogenannten Universal-Kräuterarznei, unter dem Namen der Morison'schen Pillen bekannt, immer mehr um sich.

Da diese Pillen ihrer Natur nach jedenfalls in die Kategorie der geheimen Mittel gehören, so wird die kgl. Kreisregierung angewiesen, in Bezug auf diese Pillen nach den dießfalls für geheime Mittel bestehenden Vorschriften, das Weitere alsbald zu verfügen.

München, den 20. Mai 1835

Staatsministerium des Innern.

93.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1835, den Zahnmittelverkauf des Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann zu Würzburg betr.

(An die kgl. Regg. des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Gutachten des Medizinalausschusses zu Würzburg, die Zahnmittel des Leib-Zahnarztes und Professors Dr. Ringelmann betreffend, alldort ihrer Qualität nach als

sehr nützlich für die Zähne erklärt worden, auch der hiefür bestimmte Preis der Taxa bavarica entsprechend befunden worden ist, so wird dem Dr. Ringelmann der freie Verkauf seiner Zahnmittel hiemit gestattet, und dieß der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 10. d. Mts. zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 22. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

94.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1835, die sogenannten Morrison'schen Pillen betr.

(An die kgl. General-Zolladministration.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich das kgl. Staatsministerium des Innern, inhaltlich der Mittheilung vom 30. v. Mts. wegen des seit einiger Zeit in Bayern und besonders in der Haupt- und Residenzstadt München überhand genommenen Gebrauches einer sogenannten Universal-Kräuterarznei (unter dem Namen der Morrison'schen Pillen bekannt) veranlaßt gefunden hat, in Bezug auf diese Pillen nach den gegen geheime Mittel bestehenden Vorschriften aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu verfügen, so wird der kgl. General-Zolladministration in Folge dessen und auf den Grund des Vorbehaltes in §. 5. der Vereins-Zollordnung der Auftrag ertheilt, den sämmtlichen Zollbehörden das Verbot der Einfuhr des besagten Artikels unter der Weisung zu eröffnen, denselben, falls er unter der generellen Deklaration Apothekerwaare oder Arznei ꝛc. ꝛc. eingebracht und bei der speziellen Revision oder auf anderm Wege entdeckt wird, sogleich in Beschlag zu nehmen, und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

München, den 7. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

95.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 13. Juli 1835, die Verbindlichkeit der Apotheker, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, resp. den Vollzug der Ministerialverfügung vom 19. April 1835. Die Apotheken und die Lehrlinge, dann die Gehilfen in denselben betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 22. Juni d. J. über den Sinn der Ministerialverfügung vom 19. April desselben Jahres gestellte Anfrage wird hiemit erwiedert, was folgt:

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, sich durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, erstreckt sich lediglich auf die Fälle
   a. förmlicher Erkrankung
   b. der Entfernung vom Sitze der Apotheke und
   c. einer durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonstige Umstände erzeugter Unfähigkeit zum genügenden Selbstbetrieb des Apothekergeschäftes.
2) Diese Verbindlichkeit schließt durchaus die Verpflichtung nicht in sich, stets ständig vollkommen geprüfte Gehilfen zu halten. Vielmehr genügt es, wenn die Beschäftigung eines solchen
   ad a. in dem Augenblicke der Erkrankung
   ad b. vor der Entfernung vom Sitze der Apotheken und
   ad c. beim Eintritte der Unfähigkeit bewirkt wird.
3) Die Anordnung eines das Publikum sichernden Interimistikums bei plötzlichem Ausbruche der Krankheit, so wie Ausnahmen von der Regel, wo besondere Umstände sie nöthig machen, und in einer das Publikum vollkommen sicher stellenden Weise, bleiben dem Gerichtsarzte vorbehaltlich der mit nächstem Posttage zu erholenden Genehmigung oder abändernden Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

München, den 13. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

96.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Juli 1835, die sogenannten Morrison'schen Pillen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des N. Kreises wird anliegend die bezüglich der sogenannten Morrison'schen Pillen an die kgl. General-Zolladministration am 7. l. Mts. ergangene Entschließung zur Kenntniß und weitern Verfügung mitgetheilt.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

(Vid. Allerhöchste Verordnung vom 7. l. M. u. h. J.)

97.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 5. September 1835, die Diätenbezüge der Mitglieder der Medizinalausschüsse betr.

(An die kgl. Regierung des Rheinkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung des Rheinkreises wird in Erwiederung ihres Berichtes rubricirten Betreffes vom 15. vorigen Monats bemerkt, daß die bei Apothekenvisitationen erwachsenden baaren Auslagen der visitirenden Mitglieder des Medizinalausschusses für Reagantien u. s. w. gleichzeitig mit den Diäten und Reisekosten zu liquidiren und zu vergüten seien.

München, den 5. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

98.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 12. Nov. 1835, den Balsam des Chemikers Seewald von Hofholz betr.

(An die kgl. Regierung des Rezatkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, sowie des Kreismedizinal-Ausschusses zu Ansbach wird dem Chemiker Seewald zu Hofholz, Landgerichts Markt Erlbach, die Bereitung eines ihm eigenthümlichen Balsams und dessen Debit in das Ausland zwar ungehindert bewilligt, dagegen aber untersagt, diesen Balsam im Inland auf andere Weise, als durch inländische Apotheken auf jedesmalige ärztliche Ordination abzusetzen. Dieses letztere muß auch in allen öffentlichen Ankündigungen jedesmal ausdrücklich beigesetzt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach gegen jeden unerlaubten Verkehr des gedachten Balsams, wie über die gebotene Modelirung der Ankündigungen zu wachen wissen.

München, den 21. Nov. 1835.

Staatsministerium des Innern.

99.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1835, die Zulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medizinischen und gerichtlichen Fällen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fragen darüber eingekommen, ob die Anwendung des homöopathischen Verfahrens bei gerichtsärztlichen Fällen gestattet sei. Diese Anfragen wurden nach gemeinsamem Gutachten sämmtlicher Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, und der Kreis-Medizinal-Ausschüsse dahin beschieden, daß die Anwendung eines jedenfalls noch problematischen Systemes bei gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen könne.

Sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden hiernach das weitere Geeignete verfügen.

München, den 23. Dez. 1835.

Staatsministerium des Innern.

100.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 5. Jäner 1836, den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14. Okt. 1822, das Niederviehbacher Schlagwasser, hier die Unzulässigkeit der Versendung desselben durch eigene Verträger betr.

(An die k. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Einer amtlichen Anzeige zufolge, soll der Gutsbesitzer und Pächter des Niederviehbacher Schlagwassers in der Meinung stehen, ihm sei von Seite der kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., die Erlaubniß gegeben worden, dieses Wasser durch eigene Verträger im ganzen Königreiche zu versenden.

Das Ministerialrescript vom 14. Okt. 1822 hatte diesem Pächter jedoch die Errichtung von Niederlagen nur an Orten, wo Nachfrage deßhalb stattfindet, und in der Art bewilliget, daß das benannte Wasser auch dort ohne Etiquette oder Gebrauchzettel abgegeben werde.

Jedenfalls kann das Hausiren mit Arzneimitteln nie und unter keiner Voraussetzung gestattet werden.

Die kgl. Kreisregierung wird daher jedenfalls das obwaltende Mißverständniß durch die entsprechenden Weisungen schleunigst beseitigen.

München, den 5. Januar 1836.

101.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 10. Febr. 1836, den Verkauf der Walker'schen Zahntinktur betr.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 3. d. Mts. vorgelegten Verhandlung und des in deren Folge erhaltenen Superarbitriums des kgl. Ober-Medizinalausschusses, wird der Verkauf der Walker'schen Zahntinktur, zum äußerlichen Gebrauche, durch die vermöge der organischen Edikte zum Verkaufe unschädlicher Arzneimittel aller Art ausschließend berechtigten Apotheker hierdurch erlaubt. Dieses ist dem Commissär des Walker rc. rc., Wundarzt Bürchle von Eßlingen, durch die kgl. Polizeidirektion mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ihm freistehe, mit sämmtlichen Apothekern des Königreichs dießfalls in das geeignete Benehmen zu treten.

München, den 10. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

102.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Februar 1836, den Verkauf des Hette'schen Augenbalsams, nach Maßgabe der Entschließung vom 29. Dezember 1833 und die Ankündigung des Debits in öffentlichen Blättern betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich durch eingelangte Aufschlüsse veranlaßt, nachträglich zu der Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1833, das Hett'sche Augenmittel betr., zu bemerken, daß

a) die Apotheker gehalten sind, den Debit dieses, wie jedes zur Haltung in den Apotheken verwiesenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, daß aber

b) ihnen Vorschüsse nicht zugemuthet werden dürfen, vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger erst nach Maßgabe des Absatzes gefordert werden könne, und daß

c) hienach auch bei diesem Mittel, das von der Sanitäts-behörde nicht als ein äußerliches erklärt wurde, jeder Debit außer der Apotheke unbedingt zu unterbleiben hat.

Zugleich wird bemerkt, daß

d) dem rechtmäßigen Verfertiger dieses Augenbalsams, wie überhaupt der in den Apotheken debitirt werden dürfenden Mitteln unbenommen bleibt, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu geben, daß aber

e) in dieser Bekanntmachung die Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist, und daß selbe

f) in keinem Falle mit einer Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar mit der Angabe von sogenannten Gebrauch-Zetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden dürfe.

Die kgl. Kreisregierung, K. d. I., wird hienach das Weitere geeignet alsbald verfügen.

München, den 23. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

103.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 24. Febr. 1836, den Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. I., wird in Erwiederung ihres Berichtes vom **30. Dezember 1835**, über den Arsenikgehalt in der Phosphorsäure das abgegebene Gutachten der mathematisch-physikalischen Klasse der kgl. Akademie der Wissenschaften vom **6.** Febr. d. Js. in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme und geeigneten Belehrung der Apotheken-Untersuchungs-Commission mitgetheilt.

München, den 24. Febr. 1836.

Staatsministerium des Innern.

(Abschrift.)

In einem Berichte der kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J, an das kgl Staatsministerium d. J. vom 30. Dezb. v Js., wird aus dem von derselben erhaltenen Bericht über die vorjährige Untersuchung der Apotheke zu Burgebrach folgende Stelle angeführt:

»Das Verfahren nach Angabe des Allerhöchsten Rescriptes v. 5. März 1835, den allenfallsigen Arsenikgehalt in der Phosphorsäure auszmitteln, scheint sehr unzuverlässig zu seyn.«

Um sich von dieser angeblichen Unzuverlässigkeit zu überzeugen, hat die dortige Untersuchungs-Commission eine Drachma reiner Phosphorsäure mit 100 Gran Liquor Kali arsenici (einen Gran arsenige Säure enthaltend) versetzt, und in diese mit Wasser verdünnte Flüssigkeit einen lang anhaltenden Strom von Schwefel-Wasserstoffgas streichen lassen, worauf die Flasche verstopft wurde, in welcher aber, selbst nach Verlauf von 4 Tagen, kein Niederschlag wahrgenommen werden konnte. Ließ man aber in die verdünnte Phosphorsäure Schwefel-Wasserstoffgas streichen und wurde alsdann erst die Arsenikflüssigkeit hinzugesetzt, so zeigte sich sogleich ein gelblicht-brauner (!) Bodensatz, woraus die Untersuchungs-Commission den Schluß zu machen sich veranlaßt fand, daß das Reagens, nämlich der Schwefel-Wasserstoff, auf die arsenikhaltige Flüssigkeit nur einwirken konnte, ehe sie mit der Säure genau vermischt war.

Was nun das in dem Allerhöchsten Rescripte vom 5. März 1835 angegebene Verfahren betrifft, Arsenik in der Phosphorsäure auszumitteln, welches der Commission sehr unzuverläßig scheint, so besteht dieses in Folgendem:

Man verdünnt die Phosphorsäure mit Wasser, schwängert sie mit Schwefel-Wasserstoffgas und läßt sie in einem gut verschlossenen Glase 2 bis 3 Tage stehen. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt.

Erwähnen muß ich, daß Arsenik in der Phosphorsäure auf zwei verschiedene Weisen enthalten seyn kann: einmal als arsenigte Säure und einmal als Arseniksäure. In diesem doppelten Zustande habe ich bei den Visitationen der hiesigen Apotheken Arsenik in der Phosphorsäure gefunden. Ist arsenige Säure in der Phosphorsäure enthalten, so läßt sich diese schnell vermittelst Schwefel-Wasserstoffgas entdecken, indem dadurch

sogleich ein gelber Niederschlag entsteht; und in diesem Falle war die Phosphorsäure gewöhnlich aus calcinirten Knochen durch arsenikhaltige Schwefelsäure dargestellt worden. Ist vollkommene Arseniksäure in der Phosphorsäure enthalten, so wurde letztere aus arsenikhaltigem Phosphor vermittelst Salpetersäure erzeugt, wodurch sich Phosphorsäure und Arseniksäure bilden, und in diesem Falle kann der Arsenikgehalt nicht sogleich entdeckt werden, sondern das warmgehaltene Gemenge von Phosphorsäure und Schwefel-Wasserstoffgas setzt dann erst nach einigen Tagen einen gelben Niederschlag von Operment ab, welcher in Ammoniak leicht auflöslich ist. Um über das Verfahren der Untersuchungs-Commission ein Urtheil fällen zu können, nahm ich mir vor, die angegebenen Erscheinungen genau zu prüfen. Aber schon beim ersten Versuche fand sich, daß weitere Nachforschungen überflüssig wären, indem das Resultat des ersten Versuchs ganz anders ausfiel, als das von der Commission angegebene.

Ich versetzte nämlich ein Quintchen reiner Phosphorsäure, dazu nahm ich einmal Phosphorsäure, die eben geglüht war, so wie auch diejenige, welche durch die Reaktion der Salpetersäure auf Phosphor entstanden war; nachdem diese beiden Säuren, in mehreren Portionen vertheilt noch mit Wasser verdünnt waren, versetzte ich sie mit 50 Gran, mit 25 Gran, ja sogar mit 5 Gran **Liquor Kali arsenici**, wo im letztern Falle nur $1/_{20}$ Gran arseniger Säure hinzugekommen war, und fügte das Schwefel-Wasserstoffgas hinzu, wodurch aber sogleich, und selbst bei $1/_{20}$ Gran Arsenikgehalt, ein gelber Niederschlag von Auripigment entstand.

Eine bekannte Thatsache ist es, daß durch eine geringe Menge von Schwefel-Wasserstoffgas der Arsenikgehalt in **Liquor Kali arsenici** der **Pharmacopaea bavarica** nicht wahrgenommen werden kann, und dieß rührt daher, weil diese Flüssigkeit schwach alkalisch ist, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man sie durch Abdampfen auf ein geringes Volumen reduzirt. Da nun das Operment in Alkalien auflöslich ist, so kann deßhalb die Gegenwart des Arseniks in einer alkalischen Flüssigkeit nicht anders als durch eine bedeutende große Menge von Schwefel-Wasserstoffgas erkannt werden, und noch zweckmäßiger ist es, die alkalische Flüssigkeit zuvor schwach sauer zu machen.

Was nun eigentlich bei den Versuchen der Commission

vorgefallen seyn mag, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden, daß aber die Resultate derselben auf einer Täuschung beruhen, darüber hege ich nicht den geringsten Zweifel. Vielleicht war die Phosphorsäure so schwach, daß dadurch dem **Liquor Kali arsenici** die Alkalität nicht gänzlich benommen wurde, und nun konnte der Arsenikgehalt durch Schwefel-Wasserstoffgas freilich nicht angedeutet werden.

Man sollte glauben, daß Männer, welche dazu berufen sind, Untersuchungen dieser Art anzustellen, auch mit den verschiedenen Umständen, wodurch die Resultate eine Modifikation erleiden können, vertraut seyn müßten, und schon deßhalb hätten sie den Gegenstand in Erwägung ziehen dürfen, bevor sie sich dazu entschließen konnten, ihre ungegründete Ansicht und Meinung der kgl. Regierung vorzulegen.

Den oben angeführten Gründen zufolge nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß dasjenige Verfahren, das in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1835 (Reggs. Beil. Nr. 19.) zur Prüfung der Phosphorsäure auf Arsenikgehalt vorgeschrieben wurde, nicht unzuverlässig, sondern, mit der gehörigen Umsicht angewendet, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ganz geeignet ist, in der Phosphorsäure eine Spur von Arsenik zu entdecken.

München, den 6. Febr. 1836.

104.

Allerhöchste Königliche Verordnung vom 31. März 1836, die allgemeine Medizinal-Taxe betr.

(Auszug.)

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitäts-Personals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammen-Gebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Tax-Normativ als allein giltige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizeistellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

§. 1.

Wo die Kosten den Kassen des Staats, standherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiämtern, den gemeindlichen oder Polizeikassen oder Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 13.

Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten 2 Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

Art. 14. Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthei 10—15 fl.

Art. 15. Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht 6—24 fl.

Art. 16. Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs 2½ - 4 fl.

Art. 17. Chemische Untersuchung eines Biers, Weins u. dgl. 2—4 fl.

Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders berechnet werden.

Die Art. 15—17. erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er diese Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

Art. 18. Erfordert eine der vorstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohnort, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit einschließig der Verköstigung:

a) für ½ Stunde — 30 kr. bis — 48 kr.
b) für die erste Stunde 1 fl. — bis 1 fl. 36 kr.
c) für jede der drei folgenden 30 kr. bis 48 kr.

nebst anständigem Gefährte, oder einer Geldentschädigung nach den gewöhnlichen Gefährtpreisen.

Art. 19. Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatz zu 5 fl., und soferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

105.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 2. April 1836, die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbevereinen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbevereine betr.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf die anruhende Vorstellung des pharmaceutischen Vereins in Bayern vom 9. v. Mts. bezeichneten Betreffs kann um so weniger eingegangen werden, als einerseits der pharmaceutische Verein gemäß seiner Stellung als Privatgesellschaft die Wirksamkeit der mit öffentlicher Autorität bekleideten Gewerbsvereine nicht zu surrogiren vermag, und anderseits es im eigenen Interesse der Apotheker gelegen ist, als Gewerbe betrachtet, und auf solche Weise unter den Schutz des so wohlwollenden Gemeindesystems hinsichtlich der Würdigung des Nahrungsstandes gestellt zu werden.

Solches ist dem Ausschusse des pharmaceutischen Vereines mit dem Anhange eröffnen zu lassen, daß sie künftighin ihre Eingaben mit den vorschriftsmäßigen Duplikaten zu versehen haben.

München, den 2. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

106.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 25. April 1836, die Visitationen der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren, resp. die Einsichtsnahme der Handelsbücher nach Maßgabe des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug. 1834 betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, empfängt hierneben gegen Wiedereinsendung die Vorstellung des Ausschusses des Handlungsgremiums zu München, die Visitationen der Material- und Spezereiwaaren-Handlun-

gen, in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arznei-Waaren betr., mit der Entschließung, daß die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr., wegen der Einsicht der Handelsbücher

a) nur auf die Fälle beziehe, in welchen über die Richtigkeit der angeordneten besondern Buchführung (§. 5. der Verordnung) begründeter Zweifel besteht;

b) auch in diesem Falle nur lediglich auf die betreffenden Stellen der Bücher erstreckt werden dürfe, und

c) nur durch den Amtsvorstand mit angemessener Beachtung der Eigenthümlichkeit der Handelsbücher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu vollziehen sei, außerdem aber bei den vorgeschriebenen allgemeinen Visitationen bloß die Einsichtsnahme des von den Materialisten über die Abgabe der in der Beilage II. zu der Verordnung bezeichneten Arzneiwaaren und Gifte zu führenden besonderen Buches angesprochen werden dürfe.

München, den 25. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

107.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1836, die Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris, welches gegen alle Arten von Diskrasie, Skropheln, Syphilis u. s. w. dienen soll.

Nach der von dem Chemiker Vogt in der Schweiz vorgenommenen chemischen Untersuchung dieses Mittels haben 12 bis 16 Loth desselben

41	Theile	Arsenik,
29	»	Schwefelsäure,
28	»	Kalk und
2	»	zufällige organische Unreinigkeiten;

im Ganzen 100 Theile enthalten.

Da dieses Mittel, seinen Bestandtheilen nach, für die Gesundheit sehr schädlich erscheint, und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll, so wird die königl. Kreisregierung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, in Bezug auf dieses sogenannte Universalmittel nach den für geheime Mittel bestehenden Vorschriften das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 3. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

108.

K. Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1836, den Vollzug des Artikels 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Bildung der Gewerbs-Vereine betr.

(An sämmtliche der k. Regierung subordinirten Behörden des Isarkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den königl. Distrikts-Polizei-Behörden, dann unmittelbaren und mittelbaren Magistratn und den Patrimonialgerichten des Isarkreises der Auszug einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums d. J. vom 14. Mai im rubricirten Betreffe mit dem Auftrage mitgetheilt, die betreffenden Gewerbs-Vereine hievon in Kenntniß zu setzen, denselben aber gleichzeitig die Vortheile vor Augen zu stellen, welche ihnen aus der bereits vollführten Vereinigung im Allgemeinen, und insbesondere bezüglich der Fortbildung ihrer Gewerbe erwachsen. —

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1834, Ziff. III. der instruktiven Entschließung vom 24. Juni 1835, auf die Frage: »ob auch die Genossen vorhin unzünftiger Gewerbe verpflichtet seien, sich zu Gewerbs-Vereinen zu verbinden;« wird bemerkt, daß eine solche Verbindung nicht geboten, aber auch nicht zu verweigern sei, wenn die Mitglieder des Gewerbes die Errichtung eines Gewerbs-Vereines beantragen, und nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Die Anordnung des Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 kann hienach auf Apotheker, Gast- und andere Wirthe nicht bezogen werden.

München, den 3. Juni 1836.

Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

109.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 31. August 1836, die Vertretung des Apothekers N. zu Rothenfels durch seinen Gehilfen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1835 betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf gestellte Anfrage wird die Vollzugsweisung vom 13. Juli v. Js. hiemit nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheitsfällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24, höchstens 48 Stunden nicht übersteigt, und das Subjekt, dem die eigentlichen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualifikation in vollkommenem Maaße bekleidet erkannt wird.

Die k. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

110.

K. Regierungs-Verordnung vom 22. Dez. 1736, Bitterwasser betr.

(Auszug.)

1) Der Verkauf von Bitterwasser ist von nun an Niemand mehr gestattet, der nicht hiezu eine spezielle Bewilligung der Polizeibehörden erhalten hat.

2) Letztere haben bei Ausstellung dergleichen Lizenzen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und bloß zuverlässigen Personen solche zu ertheilen.

3) Die Personen, denen die Lizenz hiezu gegeben worden, sind öffentlich auszuschreiben.

4) Jeder damit Handelnde darf seinen Bedarf nur unmittelbar von der Brunnen-Direktion in Blin beziehen, und ist nöthigenfalls verpflichtet, sich über die wirklich gemachte Bestellung durch sein Copierbuch auszuweisen. Dem Besteller bleibt es übrigens unbenommen, durch die von der Brunnen-Direktion angezeigten Fuhrleute die Bitterwasser zu beziehen, oder durch erstere selbst verladen zu lassen.

5) Da jeder Committent von der fürstl. Lobkowitz'schen Industrie- und Commerz-Direktion über das bestellte Bitterwasser die Fakturen und Frachtbriefe erhält, so hat sich derselbe bei seiner Behörde, auf Verlangen auch bei seinen Abnehmern, mit diesen Originalbelegen auszuweisen, ebenso

6) mit dem Brunnenschein, welcher jeder Bitterwasser-Ladung beigegeben wird.

7) Es ist ein eigenes Buch über den Verkauf und Bezug des Mineralwassers zu führen.

8) Bei jeder erhaltenen Sendung von solchen Wassern ist der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen.

9) Sämmtliche k. Polizeibehörden haben längstens binnen 4 Wochen hieher die Personen anzuzeigen, welchen die Lizenz zum Verkauf dergleichen Wässer gegeben wurde, und sodann der Brunnen-Direktion in Blin solche mitzutheilen, und zugleich zu veranlassen, daß letztere die unterzeichnete k. Stelle in Kenntniß setzt, welche Quantität an die Committenten abgeschickt wurde, um auch hier eine Controlle über den Empfang zu haben.

Der treffenden Polizeibehörde wird jedesmal hierüber Mittheilung von der k. Regierung gemacht werden.

Hienach ist schleunigst das Geeignete zu verfügen.

Die Physikate erhalten hievon Kenntniß, und werden noch besonders angewiesen, ein wachsames Augenmerk auf diesen Handelsartikel zu haben, und wird letzteren insbesondere demnächst eine genaue chemische Analyse des Bitterwassers mitgetheilt werden, um sodann bei vorkommenden Fällen richtige Vergleiche anstellen zu können.

111.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 5 Februar 1837, die Ausübung der Homöopathie durch Landärzte und Chirurgen betr.

(Auszug.)

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1837 wurde entschieden, daß die Ausübung der Homöopathie durch Landärzte oder Chirurgen (also Abgabe homöopathischer Heilmittel auf Verordnung derselben) nicht gestattet sei.

(S. Amtsblatt vom Jahre 1837. Nr. 16.)

Auf die berichtliche Anfrage der kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 31. März v. Js. darüber, ob den Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie zu erlauben sei, wird im Einklange mit dem Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen, Kammer des Innern und sämmtlicher Kreis-Medizinal-Ausschüsse, dann mit dem Antrage des kgl. Ober-Medizinal-Ausschusses erwiedert, daß die bayerischen Medizinal-Verordnungen nicht graduirten Aerzten die Anwendung einer in ihren Wirkungen noch nicht vollständig ergründeten Methode nicht gestatten.

112.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 17. Febr. 1837, die im Vollzuge des §. 4 Tit. I. des organischen Edikts vom 8. September 1808 verheißene Apotheker-Ordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch allerhöchstes Rescript vom 17. dieß Monats gegebene Apotheker-Ordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der strenge Vollzug derselben den Königl. Polizei-Behörden und Physikaten zur besondern Pflicht gemacht.

München, den 28. Febr. 1837.

Königl. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Richard.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Da die wohlthätigen Wirkungen des §. 4. im organischen Edikte vom 8. September 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erscheinen der dort verheißenen Apotheker-Ordnung bedingt sind, und Seine Königliche Majestät demzufolge mit Rücksicht auf die dießfalls in den Stände-Versammlungen und in den Landraths-Versammlungen laut gewordenen Wünsche das unterfertigte Staats-Ministerium mit unverzüglicher Festsetzung und Kundgabe dieser Ordnung zu beauftragen geruht haben, so wird hiemit im Einklange mit den eingeforderten Gutachten der Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., und der Kreis-Medizinal-Ausschüsse verfügt, was folgt:

Abtheilung I.

Von der Befähigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule,

1) das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit,
2) das Entlassenwordenseyn aus der Lehre,
3) das Erstandenhaben der erforderlichen Servir-Zeit,
4) das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität (§. 9.),
5) die Approbation eines Medizinal-Comitees (§§. 10. und 11.), und
6) den Besitz eines entsprechenden Vermögens (§. 8.)

voraus.

Abschnitt II.

Von der Lehrzeit.

§. 2.

In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein durchaus gu-

tes sittliches Betragen, leichte Fassungskraft und mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und

2) auf den Grund dieser Vorlagen von der Distrikts-Polizei-Behörde nach Maaßgabe der Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835, zu Art. 7. Ziff. 2 und 3 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlings-Vorweis erlangt.

Abschnitt III.

Von der Entlassung aus der Lehre.

§. 3.

Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren, und

2) durch den Befähigungs-Ausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission.

§. 4.

Solche Prüfungs-Commissionen werden von der Königl. Kreis-Regierung in den größeren Städten des Kreises niedergesetzt und gebildet aus dem K. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und aus zwei mit der ersten Note approbirten Apothekern.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Distrikte gebildeten Lehrlinge zugewiesen.

§. 5.

Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaßt:

a) eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der **Pharmacopoea bavarica**;

b) die mündliche Beschreibung mehrerer roher Arzneistoffe;

c) die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale, ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien;

d) das Ablesen einiger in der Apotheke vorhandener Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specificirung ihrer Taxe, und

e) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 6.

Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissions-Mitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physikates gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Distrikts-Polizei-Behörde Behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der oberwähnten Vollzugsweisung zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 bis 12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physikus und der Distrikts-Polizei-Behörde der K. Kreisregierung, K. d. J., angezeigt, damit von Seite der letzteren, im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit der Lehrherrn das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7.

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Abschnitt IV.

Von der Servir-Zeit.

§. 8.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zuzubringen und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweisen.

Abschnitt V.

Von der Universitäts-Zeit.

§. 9.

Nur nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Lehr- und Servir-Zeit ist der Uebertritt an eine Universität gestattet, an welcher der Pharmaceut die sogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet ist, binnen eines mindest einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik,

Zoologie, allgemeine und analytische Chemie nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxikologie zu hören und sich hierüber mit Frequenz-Zeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schluß-Zeugnisse nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen zu versehen.

Abschnitt VI.

Von der Approbations-Prüfung.

§. 10.

Die Vorlage der im §. 4. erwähnten Zeugnisse gibt dem Pharmaceuten das Recht der Anmeldung zur Final-Prüfung.

Diese Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig bestehenden Medizinal-Comiteen in Gemäßheit des §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1808 (Regierungs-Blatt S. 2900—2903) und der diesem §. durch gegenwärtige Apothekerordnung gewordenen Erläuterung bestanden.

§. 11.

Das Prüfungs-Ergebniß wird ausgesprochen, wie folgt:

1) die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Natur-Wissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat;

2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waaren-Kunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien oder in der chemischen Analyse oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;

3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und praktischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse, und in den Naturwissenschaften Genüge leistete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweisung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. Dezember 1808 zur Folge.

§. 12.

Nur ein mit der I. und II. Note approbirter Pharmaceut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

Die dritte Note befähiget nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes.

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Concession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als praktischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle, durch eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3. und 11. erstandenen Prüfung bedingt.

Die übrigen Vorbedingungen zur Erlangung einer Apotheker-Concession bemessen sich ausschließend nach den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10. Ziff. 1. dieses Gesetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorschriften.

Abtheilung II.

Von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorstandes.

§. 13.

Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke gemäß den Bestimmungen der §. 15—21 gegenwärtiger Instruktion einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apothekenwesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen;

2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

3) bei Verhinderung durch Krankheit oder Geschäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorstandes tretenden, dem vorgesetzten Physikate angezeigten Pharmaceuten als Geschäftsführer zu bestellen;

4) die zum ungesäumten Vollzuge aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehilfen zu halten;

5) den Ein- und Austritt von Gesellen und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntniß der Distrikts-Polizei- und Physikats-Behörde zu bringen, über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literärische und

praktische Fortbildung dieser Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen;

6) seine pharmaceutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen;

7) sich alles Selbstordinirens,

8) aller Geschenke an Aerzte, und

9) aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte sich zu enthalten;

10) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen die Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;

11) alle außerordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

Abtheilung III.

Von den Befugnissen des Apotheken-Vorstandes.

§. 14.

Der Vorstand einer Apotheke ist befugt:

1) auf Requisition der Gerichte oder Polizei-Behörden chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen, und

2) Lehrlinge bis zur Zahl seiner Gehilfen anzunehmen.

Von diesen beiden Befugnissen sind jedoch die gegenwärtig schon concessionirten, mit der I. und II. Note nicht versehenen Vorstände in so ferne ausgeschlossen, als ihnen die Qualification hierzu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungs-Falle von dem Kreismedizinal-Ausschusse ausdrücklich bezeugt wird.

Abtheilung IV.

Von den Theilen einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

Die Apotheke muß außer den Wohngebäuden des Besitzers enthalten:

a) eine Officin,

b) ein Laboratorium,

c) die Vorraths-Kammern.

Alle diese Räume dürfen lediglich nur ihrer speciellen Bestimmung (§. 16 — 21) gewidmet werden, und sämmtlich verschließbar seyn.

Gifte und andere gefährlich z. B. drastisch wirkende Arznei-Körper sind in jeder mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seichtüchern von den übrigen gesondert, und unter dem Verschlusse des Apotheken-Vorstandes sorgfältigst zu verwahren. Die Vorräthe selbst müssen jährlich zweimal und zwar im Frühlinge und Herbste durch den Apotheken-Vorstand genau durchgegangen und ergänzt; die inländischen Pflanzen dagen alljährlich, die ausländischen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden.

In jedem der genannten Räume ist ein Verzeichniß ihres Inhaltes niederzulegen.

Abschnitt II.

Von der Officin.

§. 16.

Die Officin soll mit einem gesonderten Eingange versehen, hell, trocken, lustig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt seyn und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch,

2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigstens ein Achtel Gran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen gestempelten Gewichten,

3) Handmörser und Reibschalen verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas oder Stein,

4) Löffel aus Messing, so wie aus Knochen, Horn und Schildpatt,

5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße,

6) ebene glatte Pulver-Schiffchen aus Silber, Messing oder Horn, und eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine,

7) die verschiedenen Arznei-Behältnisse und zwar:

a) genau schließende G e f ä s s e aus G l a s, S t e i n g u t

oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster,

b) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln für die nicht sehr flüchtigen, sowohl festen als flüssigen,

c) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln und eng anliegenden Blasen für die flüchtigen, sowohl festen als flüssigen Körper;

d) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze gefertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht zerfließenden Arzneien.

§. 17.

Die im vorhergehenden §. 16. lit. a — d erwähnten Stoffe und Präparate sind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetisch zu reihen, alle Behältnisse äußerlich, und die mit hölzernen Deckeln versehenen noch überdieß an der inneren Seite des Deckels mit deutlichen Aufschriften zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen + unterschiedenen Stoffen und Präparaten noch ein Kreuz zu setzen ist.

§. 18.

Der Arzneien-Vorrath muß in größeren Städten sämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindestens diejenigen, welche durch eine, mit dem Physikus und den praktischen Aerzten des Distriktes zu treffende Uebereinkunft oder im Nichtübereinkunfts-Falle durch einen, auf Auftrag des k. Kreis-Medizinal-Ausschusses zu erlassenden bureaukratischen Regierungsbeschluß als nöthig erklärt sind, enthalten.

Jeder Körper, er sei aus Fabriken bezogen, oder in der Apotheke selbst gefertiget, darf nur nach genauer Prüfung in der Officin aufgestellt werden.

Abschnitt III.

Von dem Laboratorio.

§. 19.

Das Laboratorium muß, wo möglich, von der Officin und Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfest, daher gewölbt, mit einem Fußboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen,

gut ziehenden Rauchfang und, wo möglich, theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Wasser versehen seyn.

§. 20.

Im Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke müssen sich befinden:

ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, wo möglich in der Nähe des Fensters, mehrere Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sand-Capellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Form und Größe, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seichtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel, einen Reibstein mit porphyrenem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aerometer, Thermometer, Haar-, Drath-, Beutel-Siebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der bayerischen Pharmacopoea.

In Apotheken mit geringerem Absatze kann die Zahl dieser Gegenstände auf den vom Gerichtsarzte und im Berufungs-Falle auf den von der k. Kreis-Regierung im Einklange mit dem k. Kreis-Medizinal-Ausschusse festzusetzenden unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden.

In der Nähe des Laboratoriums, wo möglich von ihm gesondert, muß sich ein gut geschlossenes und gewölbtes Kohlen-Behältniß befinden.

Abschnitt IV.

Von den Vorraths-Kammern.

§. 21.

Die zu den Vorrathskammern gehörigen Räume sind: der Wasserkeller, die Materialkammern, der Kräuterboden, und wo möglich, eine Eisgrube.

1) Der Wasser-Keller

muß von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller gesondert, trocken, kühl nicht über 9° Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt und durch Ventilatoren gelüftet seyn, und enthält in verschiedenen Abtheilungen auf festen Gestellen in stei-

nernen oder gläsernen, mit großen deutlichen Aufschriften versehenen Gefässen mit alphabetischer Ordnung der verschiedenen Sorten:

die destillirten Wässer, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherische Oele, Tincturen, Geister, Mineral-Säuren, Kampfer, Phosphor, fette Oele, Salben 2c. 2c.

2) Die Material-Kammer.

In diesem luftigen, trockenen Aufbewahrungsorte der rohen, von den Apothekern bereiteten, oder aus Fabriken bezogenen Arzneikörper befinden sich:

ein feststehender Tisch mit großer starker Tara- und kleiner Handwage, die erforderlichen Gewichte und Löffel, dann die vorhandenen Vorräthe auf deutlich und alphabetisch signirten Gestellen und Schränken in eben so bezeichneten Schubladen und Gefässen, außerdem die nöthigen Schachteln, Gläser, Kapseln 2c. 2c.

3) Der Kräuter-Boden

ist zum Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen oder ihrer Theile bestimmt, und muß daher hell, trocken, luftig, gegen Thiere, Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und enthält die bereits getrockneten Kräuter in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Kästen, Fässern und Schubladen;

4) wo möglich eine Eisgrube.

Abtheilung V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 22.

Die Geschäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmaceuten besorgt werden. Ein Individuum dieser Kategorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Officin, außer den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Officin seyn, daß er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne.

§. 23.

Bei der Receptur sind folgende Vorschriften pünktlichst zu beachten:

1) Nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertiget werden;

2) bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor allem diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzuges bemerkt ist; alsdann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen;

3) die angefangene Fertigung eines Receptes soll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;

4) die Bereitung heftig wirkender Arzneien darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden; auch ist

5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmaceuten zu überlassen, welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat;

6) der Pharmaceut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen;

7) mangeln auf einem Recepte bloß das Datum oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchsformel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen;

8) jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welchem dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird;

9) nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu *innerem* Gebrauche auf weißes, bei jenem *äußerem* Gebrauche auf *hellblaues* Papier gesetzt, und deren Inhalt überdieß dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination *und* der Repetition anzufügen;

10) bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefässe, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangs-Bestättigung auf

das Recept zu schreiben, entgegengesetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken;

11) in dem Handverkaufe, d. i., in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmaceut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende, Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emenagoga verabreichen;

12) der Verkauf der Gifte insbesondere richtet sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen, wornach selbe nur zu technischem Gebrauche und auch zu diesem Zwecke in wohlverwahrten Gefässen nur an jene Personen abzugeben sind, welche sich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugnisse der Polizei-Behörden ausweisen. Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Gewichtes, so wie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibungen (Giftbuch) geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 24.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, außer den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichnissen derselben (§. 16 — 21) die nachfolgend bezeichneten Bücher zu führen:

a) Das Inventar.

1) u. 2) Dasselbe zerfällt in zwei Theile, in deren erstem auf so viel Blättern als Geräthe vorhanden sind, alle Apothekengeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbesserungen und Nachschaffungen verzeichnet werden.

In dem zweiten Theile sind in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge Preise und der Tag, an welchem sie defect, und derjenige, an welchem sie ersetzt wurden, mit Hinweisung auf das entsprechende Blatt des Bestellungs- oder Elaborations-Buches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 und 2 aufzuführen.

b) Das Elaborationsbuch.

3) Ein genaues journalistisches Verzeichniß aller pharmaceutischen Arbeiten nach Form der Anlage Ziffer 3.

c) Das Bestellungsbuch.

4) Nach der Anlage Ziff. 4.

d) Das Recepturbuch.

5) Es registrirt in chronologischer Ordnung mit laufenden Ziffern, alle eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte in Original oder vollständigen Abschriften, nach Norm der Anlage Ziffer 5.

e) Das Contobuch

6) bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entsprechende Ziffer des Receptbuches nach Norm der Anlage Ziff. 6; oder statt eines besonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetischer Ordnung der Namen, der Orte, und Abnehmer.

f) Das Giftbuch,

7) dessen Inhalt bereits §. 23. Ziff. 12. näher bezeichnet ist, in Form der Anlage Ziff. 7.

Abschnitt VI.

Von der Fortbildung und den dazu erforderlichen Hilfsmitteln.

§. 25.

Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmaceuten und behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehilfen müssen in jeder Apotheke vorhanden seyn:

a) wenigstens ein Exemplar der **Pharmacopoea bavarica**,

b) wenigstens ein vorzügliches Handbuch über
   - aa) Mineralogie,
   - bb) Botanik,
   - cc) Zoologie,
   - dd) Arzneiwaaren-Kunde,
   - ee) Physik,
   - ff) Chemie,
   - gg) Pharmacie,

c) wenigstens eine gute pharmaceutische Zeitschrift,

d) ein Herbarium, und

e) eine Arznei-Waaren-Sammlung mit besonderer Rücksicht auf sich ähnlich sehende, leicht verwechselbare Körper.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Zu dessen Verhinderung, der geh. Sekretär
Goßinger.

Beilagen von Nro. I. bis VII.

Beilage I.

Inventar der Arznei-Waaren.

Namen der Arzneiwaaren.		Im Jahre 183(6) vorhanden												Im Etatsjahr defect geworden den	Wieder ersetzt den	Bemerkung.
Einfache.	Zusammengesetzte.	in der Officin.			in der Material-Kammer.			im Aquarium.			Summe.					
		℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ		* Mit Hinweisung auf das Bestellung- und Elaborations-Buch.	

Beilage II.

Inventar der Apotheken-Geräthe.

Namen der Geräthe.	Im Jahre 1836 vorhanden.												Im Jahre defect worden.	Wieder ersetzt worden	Bemerkungen.
	In der Officin.			Im Laboratorium.			In der Materialkammer.			Im Aquarium.					
	Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.		Zahl.	Werth.				
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			

Beilage III.

Elaborations-Buch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der Präparate.	℔	℥	ʒ	Darauf wurde verwendet	℔	℥	ʒ	Preis.		
											fl.	kr.	

Beilage IV.

Bestellungsbuch.

Namen der bestellten Arznei-Waaren.		Jahr.	Monat.	Tag.	℔	℥	ʒ	Name des Kaufmannes oder Fabrikanten.	Erhalten den	Preis der erhaltenen Waaren.		Bemerkungen.
zusammengesetzte	einfache									fl.	kr.	

Beilage V.

Receptenbuch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Laufende Ziffer.	Wichtiges Original-Recept oder dessen Abschrift.

Beilage VI.

Contobuch.

Fortlaufende Ziffer.	Jahr.	Monat.	Tag.	Recept in Original, Abschrift oder die Beziehung auf das Originalrecept.	Namen der Kranken.	Taxe.	

Beilage VII.

Giftbuch.

Nr.	Name des Giftes.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Nummer der Polizey-Bewilligung.
			Jahr.	Monat.	Tag.		

113.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 15. März 1837, den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1833 bezüglich der Untersuchung der Apotheken betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Um der Untersuchung der Apotheken einen übereinstimmenden und erschöpfenden Charakter beizulegen, wird hiemit nachträglich zu der Ausschreibung vom 22. Januar 1833 auf den Grund der von den Kreisregierungen, Kammer d. J., und deren Kreis-Medizinal-Ausschüssen erstatteten, eben so gründlichen als einsichtsvollen Gutachten, angeordnet was folgt:

§. 1.

Die Apotheken des Königreichs werden fürohin in dem ganzen Königreiche nach gleichförmigen Vorschriften visitirt.

§. 2.

Diese Visitation findet durch den in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 22. Jänner 1833 abgeordneten Kreis-Medizinalrath oder durch das in Gemäßheit jener Verfügung abgeordnete Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses, unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und eines von der kgl. Regierung benannten Pharmazeuten statt.

§. 3.

Diese Visitationen sind durch die Regierungs-Commission in der Art zu bemessen, daß jede Apotheke des Kreises mindestens alle 5 Jahre einmal zur Visitation gelange, hiedurch sind jedoch die alljährlichen in gleichförmiger Art durch den Gerichtsarzt vorzunehmenden Visitationen nicht aufgehoben.

§. 4.

Die Visitations-Commission hat die Verhältnisse

1) des Apotheker-Personales und
2) des Gewerbbetriebes auf das Genaueste und erschöpfendste zu würdigen, und demzufolge
   a) bei ihrem unangekündigten Erscheinen auf der Stelle mit der Visitation der Stoffe und Präparate in den Officinen sowohl, als in den Vorrathskammern zu beginnen, sofort

b) zur Besichtigung der Räume, der Geräthschaften, der Bücher und der litterarischen Hilfsmittel überzugehen, endlich

c) die subjective Befähigung des Apothekers sowohl, als des von ihm verwendeten Personals auf das Genaueste zu ermitteln, und die Ergebnisse all dieser Ermittlungen in ein Protokoll nach Anleitung nach sub. Ziff. 1. anruhendem Formulare und seiner 3 tabellarischen Beilagen A. B. et C. niederzulegen.

§. 5.

Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, so hat selbe mit der größten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbesondere sind die theuern, leicht Verfälschungen unterworfenen Körper der genauesten Controlle zu unterwerfen und bezüglich ihrer namentlich die Frage aufs Schärfste zu lösen, ob sie auch in hinreichender, dem Umfange des Geschäftes entsprechender Menge zugegen und ob nicht etwa, während kleine Portionen besserer Qualität der Commission vorgelegt werden, größere Vorräthe von schlechter Beschaffenheit der Visitation entzogen werden wollen. Auch sind mindestens 18 bis 24 Gegenstände dieser Art mittelst Anwendung von Reagentien chemisch zu verifiziren.

Werden in der Apotheke homöopathische Arzneien bereitet, so tritt bei Prüfung der Arzneivorräthe die besondere hierüber gegebene Instruktion in Anwendung, und es ist dieser Umstand speziell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien sind sogleich der Vernichtung zu übergeben, oder in dem Falle eines von dem Apotheker erhobenen Einspruches unter das Doppelsiegel der Commission und des Apothekers zu legen und dem auf technisches Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausschusses im bureaukratischen Wege zu fassenden inappelabeln Ausspruche der königl. Kreis-Regierung, K. d. J., zu unterstellen.

§. 6.

Bei Prüfung der Bücher ist speziell darauf zu sehen, ob diese Bücher nach §. 24. a) (der Instruktion für Apotheker) richtig und in Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objekten geführt werden, ob aus denselben keine Taxüberschreitungen und keine Spuren von Pfuscherei und Selbstordiniren zu entnehmen sind.

§. 7.

Nach vollendeter Visitation sind

1) die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu vernehmen und zu Protokoll zu bringen, gleichzeitig ist

2) die Distriktspolizeibehörde und der Ausschuß des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes um ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Apotheke, über deren Leistungen, über das ausgezeichnete, genügende oder ungenügende Erfülltseyn der Instruktion und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu befragen, und die erfolgende Aeußerung ist dem Protokolle beizuregistriren. Nicht minder sind an einem bestimmten Tage die etwaigen Beschwerden der Bezirksangehörigen, namentlich der Local-Polizei-Behörden (Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, Gemeindeverwaltungen, Local-Armenpflegschaftsräthe und Vorstände), der Seelsorger zu vernehmen und zu constatiren.

§. 8.

Das umfassende, auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit genau angebende Protokoll, ist seinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, und neben der Commission auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schlusse einer von ihm alsbald zu Protokoll zu diktirenden vorläufigen Verantwortung zu unterzeichnen.

§. 9.

Das erste im Sinne dieser Instruktion geführte Protokoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 10.

Die Protokolle sind von der kgl. Kreisregierung, K. d. J., gemeinsam mit dem Medizinal-Ausschusse competenzgemäß zu bescheiden, und den Bescheiden selbst ist, wo Mängel entdeckt wurden, durch Nachvisitationen Kraft zu geben.

Die beschiedenen Visitationsprotokolle aber sammt dem Concept der Bescheide sind dem unterfertigten Staatsministerium am 15. Sept. jeden Jahres zur Einsichtnahme und Rücksendung vorzulegen.

München, den 15. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

Beilage Ziff. 1. zu §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1837.

Protokoll

aufgenommen in Gemäßheit des §. 4. der Instruktion vom . . . . 1837 über die Untersuchung der N. Apotheke des N. zu N. in dem Polizeidistrikte N.

Zu N. am . . . . . 18 . . .

Gegenwärtige:

Kreis-Medizinalrath N.
Chemiker und Mitglied des Medizinal-Ausschusses N.
Gerichtsarzt N.
dann
der als Protokollführer verpflichtete N.
und
der Apotheker N.

Im Vollzuge der kgl. Ministerial-Entschließungen vom 22. Jänner 1833 und . . . . 1837, hat die unterzeichnete Regierungs-Commission sich unter dem Heutigen in die N. Apotheke zu N. begeben, dem Eigenthümer derselben N. N. den Zweck ihres Erscheinens eröffnet, und sofort unverzüglich den Visitationsakt vorgenommen, wie folgt:

I. Untersuchung der Stoffe und Präparate.

Gemäß §. 4. der Instruktion vom . . . . 1837 wurde die Untersuchung mit der Visitation der Stoffe und Präparate begonnen und zwar:

A. in der Officin.

Jedes hieselbst vorgefundene Arzneimittel wurde der Reihe nach genau besichtigt und geprüft, wo es nöthig war, auch dessen spezifisches Gewicht untersucht, und hieraus die in der sub. lit. a. anruhenden Liste genau verzeichneten Resultate gewonnen.

Hienach waren:

a) als gänzlich fehlend und neu anzuschaffen;
(enumerentur die Präparate.)

b) in den schadhaft befundenen
(enumerentur die Präparate)
das Verdorbene von dem Unverdorbenen zu reinigen;

c) als gänzlich verdorben der Vernichtung zu übergeben und neu anzuschaffen. :

(enumerentur die Präparate)

(oder als gänzlich verdorben sollten der Vernichtung übergeben werden und sind wegen Einspruchs des Apotheken-Eigenthümers unter doppeltem Siegel der Comission und des Apothekers gelegt, folgende Präparate.)

Ferner fand sich bei dieser Prüfung Anlaß zu folgenden besonderen Bemerkungen:

(inserentur.)

B. In dem Aquarium.

Der hier aufgefundene Vorrath und das Resultat der hiemit vorgenommenen Prüfung ist ebenfalls in der sub. lit. A. anruhenden Liste genau verzeichnet.

Hienach sind:

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen ꝛc. ꝛc.

(Hier folgen die etwa nöthigen Bemerkungen in derselben Art, wie vorstehend bei Untersuchung der Präparate in der Officin angegeben ist.)

C. In der Materialkammer.

Die in dieser Kammer aufbewahrten Arzneikörper sind sammt dem Resultate ihrer Prüfung in der sub. lit. A. anruhenden Liste bereits aufgeführt.

Hienach sind:

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen u. s. f. (wie oben.)

D. In dem Kräuterboden.

Die vorgefundenen Pflanzen sind unter genauer Angabe ihrer Beschaffenheit in der sub. lit. A. anruhenden Liste aufgezählt.

Hienach sind:

a) als gänzlich fehlend ꝛc. ꝛc.

(inser. das Weitere nach obigem Schema.)

II. Untersuchung der Räume und Geräthschaften.

Im Allgemeinen.

Nach Vollendung dieser Prüfung wurde sofort zu genauer Besichtigung der Räume und Geräthschaften geschritten, und hiebei vorerst im Allgemeinen wahrgenommen, was folgt:

Die Lage der Apotheke ist nach den Himmelsgegenden — — — gerichtet.

Ueber die Ordnung und Reinlichkeit findet sich im Allgemeinen (durchaus nichts — oder — nur) zu erinnern.

Die einzelnen Räume fanden sich in Uebereinstimmung mit dem §. 75. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837, ihrer speziellen Bestimmung gewidmet und förmlich verschließbar.

Die Gifte und alle gefährlich wirkenden Arzneikörper sind mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Gewichten, Sieben und Seichtüchern, von den übrigen Stoffen gesondert, unter dem Verschlusse des Apothekenvorstandes.

In jedem Raume fand sich ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniß des Inhaltes.

Bei Untersuchung der Waagen und Gewichten fand sich:

(inserentur die Resultate der Prüfung.)

Die Ueberschriften aller Behältnisse sind deutlich, wo vorgeschrieben auch mit dem Zeichen + versehen.

Außerdem findet sich im Allgemeinen nur zu erinnern:

(inseratur.)

Sofort wurde zur speziellen Besichtigung der einzelnen Räume geschritten, wie folgt:

A. Die Officin.

Die Officin ist gegen die Himmelsgegend . . . gelegen, mit einem gesonderten Eingange versehen, hinlänglich hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt.

Ihre Dimensionen sind — — — —

Die Einrichtung besteht aus den in der **sub. lit. B.** anruhenden Liste bezeichneten Geräthen.

Hienach wären neu anzuschaffen:

a) Waagschalen rc. rc.

(enumerentur die fehlenden oder mangelhaften Geräthe.)

Die Aufstellung der Präparate stimmt mit den Vorschriften des §. 17. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 (ganz oder in Folgendem) überein.

B. Das Laboratorium.

Das Laboratorium ist von der Officin und der Wohnung durch eine . . . . getrennt, hat . . . Fuß Höhe . . . Fuß Tiefe . . . Fuß Länge, ist feuerfest gewölbt, mit einem Fußboden von . . . und mit einem unten weiten, hinlänglich

hohen, gut ziehenden Rauchfang und laufendem Wasser versehen, und scheint der Frequenz der Apotheke zu genügen.

Die Einrichtung des Laboratoriums entspricht nach Ausweis der sub. lit. B. anruhenden Liste, den Bestimmungeu des §. 20. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837.

Das Kohlenbehältniß befindet sich — — —

(bei anderm Befund ändert sich natürlich auch das Schema.)

C. Die Vorraths-Kammer.

Hierauf wurden alle, die Vorrathskammer bildende Räume besichtigt, nämlich

1) Der Wasserkeller.

In den Wasserkeller führen von der Hausflur . . . Stufen. Er ist von den die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller durch — — — gesondert, zu — — —° Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt, mit Ventilatoren gelüftet, und hat folgende Dimensionen — — —.

Die Einrichtung der Gestelle und Abtheilungen, dann die Aufbewahrung der Stoffe, ist nach Ausweis der Einträge in der sub. lit. B. anruhenden Liste, in Uebereinstimmung mit dem §. 21. der Menisterial-Entschließung vom 17. Februar 1837 bewirkt.

2) Die Material-Kammer.

Dieselbe hat folgende Dimensionen — — — und ist zur Aufnahme der benöthigten Materialien hinreichend geräumig, luftig und trocken. —

Ueber die in der sub. lit. B. anruhenden Liste, näher bezeichneten Einrichtung, findet sich nichts zu erinnern.

3) Der Kräuterboden.

Der Kräuterboden befindet sich in dem . . . Stockwerke des Hauses. — Wie die sub. lit. B. anruhende Liste ausweist, fand sich derselbe hell, trocken, luftig, gegen Wind und Regen vollkommen gesichert, und die Aufbewahrung der Kräuter übereinstimmend mit dem §. 21. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Behältern, Fächern und Schubläden.

Für das Trocknen der Pflanzen fand sich eine besondere Localität von folgenden Dimensionen — — — — — — ihrem Zwecke durchaus entsprechend.

4) Die Eisgrube.

Die Eisgrube befindet sich in — — —, vollkommen zweckmäßig und dem Bedürfnisse entsprechend geräumig eingerichtet und mit einem hinreichenden Vorrathe von Eis angefüllt. —

Außer den oben beschriebenen Räumen besitzt die Apotheke auch noch eine besondere Stoß-Preß- und Schnittkammer, in welcher besonders folgende, zweckmäßig eingerichtete und zur Manipulation nothwendige Geräthe wahrgenommen wurden.

(enumerentur.)

Hierauf wurde zu

III. Untersuchung der homöopathischen Arznei-Mittel

geschritten, wobei sich folgendes Resultat ergab — — — —

Personenstand der Apotheke.

Hierüber ist das Nöthige in der sub. lit. C. anruhenden Liste aufgenommen, wonach eine Vermehrung oder Aenderung nicht nothwendig scheint.

Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung in der Apotheke wurde sofort genau geprüft und hiebei zu folgenden Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Die Geschäftsstunden

werden in der durch §. 22. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 vorgeschriebenen Art eingehalten, indem selbe unter das Personal vertheilt sind, wie folgt:

(inseratur.)

Ein Individuum schläft in der Nähe der Officin in einem Zimmer, in welchem eine von der Strasse anziehbare Glocke angebracht ist.

2) Die Receptur.

Die Receptur ist nach Angabe des Personals eingerichtet, wie folgt:

1) das Chiffernbuch — — —

2) bei gleichzeitig eintreffenden Recepten wird — — —

3) Repetitionen heftig wirkender Arzneien werden nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes gefertigt,

4) bei Zweifelsfällen wird — — —

5) die Präsentation wird jenen Recepten beigesetzt, welche — — —

6) die Signatur wird in folgender Art behandelt — — —

7) mit der Taxirung wird verfahren, wie folgt — — —

8) zum Handverkaufe gelangen nur — — —

9) der Giftverkauf wird in der Art behandelt, daß — — —

Hierauf ergab sich im Hinblicke auf §. 23. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 Folgendes zu bemerken — — —

3) Die Buchführung.

Bezüglich der nach §. 24. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 zu führenden Bücher, kam Folgendes zu erinnern:

a) das Inventarium ist — — —

b) das Elaborationsbuch — — —

c) das Bestellungsbuch — — —

d) das Receptirbuch — — —

e) das Contobuch — — —

f) das Giftbuch — — —

Bei der Prüfung der Bücher, deren Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objekten, keiner Beanstandung unterlag, wurde wegen Taxüberschreitung, Pfuscherei und Selbstordiniren wahrgenommen, daß 2c. — — —

IV. Hilfsmittel der Fortbildung.

Zur Fortbildung nach §. 25. der Ministerial-Entschließung vom 17. Febr. 1837 vorgeschriebene Hilfsmittel finden sich vor:

a) . . . Exemplare der **Pharmacopoea bavarica.**

b) . . . Handbücher der Mineralogie von — — —

c) Handbücher der Botanik von — — —

d) Handbücher der Zoologie von — — —

e) Handbücher der Arzneiwaarenkunde von — — —

f) Handbücher der Physik von — — —

g) Handbücher der Chemie von — — —

h) Handbücher der Pharmacie von — — —

i) Pharmaceutische Zeitschriften nämlich die 2c. 2c. — — —

k) Ein . . . Herbarium.
l) Eine . . . Arzneiwaarensammlung.

Außerdem besitzt die Apotheke noch folgende Bücher und Sammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche.

(enumerentur.)

Nachdem der Untersuchungsact in — — — Stunden, in bezeichneter Art vollendet, und gegenwärtiges Protokoll seinem Inhalte nach dem Vorstande der Apotheke war vorgelesen worden, äußerte der Letztere noch Folgendes:

(inser. die etwaigen Bemerkungen desselben.)

Hierauf wurde der ganze Inhalt des Protokolls durch Unterschrift bestätigt.

(Unterschrift des Gerichtsarztes, Apothekers rc.)

Beschluß.

Es sind sofort nach §. 7. der Ministerial-Entschließung vom — — — 1837

1) noch zu vernehmen:
   a) der Gerichtsarzt,
   b) die Distrikts- und Local-Polizeibehörde,
   c) der Armenpflegschaftsrath,
   d) einige Bezirks-Angehörige,
   e) die Lehrlinge der Apotheke;
2) die hierüber aufgenommenen Protokolle dem gegenwärtigen beizuregistriren, und
3) letzteres sodann der kgl. Regierung, K. d. J., zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Kgl. Regierungs-Commission.

(Unterschriften der Commission.)

L. S.

(Unterschrift des Protokollführers.)

Beilage lit. A. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1837 über die Untersuchung der N. Apotheke zu N. am — — — aufgenommenen Protokoll:

N . . . . Kreis

N . . . . Polizeibehörde

Liste

über die

Visitation der Arzneimittel

der

N . . . Apotheke des N . . . zu N.

für das

Jahr 183/₃

Arzneimittel in der Officin.	Prüfungs-Mittel.	Resultat der Prüfung.	Resultat der Prüfung derselben Arzneimittel.			Bemerkungen.
			Im Aquarium.	In der Material-Kammer.	Auf dem Kräuterboden.	
Acetum arom.						

Beilage lit. B. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1837 über Untersuchung der Apotheke zu N. am — — — aufgenommenen Protokoll:

N . . . . Kreis

N . . . . Polizeibehörde

Liste

über die

verschiedenen Locale und Geräthe

der

N . . . Apotheke des N . . . zu N.

für das

Jahr 183 /3

Officin.		Beschaffenheit des Locals. Vergl. Apotheker-Ord. §. 15.	
	Geräthe. Vergl. Apoth.-Ord. §. 16.	Name.	
		Beschaffenheit.	
	Arznei-Behältnisse.	Name.	
		Beschaffenheit §. 17.	
Laboratorium.		Beschaffenheit des Locals §. 15. 19.	
	Geräthe §. 20.	Name.	
		Beschaffenheit.	
Wasserkell.		Beschaffenheit des Locals §. 15. 21.	
		Ordnung des Enthaltenen.	
Materialkamm.		Beschaffenheit des Locals §. 15. 21.	
	Geräthe	Name.	
		Beschaffenheit.	
Kräuterbod.		Beschaffenheit des Locals §. 15. 21.	
		Ordnung des Inhaltes.	
Buchführung.			
Bibliothek.			
Sammlungen.			

Beilage lit. C. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1837 über die Untersuchung der N. Apotheke zu N. am — — — aufgenommenen Protokoll:

N . . . . Kreis

N . . . . Polizeibehörde

Liste

über das

Apotheken - Personal

der

N . . . Apotheke des N . . . zu N.

für das

Jahr 183 / 3

Apotheken-Personale.	Vor- und Zuname.	Zeit u. Ort der Geburt.	Confession.	Ob ledig od. verheirathet.	Zahl der Kinder.	In Funktion.	Datum und Nota d. Absolutoriums der lat. Schule.	Datum und Nota des Lehrbriefes.	Dauer und Nota des Servirens.	Datum und Nota d. Universitäts-Absolutoriums.	Zeit, Ort u. Nota d. Approbation.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Eigenthümer												Hier ist ausdrücklich zu bemerken:
Provisoren	1 . . . 2 . . .											1) die erste Entstehungszeit der Apotheke,
Gehilfen	1 . . . 2 . . . 3 . . .											2) ob dieselbe real, oder personal sey?
Lehrlinge	1 . . . 2 . . . 3 . . .											3) der Bezirk der Apotheke, 4) ihre letzte Uebernahmszeit, und
												5) ob, und in wie ferne unentgeltliche oder billigere Abgabe an Arme stattfindet?

Datum

{Unterschrift des Gerichtsarztes
N.

114.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 7. April 1837, die Vertheilung der durch §. 7. der Apothekerordnung vom 17. Febr. 1837 eingeführten Prüfungstaxe unter die Mitglieder der Prüfungscommission betr.

(An die kgl. Regierung des Obermainkreises.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichteten Antrag vom 19. März l. J. wird in Erläuterung des §. 7. der Apothekerordnung vom 17. Febr. 1837 bezüglich des Vertheilungsmodus der dort aufgeführten Prüfungstaxen unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission bemerkt, daß von jeder Taxe

a) dem Commissionsvorstande 2 fl.,
b) jedem Commissionsmitgliede 1 fl. 30 kr.,
c) dem Protokollführer 30 kr.

zukommen.

Die königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird hiernach das Weitere geeignet verfügen.

München, den 7. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

115.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1837, den Vollzug des §. 4. der gemäß Titl. I. §. 4. des organischen Edikts vom 8. Sept. 1808 erlassenen Apothekerordnung, insbesondere die Bildung der Prüfungscommissionen für Lehrlinge betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen, Kammer des Innern, wie zu verfahren sei, »wenn in den zum Sitze von Prüfungs-Commissionen für die Apotheker-Lehrlinge im Vollzuge des §. 4. der unter dem 7. Februar l. J. erlassenen Apothekerordnung bestimmten größern Städten die entsprechende Anzahl mit der I. Note approbirter Apotheker nicht zu finden sei,« wird in Ergänzung der erwähnten Bestimmung hiemit

erwiedert, daß zur Zeit, bis die Wirkungen der neuen Instruktion ein durchaus eminent befähigtes Apothekerpersonal über alle Distrikte verbreitet haben werden, in Ermanglung von Apothekern der I. Note allerdings solche Individuen dieser Kategorie mit der II. Note zu diesen Prüfungscommissionen beigezogen werden können, deren Befähigung zu dem Prüfungsgeschäfte ohngeachtet der letzterwähnten Note auf Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausschusses von der kgl. Kreisregierung erkannt und ausgesprochen ist.

München, den 7. Juni 1837,

Staatsministerium des Innern.

116.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 20. April 1838, Apotheken-Visitationen betr.

(An die kgl. Regierung von Oberfranken.)

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat bis auf weiters die Visitation der Apotheken, wie früherhin, vornehmen zu lassen, da die neue Apotheker-Ordnung und Instruktion zur Visitation der Apotheken einer Revision unterstellt worden ist; was derselben auf den Bericht vom 19. v. J. hiemit eröffnet wird.

München, den 29. April 1836.

117.

K. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr.

Ludwig

2c. 2c.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreich Bayern vom 8. September 1808 §. 11. lit. m. veranlaßt

gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I. Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß 1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt, 2) Verkauf und Preis von diesem begutachtet, sofort 3) die Verkaufsbewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung (Kammer des Innern) für den betreffenden Regierungsbezirk ertheilt und 4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II. Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmitteln, namentlich: 1) der Frankfurter Pillen, 2) des Nettare di Napoli, 3) der Redlinger Pillen, 4) des Seewald'schen Gichtbalsams, 5) des Hett'schen Augenbalsams, 6) der Kiesow'schen Lebensessenz, 7) des Schauer'schen Bruchbalsams, 8) der Morrison'schen Pillen, 9) der Lang'schen Pillen und 10) des Freysinger Pflasters, wird bei Strafe untersagt, soferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III. Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt: 1) die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt seyn, 2) die Dauer soll höchstens auf 5 Jahre beschränkt werden, 3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch 4) der Preis durch den Obermedizinal-Ausschuß festgestellt werden; 5) die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließlich den Privilegien-Besitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden; 6) die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV. Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

118.

K. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1839 das Vorräthighalten des Eisenoxydhydrats als erprobtes Gegengift gegen Arsenikvergiftung betr.

(Auszug.)

Der Eisenoxydhydrat soll in allen Apotheken und Handapotheken als erprobtes Gegengift gegen Arsenikvergiftung vorräthig gehalten werden rc. rc.

Bereitung.

Eine sehr bequeme und vortheilhafte Bereitung obigen Präparates ist diese, daß man **12** M. G. (kupferfreien) Eisenvitriol = **1668** Theile und **12** M. G. krystallisirtes kohlensaures Natron = **1728** Theile in der nöthigen Menge Wasser aufgelöst, zum Sieden erhitzt und dann eine Auflösung von **1** M. G. chlorsauren Kali = **124** Theile hinzusetzt. Nachdem das Ganze eine kurze Zeit hindurch gekocht hat, wäscht man den Niederschlag sorgfältig aus, preßt ihn bis zur pulpösen Consistenz, rührt ihn mit gleicher Quantität destillirten Wassers an und vertheilt das Gemenge in **1** Unze haltige Gläser.

119.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 4. Sept. 1839. Niederviehbacher Schlagwasser betr.

(An die kgl. Regierung des Isarkreises.)

(Auszug.)

Denjenigen Individuen, welche sich ausweisen, daß sie Viehbacher-Wasser aus Auftrag des Fabrikanten entweder in bestätigte Niederlagen oder in Folge ausdrücklicher Bestellung an die Besteller zu überbringen haben, sind keine Hindernisse zu legen; dagegen aber gegen jeden von solchen Individuen durch Hausiren oder freien Verkauf verübten Mißbrauch ist mit Strafe und Untersagung fernerer Dienstleistung der Art unnachsichtlich einzuschreiten ꝛc.

120.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1839, Prüfung für solche, welche sich der Pharmacie widmen wollen betr.

(Auszug.)

Prüfungen für das Absolutorium der lat. Schule für solche, welche sich der Pharmacie widmen wollen, sind unter der Leitung des Vorstandes dieser Schule, und von den beiden Lehrern des oberen Curses derselben vorzunehmen, und haben sich über alle Unterrichtsgegenstände der IV. Klasse der lat. Schule mit Ausnahme der griechischen Sprache zu verbreiten.

Die Prüfungsaufgabe ist mit Umgehung des §. 89. der Schulordnung so zu stellen, daß dadurch die Ueberzeugung hervorgeht, der Geprüfte habe sich in der lat. Schule jene Kenntniß erworben, welche ihm für seinen speziellen Beruf nothwendig oder nützlich sind.

Das Prüfungszeugniß ist sogleich nach der Prüfung von dem Vorstande der lat. Schule und den Mitgliedern der Prüfungs-Commission, versehen mit dem Rektoratssiegel, zu unterzeichnen.

Ein ungünstiges Prüfungs-Ergebniß ist dem Geprüften mittelst Protokoll zu eröffnen, und auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

ꝛc. ꝛc.

121.

K. Regierungs-Verordnung vom Jahre 1840, das Selbstdispensiren aller Arzneien von Seite der Thierärzte betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die im organ. Edikte über das Veterinärwesen vom 4. Februar 1810 im §. 29. berührte Instruktion über die Befugnisse der Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, noch nicht erschienen ist, so kann das Selbstdispensiren derselben nur nach derjenigen Verordnung beurtheilt werden, welche überhaupt in dieser Beziehung auch für das übrige ärztliche Personale gegeben sind. Hienach kann dem Thierarzte N. N. das Selbstdispensiren von Arzneien nur für Nothfälle, keineswegs aber im Allgemeinen gestattet werden, und ist derselbe um so mehr verbunden, die Arzneien aus den Apotheken zur Abgabe zu verordnen, da derselbe am Sitze dreier Apotheken wohnt und der §. 2. der Verordnung vom 17. August 1834 über den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten sich nur auf diejenigen Thierärzte erstrecken kann, welche von einer Apotheke zu entfernt wohnen. Der königl. Landgerichtsarzt wird deßhalb auf seinen Bericht vom 29. vorig. Monats angewiesen, dem Thierarzte N. N. das bisher geübte unbedingte Selbstdispensiren von Arzneien strengstens zu untersagen, und denselben anzuhalten, die in seiner Praxis erforderlichen Arzneien aus den Apotheken zu verordnen und zu beziehen, wobei jedoch von den Apothekern zu erwarten steht, daß sie die für den thierärztlichen Zweck abzugebenden Arzneien zu billigen Preisen abgeben und deßhalb mit dem Thierarzte ein billiges Uebereinkommen treffen werden.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

122.

K. Regierungs-Verfügung vom März 1840, die bedingnißweise Verweigerung der Medikamente von Seite eines Apothekers betr.

(Die Pfalz betr.)

(Auszug.)

Der Apotheker ist im Staate begünstigt durch eine hohe Taxe seiner Verkaufsartikel, durch Beschränkung der freien

Concurrenz bei Einrichtung von Apotheken und in einigen Fällen durch gesetzliche Privilegien bei Schuldforderungen.

Diese Vortheile vor andern Ständen sind ihm aber keineswegs nur zu eigenem Wohlergehen zugestanden, im Gegentheile knüpfen sich daran Verbindungen gegen das Publikum, deren Erfüllung, wenn eigene harte Gesinnungen denselben nicht nachkommen lassen, die sanitätspolizeilichen Behörden mit Strenge zu wahren haben. Hieher gehört das Nichtkreditgeben unter keinerlei Umständen und die Verweigerung von Arzneien in dringenden Fällen. Der Apotheker ist durch die ihm zugestandenen Vortheile in den Stand gesetzt, auf kürzere oder längere Zeit Kredit zu geben, und er muß hiezu in den Stand gesetzt seyn, da bei vielen Vermögenslosen, die nur bezahlen können, wenn periodischer Verdienst ihnen die Mittel an die Hände gibt, der Bedarf an Arzneien sich nicht nach diesen Zeitpunkten richtet. Der Apotheker ist allerdings durch diese Umstände in die Lage versetzt, nicht selten schlechte Schuldner zu bekommen und häufig seine Waaren an Personen abgeben zu müssen, bei denen nur Aussicht auf sehr späte Bezahlung, ja vielleicht auf Verlust vorhanden ist. Theilweise unterliegt er hierdurch dem Schicksale anderer Gewerbtreibender, theilweise muß er diesen Nachtheilen seine ihm zugestandenen anderweitigen Vortheile entgegensetzen.

Damit aber soll keineswegs an den Apotheker die Forderung gestellt seyn, unter allen Umständen seine Waare ohne alle und jede Aussicht auf Erfolg zu verschleudern; es gibt im Gegentheil Fälle, wo bei anerkannt schlechten Zahlern, die aus bösem Willen oder Liederlichkeit und schon von früher her Schuldner des Apothekers sind, die Abgabe von Arzneien durch Bezahlung früher gelieferter abhängig gemacht werden kann und muß.

In dringenden Fällen, oder wo auf Abgabe oder Verweigerung der Arzneien das Leben eines Menschen in wirklicher Gefahr steht, muß der Apotheker gehalten seyn, ohne weitere Rücksicht das vom Arzt verordnete Recept abzugeben. In diesen Fällen tritt überhaupt bei ganz Armen die Gemeinde oder der Armenpflegschaftsrath in's Mittel, während bei minder Vermögenslosen unter solchen Umständen der Apotheker früher oder später doch wohl in den meisten Fällen zu seiner Forderung gelangt.

Die unterzeichnete Stelle erwartet, daß sämmtliche Apo-

theker des Kreises nach diesen Grundsätzen handeln, und sie erwartet es von denen am meisten, welche in einem Bezirke ohne weitere Concurrenz stehen, da diese in der Lage seyn könnten, durch allzustrenge Berücksichtigung bloß ihres eigenen Vortheils jede ärztliche Hilfe bei den ärmern Klassen der Bevölkerung unmöglich zu machen, und eine konsequente Befolgung solcher Grundsätze von Seiten eines solchen Apothekers würde ohne weiteres hinreichender Grund für sie seyn, die ertheilte Concession zurückzuziehen oder mindestens die Erlaubniß zu einer zweiten Apotheke in einem solchen Bezirke zu ertheilen.

123.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1840, Untersuchung der Materialhandlungen betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Visitationen der Materialhandlungen ist ersichtlich, daß die von demselben zu führenden Arzneien hinsichtlich ihrer Qualität nicht geprüft wurden. Da aber bei Materialhandlungen solches dringend erforderlich ist, so erhalten die Behörden den Auftrag, wie bei Untersuchungen von Apotheken sämmtliche Arzneien genau zu prüfen und werden die Behörden noch ermächtigt, nöthigenfalls zu diesen Untersuchungen Apotheker beizuziehen.

Hienach ist für die Zukunft geeignet zu verfahren.

Bayreuth, den 1. Oktober 1840.

124.

K. Regierungs-Verordnung vom 21. Oktober 1840, den Handel mit Arzneien durch sogenannte Königseer betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es liegt vor, daß die sogenannten Königseer im dießseitigen Kreise zum Verkauf ihrer Arzneien sich noch immer einschleichen, und der Handel allgemeiner ist, als man glaubt. Die Hausirhändler jeder Art, namentlich aus dem Rudolstädti-

schen, den Schwarzburgischen und Coburgischen Herzogthümern, so wie aus dem Königreiche Sachsen, welche unter mancherlei Gestalten und Firma als Händler mit Waaren, deren Absatz zu unbedeutend ist, um sich nur nothdürftig zu ernähren, wie mit Blumen und Samen, Porzellain, Pfeifenköpfen, Eisenwaaren, Schiefer, Wagenschmier, Drehorgeln, Toilettensachen u. s. w. den Kreis durchziehen, sollen sich mit Arzneiverkauf abgeben. Auch jene alten Bergmänner, die ihre Berkwerkskästen, so häufig zur Schau tragen, sollen in ihren Kästen verborgene Schubladen, mit Arzneiwaaren gefüllt, haben, sie sollen übrigens den Verkauf mit großer Vorsicht betreiben und mehrere von ihnen in frequenten Wirthshäusern Niederlagen von Arzneiwaaren haben.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, ein geschärftes Augenmerk auf diesen Handel zu führen, indem das Publikum mit diesen schlechten Arzneien, welche noch dazu als Universalmittel gerühmt werden, betrogen wird.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung Kenntniß.

Bayreuth, den 21 Oktober 1840.

125.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1841, die Handhabung der Polizei über Maß und Gewicht betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle angezeigt worden, daß die Apotheker auf §. 9. der Regierungs-Verfügung vom 16. Februar 1827 (Intelligenzblatt S. 207.) sich stützend, bisher unterlassen haben, jene Gewichte der Verifikation zu unterstellen, deren sie sich bei Abwägung von angekauften offizinelen Pflanzen, Materialien und anderer Rohstoffe in ihren Magazinen bedienen.

Da jedoch nach Ziff. 6. der Verordnung vom 7. Jäner 1820 (Intelligenzblatt S. 20.) alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes der Maaße und Gewichte sich bedienen, alljährlich dieselben untersuchen und mittelst eines Stempels verifiziren zu lassen haben, durch §. 9. der oben allegirten Verordnung oder nur bezüglich der Apothekergewichte d. h. jener,

welche für den Verkauf chemischer Präparate und Medicamente in den Apotheken selbst gebraucht werden, eine Ausnahme gemacht ist, so haben die Verifikationen für Maaß und Gewicht die Apotheker ihres Bezirks aufzufordern, jene Gewichte alljährlich verifiziren zu lassen, welche sie beim Abwägen von angekauften Rohstoffen und dergleichen in ihren Magazinen gebrauchen, und gegen dieselben in allen Unterlassungs- oder Contraventionsfällen die Einschreitung der Polizeibehörden durch Errichtung von Protokollen zu provoziren.

Speier, den 21. April 1841.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Frhr. v. Wrede.

Luttringshauser.

126.

K. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1841, die Noth-Apotheken betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon öfter hat man Gelegenheit gehabt, zu entnehmen, daß das Ausschreiben der kgl. Reg. des ehemaligen Unterdonaukreises vom 10. Aug. 1825 (Nothapotheken betr.; s. Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1825 S. 352.), das ein Verzeichniß derjenigen Medicamente enthält, welche die zur Führung einer Nothapotheke berechtigten praktischen Aerzte und Landärzte vorräthig halten dürfen, vielfach in Vergessenheit gekommen ist. Es wird daher auf diese Anordnung wiederholt mit dem Beisatze dahingewiesen, daß dieselbe auch auf die Nothapotheken der zum Selbstdispensiren von Medicamenten berechtigten Chirurgen Anwendung finde.

Landshut, am 16. Mai 1841.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Beisler.

127.

K. Regierungs-Verfügung vom 26. Juni 1841, die Medicamenten-Rechnungen der Apotheker betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Königl. Majestät des Königs.

Es ereignet sich häufig, daß bei Gesuchen an die unterzeichnete Stelle um einen Kostenbeitrag aus öffentlichen Fonds für arme Verunglückte oder Kranke die Medicamenten-Rechnungen mit den resp. ärztlichen Verordnungen nicht belegt sind.

Da ohne die Einsicht letzterer die taxmäßige Prüfung nicht vorgenommen werden kann, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, strenge darauf zu achten, daß bei den genannten Eingaben die ärztlichen Verordnungen stets beigefügt werden.

Speyer, den 26. Juni 1841.

128.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. Dezemb. 1841, das Gesuch des Pharmaceuten N. um Verleihung der Apotheken-Concession in N. betr.)

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der Pharmaceut N. N. in seiner überreichten Vorstellung vom 2. Dez. 1841, wovon das Duplicat beifolgt, auch eine beglaubigte Protokolls-Abschrift vom 3. Dez. 1841 zur Vorlage gebracht hat, nach deren Inhalt derselbe das Wohnhaus nebst dem Material-Vorrath des Apotheker X. wie die Summe von 10,000 fl. mit dem Vorbehalt der Concessions-Erlangung als Apotheker erlaubt hat, so wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 28. Nov. 1841 das k. Landgericht W. beauftragt, den Apotheter X. vorrufen zu lassen, und denselben zu Protokoll zu befragen: ob er unter den gegebenen Verhältnissen auf die fernere Ausübung seiner personellen Apotheken-Concession einen unbedingten Verzicht leiste oder nicht. Leistet er, X., einen Verzicht, so wird die Concession als erledigt betrachtet, und von der k. Regierung ihrer Zuständigkeit gemäß das Weitere verfügt wer-

den. Im entgegengesetzten Falle aber ist X. besonders aufmerksam zu machen, daß er diese seine personelle Concession weder zu Gunsten eines andern, wenn auch befähigten Subjektes, abtreten, noch verpachten oder seine Stelle durch einen selbstständigen Werkführer versehen lassen dürfe.

Die Ausübung durch einen Provisor steht der durch einen Werkführer resp. Gesellen gleich, und setzt bei einem personellen Gewerbe die Anwesenheit des Meisters voraus.

Hiebei wird auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Erlöschung eines persönlichen Gewerbes weiter aufmerksam gemacht. Rücksichtlich des Bitistellers N. N. wird weitere Entschließung vorbehalten.

Bei der berechtigten Verlegung der Apotheker-Concession nach W., falls dieselbe in Erledigung kommen sollte, ist gleichfalls gutachtlich anzusprechen.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Stenglein, Pr.

129.

K. Regierungs-Verordnung vom 10. Dez. 1841, die voreilige Erwerbung der mit dem Betriebe persönlicher Gewerbsrechte zuweilen verbundener Realitäten betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung sind in der neuesten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, und zwar namentlich bei Apothekern mit persönlichen Gewerbsrechten, daß die Inhaber solcher Gewerbe, mit deren Betrieb zuweilen auch der Besitz von Wohnhäusern verbunden ist, diese unter verschiedenem Vorwande mit sehr hohen Preisen zu verkaufen, und dabei dem Käufer die Meinung beizubringen suchen, als könne die spätere Erlangung der Gewerbsconcession, besonders dann keinem Anstande unterliegen, wenn zu seinen Gunsten auf die fernere Gewerbs-

übung ein Verzicht geleistet werde. Nicht selten wird auch diese Gelegenheit benützt, unter dem Mantel eines Scheinvertrages die persönliche Gewerbsberechtigung an den Erwerber des Wohnhauses gleichzeitig mit zu verkaufen und dadurch das Gesetz zu umgehen.

Da indeß personelle Gewerbs-Concessionen weder verkauft, verpachtet, durch einen selbstständigen Werkführer ausgeübt, noch zu Gunsten eines Dritten abgetreten werden können und ebenso wenig von dem Besitze einer Realität abhängig sind, so tritt auch mit der Erlöschung der Concession wieder die freie Konkurrenz ein, bei welcher derjenige Bewerber die neue Verleihung zu erwarten hat, welcher die Vorbedingungen zu erfüllen vermag und bei gleicher Befähigung der Würdigste ist. Bei diesen Verhältnissen haben sich nun die Erwerber solcher Realitäten um so empfindlicher getäuscht, weil sie nicht immer die Aussicht hatten, bei der zu erstehenden Konkurrenz um die erledigte Gewerbs-Concession den Vorzug zu erhalten.

Die kgl. Regierung nimmt hievon die Veranlassung, auf das Ausschreiben des kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 2. August 1833 um so mehr aufmerksam zu machen, als die dort angenommene Erwerbung liegender Güter behufs der Ansässigmachung in dem gegebenen Falle eine analoge Anwendung findet.

Bayreuth, den 10. Dez. 1841.

Von der Anwendung dieser Verordnung der k. Regierung von Oberfranken zeigt bereits folgende Bekanntmachung:

(Bekanntmachung.)

Zufolge hohen Auftrages der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wird hiemit bekannt gemacht, daß die personelle Apotheker-Concession zu Roßbach in Erledigung gekommen ist, und daß die Bewerber hierum, unter Vorlage der einschlägigen Zeugnisse, sich zur Instruirung ihrer Gesuche binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Amte anzumelden haben.

Roßbach, den 15. Dez. 1841.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

130.

K. Allerhöchste Verordnung vom 27. Jan. 1842. Apothekenordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Direktiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und
4) auf die gewerbliche Geschäftsführung, der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekersconcession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7.) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestell-

ten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3. und Art. 4., Ziff. 3. und 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in §. 2. unter 1. bis 3. gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2. Ziff. 1. erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2. enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3. gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1) sofern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann

2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbstwohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5. Ziff. 2. und §. 11. der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktober 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8., 32., 55., 56. und 66. enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekers-Concession soll eine sonstige Concession oder Lizenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit

verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekers-Concessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, dieselben letzteren zu.

Den bedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und der gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. I.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitäts-Studien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Indi-

viduums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitäts-Zeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des §. 15. in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,

2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,

3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,

4) eine deutliche und fertige Handschrift, und

5) das Absolutorium einer vollständigen latein. Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,

2) eines Gesundheits- und Impfungszeugnisses, dann

3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer seyn, jedoch unter steter Zu-

rückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfswissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Officin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Zögling die vorschriftmäßige dreijährige Lehr-Zeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§. 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem be-

treffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessenen Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der **Pharmacopoea bavarica**,
3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,
4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte und
6) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergeb-

niß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-Gliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungs-Zeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird

2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungs-Gebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distrikts-Polizei-

Behörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zu Anzeige zu bringen.

Cap. III.

Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehilfen.

§. 22.

Das Befähigungszeugniß (§. 18. Ziff. 1.) bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17.) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnung vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Prinzipal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken:

»vorzüglich,
gut (groß) oder
ungenügend,«
sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und die Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxiologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28.

Auf dem Grunde der in den §§. 25. und 27. erwähnten Atteste wird den Gehilfen die Admission zur Approbations-Prüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landes-Universitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugs-Instruktion alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungs-Ausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach §. 7. die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekers-Concession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn

der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbationsprüfung bedingt.

Cap. IV.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6. und 7. der Verordnung vom 17. Aug. 1843, Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend, zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33., insbesondere das Dispensiren von homöopathischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56. enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des §. 31. ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8. Ziffer 2. qualifizirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses

letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet

1) sich nach den durch gegenwärtige Apotheken-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apotheken-Wesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;

2) allen an ihnen gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen;

4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;

5) über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;

6) innerhalb der Grenzen der **Pharmacopoea bavarica** jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;
2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;
3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apothekerangelegenheiten;
4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und
6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2. und 3. erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4. berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils

2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestättigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmals auf 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.

Von den Apotheken.

Cap. I.

Von den Lokalitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,

4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellain oder Stein;
4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5) zinnerne, porzellainene oder gläserne Maaße;
6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellain (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Termometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der **Pharmacopoea bavarica**, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungsapparat vorhanden seyn.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43. und 44. erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokal-Verhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungs-Keller abgesonderten zwischen 4 und 10 Grad **Réaumur** erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebst dazugehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, sohin wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegitabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45. in analoge Anwendung.

Cap. II.

Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der **Pharmacopoea bavarica** und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1) Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch un-

ter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52.;

2) alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;

3) dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 51. Ziff. 1. tritt bloß bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich

3) bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken- oder Material-Handlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica grbrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen über-

dieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, deßgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneien-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distrikts festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5. Ziff. 2. und §. 11. der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Okt. 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56.

Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respektiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneienbedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3. lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.
2) Sämmtliche in §. 4. Ziff. 2. der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befugnisse ohnehin die Beilegung aller in der

Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe frei steht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneienankaufe.

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem konzessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filial-Apotheken,

2) in Fällen, wo nach Art. 3. und Art. 4. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie

3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1. und 2. bemerkten Fällen, dann, so fern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3. um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7. und §. 29. näher bezeichnete Qualifikation besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35. förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens dem Gerichtsarzte auch der Distriktspolizeibehörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich be-

finden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deßwillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hienach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffern-Buch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu specificiren.

8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei

bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;

2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besondere Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer **I.** enthalten muß;

2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigen Präparate nach dem Formulare Beil. Ziff. **II.** vollständig und genau zu verzeichnen sind;

3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beil. Ziff. **III.**; endlich

4) das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker aufgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66.

In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56. Ziff. 2. erwähnte Arzneien-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandenseyn der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden seyn,

1) ein Exemplar der **Pharmacopoea bavarica**,
2) ein gutes Handbuch,
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arznei-Waarenkunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
4) ein Herbarium, und wo möglich,
5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu der-

selbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instruktionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37. Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70.

In größeren, nach dem Erfordernisse zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71.

Diese Visitationen (§§. 69. und 70.) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten

1) auf das Apotheker-Personale,
2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,
3) auf die Arzneistoffe und Präparate, und
4) auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72.

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch

2. bezüglich der Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft, mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopatische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruktion.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissionsausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75.

Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apothekenvorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76.

Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Distrikts-Polizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arznei-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Lokalitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzneien-Verzeichnisses (§. 56. Ziff. 2.) zu ermitteln, ob der Arzneien-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sei, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Tax-Ueberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Lokalarmenfondes.

Im übrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69. Abs. I., dann der §§. 74. und 75. zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Beilage Ziffer I.
Zu §. 65. Nr. 1.

Inventar der Arznei-Stoffe.

Namen der Arznei-Stoffe.		Im Jahre 184 . . .			defekt	wieder	Bemerkungen.
einfache.	zusammengesetzte.	vorhanden. Summe.			geworden	ersetzt	
		Pfund.	Unz.	Drach.	den . . .	den . . .	

Beilage Ziff. II.
Zu §. 65. Nr. 2.

Elaborations-Buch.

Jahr Monat Tag.	Name der Präparate.	Pfund	Uncia	Drachma	daran wurden verwendet	Pfund	Uncia	Drachma	Preis fl.	Preis kr.	Praktische Bemerkungen.

Beilage Ziffer III.
Zu §. 65. Nr. 3.

Gift-Buch.

Nro.	Des Giftstoffes		Namen ꝛc. der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizei-Bewilligung.	Bemerkungen.
	Name	Gewicht.		Jahr	Monat	Tag		

131.

Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1842, Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescriptes vom 27. August 1825 publicirte Arznei-Taxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. die regelmäßigen Taxansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles einschließlich der taxa laborum,

für	1—5	Gran	oder	Tropfen	zu	1 kr.
»	5—10	»	»	»	»	2 kr.
»	10—15	»	»	»	»	3 kr.
»	15—20	»	»	»	»	4 kr.

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arznei-Taxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. nach folgenden Normen:

1) gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2. in analoge Anwendung zu kommen.

2) In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Erheben sich bei Taxirung eines Receptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5. aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arznei-Lieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz

greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7.

Die dermalige Arznei-Taxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, so wie auf die, neuerlich erzielten Bereicherungen des Arznei-Schatzes einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Jäuner 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Taxa pharmaceutica bavarica.

Taxa corporum simplicium et praeparatorum.

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Acetas Ammoniae dilutus		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Acetas Ammoniae liquidus		Uncia	—	20
		Drachma	—	3
† Acetas Cupri	cryst.	Uncia	—	18
	pulverat.	Drachma	—	3
Acetas Ferri liquid. aether.		Uncia	—	36
		Drachma	—	6
† Acetas Plumbi	cryst.	Uncia	—	8
	pulverat.	Drachma	—	2
Acetas Potassae liquidus		Uncia	—	14
		Drachma	—	2
Acetas Sodae crystallisat.		Uncia	—	40
		Drachma	—	6
Acetas Sodae dilapsus		Uncia	1	12
		Drachma	—	10
Acetum aromaticum		Uncia	—	4
Acetum colchici		Uncia	—	4
Acetum crudum		Libra	—	8
		Uncia	—	1
Acetum destillatum		Uncia	—	2
Acetum saturninum		Uncia	—	4
Acetum scilliticum		Uncia	—	6
Acidum aceticum concentr.		Uncia	—	16
Acidum aceticum conc. camphor.		Uncia	—	18
Acidum aceticum dilutum		Uncia	—	2
† Acidum arseniosum integr.		Uncia	—	12
	pulverat.	—	—	16
		Scrupul.	—	1
Acidum benzoicum		Drachma	—	40
Acidum boracicum		Drachma	—	12
Acidum citricum cryst.		Drachma	—	8
† Acidum hydrocyanic. alcoh.		Drachma	—	12
		Scrupul.	—	6
		Gtt. 5.	—	1
Acidum muriatic. concentr.		Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Acidum muriatic. dilutum		Uncia	—	14
		Drachma	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acidum muriatic. oxygenat.	Uncia	—	8
Acidum nitricum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Acidum oxalicum	Drachma	—	18
Acidum phosphoricum	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Acidum succinicum	Drachma	—	48
Acidum sulphuric. alcohol	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. concent.	Uncia	—	3
Acidum sulphuric. rectificat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. dilutum.	Uncia	—	5
	Drachma	—	1
Acidum tartaricum	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Adipocera cetosa	Uncia	—	16
† Aerugo pulverata	Uncia	—	16
Aether aceticus	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Aether muriatico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether nitrico alcoholic.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcoholic. Digitalis	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aether sulphurico alcoholic. oxydulato ferrarius.	Uncia	—	32
	Drachma	—	6
Aether sulphuricus	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Aethiops antimonialis	Drachma	—	3
Aethiops martialis	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Aethiops mineralis	Drachma	—	4
Agaricus albus praeparat.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Agaricus albus pulveratus	Uncia	—	12
	Drachma	—	3
Albumen Ovi	unum	—	2
Alcohol absolutus	Uncia	—	12
Alcohol dilutus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Alcohol vini	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Alcoholica, vide Elixirium, Spiritus et Tinctura.			

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Allium recens		Uncia	—	4
† Aloë lucida contusa		Uncia	—	8
	pulverata	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Alumen crudum		Uncia	—	2
Alumen depuratum, pulv.		Uncia	—	6
Alumen ustum.		Drachma	—	1
	pulv	Uncia	—	8
		Drachma	—	2
Ambra grysea		Granum	—	8
Ammonia pura liquida		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Ammonium carbonicum		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Ammonium carbon. pyrool.		Uncia	—	32
		Drachma	—	5
		Scrupul.	—	2
Ammonium muriat. crud.		Uncia	—	8
	pulverat	„	—	12
Ammonium muriat. depurat.		Uncia	—	16
	pulverat.	Drachma	—	3
Ammonium muriat. mart.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Ammonium oxalicum		Drachma	—	24
Ammonium succinicum		Drachma	—	48
Amygdalae amarae		Uncia	—	4
	decortic.	„	—	6
Amygdalae dulces		Uncia	—	4
	decortic.	„	—	6
Amylum Maranthae		Libra	1	12
(Arow-Root)		Uncia	—	8
Amylum Tritici		Uncia	—	2
Antimonium Pulv. gross. crudum		Uncia	—	3
	laevigatum	„	—	10
Antimonium diaphoreticum ablutum		Drachma	—	2
		Drachma	—	12
Antimonium diaphoreticum non ablutum		Scrupul.	—	5
Aqua Amygdalar, amar. concentr.		Uncia	—	3
		Drachma	—	12
Aqua Anisi vulgaris		Uncia	—	2
Aqua Calcis		Libra	—	1
		Unciae	—	4
		duae	—	1
Aqua Cascarillae		Uncia	—	1
Aqua Castorei vinosa		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Aqua Cerasorum nigror.		Uncia	—	1
Aqua Chamomillae		Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Aqua Cinnamomi	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Aqua Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
Aqua Cochleariae	Uncia	—	1
	Libra	—	4
Aqua destillata	Unciae duae	—	1
Aqua florum Aurantii	Uncia	—	8
Aqua Foeniculi	Uncia	—	2
Aqua hydrothionica	Uncia	—	4
Aqua Hyssopi	Uncia	—	2
Aqua Juniperi	Uncia	—	1
Aqua Laurocerasi	Uncia	—	16
Aqua laxativa	Uncia	—	6
Aqua Melissae	Uncia	—	2
Aqua Menthae crispae	Uncia	—	2
Aqua Menthae piperitae	Uncia	—	2
Aqua Menthae pip. vinosa	Uncia	—	4
Aqua Naphae	Uncia	—	8
Aqua Opii	Uncia	—	24
Aqua oxymuriatica	Uncia	—	8
Aqua Petroselini	Uncia	—	2
Aqua Picis	Uncia	—	1
Aqua Rosarum	Uncia	—	2
Aqua Rubi idaei	Uncia	—	2
Aqua Rutae	Uncia	—	1
Aqua Salviae	Uncia	—	2
Aqua Sambuci	Uncia	—	2
Aqua Saturnina	Libra	—	6
	Unciae duae	—	1
Aqua Valerianae	Uncia	—	1
Arcanum duplicatum pulv.	Uncia	—	8
Argentum foliatum	foliolum	—	2
† Arseniis Potassae liquidus	Uncia	—	3
	Drachma	—	1
Asa foetida pulverata	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
† Auripigmentum pulver.	Uncia	—	8
† Aurum muriaticum natronatum	Granum	—	9
Aurum foliatum	foliolum	—	3
Avena decorticata	Uncia	—	2
Axungia suilla	Uncia	—	4
Baccae Juniperi contus	Uncia	—	2
pulveratae	»	—	6
Baccae Lauri pulv. gross.	Uncia	—	4
pulveratae	»	—	8
Balsamum Copaivae	Uncia	—	20
	Drachma	—	3

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Balsamum Nucistae		Drachma	—	9
Balsamum Opodeldoc		Uncia	—	12
Balsamum peruvian. nigr.		Uncia	—	28
		Drachma	—	4
Balsamum vitae Hoffmann.		Drachma	—	5
Bismuthum purum		Uncia	—	18
Bismuthum nitricum		Drachma	—	8
Bolus armena		Uncia	—	4
Borax depurata pulverata		Uncia	—	8
† Borussias Potassae et oxyduli Ferri		Uncia	—	16
	pulver.	Drachma	—	3
† Bromium		Drachma	—	48
Butyrum Antimonii		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Butyrum Cacao		Uncia	—	32
		Drachma	—	5
Butyrum vacciuum		Uncia	—	4
Calcaria chlorata		Libra	—	30
		Uncia	—	4
Calcaria pura		Uncia	—	2
Calcaria muriatica		Uncia	—	8
Calcaria sulphurata		Uncia	—	8
Calcaria sulphurato-stibiata		Uncia	—	10
		Libra	—	4
Calcaria pura liquida		Unciae duae	—	1
Calyces Lauri Cassiae	pulv.	Uncia	—	26
		Drachma	—	4
Camphora		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Camphora	pulv.	Drachma	—	4
Canella alba	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	3
† Cantharides		Uncia	—	30
	pulv.	Drachma	—	4
Capita Papaveris	cont.	Uncia	—	6
Capsicum annuum	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	2
Carbo Spongiae mar.	pulv.	Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Carbo vegetabil.	praep.	Uncia	—	6
Cardamomi minores	cont.	Uncia	—	28
	pulv. {	"	—	32
		Drachma	—	5
Caricae		Uncia	—	4
Caryophill. aromat.	cont.	Uncia	—	16
	pulv. {	"	—	20
		Drachma	—	3

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Cassia lignea	cont.	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
	pulv.	Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Castoreum bavaricum aut sibiricum		Drachma	9	—
	pulv.	Scrupul.	3	8
		Granum	—	12
Catechu	pulv.	Uncia	—	11
		Drachma	—	2
Cera alba		Uncia	—	10
Cera flava		Uncia	—	8
Ceratum amygdalinum		Uncia	—	16
Ceratum Sabinae		Uncia	—	10
Ceratum Saturni		Uncia	—	8
Ceratum simplex		Uncia	—	10
Cerussa	pulv.	Uncia	—	6
Chininum		Granum	—	3
Chininum sulphuric.		Granum	—	2
Chloron in aqua solutum		Uncia	—	8
Cineres clavellati		Uncia	—	2
Cinchoninum		Granum	—	2
Cinchoninum sulphuric		Granum	—	2
Cinnabaris praeparata		Uncia	—	20
		Drachma	—	3
Citras Calcariae animal.		Drachma	—	12
Citras Potassae		Drachma	—	10
Coccinellae		Drachma	—	16
	pulv.	»	—	20
Colla Piscium		Drachma	—	6
† Colocynthydes	integr.	Uncia	—	12
	praep.	Drachma	—	12
Colophonium		Uncia	—	4
Conserva Rosarum		Uncia	—	12
Cornu Cervi raspatum		Uncia	—	4
Cornu Cervi ust. praep.		Uncia	—	8
Cortex Aesculi	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	1
Cortex Augusturae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	12
Cortex Aurantior. fruct. (flavedo)	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
Cortex Cascarillae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Chinae flavae	cont.	Uncia	—	20
	pulv.	Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Cortex Chinae fuscae	cont.	Uncia	—	36
	pulv.	Unica	—	48

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Cortex Chinae rubrae	cont.	Uncia	—	54
	pulv.	Uncia	1	12
		Drachma	—	9
Cortex Cionamomi	cont.	Uncia		48
	pulv.	Uncia	1	—
		Drachma	—	8
Cortex Citri fruct. (flavedo)	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
Cortex Granati rad.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Mezerei	conc.	Uncia	—	8
	integr.	Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	4
Cortex nucis Juglandis		Uncia	—	2
	conc	Uncia	—	3
Cortex peruvianus	cont.	Uncia	—	30
Cortex peruvianus	pulv.	Uncia		48
Cortex Pruni padi.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Quassiae am.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Quercus	cont	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
Cortex Salicis	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	8
Cortex Simarubae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cortex Ulmi inter	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Winter. arom.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cremor Tartari dep.	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Creta alba		Uncia	—	2
Creta alba elutriata		Libra	—	36
		Uncia	—	4
Crocus orientalis	conc.	Drachma	—	30
	pulv.	Drachma	—	36
		Scrupul.	—	15
		Granum.	—	1
Crocus martis aperit.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Crystalli Tartari	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Cubebae	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
† Cuprum aceticum cryst.	Uncia	—	18
pulv.	Drachma	—	3
† Cuprum aluminatum	Drachma	—	4
† Cuprum ammoniacale	Drachma	—	12
† Cuprum sulphuricum	Uncia	—	6
Dactyli enucleati et conc.	Uncia	—	6
Elaeosaccharum Citri	Uncia	—	12
Electuarium aromat. opiat	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Electuarium Sennae	Uncia	—	8
Elixirium acidum Hall.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Elixirium Aurantior. comp.	Uncia	—	16
Elixirium robor. Whytii.	Gncia	—	12
Elixirium Succi Liquirit.	Uncia	—	16
Elixirium Vitrioli Minsicht.	Uncia	—	16
	Drachma	1	12
† Emetina	Scrupul.	—	30
	Granum.	—	2
Emplastrum adhaesiv. Edinb.	Uncia	—	8
Emplastrum album coctum	Uncia	—	8
Emplastrum anglicum	Frustum novem pol. quadrator.	—	6
Emplastrum aromaticum	Uncia	—	24
Emplastrum asae foetidae et ammoniaci	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharid. cereum	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharidum resinosum	Uncia	—	24
Emplastrum Cerussae	Uncia	—	8
Emplastrum Conii maculati	Uncia	—	8
Emplastrum Diachylon cum gummi	Uncia	—	12
Emplastrum Diachylon simplex	Uncia	—	6
Emplastrum fuscum	Uncia	—	8
Emplastrum Hydargyri	Uncia	—	16
Emplastrum Lythargyri compositum	Uncia	—	12
Emplastrum Lythargyri simplex	Uncia	—	6
Emplastrum Matris	Uncia	—	8
Emplastrum Picis solidae	Uncia	—	8
Emplastrum resolvens	Uncia	—	16
Emplastrum saponatum	Uncia	—	10
Emplastrum vesicatorium	Uncia	—	16
Emplastrum vesicatorium perpetuum	Uncia	—	24
Extractum Absinthii	Drachma	—	3
† Extractum Aconiti 3tiae Cons.	Drachma	—	8
Extractum Aconiti sicc.	Drachma	—	10
† Extractum Aloes	Drachma	—	6
Extractum Angelicae	Drachma	—	8
Extractum Arnicae	Drachma	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Extractum Belladonnae	Drachma	—	8
Extractum Cardui bened.	Drachma	—	4
Extractum Cascarillae	Drachma	—	8
Extractum Centaurii min.	Drachma	—	3
Extractum Chamomillae	Drachma	—	3
Extractum Chelidonii maj.	Drachma	—	3
Extractum Chinae	Drachma	—	18
Extractum Columbo	Drachma	—	20
Extractum Conii maculat. tert. cons. grad.	Drachma	—	6
Extractum Conii maculat. sicc.	Drachma	—	8
Extractum Cort. Nuc lugland.	Drachma	—	4
Extractum Dulcamarae	Drachma	—	4
Extractum Enulae	Drachma	—	6
Extractum Fumariae	Drachma	—	3
Extractum Gentianaae	Drachma	—	3
Extractum Graminis liq.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Graminis solid.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Extractum Gratiolae	Drachma	—	8
Extractum Hellebori nigri	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami tert. Cons. Gr.	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami siccum	Drachma	—	10
Extractum Lactucae virosae.	Drachma	—	8
Extractum Liquiritiae crudum conc.	Uncia	—	6
Extractum Liquiritiae depur.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Martis pomat.	Drachma	—	6
Extractum Millefolii	Drachma	—	3
Extractum Myrrhae	Drachma	—	8
† Extractum Nucis vemicae aq.	Drachma	—	12
† Extractum Opii aquos.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	10
	Graoum	—	1
Extractum Quassiae	Drachma	—	16
Extractum Ratanhiae	Drachma	—	8
Extractum Rhei	Drachma	—	20
Extractum Salicis	Drachma	—	3
† Extractum Saturni	Uncia	—	4
Extractum Scillae	Drachma	—	6
Extractum Taraxacilliquid	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Taraxaci solid	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Extractum Trifolii fibrin.	Drachma	—	3
Extractum Tormentillae	Drachma	—	3
Extractum Valerianae	Drachma	—	4
Fabae Pichurim cont.	Drachma	—	22

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
	pulv.	Uncia	—	24
Farina Fabarum		Libra	—	18
		Uncia	—	2
Farina secalina		Libra	—	4
		Uncia	—	1
Farina seminum Lini		Libra	—	18
		Uncia	—	1
Farina seminum Sinapis		Libra	—	24
		dimidia	—	15
		Uncia	—	3
Fel Tauri recens		Uncia	—	1
Fel Tauri inspissatum		Drachma	—	3
Ferrum carbonicum		Drachma	—	6
Ferrum carbonicum saccharat.		Drachma	—	4
Ferrum oxydatum fuscum		Drachma	—	4
Ferrum oxydulatum nigr.		Drachma	—	6
Ferrum pulveratum		Drachma	—	3
Ferrum sulphuric. cryst.		Uncia	—	6
Ferrum sulphuric. sicc.				
	pulverat.	Uncia	—	12
Flavedo cortic. Aurant.			—	
	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Flavedo cortic. Citri			—	
	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Flores Acaciae		Uncia	—	6
Flores Altheae sine calyc.		Uncia	—	12
Flores Anthemis nobil.		Uncia	—	6
Flores Arnicae		Uncia	—	6
		Drachma	—	1
	pulv.	Drachma	—	3
Flores Benzoes		Drachma	—	40
Flores Cassiae	cont.	Uncia	—	26
	pulv.	Drachma	—	4
Flores Chamomillae rom.		Uncia	—	6
	pulv.	»	—	9
Flores Chamomillae vulg.		Uncia	—	3
	pulv. gr.	»	—	4
	pulv. subt.	»	—	8
Flores Citri Aurantii		Uncia	—	24
Flores Convallariae majal.		Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Flores Lavandulae		Uncia	—	6
Flores Macis		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Flores Malvae arboreae		Uncia	—	4
— — sine calycibus		»	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Flores Malvae vulgaris		Uncia	—	6
Flores Naphae		Uncia	—	24
Flores Papaveris Rhoead.		Uncia	—	6
Flores Rosarum centif.		Uncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Flores Rosarum rubr.		Uncia	—	9
	pulv. {	»	—	12
		Drachma	—	3
Flores salis ammoniaci		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Flores sal. ammon. martial.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Flores sambuci conc.		Uncia	—	4
	pulv. gr.	»	—	6
	subt.	»	—	8
Flores Sulphuris loti		Uncia	—	8
Flores Tiliae		Uncia	—	6
Flores Verbasci		Uncia	—	8
Flores Zinci		Drachma		6
Folia Citri Aurantii	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	1
Folia Laurocerasi rec.				
	conc.	Uncia	—	10
	sicc. conc.	»	—	16
Folia Nicotianae conc.		Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Folia Sennae conc.		Uncia	—	12
	pulv.	»	—	16
Folia Uvae Ursi conc.		Uncia	—	5
	pulv.	»	—	8
Fructus Tamarindi enucleati		Uncia	—	6
Furfures Tritici		Libra	—	3
		dimid.	—	2
Gallae	cont.	Uncia	—	10
	pulv. {	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Glandes quernae tostae et pulv.		Libra	—	24
		Uncia	—	3
Globuli martiales		Uncia	—	12
Graphites laevigatus		Uncia	—	16
Gummi ammoniacum pulv.		Uncia	—	24
Gummi arabicum		Uncia	—	12
	pulv.	»	—	16
Gummi Asae foetid.		Uncia	—	30
	pulv. {	Drachma	—	4
Gummi Benzoes cont.		Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Elemi		Uncia	—	16

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Gummi Euphorbii		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Galbani		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Guajaci pulv.		Uncia	—	24
† Gummi Guttae		Uncia	—	32
	pulv.	Drachma	—	6
Gummi Kino		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Mastichis cont.		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Myrrhae cont.		Uncia	—	24
	pulv.	Drachma	—	4
Gummi Olibani cont.		Uncia	—	8
	pulv. {	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Gummi Sagapenum		Uncia	—	17
	pulv.	Drachma	—	3
Gummi senegal		Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Gummi Tragacanthae		Uncia	—	30
	pulv.	Drachma	—	4
Helminthochorton conc.		Uncia	—	6
	pulv.	»	—	12
Hepar sulphuris alcalin.		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Hepar sulphuris calcareum		Uncia	—	8
Herba Abrotani	cont.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Herba Absinthii	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Herba Aconiti	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Herba Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	6
Herba Arnicae	conc	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	6
Herba Basilici	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	»	—	8
Herba Beccabungae	rec.	Uncia	—	1
† Herba Belladonnae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Herba Botryos mexican.	conc.	Uncia	—	8
	pulv. (	»	—	12
	(	Drachma	—	2
Herba Cardui benedicti		Uncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Herba Centaurii minoris	conc.	Uncia	—	4

Nomen.		Pondus.	Pret. fl	kr.
	pulv.	»	—	8
Herba Cerefolii recens		Uncia	—	1
Herba Chamaedryos	conc.	Uncia	—	4
Herba Chamaepityos	conc.	Uncia	—	4
Herba Chelidonii maj.	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Herba Chenopodii ambros.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Herba Cichorii recens			—	1
Herba Cicutae virosae	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	Uncia	—	9
Herba Clematidis erectae	conc.	»	—	9
	pulv.	Uncia	—	9
Herba Cochleariae recens		Uncia	—	1
	siccat.	»	—	4
Herba Conii maculati	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	»	—	6
	» subt.	»	—	8
† Herba Digitalis purp.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Herba Farfarae	conc.	Uncia	—	4
Herba Fumariae	recens	Uncia	—	1
	sicc.	»	—	4
Herba Galeopsidis grandifl.		Uncia	—	6
Herba Gratiolae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Herba Hederae terrestr.	conc.	Uncia	—	4
Herba Hyosciami conc.		Uncia	—	6
	pulv. gr.	»	—	8
	» subt.	Drachma	—	2
Herba Hyssopi	conc.	Uncia	—	6
Herba Jaceae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Herba Lactucae virosae	conc.	Uncia	—	7
Herba Linariae recens		Uncia	—	1
Herba Lysimachiae pur.		Uncia	—	4
Herba Majoranae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Herba Malvae	conc	Uncia	—	3
	pulv. gr.	»	—	5
Herba Mari veri	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	Drachma	—	6
Herba Marrubii albi	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	6
Herba Matricariae	conc.	Uncia	—	4
Herba Meliloti	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	»	—	6
	» subt.	»	—	8

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl	kr.
Herba Melissae	conc.	*U*ncia	—	6
Herba Menthae crispae	conc.	*U*ncia	—	6
Herbae Menthae piperit.	conc.	*U*ncia	—	6
Herba Mesembryanthemi cryst. rec.		*U*ncia	—	2
Herba Millefolii	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Nasturtii recens.		*U*ncia	—	1
Herba Nicocianae	conc	*U*ncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Herba Origani	conc	*U*ncia	—	4
Herba Petasitidis	conc.	Uncia	—	3
Herba Petroselini	rec.	*U*ncia	—	2
	sicc. conc.	»	—	6
Herba Pulegii	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Pulsatillae	conc.	*U*ncia	—	8
Herba Rhois radicantis	conc.	*U*ncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Herba Rosmarini	conc.	*U*ncia	—	6
Herba Rutae	conc.	*U*ncia	—	6
Herba Sabinae sicc. conc.		*U*ncia	—	3
	rec.	»	—	4
	pulv.	»	—	8
Herba Salicariae	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Salviae	conc.	*U*ucia	—	4
	pulv. subt.	»	—	8
Herba Saponariae		Uncia	—	4
Herba Scordii	conc	*U*ncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Herba Sedi acris	rec.	*U*ncia	—	1
Herba Serpylli	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Solani nigri	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Strammonii	conc.	*U*ncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Herba Tanaceti	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Thymi	conc.	*U*ncia	—	6
Herba Trifolii fibrini	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Urtitae sicc.	conc.	*U*ncia	—	1
	rec.	»	—	3
	pulv.	»	—	6
Herba Uvae Ursi	conc.	*U*ncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Herba Veronicae	conc.	*U*ncia	—	4
Herba Violae tricoloris			—	
	conc.	*U*ncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Hirudo		unum	—	8
Hordeum crudum		Libra	—	3
		*U*ncia	—	1
Hordeum perlatum		*U*ncia	—	2

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
† Hydrargyrum ammoniato muriaticum	Drachma	—	9
† Hydrargyrum biiodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum cyanicum	Drachma	—	24
† Hydrargyrum iodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum muriaticum corrosivum	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum muriaticum mite	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Hydrargyrum oxydatum rnbrum	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum oxydatum nigrum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum alb.	Drachma	—	9
† Hydrargyrum praecipitatum rubr.	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum purum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratostibiatum praep.	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum rubr. praep.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum nigrum praep.	Drachma	—	4
Hydras calcariae	Uncia	—	1
Hydras Potassae fusus	Drachma	—	8
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii	Drachma	—	16
	Granum		1
Hydrosulphuretum oxyduli Stibii sulphuratum		—	
	Drachma	—	8
† Hyoscia minium	Granum	—	2
Ichtyocolla	Drachma	—	6
Infusum Rhei	Uncia	—	8
Infusum Rhei cum subcarbonate Potassae	Dncia	—	10
Infusum Sennae cum Manna	Uncia	—	6
† Jodium	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	5
Jujubae conc.	Uncia	—	4
† Kali borussicum	Uncia	—	16
Kali carbonicum crudum	Uncia	—	2
Kali carbonicum depurat.	Uncia	—	6
Kali carbonicum ex Tartaro	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Kali causticum siccum	Drachma	—	8
Kali citricum	Drachma	—	10
† Kali hydroiodinicum	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	4
Kali muriaticum	Uncia	—	12
Kali nitricum depuratum	Uncia	—	8

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Kali oxalicum acidulum		Drachma	—	3
Kali oxymuriaticum		Drachma	—	6
Kali sulphuratum		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Kali sulphuricum		Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Kali tartaricum		Uncia	—	16
Kali tartaricum acidulum	pulv.	Uncia	—	6
Kermes minerale		Drachma	—	16
		Grana.	—	1
† Kreosot		Drachma	—	8
		Scrupul.	—	3
Lac Sulphuris		Drachma	—	4
Lac vaccinum		Libra	—	3
		„ dimidia	—	2
Lacca coerulea		Uncia	—	4
Lacca in Granis		Uncia	—	8
† Lactucarium		Drachma	—	48
		Scrupul.	—	20
Lapides Cancrorum praep.		Uncia	—	16
Lapis causticus		Drachma	—	8
Lapis divinus St. Yvesii		Drachma	—	4
Lapis infernalis		Drachma	—	36
† Laudanum liquidum Sydenhami		Drachma	—	8
		Scrupul.	—	3
Lichen Carrageen conc.		Uncia	—	8
Lichen islandicus	conc.	Uncia	—	4
Lichen parietinus	conc.	Uncia	—	8
Lignum Guajaci raspatum		Uncia	—	4
	pulv	„	—	8
Lignum Juniperi	conc.	Uncia	—	3
Lignum Quassiae raspat.		Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Lignum Sassafras	conc.	Uncia	—	6
Limatura Ferri		Uncia	—	3
	alcohol.	Drachma	—	3
Linimentum saponato-camphoratum		Uncia	—	12
Linimentum volatile		Uncia	—	8
Liquor ammonii acetici		Uncia	—	20
	conc. {	Drachma	—	3
Liquor ammonii acetici dilutus		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Liquor ammonii anisatus		Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Liquor ammonii carbonici		Uncia	—	8
Liquor ammonii caustici		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Liquor ammonii pyrooleosi	rectif.	Uncia	—	12

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Liquor ammonii succinici	Drachma	—	12
Liquor ammonii vinosus	Uncia	—	8
Liqnor anodynus martialis	Drachma	—	6
Liquor anodynus mineral. Hofm.	Uncia	—	16
Liquor antimiasmaticus Beisseri	Uncia	—	2
Liquor Kali acetici	Uncia	—	16
	Drachma	—	2
† Liquor Kali arseniosi	Drachma	—	1
Liquor Kali carbonici	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Liquor Kali caustici	Uncia	—	8
Liquor Mindereri	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor Natri caustici	Uncia	—	8
Liquor Stibi muriatici	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Liquor Terrae foliatae Tartari	Unciae	—	14
	Drachma	—	2
Lythargyrum pulv.	Uncia	—	3
Lixivium causticum	Uncia	—	8
Lycopodium	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Macis	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Magisterium Bismuthi	Drachma	—	8
Magnesia calcinata	Uncia	—	48
	Drachma		8
Magnesia carbonica	Uncia	—	16
Magnesia pura	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Magnesia sulphurica	Uncia	—	4
Magnesia usta	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Maltum Hordei cont.	Uncia	—	2
Manganesium nigrum laev.	Uncia	—	8
Manna calabrina	Uncia	—	12
Manna electa	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Mel crudum	Uncia	—	2
Mel despumatum	Uncia	—	4
Mel Rosarum	Uncia	—	6
Mellago Graminis	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Mellago Taraxaci	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Mercurius dulcis praep.	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Mercurius praecipitatus albus	Drachma	—	9

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
† Mercurius praecipitatus ruber.	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Mercurius solubilis Hahnem.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Mercurius sublimatus corrosivus	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
† Mercuris vivus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Minium	Uncia	—	4
† Morphium aceticum	Granum	—	6
† Morphium purum	Granum	—	8
Moschus tonquinicus	Scrupul.	5	12
	Granum	—	18
Mucilago Cydoniorum	Uncia	—	3
Mucilago Gummi arabici	Uncia	—	4
Mucilago Gummi Tragacanthae	Uncia	—	3
Murias Ammoniae depuratus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Murias Ammoniae crudus pulv.	Uncia	—	12
Murias Ammoniae et Cupri liq.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Murias Ammoniae et Ferri	Drachma	—	4
† Murias Auri ct Sodae	Granum	—	9
† Murias Barytae	Drachma	—	4
Murias Calcariae	Uncia	—	8
† Murias Hydrargyri ammoniacalis	Drachma	—	9
† Muris Oxydi Hydrargyri corrosivus	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Murias, oxyduli Hydrargyri mitis	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
Murias oxyduli Stibii liquidus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Murias Potassae	Uncia	—	12
Murias Sodae pro Praep. Medic.	Libra	—	6
decrepit.	»	—	8
Murias Sodae depuratus	Uncia	—	1
pulv.	»	—	2
Naphtha Aceti	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Naphtha Vitrioli	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Natrum aceticum cryst.	Drachma	—	6
pulv.	»	—	10
Natrum bicarbonicum	Uncia	—	16
Natrum carbonicum cryst.	Uncia	—	8
pulv.	»	—	16
Natrum muriaticum cryst.	Libra	—	6
decrepit.	»	—	8

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Natrum muriaticum dep.	Uncia	—	1
pulv.	»	—	2
Natrum phosphoricum	Uncia	—	16
Natrum sulphuricum cryst.	Uncia	—	4
pulv.	»	—	8
† Nitras Argenti crystallisatus	Drachma	—	30
	Scrupul.	—	12
Nitras Argenti fusus	Drachma	—	36
Nitras Potassae purus	Uncia	—	8
Nuces Juglandis immaturae sicc.	Uncia	–	8
Nuces moschatae	Uncia	—	20
pulv.	Drachma	—	4
† Nuces vomicae rasp.	Uncia	–	8
pulv.	»	—	12
Oculi Cancrorum pulv	Uncia	—	16
Oleum Amygdalarum amararum aethereum	Drachma	1	—
	Scrupul.	—	24
Oleum Amygdalarum dulcium	Uncia	—	12
Oleum animale aethereum Dip.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
Oleum animale foetidum	Uncia	—	9
Oleum Anisi	Drachma	—	8
Oleum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Oleum Cajeputi	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	6
Oleum Carvi	Drachma	—	4
Oleum Caryophyllorum	Drachma	—	12
Oieum Cassiae	Drachma	—	12
Oleum Chamomillae aeth.	Drachma	2	30
	Scrupul.	1	—
	gutta	—	3
Oleum Cinnamomi	Drachma	1	30
	Scrupul.	—	36
	guttas ij	—	5
Oleum Citri	Drachma	—	8
† Oleum Crotonis Tiglii	Drachma	—	28
	Scrupul.	—	12
	gutta	—	1
Oleum Filicis maris	Drachma	1	12
Oleum Foeniculi	Drachma	—	6
Oleum Hyosciami coctum.	Uncia	—	8
Oleum Jecoris Aselli	Uncia	—	4
Oleum Juniperi	Uncia	–	12
Oleum Lavandulae	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Oleum laurinum	Uncia	—	6
Oleum Lini	Uncia	—	3

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Oleum Macidis		Drachma	—	30
Oleum Majoranae		Drachma	—	24
Oleum Menthae crispae		Drachma	—	24
Oleum Menthae piperitae		Drachma	—	42
Oleum Nucistae		Drachma	—	9
Oleum Olivarum provinciale		Uncia	—	6
Oleum Papaveris		Uncia	—	4
Oleum Petrae album	rectif.	Uncia	—	12
Oleum Ricini		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Oleum Rosmarini		Drachma	—	3
Oleum Rutae		Drachma	—	24
† Oleum Sabinae		Drachma	—	12
Oleum Serpylli		Drachma	—	3
Oleum Succini		Drachma	—	2
Oleum Terebinthinae		Uncia	—	4
Oleum Terebinthinae rectificat.		Uncia	—	6
Oleum Thimi		Drachma	—	4
Oleum Valerianae		Drachma	—	40
Olibanum		Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
† Opium		Drachma	—	12
	pulv.	Scrupul.	—	5
		Granum.	—	1
Ova gallinacea		unnm	—	2
Oxalas Potassae acidulus	pulv.	Drachma	—	3
Oxydulum Ferri		Drachma	—	6
Oxydulum Hydrargyri salinum		Drachma	—	24
		Scrupul.	—	9
Oxydulum Plumbi semifusum	pulv.	Uncia	—	3
Oxydulum Stibii vitreum laev.		Uncia	—	14
		Drachma	—	3
Oxydum Ferri		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
† Oxydum Hydrargyri		Drachma	—	5
		Scrupul.	—	2
Oxydum Mangani nativum laev.		Uncia	—	8
† Oxydum Plumbi rubrum		Uncia	—	4
† Oxydum Zinci		Drachma	—	6
† Oxymel Aeruginis		Uncia	—	8
Oxmel Scillae		Uncia	—	8
Oxymel simplex		Uncia	—	6
Passulae majores concisae		Uncia	—	3
Passulae minores		Uncia	—	4
Pasta Altheae		Uncia	—	12
Pasta druparum Jujubae		Uncia	—	12
Petroleum crudum vel rubrum		Uncia	—	8
Petroleum alb. vel rectif.		Uncia	—	10

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
† Phosphorus		Drachma	—	16
Piper hispanicum	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	4
Pix alba		Uncia	—	2
Pix navalis		Uncia	—	2
Pix nigra solida		Uncia	—	2
Pix liquida		Uncia	—	2
Plumbago laevigata		Uncia	—	16
† Plumbum aceticum dep.		Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Poma aurantiaca immat.	cont.	Uncia	—	5
	pulv.	Uncia	—	8
Poma aurantiaca matura		Uncia	—	18
Poma Citri matura		Uncia	—	9
Potassa cruda		Uncia	—	2
Potassa pura liquida		Uncia	—	8
Pruna enucleata	conc.	Uncia	—	3
Pulpa Cassiae		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Pulpa Ebuli		Uncia	—	12
Pulpa prunorum		Unica	—	4
Pulpa Tamarindorum		Uncia	—	7
Pulvis alterans Plumeri		Drachma	—	17
Pulvis anodynus Doveri		Scrupul.	—	2
Pulvis antispasmodicus ruber		Drachma	—	2
Pulvis aromaticus		Uncia	—	36
		Drachma	—	5
Pulvis Colocynthidis gummosus		Drachma	—	12
Pulvis Ipecacuanhae compositus		Scrupul.	—	2
Radix Alcannae	conc.	Uncia	—	4
Radix Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	6
Radix Angelicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Radix Arenariae	conc.	Uncia	—	4
Radix Armoraciae	recens	Uncia	—	2
Radix Arnicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Radix Artemisiae		Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Radix Arundinis phragmitis		Uncia	—	7
Radix Astragali	conc.	Uncia	—	8
Radix Bardanae	conc.	Uncia	—	4
† Radix Belladonnae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	»	—	16
Radix Caincae	conc.	Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Radix Calami aromatici	conc.	Uncia	—	4

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl	kr.
	pulv.	»	—	8
Radix Caricis	conc.	Uncia	—	4
Radix Carlinae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	»	—	6
Radix caryophyllatae	conc.	Uncia	—	6
	pulv	»	—	8
Radix Chinae nodosae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Radix Cichorii	conc.	Uncia	—	4
Radix Columbo	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	»	—	18
Radix Curcumae	cont.	Uncia	—	5
	pulv.	»	—	8
Radix Dauci recens		Uncia	—	1
Radix Enulae	conc	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	10
Radix Filicis maris	cont.	Uncia	—	12
	mundata pulv.	»	—	24
Radix Galangae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	12
Radix Gei urbani	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Radix Gentianae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	»	—	6
	„ subt.	»	—	8
Radix Graminis	conc.	Uncia	—	3
† Radix Hellebori albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	»	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
† Radix Hellebori nigri	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	»	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
	conc.	Uncia	—	16
Radix Jalapae	pulv.	»	—	24
	pulv. tost.	Drachma	—	4
Radix Imperatoriae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gross.	»	—	6
	„ subt.	»	—	8
Radix Ipecacuanhae	cont.	Drachma	—	6
	pulv.	»	—	12
Radix Ireos florentinae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Radix Lapathi acuti	conc.	Uncia	—	4
Radix Liquiritiae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	»	—	8
Radix Ononidis spinosae	conc.	Uncia	—	4
Radix Petroselini	conc.	Uncia	—	6
Radix Polygalae amarae	conc.	Uncia	—	8

Nomen.		*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
Radix Polypodii	pulv.	Uncia	—	12
	conc.	Uncia	—	4
Radix Pyrethri	conc.	Uncia	—	8
Radix Ratanhiae	pulv.	Uncia	—	12
	conc.	Uncia	—	16
Radix Rhei	pulv.	Uncia	—	24
	conc.	Uncia	1	—
	pulv.	Drachma	—	9
	pulv. tost	Drachma	—	12
Radix Rubiae Tinctorum	conc	Uncia	—	6
Radix Salep.	pulv.	Uncia	—	8
	cont.	Uncia	—	12
Radix Saponariae	pulv.	Uncia	—	16
	cont.	Uncia	—	4
Radix Sarsaparillae	conc.	Uncia	—	16
Radix Scillae recens	pulv	Uncia	—	24
		Uncia	—	6
	sicc. conc.	Uncia	—	16
Radix Senegae	pulv.	Drachma	—	4
	conc	Uncia	—	16
Radix Serpentariae	pulv.	Drachma	—	3
	conc.	Uncia	—	18
Radix Taraxaci	pulv.	Drachma	—	3
	conc.	Uncia	—	4
Radix Tormentillae	conc.	Uncia	—	4
Radix Valerianae	pulv.	Uncia	—	8
	conc.	Uncia	—	6
† Radix Veratri albi	pulv.	Uncia	—	8
	conc.	Uncia	—	6
Radix Zedoariae	pulv. gr.	Uncia	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
	conc.	Uncia	—	6
Radix Zingiberis	pulv.	Uncia	—	8
	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	8
Resina alba		Uncia	—	2
Resina Jalapae		Drachma	—	18
Rotulae Menthae piperitae		Uncia	—	12
Roob Ebuli		Uncia	—	12
Roob Juniperi		Uncia	—	8
Roob Sambuci		Uncia	—	8
Saccharum album		Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Saccharum Lactis	pnlv.	Uncia	—	6
Salicinum		Granum	—	2
Sal acetosellae	pulv.	Drachma	—	3
Sal amarus		Uncia	—	4

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Sal ammoniacus crudus		Uncia	—	8
	pulv.	»	—	12
Sal ammoniacus depuratus		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Sal communis	cryst.	Libra	—	6
	decrepit.	»	—	8
Sal commuuis depuratus	cryst.	Uncia	—	1
	pulv.	»	—	2
Sal digestivus		Uncia	—	12
Sal essentialis Tartari		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Sal mirabilis Glauberi	cryst.	Uncia	—	4
	dilasp.	»	—	8
Sal polychrestus Seignetti	cryst.	Uncia	—	12
	pulv.	»	—	16
Sal Succini		Drachma	—	48
Sal Tartari		Uncia	—	32
Sanguis Draconis	pulv.	Drachma	—	6
Sapo antimonialis		Drachma	—	6
Sapo antisialagogus Singeri		Drachma	—	3
Sapo domesticus	conc	Uncia	—	3
	sicc.	»	—	5
	pulv.	»	—	8
Sapo Jalapae		Drachma	—	14
Sapo medicatus	conc	Uncia	—	32
	pulv.	»	—	48
Sapo Sodae amygdalinus	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	»	—	48
Sapo Sodae oleacens	conc.	Uncia	—	5
	pulv.	»	—	12
Sapo Sodae sebaceus	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	»	—	5
	pulv.	»	—	8
Sapo sulphurato ceratus		Drachma	—	3
Sapo viridis bremensis		Uncia	—	2
† Scammonium allepense	pulv.	Drachma	—	24
Sebum ovillum		Uncia	—	3
† Secale cornutum	pulv.	Uncia	—	24
Semen Anisi stellati	cont	Uncia	—	12
	pulv.	»	—	16
Semen Anisi vulgaris	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	»	—	8
Semen Cacao excortic.		Uncia	—	9
Semen Cannabis		Uncia	—	2
Semen carvi	cont.	Uncia	—	3
	pulv.	,,	—	6
Semen Cinae	cont.	Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Semen Colchici		Uncia	—	6
Semen Coriandri	cont.	Uncia	—	3
	pulv.	„	—	9
Semen Cumini	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Semen Cydoniorum		Uncia	—	24
† Semen Daturae Strammonii	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Semen Foeniculi	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Semen Lini	cont.	Libra	—	12
	pulv.	„	—	18
		Uncia	—	1
Semen Lycopodii		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Semen Papaveris		Uncia	—	4
Semen Phellandrii aquatici	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Semen Petroselini	cont	Uncia	—	6
Semen Psylli		Uncia	—	8
Semen Sinapis nigrae	cont.	Libra	—	24
	pulv.	Uncia	—	3
Siliquae dulces		Uncia	—	2
Soda crystallisata		Uncia	—	8
Soda phosphorata		Uncia	—	16
Soda pura liquida		Uncia	—	8
Species aromaticae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Species emollient.	conc. {	Libra	—	36
		Uncia	—	4
	pulv	„	—	5
Species pectorales		Uncia	—	4
Sperma Ceti		Uncia	—	16
Spiritus aromaticus		Uncia	—	12
Spiritus camphoratus		Uncia	—	6
Spiritus Cochleariae		Uncia	—	8
Spiritus Cornu Cervi rectificatus		Uncia	—	12
Spiritus Formicarum		Uncia	—	12
Spiritus Lavandulae		Uncia	—	6
Spiritus Melissae compositus		Uncia	—	12
Spiritus Mindereri		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Spiritus muriatico-aether.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Nitri dulcis		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Rosmarini		Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci anisatus		Uncia	—	18
		Drachma	—	3

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Spiritus salis ammoniaci aquosus		Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci causticus		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Spiritus salis ammoniaci vinosus		Uncia	—	8
Spiritus salis dulcis		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Saponis		Uncia	—	4
Spiritus sulphurico aether.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus sulphurico aether. martiatus.		Drachma	—	6
Spiritus Vini rectificatus		Libra	—	20
		Uncia	—	2
Spiritus Vini rectificatissimus		Libra	—	30
		Uncia	—	3
Spiritus Vini absolutus		Uncia	—	12
Spongiae ceratae		Uncia	—	36
		Drachma	—	6
Spongiae tostae	pulv.	Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Spongiae ustae		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Stannum raspatum		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Stibium oxydatum album ablutum		Drachma	—	12
Stibium oxydatum album non ablutum		Drachma	—	3
Stibium sulphuratum nigrum	pulv.	Uncia	—	5
	laevig.	”	—	10
		Drachma	—	2
Stigmata Croci sativi	conc.	Drachma	—	30
		”	—	36
		Scrupul.	—	15
		Granum.	—	1
Stipites Dulcamarae	conc.	Uncia	—	3
	pulv.	”	—	6
† Strychninum		Granum	—	8
† Strychninum nitricum		Granum	—	8
Styrax calamita		Uncia	—	8
Styrax liquida		Uncia	—	8
† Subacetas Cupri	pulv.	Uncia	—	16
† Subacetas Plumbi	liquid.	Uncia	—	4
† Subacetas Plumbi liquidus dilutus		Libra	—	6
		Unciae ij	—	1
Subboras Sodae depurat.	pulv.	Uncia	—	8
Subcarbonas Ammoniae		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Subcarbonas Ammoniae liquidus		Uncia	—	8
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus		Uncia	—	32
		Drachma	—	5
		Scrupul.	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus liquid.	Uncia	—	12
Subcarbonas Calcar. animalis pulv.	»	—	16
Subcarbonas Calcar. cretaceus pulv.	»	—	2
elutriat.	»	—	4
Subcarbonas Magnesiae	»	—	16
Subcarbonas Plumbi pulveratus	»	—	6
Subcarbonas Pottassae crudus	»	—	2
Subcarbonas Pottassae depuratus	»	—	6
Subcarbonas Pottassae liquidus	»	—	6
	Drachma	—	1
Subcarbonas Pottassae pur.	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Subcarbonas Sodae crystallisatus	Uncia	—	8
Subcarbonas Sodae siccat.	»	—	16
Subnitras Bismuthi	Drachma	—	8
Subphosphas Sodae	Uncia	—	16
Succinas Ammoniae	Drachma	—	48
Succinas Ammoniae liq.	Drachma	—	12
Succini scobs	Uncia	—	10
pulv.	,,	—	12
Succus Citri	,,	—	8
Succus Liquiritiae crudus conc.	,,	—	6
Succus Liquiritiae depurat.	,,	—	12
	Drachma	—	2
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus			
pulv.	Uncia	—	4
ust.	,,	—	8
Sulphas Chinini	Granum	—	2
Sulphas Chinchonini	Granum	—	2
† Sulphas Cupri	Uncia	—	6
† Sulphas Cupri aluminos.	Drachma	—	4
† Sulphas Cupri et Ammoniae	,,	—	12
Sulphas Magnesiae	Uncia	—	4
Sulphas Ferri cryst.	,,	—	6
pulv.	,,	—	12
Sulphas Potassae cryst.	,,	—	6
pulv.	,,	—	8
Sulphas Sodae dequratus cryst.	,,	—	4
pulv.	,,	—	8
† Sulphas Zinci	Drachma	—	2
Sulphur Antimonii aurat.	Drachma	—	8
Sulphur. depuratum	Uncia	—	8
Sulphur praecipitatum	Drachma	—	4
† Sulphuretum Arsenici flavum pulv.	Uncia	—	8
Sulphuretum Calcariae	,,	—	8
Sulphuretum Calcariae et Stibii	,,	—	10
Sulphuretum Hydrargyri et Stibii	Drachma	—	3

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Sulphuretum Hydrargyri nigrum		Drachma	—	4
Sulphuretum Hydrargyri rubrum pp. (Cinnabaris)		Uncia	—	20
		Drachma	—	3
Sulpuretum Potassae		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Sulphuretum Stibii	pulv.	Uncia	—	5
	laevig.	„	—	10
		Drachma	—	2
Summitates Millefolii	conc.	Uncia	—	4
Summitates Juniperi	conc.	„	—	3
Syrupus Altheae		„	—	6
Syrupus Amygdalarum		„	—	8
Syrupus Berberis		„	—	8
Syrupus capillorum Veneris		„	—	6
Syrupus Cerasorum		„	—	8
Syrupus Chinae		„	—	10
Syrupus Cinnamomi		„	—	12
Syrupus Citri		„	—	10
Syrupns corticum Aurantiorum		„	—	8
Syrupus Diacodii		„	—	6
Syrupus Mannae		„	—	8
Syrup. Mesembryanthemi		„	—	8
Syrupus Papaveris albi		„	—	6
Syrupus Papaveris Rhoeados		„	—	6
Syrupus Rhei		„	—	10
Syrubus Ribis rubri		„	—	8
Syrupus Rosarum solutivus		„	—	8
Syrupus Rubi idaei		„	—	6
Syrupus Sacchari		„	—	4
Syrupus Sennae rosaceus		„	—	8
Syrupus simplex		„	—	4
Syrupus Violarum		„	—	12
Tamarindi enucleati		„	—	6
Tartarus boraxatus		„	—	16
		Drachma	—	3
Tartarus depuratus	pulv.	Uncia	—	6
† Tartarus emeticus		Drachma	—	6
Tartarus natronatus	cryst.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16
† Tartarus stibiatus		Drachma	—	6
Tartarus tartarisatus		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Tartarus vitriolatus pulv.		Uncia	—	8
Tartaras oxyduli Stibii et Potassae		Drachma	—	6
Tartras Potassae		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Tartaras Potassae acidulus dep. pulv.		Uncia	—	6
Tartarus Potassae boraxat.		„	—	16
		Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Tartras Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	12
Tartras Potassae et Sodae cryst.	„	—	12
pulv.	„	—	16
Terebinthina cocta	„	—	6
Terebinthina laricina	„	—	4
Terra Catechu pulv.	Drachma	—	2
† Terra ponderosa salita	Drachma	—	4
Theriaca Andromachi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Absinthii	Uncia	—	6
† Tinctura Aloes	„	—	8
Tinctura Antimonii acris	„	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura aromatica	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctnra aromatica acida	Uncia	—	16
Tinctura Asae foetidae	„	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Aurantiorum	„	—	8
Tinctura Benzoes	„	—	12
† Tinctura Cantharidum	„	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Castorei	Drachma	1	20
	Scrupul.	—	30
Tinctura Chinae composita	Uncia	—	12
Tinctura Cinnamomi	„	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Colchici	Uncia	—	8
† Tinctura Digitalis aetherea	Drachma	—	4
Tinctura Ferri acetici aetherea Klapprothi	Drachma	—	6
Tinctura Ferri muriatici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura Ferri pomati	Uncia	—	16
Tinctura Gallarum	„	—	12
Tinctura Guajaci ammoniata	„	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Jodii	Drachma	—	4
Tinctura Kalina	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura Laccae	Uncia	—	8
Tinctura Martis pomata	„	—	16
Tinctura Myrrhae	„	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura nervina Bestusch.	Drachma	—	6
† Tinctura Opii crocata	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
† Tinctura Opii simplex	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Tinctura Rhei aquosa		Uncia	—	10
		Drachma	—	2
Tinctura Rhei vinosa Darelli		Uncia	—	16
Tinctura Valerianae aether.		Drachma	—	4
Tinctura Valerianae ammoniata		Drachma	—	3
Trochisci Ipecacuanhae		Uncia	—	12
Turiones Pini		„	—	4
Unguentum Adipocerae cetosae		„	—	12
Unguentum Altheae		„	—	6
Unguentum aegyptiacum		„	—	8
Unguentum album simplex		„	—	6
Unguentum amygdalinum		„	—	16
Unguentum basilicum		„	—	8
Unguentum Cantharidum cereum		„	—	24
Unguentum cereum		„	—	10
Unguentum Cerussae		„	—	6
Unguentum digestivum		„	—	8
Unguentum Hydrargyri		„	—	16
Unguentum Hydrargyri Louvrieri		„	—	24
Unguentum laurino-camphoratum		„	—	8
Unguentum Linariae		„	—	8
Unguentum nervinum		„	—	8
Unguentum nitricum		„	—	12
Unguentum Picis empyreumaticae		„	—	8
Unguentum Sabinae		„	—	10
Unguentum Spermatis Ceti		„	—	12
Unguentum saturninum		„	—	8
Unguentum Subacetatis Plumbi		„	—	8
Unguentum Subcarbonatis Plumbi		„	—	6
Unguentum Sulphuris		„	—	6
Unguentum Terebinthinae		„	—	8
Vaniglia		Drachma	—	32
		Scrupul.	—	12
† Veratrinum		Scrupul.	2	—
		Granum	—	8
Vinum acidulum album		Uncia	—	3
Vinum alcoholicum		„	—	6
Vinum Aurantiorum composit.		„	—	16
† Vinum Colchici		„	—	12
		Drachma	—	2
Vinum gallicum rubrum		Uncia	—	4
Vinum Opii aromaticum		Drachma	—	8
		Scrupul.	—	3
Vinum Rhei aromaticum		Uncia	—	16
Vinum stibiatum		„	—	12
		Drachma	—	2
† Viride aeris	pulv.	Uncia	—	16
Viscum album	conc.	„	—	6

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
pulv.	*Uncia*	—	12
Vitellus Ovi	,,	—	2
† Vitriolum album	,,	—	9
	Drachma	—	2
† Vitriolum coeruleum	,,	—	6
Vitriolum Martis factitium	,,	—	6
pulv.	,,	—	12
Vitrum Antimonii laevig.	Drachma	—	3
† Zincum hydrocyanicum	Granum	—	2
† Zincum oxydatum album	Drachma	—	6
† Zincum sulphuricum depuratum	*Uncia*	—	9
	Drachma	—	2

Praeparata sic dicta homoiopathica.	*Quantitas.*	*Pret.* fl.	kr.
I. Medicamenta Fortiora.			
A. *Essentiae Fortes*			
ex partibus aequalibus succi expressi et Alcoholi compositae	Gutta I. ad Gutt. XXX	—	6
» » » » »	a Gutt. XXXI ad Guttas C. vel Drachmam	—	12
» » » » »	pr. Drachma vel C Guttis ulterioribus	—	6
B. *Tincturae Fortes*			
ex una parte Medicamenti sicci cum viginti partibus Alcoholis paratae	a Gutta una ad Gutt. XXX	—	6
» » » » »	a Gutt. XXXI ad Gutt. C; vel Drachmam	—	8
» » » » »	pr. Drachma vel C Guttis ulter.	—	4

Praeparata sic dicta homoiopathica.	*Quantitas.*	*Pret.* fl.	kr.
C. *Triturationes*			
ex una parte medicamenti sicci cum partibus sacchari lactis, trituratione per horam totam durante	pro Grano ad Grana X.	—	6
" " " " "	pro Granis XI. ad Grana XX.	—	8
" " " " "	pro Scrupulo quovis ulteriore.	—	4
II. Dilutiones.			
A. Ope alcoholis paratae ab I usque ad X i. e a tertia usque ad tricesimam Dilutionem . . . . pro	Gutta una ad Gutt. XXX	—	6
" " " . . . pro	Gutt. XXXI ad C, vel Drachmam	—	8
B. Globuli medicamento diluto adspersi	N. I ad L	—	6
	LI ad C	—	8
Globuli non adspersi, et Saccharum lactis praeparatum pro	Grano ad Drachmam	—	3
pro	quavis Drachma ulteriore.	—	2

1) Nota. Vehicula reliqua omnia, nimirum Alcohol, Aqua destillata, Pulvis rad. Liquiritiae, Pulvis seminum Cacao etc. sicuti Miscela, Divisio, Labores, Vitra et Signatura secundum Taxam generalem censentur.

2) Nota. Si pulverum quaelibet dosis idem medicamentum continet, calculum totius, haud vero cujuslibet dosis ponere licet.

Si vero medicamenta varia ordinantur, quaelibet dosis seorsim calculatur

Taxa Laborum Pharmaceuticorum	fl.	kr.
I. Sectio.		
Pro Dispensatione Medicamentorum.		
Clarificatio albumine ovorum non ultra in calculum tracto:		
pro Uncia ad Uncias sex	—	6
„ ulteriori illius pondere usque ad Libras tres	—	12
„ quavis ulteriori Libra	—	4
„ „ „ „ dimidia	—	3
Colatura usque ad Libram colati	—	1
pro quovis ulteriori pondere talis usque ad Libdimidiam	—	½
„ quavis ulteriori Libra	—	1
Confectio Bolorum pro pondero minimo usque ad Drachmam	—	2
pro ulteriori pondere usque ad Unciam dim. .		6
„ „ „ „ „ Unciam . .	—	10
„ quavis Uncia	—	10
Confectio Cataplasmatum		
I. coctorum		
pro pondere, Libra dimidia minore et dimidiam	—	4
„ „ „ „ majori ad Libram	—	6
„ „ quovis ulteriori pondere usque ad Libram dimid.	—	3
„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram	—	4
II. crudorum		
„ Uncia	—	1
„ ulteriori pondere usque ad Uncias tres	—	2
„ ulteriore pondere usque ad Uncias sex	—	3
„ ulteriori pondere usque ad Libram . .	—	4
„ „ „ „ „ „ dimidiam	—	2
„ quavis ulteriori Libra	—	3
Confectio Decocto Infusorum censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusione subjiciendi et pro tempore infusionis.		
Confectio Elacosaccharorum, terendo olea, parandorum, censetur uti miscela pulverum.		
Confectio Electuariorum corporum medicatorum, pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione, et omnium excipiendorum miscela, simul in calculum tractis,		
pro Uncia dimidia	—	2
„ ulteriori pondere usque ad Unciam . .	—	3
„ „ „ „ „ „ duas	—	4
„ „ „ „ „ „ quatuor	—	6
„ „ „ „ „ „ sex	—	8
„ „ „ „ „ „ Libram	—	12

	fl.	kr.
Confectio Emulsionum quoad emulsionis obtinendae pondus		
pro pondere Unciis tribus minori aut Unciis tribus	—	1
„ ulteriori pondere usque ad pondus Librae dimidiae	—	2
„ pondere, Libram dimidiam excedente ast Libram non attingente	—	3
„ Libra	—	4
„ quavis ulteriori Libra	—	2
Confectio Gelatinarum, censetur laboribus, evaporatione praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evoparatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicut evaporatio extractorum usque ad secundum vel tertium consistentiae gradum		
Confectio Linimentorum pro pondere Uncia dimidia minori usque ad talem . . .		1
pro ulteriori pondere usque ad Unciam . .	—	2
„ „ „ „ „ Uncias tres .	—	3
„ „ „ „ „ Libram dimidiam	—	4
Confectio Massae pilularis pro pondere, Drachma minori et pro Drachma Uncia . .	—	2
pro quavis ulteriori Drachma		1
Confectio Mixturarum I. simplici liquidorum miscella peragenda pro pondere totius mixturae usque ad Uncias octo	—	1
pro pondere Unciis octo majori usque ad Libram cum dimidia	—	2
„ quavis ulteriori Libra	—	1
II. pistilli ope absolvenda, censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.		
Confectio Mucilaginum censetur pro pondere mucilaginis obtentae; pro pondere Uncia dimidia minori et pro Uncia dimidia	—	1
pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam unam	—	2
„ quavis ulteriori Uncia	—	1
Confectio Nodulorum censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.		
Confectio Pessariorum censetur uti bolorum.		
Confectio Seri Lactis censetur, ingredientibus quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.		
Confectio Trochiscorum censetur		
I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;		
II. quoad graviores, uti confetio bolorum.		

	fl.	kr.
Confectio Unguentorum:		
I. miscela frigide paranda;		
pro pondere, Uncia dimidia minori et tali . .	—	1
pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam	—	2
» pondere Uncia majori usque ad Uncias sex	—	3
II. unguentis, caloris ope miscendis censetur duplum.		
Conspersio Bolorum.		
Licet pro quavis bolorum drachma, grana quinque pulveris adspergendi in calculum trahere.		
Conspersio Pilularum pari ratione censetur.		
Decoctio aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda.		
I. in vasis terreis aut metallicis;		
1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad Uncias octo, coctione durante		
a) citra horae quadrantem, vel quadrantem	—	3
b) ultra horae quadrantem, usque ad dimidiam	—	4
c) ultra dimidiam usque ad integram horam	—	6
d) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidinm pretii, hic designati;		
2) pro pondere liquidi Uncias octo, ast non sedecim superante, coctione durante,		
a) minus horae quadrante vel per talem; .	—	4
b) ultra horae quadrantem usque ad dimidium horam	—	5
c) ultra dimidiam usque per integram horam	—	7
d) ultra horam usque per bihorium . .	—	12
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
3) pro coquendo pondere liquidi, Uncias sedecim superante usque Librarum trium,		
a) per tempus, horae quadrante minus, aut per talem	—	6
b) ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam	—	7
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium . .		14
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
4) pro coquendo pondere, Libras tres excedenti usque Librarum sex,		
a) per tempus, horae quadrante minus ac per talem	—	7
b) ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam	—	8

	fl.	kr.
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium . .	—	15
e) addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus	—	1
II. in vasis vitreis aut faventinis censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum.		
Decorticatio Amygdalarum		
pro pondere, Uncia dimidia minori ac tali .		1
„ pondere, Unciam dimidiam excedende et pro quavis Uncia	—	2
Digestio censetur quoad pondus liquidi obtenti;		
I. in acidis volatilibus,		
digestione minus viginti quatuor horis, ast non ultra durante, pro quavis Uncia usque ad sex	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	½
pro pondere Libra dimidia majori, usque ad Libram et de quavis Libra	—	6
addendo pro quavis ulteriori pari tempore .	—	1
II. in alcoholicis concentratis et dilutis,		
digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis Uncia	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio	—	1
Digestio aquosorum		
censetur, qua talia; si corpora bihorio longius digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi;		
I. in vasis terreis, vitreatis aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, Unciis tribus minori .	—	2
de Unciis tribus usque ad pondus, Libra dimidia minus	—	3
de Libra dimidia usque ad pondus Libra minus	—	4
de quavis Libra		6
addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia . .	—	1
II in vasis vitreis,		
digestione per viginti quatuor horas aut minus durante, de pondere Unciis tribus minori et de Unciis tribus	—	4
de pondere Unciis tribus majori; ast Libra dimidia minori	—	6
de Libra dimidia usque ad pondus, Libra minus		8
de quavis Libra	—	12
addendo pro quavis ulteriori pari tempore, relate ad omnia pondera, huc exposita . .	—	1
Divisio Electuariorum usque ad doses quatuor		2
usque ad doses sex		3
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus	—	1

	fl.	kr.
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.		
Divisio Pulverum.		
I. pulvere dividendo, pondere Unciam non excedente		
de partibus duabus usque ad quatuor . .	—	4
" " quinque usque ad octo . .	—	6
" " novem usque ad duodecim . .	—	9
de quibusvis ulterioribus usque ad quatuor insimul	—	3
Chartam adhibitam non, nisi ceratam in calculum trahere licet.		
II. pulvere dividendo, pondere unciam excedente, charta adhibita simul in censum trahenda.		
Divisio Specierum		
pro quavis dosi, pondere Libram dimidiam non excedente	—	1
Charta non ultra in calculum trahenda		
pro pondere partium libram dimidiam superante	—	2
censendo simul chartam adhibitam		
Divisio Tabularum,		
de quavis uncia massae, in tabulas dividenda	—	2
Ebullitio		
censetur sicut infusio fervida.		
Expressio Succorum vegetabilium		
censetur quoad corporis exprimendi pondus, Colatura non ultra in calculum trahenda,		
de quavis Uncia	—	1
Filtratio censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere, libra dimidia minori, usque ad libram	—	2
de quavis ulteriori libra usque ad tres . .	—	1
de quibusve ulterioribus libris tribus . .	—	1
Formatio Pilularum		
pro pondere, Drachma minori et pro quavis Drachma	—	1
Pondus massae pilularis, drachmam excedens, ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.		
Infusio fervida		
censetur quoad pondus infusio obtenti et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
pro unciis quatuor, aut minori pondere . .	—	1
pro pondere, uncias quatuor superante aut novem non attingente	—	2
pro pondere unciarum novem, ac excedente, ast libram cum dimidia non superante . .	—	3
pro quavis ulteriori libra	—	2
pro quavis ulteriori libra dimidia . . .	—	1
Maceratio, constat, habito respectu ad liquida		

	fl.	kr.
et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum pro digestione designatorum.		
Malaxatio Emplastrorum		
pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali	—	1
» » uncia dimidia majori ac pro Uncia	—	2
» » uncia majori usque ad uncias duas	—	3
» » unciis duabus majori usque ad uncias quatuor	—	4
» » unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	8
Mensura Guttarum, pro dosi quacumque juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda sed mensuranda	—	½
Miscella Liquidorum vide mixturarum confectionem.		
Miscella Specierum, censetur quoad pondus totale corporum miscendorum de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus .	—	1
de pondere uncias tres excedente ast libram non attingente	—	2
de libra dimidia usque ad libram	—	3
Mixtio Pulverum, solum de pulveribus qui commixti non dividuntur in calculum trahi potest et quidem:		
de pondere, drachma minori usque ad unciam	—	1
de pondere uncia majori usque ad unciam quatuor	—	2
de pondere, uncias quatuor excedente usque ad libram	—	3
pro pulveribus commixtis ultra dividendis ac uncias quatuor pondere non aequantibus, chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referri permittitur.		
Mixtio Unguentorum, censetur uti confectio eorum sine caloris ope absolvenda.		
Obductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahenda, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,		
I. adhibitis foliis argenteis,		
de pondere drachma minori	—	4
de quavis drachma	—	6
II. adhibitis foliis aureis		
de pondere, drachma minori	—	6
de quavis drachma	—	8
Saturatio censetur quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis		
Solutio pistillo peragenda		
pro pondere corporis solvendi,		
de pondere drachmas duas non attingente	—	2

	fl.	kr.
pro drachmis duabus usque ad unciam dimidiam	—	3
pro drachmis duabus usque ad unciam et pro quavis Uncia	—	4
pro solutione salium, solutu facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur.		

II. Sectio

pro elaboratione praeparatorum.

	fl.	kr.
Albuminis ovorum in Spumam reductio, pro quovis albumine	—	1
Clarificatio albumine ovorum, non ultra in calculum tracto de quavis libra	—	4
Colatura pro quavis libra	—	1
Concisio pro corporibus, ligno mollioribus de uncia	—	1
pro durioribus de uncia	—	2
Confectio Conservarum pro pondere uncia minori et pro quavis uncia	—	2
Confectio Elaeosaccharorum per detritionem corporis oleum tenentis parandorum, pro uncia elaeosacchari obtinendi	—	4
Confectio Electuariorum, corporum medicatorum pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,		
de pondere usque ad uncias sex	—	8
de ulteriori pondere usque ad libram . .	—	12
Confectio Emplastrorum, I. cereorum		
pro quavis uncia usque ad pondus libra dimidia minus	—	1
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad uncias novem	—	15
pro ulteriori pondere usque ad libram . .	—	18
II. plumbeorum,		
pro quavis uncia usque ad uncias sex . .	—	4
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem .	—	30
pro ulteriori pondere usque ad libram . .	—	36
III. resinosorum		
pari modo sicut plumbeorum censetur.		
Confectio Extractorum, laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione aut maceratione, demum		

	fl.	kr.
brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censetur:		
I. ad primum usque ad tertium gradum consistentiae extractorum,		
pro libra uncia aut prima	—	3
pro quavis ulteriori	—	2
II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum,		
de quavis Uncia liquidi, quae de extracto, tertium gradum consistentiae tenente, per evaporationem abigenda est	—	2
Confectio Extractorum alcoholicorum pari ratione, ut aliorum, censetur, adnumerando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.		
Confectio Globulorum,		
pro pondere uncia dimidia minori usque ad talem	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia	—	2
Confectio Morsnlorum,		
pro pondere uncia minori et pro quavis Uncia usque ad tres	—	2
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	9
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram	—	15
Confectio Pastarum, censetur qnoad pondus pastae obtentae		
I. crudarum:		
uti confectio cataplasmatum;		
II. exsiccandarum,		
reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,		
pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia	—	2
pro exsiccatione de quavis uncia . . .	—	2
Confectio Pastarum fumalium, eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum habetur.		
Confectio Rotularum,		
pro pondere uncia dimidia minori et tali .	—	2
pro quavis uncia	—	3
pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori .	—	1
Confectio Saponum, censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.		
Confectio Syruporum		
I. in genere		
pro uncia syrupi obtenti	—	1

	fl.	kr.
II. in specie accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium pro fermentatione destinatum.		
Confectio Tabularum, censetur uti confectio pastarum exsiccandarum		
Confectio Unguentorum		
I. miscella frigide paranda		
de pondere libra dimidia minori et de libra dimidia	—	2
de pondere libra dimidia majori et de quavis libra	—	3
II. unguentis, caloris ope miscendis, censetur de illis duplum.		
Contusio		
I. corporum animalium succulentorum, pro quavis Uncia usque ad quatuor	—	1
pro pondere Unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam	—	4
pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere tali minore ast libra dimidia majori .	—	3
pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia . .	—	2
II. Corporum vegetabilium		
a, siccorum		
de pondere, uncia dimidia minori ac de tali .	—	½
de quavis uncia usque ad uncias tres . .		1
de ulteriori pondere usque ad libram dimidiam ac de tali	—	4
de pondere, libra dimidia majori et de libra .	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori libra dimidia majori de quavis ulteriori libra	—	3
dimidia	—	2
b, succulentorum		
de puavis Uncia usque ad quatuor	—	1
de pondere, unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam atque de tali	—	4
de pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de tali	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori	—	3
de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori	—	2
Decoctio pro parandis extractis,		
pro primis libris sex	—	9
pro quibusve ulterioribus tribus . . .	—	3
Si decoctio sub continua miscellae coquenda agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere (v. Sectio I.)		

	fl.	kr.
Decoctio oleorum pinguium,		
censetur quoad pondus olei adhibiti,		
pro pondere uncia minori usque ad unciam .	—	2
pro pondere, uncia majori usque ad Uncias tres	—	4
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	8
pro pondere, hac majori usque ad libram .	—	12
Dessicatio inter chartas emporeticas,		
I. in genere,		
pro pondere corporis dessicandi, uncia dimidia minori, usque ad talem	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori ac de quavis Uncia	—	2
II. corporum venenatorum,		
pro drachma uncia et pro pondere drachma minori	—	1
pro pondere, drachma majori usque ad Unciam dimidiam	—	4
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia	—	6
Despumatio non per se, sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.		
Destillatio Acidorum		
I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente pro quavis uncia destillati	—	3
II. destillatione minus, duabus tertiis partibus corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati	—	4
III. destillatione cum molestia majori, periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati . . .	—	6
Destillatio Aetherum		
pro quavis uncia aetheris destillati . . .	—	4
Destillatio aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia destillati	—	2
Destillatio alcoholicorum		
I. e vesica		
pro quavis uncia usque ad sex . . .	—	2
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata	—	1
pro quavis libra	—	18
II. e retorta		
pro quavis uncia usque ad sex . . .	—	3
pro quavis uncia ultra pondus librae dimid. dest.	—	1½
pro quavis libra	—	28
Destillatio aquarum, excepta aqua destillata		
I. e vesica		
pro quavis uncia	—	½

	fl.	kr.
II. e rectora		
pro quavis uncia usque ad sex . . .	—	3
pro quavis uncia, ultra sex usque ad undecim	—	2
pro quavis libra	—	28
Destillatio oleorum aethereorum		
Sic oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret quoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.		
Detonatio quoad corpus, huic submittendum,		
pro quavis uncia usque ad sex . . .	—	3
pro pondere, libra dimidia majori et pro quavis libra	—	30
Digestio in alcoholicis concentratis et dilutis,		
a. digestione, in vasis terreis, vitreatis aut metalicis peragenda, per viginti quatuor horas, aut minus durante		
de pondere, libra dimidia minori . . .	—	2
addendo, pro quovis ulteriori pari tempore .	—	1
de pondere librae dimidiae et libra minori .	—	4
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	1
de quavis libra	—	6
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	½
b. digestione in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,		
de pondere libra dimidia minori	—	3
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	2
de libra dimidia aut pondere libra minori .	—	6
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	1½
de quavis libra	—	9
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	3
Edulcoratio I. praeparatorum,		
1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis		
pro pondere, uncia dimidia minori et		
pro uncia dimidia	—	½
pro pondere uncia dimidia majori et		
pro quavis uncia	—	1
2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum,		
II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum,		
1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
pro pondere uncia dimidia minori et		
pro uncia dimidia	—	½
pro pondere uncia dimidia majori, et		
pro quavis uncia usque ad tres . . .	—	1

	fl.	kr.
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	4
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de quavis libra	—	6
2. in vasis vitreis, faventinis aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum.		
Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum si libram aequat in calculum revocare licet.		
Elutriatio censetur quoad pondus corporis elutriandi,		
pro pondere, uncia minori, aut uncia uncia .	—	2
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	4
pro pondere, uncias tres superante usque ad libram dimidiam	—	6
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad libram	—	12
Evaporatio I. pro crystallisatione,		
1. in vasis faventinis, aut porcellaneis,		
pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia	—	3
pro pondere libra dimidia majori, et libra .	—	4
2. in vasis metallicis,		
pro pondere, libra dimidia minori et		
pro libra dimidia	—	2
pro pondere, libra dimidia majori et libra .	—	3
II. pro extractis parandis, vide Extracta.		
Evaporatione, sub continua massae evaporandae agitatione peragenda, licet pretia quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.		
Expressio Colaturae		
censetur pondere corporis exprimendi,		
pro unciis tribus, aut minori pondere . .	—	1
pro pondere uncias tres excedente, ast libram dimidiam non attingente	—	2
pro libra dimidia	—	3
pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram	—	4
pro quavis ulteriori libra	—	3
pro quavis ulteriori libra dimidia . . .	—	2
pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante	—	1
Expressio corporum inter chartas emporeticas		
censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali . .	—	2
pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia	—	4

	fl.	kr.
Expressio oleorum aethero-pinguium		
de pondere, uncia minori ac de quavis uncia .	—	2
Expressio oleorum pinguium		
de pondere, uncia minori ac de uncia uncia .	—	2
de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	4
de pondere uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam	—	8
de pondere, hac majori, usque ad libram .	—	12
Expressio Succorum, censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculum trahenda;		
I. animalium,		
de quavis uncia	—	3
II. vegetabilium,		
1. in genere		
de pondere uncias tribus minori ac de unciis tribus	—	2
de pondere uncias tres superante, usque ad libram dimidiam	—	4
de pondere libra dimidia majori, usque ad libram	—	6
2. in specie,		
a) pro extractorum praeparatione,		
de uncia aut prima libra	—	4
de quavis ulteriori libra	—	3
b) pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis		
de libra uncia, aut prima	—	4
de quavis ulteriori	—	3
Exsiccatio calore 25° non minori, ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	1
de pondere tali majori, ac de quavis libra .	—	2
Extinctio Hydrargyri		
aestimatur juxta pondus hydvargyri extinguendi		
a) ope adipis, vel balsamorum pro drachma uncia	—	3
pro pondere majori, ast uncia dimidia minori	—	4
pro uncia dimidia usque ad unciam . . .	—	8
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	12
b) ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.		
Fermentatio aestimatur pro pondere corporis fermentandi,		
de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	2
de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis	—	3
Filtratio censetur pro pondere liquidi filtratione obtenti de quavis libra	—	1

	fl.	kr.
Fusio aestimatur pro pondere massae fundendae		
I. de facile fundendis, uti de salibus,		
de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	12
de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidium	—	18
de pondere, libra dimidia majori ac de libra	—	36
de quovis tali ulteriori pondere	—	24
II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.		
Infusio fervida censetur, quoad pondus infusio obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente;		
pro quavis libra	—	2
Laevigatio censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis laevigationi subjiciendi,		
pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam		1
pro pondere, uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia	—	3
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex	—	8
pro pondere majori usque ad unciam . .	—	10
de quavis ulteriori uncia	—	8
Maceratio constat, habito respectu ad liquida, et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.		
Miscella liquidorum		
I. simplex sine pistilli ope peragenda;		
a. pro non molesta, nec periculosa		
de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	½
de pondere, unciis tribus majori ac de libra dimidia	—	1
de pondere, libram dimidiam excedente usque ad libram	—	2
de quavis ulteriori libra	—	1
de ulteriori libra dimidia	—	½
b. pro molesta et periculosa censetur duplum.		
II. pistillo instituenda, aestimatur sicut solutio.		
Miscella Specierum,		
censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
de libra dimidia usque ad libram	—	3
Mixtio Pulverum,		
de pondere, unciis quatuor minore usque ad quatuor	—	2
de pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	2½

	fl.	kr.
de pondere, uncias octo excedente usque ad libram	—	3
Mixtio Unguentorum censetur, uti confectio eorum, sine coloris ope absolvenda.		
Praecipitatio censetur quoad pondus praecipitati eliminati,		
I. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia	—	2
II. in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis		
pro pondere drachma minori et pro quavis drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam	—	6
Praeparatio Carbonum censetur quoad pondus corporis, in carbonas redigendi,		
pro pondere, unciis tribus minori . . .	—	16
pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram	—	36
Praeparatio Cinerum aestimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,		
I. e partibus animalibns,		
a. mollibus,		
pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his	—	12
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo	—	36
pro pondere unciis octo majori, usque ad libram	—	48
pro quavis ulteriori libra	—	12
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere libram non attingente	—	6
b. ex ossibus, censetur dimidium horum pretiorum,		
II. e partibus vegetabilibus, pari pretio, quam ex ossibus, habetur.		
Praeparatio Pulparum censetur quoad singulas partes laboris,		
I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituenda		
de libra quavis	—	7
II. pro trajectione librae pulpae, coctae per cribrum, de libra quavis	—	7

	fl.	kr.
III. evaparatio pulpae trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consummendi, uti evaporatio extractorum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, duplicis pretii.		
Praeparatio Resinarum, censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis fixum.		
Pulveratio numeratur quoad copiam corporis pulverandi		
I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,		
pro pondere, uncia dimidia minori ac tali .	—	½
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo .	—	2
pro pondere unciis octo majori usque ad libram	—	16
pro quavis ulteriori libra	—	12
II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,		
a. de corporibus, quae lignis, corticibus, aut etiam terreis mollioribus, non duriora sunt,		
de pondere, uncia dimidia minori ac de tali .		2
de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo .	—	4
de pondere, uncias octo superante usque ad libram	—	32
de quavis libra ulteriori	—	24
de libra dimidia ulteriori	—	12
b. de corporibus, difficilius alcocholisandis, uti de ferro, scensetur duplum.		
Raspatio seu Rasura,		
I. de corporibus ligneae duritiei,		
pro pondere, unciam dimidiam non excedente	—	½
pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia	—	1
II. de corporibus, ligno durioribus,		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	1½
pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia	—	3
Rectificatio censetur quoad pondus liquidi rectificati,		
I. Acidorum		
pro quavis uncia	—	2
II. Aetherum		
pro quavis uncia	—	2
III Aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia	—	2
IV. Oleorum aethereorum		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	2
pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam	—	4

	fl.	kr.
Regeneratio Crystallorum		
censetur pro pondere crystallorum obtentorum,		
I. in vasis terreis vitreatis, metallicis aut ligneis,		
de pondere uncia minori et de quavis uncia usque ad sex	—	1
de pondere unciis sex majori usque ad libram	—	8
II. in vasis vitreis, aut faventinis,	—	3
de pondere uncia unica minori, et de quavis usque ad sex	—	24
de pondere, libra dimidia majori usque ad libram		
Saturatio censetur, quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.		
Solutio I. in genere		
a. in vasis ligneis, metallicis, terreis vitreatis peragenda,		
pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
pro ulteriori pondere usque ad unciam . .	—	1
pro ulteriori pondere usque ad uncias tres .	—	2
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram . .	—	6
pro quavis ulteriori libra	—	3
b. solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda,		
pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia uncia	—	1
pro ulteriori pondere usque ad uncias duas .	—	2
pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	8
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	12
II. in specie,		
pro solutione Sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 kr. in censum tracti fuere. *)		
Sublimatio, aestimatur pro pondere sublimati obtinendi,		
I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis; pro quavis uncia usque ad sex	—	8
pro quavis libra dimidia	—	36
pro quavis libra	1	12
II. de corporibus, fortiore igne, aut cum molestia et periculo sublimandis,		
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram et pro quavis libra	1	36
Tornando diminuta corpora		
censetur uti raspata.		

*) ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

	fl.	kr.
Torrefactio Praeparatorum		
aestimatur pro pondere corporis torrendi,		
I. corporibus organicis torrendis,		
a. de durioribus, facile torrendis,		
pro pondere uncia minori ac de quavis uncia usque ad Uncias sex	—	1
pro libra dimidia	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram ac de quavis libra	—	8
b. de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,		
pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia	—	2
II. de corporibus metallicis,		
pro quavis uncia, usque minus sex	—	2
pro libra dimidia	—	8
pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra	—	16

Sectio III.

Taxa supellectilis et laborum ad dispensationem medicamentorum spectantium.

	fl.	kr.
Epistomia suberina minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.		
Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli, lagenae, libras tres aquae tenentis petitur	—	1
Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.		
Ollae, a) fictiles, una, aquae unciam dimidiam usque uncias quatuor tenens	—	2
una ultra uncias quatuor, usque octo tenens		
» » » octo usque ad libram tenens	—	3
» » libram usque ad libras duas tenens	—	5
b. faventinae, una, unciam dimidiam usque ad	—	7
uncias duas tenens	—	3
una ultra uncias duas usque ad quatuor tenens	—	4
» » » quatuor usque ad octo tenens	—	6
» » » octo usque ad libram tenens	—	9
Plagulae papyri, 1. non ceratae;		
has solum per se in calculum trahere licet, si		

	fl.	kr.
integra pro dispensatione medicamentorum opus est.		
Quaevis integra constat	—	1
2. ceratae;		
Conceditur exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae	—	1
pro dimidia	—	3
pro ulteriori copia usque ad integram . .	—	4
Scatulae, a) papyraceae;		
constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam usque uncias tres tenens	—	4
tenens ultra uncias tres usque sex . . .	—	6
tenens ultra uncias sex usque novem . .	—	8
b) ligneae		
constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam usque uncias tres . . .	—	2
tenens ultra uncias tres usque novem . .	—	3
Signatura medicamentorum, in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis	—	1
Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum involucri vices gerentium, una cum hisce conceditur	—	1
Pro signatura scatularum nihil exigere licet.		
Vitra, a) viridia,		
unum tenens aquae minus dimidia uncia aut talem	—	2
unum tenens ultra dimidiam unciam usque ad uncias octo	—	3
unum tenens altra uncias octo usque libram .	—	4
„ tenens ultra libram usque duas . .	—	6
„ tenens ultra libras duas usque tres .	—	8
b) alba, colli intus detriti cum epistomio pari,		
unum tenens unciam dimidiam usque ad uncias duas aquae	—	10
unum tenens uncia duas usque quatuor . .	—	12
„ tenens uncias quatuor usque octo . .	—	15
„ tenens ultra uncias octo usque libram .	—	20
„ tenens ultra libram usque sesquialteram	—	24
„ tenens ultra sesquialteram usque libras duas	—	30
„ tenens ultra libras duas usque tres .	—	36

132.

K. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1842, Rechnung von Lokal und Distrikts-Armenpflegen, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen betr.

(Von d. k. R. Mittelfranken.)

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung v. 27. Januar 1842, die Arznei-Taxordnung betreffend §. 6., hat eine Ausnahme von der durch §. 5. aufgestellten Regel bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnnng von Lokal- und Distrikts-Armenpflegen, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen ꝛc. ꝛc. nur dann einzutreten, wann ein gegenseitiges freiwilliges Uebereinkommen über die Ermäßigung des Tarifpreises, welcher jedoch den Betrag von 10. pCt. in keinem Falle überschreiten darf, besteht.

Bezüglich der Aufrechnung von Arzneikosten in Polizei- und Kriminal-Untersuchungen, wo der Staat die Kosten zu tragen hat, erscheint es daher erforderlich, daß der Versuch zu einer Preisermäßigung im Sinne des vorerwähnten §. 6. eingeleitet und bei der betreffenden Aufrechnung jedesmal hievon Erwähnung gemacht werde, wornach sich für die Folge zu achten ist.

Königl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer der Finanzen.

Fr. v. Andrian.

Geret.

Schwarz.

133.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1842, die Errichtung von Filial- und Handapotheken betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die neueste Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 gestattet unter den in den 54 gegebenen Voraussetzungen, nicht allein die Errichtung von Filial-Apotheken durch einen

benachbarten Apothekenbesitzer, sondern auch die Haltung von Hand-Apotheken durch die von einer selbstständigen Apotheke entfernt wohnenden Aerzte, Chirurgen oder Bader.

Diese Bestimmung hat eine Menge von Gesuchen veranlaßt, die sich weit weniger auf die Nothwendigkeit der Errichtung, als auf die Furcht gründen, daß von Seite eines andern benachbarten Apothekers, oder einer ärztlichen Person um eine Conzession nachgesucht und mit der ohne Vorwissen der übrigen Betheiligten hierauf erfolgten Ertheilung eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsstandes des Conzessionisten veranlaßt werden könnte.

Diese Verhältnisse veranlaßten die königl. Regierung von Oberfranken, die Apotheker, Aerzte, Landärzte, Chirurgen und Bader durch ihre Distrikts-Polizeibehörden vor Allem aufmerksam machen zu lassen, daß nur bei dem außer allem Zweifel stehenden Bedürfnisse des Publikums und der dadurch gegebenen Unabweislichkeit eine solche Gewerbs-Erweiterung werde zugelassen, wenn die Möglichkeit gegeben, die Errichtung einer Filial-Apotheke in der Regel der Haltung einer Handapotheke den Vorzug gegeben und die benachbarten bereits konzessionirten Apotheker von der Etablirung neuer Anstalten durch den bei jeder neuen Gewerbs-Verleihung ohnehin vorgeschriebenen öffentlichen Anschlag resp. die Bekanntmachung, die Veranlassung erhalten werden, ihre Erinnerungen dagegen vorzubringen, die auch jederzeit eine Würdigung zu gewärtigen haben, in so weit sie auf Gesetzlichkeit sich gründen.

Hiernach haben die bereits Berechtigten nicht zu fürchten, daß die Verstattung einer solchen Conzessions-Verleihung oder Erweiterung zu ihrem Nachtheile ohne ihr Vorwissen stattfinde.

Denselben wird übrigens nicht entgehen, daß bei Gesuchen zur Errichtung von Filial-Apotheken und dem damit zu liefernden Nachweise des unabweislichen Bedürfnisses, in vielen Fällen die Frage in Anregung gebracht wird, »ob die Errichtung einer neuen Mutter-Apotheke nicht räthlich sey?« weßhalb dergleichen Anträge wohl zu überlegen sind, bevor sie zur Vorlage gelangen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben das genannte ärztliche Personal ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen, und ihre allenfallsigen Offizial-Anträge hiernach zu bemessen, bis über den Vollzug der neuen Apotheker-Ordnung eine wei-

tere Instruktion erlassen werden wird, der man noch entgegen sieht.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Stenglein, Pr.

Maly.

134.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1842, homöopathische Apotheken betr.

(Auszug.)

In denjenigen homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathischer Medikamente statt findet, müssen die dem letztern Zweck dienenden Vorräthe und Geschäftslokalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneien überall in der Art abgesondert seyn, daß letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheinen; auch die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien sind nach beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig auszuscheiden und zu sondern.

2c. 2c.

135.

K. Regierungs-Verordnung vom 23. Juni 1842, Apotheker-Gremien betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. in rubr. Betreffe, wird dem Vorstand des Apotheker-Gremiums, Apotheker Martius, die von dem k. Universitätsprofessor Dr. A. Buchner in München am 15. Mai überreichte Vorstellung bezeichneten Betreffs abschriftlich mitgetheilt, um dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums von dem gemeinnützigen Unternehmen des Professors Buchner Kunde zu geben und dasselbe zur fortwährenden Mittheilung der gemeinschaftlichen Nachrichten an den Prof. Buchner und be-

ziehungsweise an die Schrag'sche Buchhandlung in Nürnberg zu veranlassen.

König. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Andrian.

136.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 23. Juni 1842, die homöopathischen Apotheken, — den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den des §. 73. desselben betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Zum Behufe einer entsprechenden Beaufsichtigung und Kontrole der homöopathischen Apotheken werden mit Hinblick auf §. 73. der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842 nachstehende Direktion hiemit ertheilt.

§. 1. Die durch §. 69. und 70. der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Visitationen finden ganz nach den Bestimmungen der eben gedachten §§. und in den durch §. 71. — l. c. vorgezeichneten Umfange auch bezüglich derjenigen selbstständigen sowohl, als Filial-Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

Doch ist für solche Apotheken, es mag die eben erwähnte Dispensir-Methode ausschließlich oder neben der allopathischen darin geübt werden, die betreffende Visitations-Commission durch einen homöopathischen Arzt jedesmal zu verstärken, so fern nicht entweder unter den Voraussetzungen des §. 70. der abgeordnete Regierungs-Commissär selbst die homöopathische Heilmethode praktisch ausübt.

§. 2. Bei Vornahme der Visitationen ist Caspari's-Dispensatorium (Leipzig 1842) als Leitfaden zu Grunde zu legen. Im übrigen haben dabei die Bestimmungen der §§. 72, 74, 75 und 76. der Apotheken-Ordnung unter folgenden Modalitäten in analoge Anwendung zu kommen:

1) Bezüglich derjenigen homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathischer Medikamente stattfindet, ist vorzüglich auch darauf zu

sehen, ob die dem letztern Zwecke dienenden Vorraths- und Geschäftslokalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopatischen Arzneien übervoll in der Art abgesondert sind, daß letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheinen; dann ob die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach diesen beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sind.

2) Bei der Prüfung der Stoffe und Präparate hat die Visitations-Commission ihr Augenmerk insbesondere auf die entsprechende Beschaffenheit der Urtinkturen (Mutter-Essenzen), welche neben den Verdünnungen jederzeit vorhanden seyn müssen, dann auf die des Weingeistes, Milchzucker, destillirten Wassers u. s. w. zu richten.

§. 3. Bei der Visitation von homöopathischen Handapotheken sind die Bestimmungen unter Ziff. 1. und 2. des vorstehenden §. 2., dann des §. 77. der Apotheken-Ordnung in Anwendung zu bringen.

So weit übrigens die amtliche Bewilligung zum Betriebe einer solchen Handapotheke nicht auf das in §. 4. Ziff. 2. der Apothekenordnung bezeichnete thatsächliche Verhältniß, sondern auf die Bestimmung des §. 32. 1. c. und resp. auf den Umstand sich stützt, daß die Dispensirung homöopathischer Arzneien von den betreffenden öffentlichen Apothekern entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch unterlassene Herstellung der den Vorschriften des obigen §. 2. Ziff. 1. entsprechenden Lokalitäten) verweigert worden ist, haben außerdem noch die Bestimmungen, des §. 4. zur Anwendung zu kommen.

§. 4. Nachdem der betreffende Handapothekenbesitzer unter den Voraussetzungen des §. 3. Abschn. II. allopathische Arzneien überhaupt nicht selbst dispensiren darf, sondern sie vielmehr im etwaigen Anwendungsfalle jederzeit in einer öffentlichen Officin bereiten zu lassen gehalten ist, so haben auch alle in einer solchen Handapotheke vorgefundenen allopathischen Medikamente der Confiskation zu Gunsten des Lokal-Armenfondes zu unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5.

Als allopathischen Medikamente in diesem Sinne sind überhaupt alle Arznei-Substanzen zu betrachten, welche nicht mindest auf den dritten Grad der Potenzirung, d. h. bis zur mil-

lionenfachen Verdünnung gebracht sind, und es sollen demnach auch die vorhandenen homöopathischen Präparate aus diesem Gesichtspunkte nicht blos pharmakognostisch geprüft, sondern theilweise wenigstens, auch einer chemischen Analyse unterworfen werden, ob nicht Merkmale einer geringern als jener vorschriftmäßigen Verdünnung vorhanden seien, insbesondere ob Arsenik, als Pulver oder Streukügelchen mit Salzsäure übergossen, durch Schwefelwasserstoff nicht etwa gelb sich färbe, ob Baryt oder Strontian, auf gleiche Weise aufgelöst, mit Schwefelsäure nicht trüb werden; ob nicht Blausäure durch den Geruch oder nach der Sättigung mit Kali durch Eisen-Solution wahrnehmbar werde; ob Kali carbonicum und Natron carbonicum, nicht durch Geschmack, durch Röthung der Lakmus-Tinktur oder durch Aufbrausen mit Salzsäure sich irgend verrathe; ob Jodium und Kali hydrojodicum nicht durch Geruch, oder blaue Färbung des Stärkmehles erkennbar sei; ob insbesondere das hydrojodsaure Kali auch mit ätzendem Quecksilber-Sublinat keine rothe Färbung zeigt; Kali Nitricum auf glühenden Kohlen nicht verpuffe; ob Natron sulphuricum mit salzsaurem Baryt keinen weißen Niederschlag gebe; ob Hepar sulphuris alcalinum und calcareum weder nach Schwefel-Wasserstoff rieche, noch alkalisch reagiren; ob die verschiedenen Metallpräparate z. B. Magisterium Bismuthi, Cuprum aceticum, Plumb. aceticum, Tart. emeticus, Mercur subl. corros., weder auf das Geschmacksorgan wirken, noch mit Schwefelwasserstoff gefärbte Niederschläge geben; ob die scharfen und bittern Arzneien weder für sich, noch nach einem Zusatz von Essigsäure auf den Geschmack wirken u. s. w.

§. 5. Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 4. Abschnitt sind:

1) Die Urtinkturen und Grundstoffe der homöopathischen Präparate,
2) diejenigen Substanzen, welche zunächst nur als Excipientien dienen, wie z. B. Milchzucker, Weingeist 2c.,
3) etwaige pharmakognostische Sammlungen.

Dabei versteht sich aber von selbst, daß auch diese Substanzen jedenfalls nur in den streng nach ihrer speziellen Bestimmung zu bemessenden geringen Quantitäten vorhanden seyn dürfen, widrigenfalls sie der Confiskation unnachsichtlich zu unterwerfen sind.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge vorstehender Instruktion das Geeignete competenz-gemäß zu verfügen.

München, den 23. Juni 1842.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gossinger.

137.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Juli 1842, Nichtanwendung von Stempelpapier bei Verhandlungen des Apotheker-Gremiums mit kgl. Stellen und Behörden betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Vorstand des Apotheker-Gremiums, Apotheker Martius, wird auf die unterm 4. d. Mts. gestellte Bitte des Ausschusses des Apotheker-Gremiums in rubr. Betreff zur Entschließung eröffnet, daß, so lange die von den Apotheker-Gremien nach Ziff. 2. u. 3. des §. 37. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar d. Js. zu erstattenden Anträge, Berichte und Verhandlungen lediglich Gegenstände vom allgemeinen staatspolizeilichen Interesse enthalten, mithin als Regiminalgegenstände erscheinen, denselben nach Abschn. IV. a. des Stempelmandats vom 18. Dzbr. 1812 die Stempelfreiheit gestattet werde; der Stempel aber zur Anwendung zu kommen habe, wenn der Gegenstand der Berichte oder Anträge und Verhandlungen das Interesse eines Einzelnen betreffen, oder berühren wird.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

J. A. d. P.

Hussel.

138.

K. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1842, Bezug von Arzneien von Seite der Inhaber der Handapotheken betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die mit Bericht v. 8. d. Mts. vorgelegten Produkte folgen nach genommener Einsicht mit dem Bemerken zurück, daß man unter heutigem an Seine königl. Majestät geeigneten ehrfurchtsvollsten Antrag hinsichtlich derjenigen Bestimmungen der Apotheken-Ordnung gestellt habe, daß die Inhaber von Handapotheken ihren Arzneibedarf nur von inländischen (Bezirks-Apotheken) Apotheken beziehen dürfen; deßgleichen, daß man sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden wiederholt auf die allerhöchste Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, hingewiesen und dieselben zur strengsten alljährlich zu wiederholenden Untersuchung sämmtlicher Arznei-Waarenhandlungen angewiesen habe.

Die eingeschickten Satzungen sind, nachdem ihnen eine präzisere Fassung gegeben worden ist, behufs der Genehmigung wieder vorzulegen.

Was den Beschluß der Generalversammlung betrifft, daß die Apotheker-Lesevereine, in welchen die neuesten literarischen Produkte im Fache der Pharmazie und ihren Hilfswissenschaften gehalten werden sollen, unter sich begründen, und daß dieselben am Sitze der Kreisregierung ein naturhistorisches, insbesondere pharmakognostisches Kabinet aus freiwilligen Beiträgen, zu Aufstellung geeigneter Naturgegenstände errichten wollen, so hat man hieraus mit großer Befriedigung den wissenschaftlichen Geist entnommen, von welchen die Apotheker Niederbayerns durchdrungen sind. Die Mitglieder des Gremiums haben damit den Beweis geliefert, daß sie die hohen Zwecke, welche Seine Majestät der König durch die Errichtung der Apotheker-Gremien erreicht wissen wollte, vollkommen aufgefaßt und begriffen haben.

Die unterfertigte Stelle wird die wissenschaftlichen Bestrebungen der Apotheker Niederbayerns jederzeit nach Kräften auf das bereitwilligste unterstützen, und das kgl. Regierungs-Präsidium hat bereits in dem Lokale der Gewerbsschule einen Saal

angewiesen, in welchem die zu gründende Naturaliensammlung aufgestellt werden kann.

Königliche Regierung von Niederbayern,
K. d. J.
in abs. Praes.
Verks, Direktor.

Sartorius.

139.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 11. Sept. 1842, pharmazeutische Untersuchungen betr.

(Auszug.)

Pharmazeutische Untersuchungen von Apotheken sind, wenn sie auch in ihrem Hause stattfinden, nach Taggebühr zu 3 fl. 30 kr. zu vergüten.

rc. rc. rc.

140.

K. Regierungs-Verordnung vom 17. Okt. 1842, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten, Droguisten und Spezerei-Waarenhändler betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da es sich aus neuern Anzeigen ergeben hat, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung v. 17. August 1834 in obenbezeichnetem Betreffe noch sehr häufig von Materialisten und Spezereihändlern nicht beachtet, sondern vielfältig übertreten wird, so erhalten die oben genannten Behörden hiemit den Auftrag, sämmtliche Materialisten, Droguisten und Spezereihändler ihres Bezirkes auf die pünktlichste Befolgung der genannten Verordnung v. 17. Aug. 1834 hinzuweisen, im Laufe jeden Jahres mit Zuziehung des Gerichts-

Arztes und eines Apothekers die Arzneiwaarenhandlungen sorgfältig zu untersuchen, den Vollzug obiger Verordnung auf die geeignetste Weise mit Strenge zu überwachen und gegen Contravenienten allen Ernstes einzuschreiten.

Ansbach, den 17. Okt. 1842.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

J. A. v. R. Pr.

Geret, Direktor.

Auffhammer.

141.

Allerhöchste Kreis-Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1843, die Taxation für das Militär abzugebenden Arzneimittel.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Revisions-Abtheilung wird hiemit beauftragt, die Revision der Arzneipreise künftighin einzig und allein nur nach der Arzneitaxordnung vom 27. Januar v. Js. mit Rücksicht auf den §. 6. derselben, zur Vermeidung aller fernern Anstände von Seite der Civil-Apotheker, um so mehr vorzunehmen, als Maaßregeln getroffen werden sollen, daß die Arzneibedürfnisse des Heeres künftighin zum größeren Theile aus Militärapotheken gedeckt werden können. Hierdurch werden sich die Mehrausgaben, welche diese Taxe dem Militär-Aerar gegen die frühern verursacht, mehr als hinreichend ausgleichen.

München, den 6. Februar 1844.

142.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1843, die im vorigen Jahre abgehaltene General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken resp. Untersuchung der Spezerei- und Material-Waarenhandlungen, Selbstdispensiren der Veterinär-Aerzte, Vervollständigung der Arzneitaxe und Selbstdispensiren der Aerzte, Land- und Wundärzte betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Vorstand des Ausschusses des Apotheker-Gremiums, Apotheker Hertel, wird auf den unterm 22. v. M. erstatteten Bericht, rubrizirten Betreffes und die demselben angefügten 6 besonderen Anträge, nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1) dem von dem Gremium gefaßten Beschlüsse wegen Zuziehung eines benachbarten Apothekers zu den Visitationen der alljährlichen von den Polizeibehörden vorzunehmenden Untersuchungen, der Spezerei- und Materialwaaren-Handlungen stehet ein Hinderniß nicht im Wege, in sofern damit die Kosten dieser Visitationen nicht vermehrt und deßhalb von dem betreffenden Apotheker der geeignete Antrag an die Polizeibehörde gestellt werden wird.

2) Dem Antrage auf Abstellung des Selbstdispensirens der Veterinärärzte auf eine Beschränkung desselben nach Tit. II. 54. Ziff. 2. der Apotheken-Ordnung wird die geeignete Berücksichtigung und Entschließung zugewendet werden, sobald auf den deßhalb schon unterm 8. Okt. 1842 an die höchste Stelle erstatteten Bericht Entschließung erfolgt und von dem Apotheker-Gremium der angekündigte niedrigere Taxentwurf zur Vorlage gebracht worden seyn wird.

3) Der Antrag auf Vervollständigung der Arzneitaxe wird bei der von der höchsten Stelle nach §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1842 nunmehr angeordneten Revision der Arzneitaxordnung die gewünschte Berücksichtigung und Erledigung finden.

4) Was den Antrag auf Beschränkung des Selbstdispensirens der Aerzte, Land- und Wundärzte betrifft, so ist deßhalb schon bei dem Erscheinen der allerhöchsten Ver-

ordnung vom 27. Januar 1842, die Apotheken-Ordnung betr., dem §. 6. dieser Verordnung entsprechend, die Revision der Lizenzen zur Führung von Handapotheken eingetreten und der Bestimmung der Ziff. 2. des §. 4. gemäß verfahren worden; es kann jedoch dem Antrage auf Anweisung der Wohnsitze der etwa neu aufzustellenden Landärzte und Chirurgen auf mindestens zwei geometrische Stunden von dem Sitze einer Apotheke entfernt, nicht entsprochen werden, da bei dieser Aufstellung andere Momente zu berücksichtigen sind.

Sollten dermalen ärztl. Individuen gegen die Bestimmungen der Ziff. 2. des §. 4. der Apotheken-Ordnung Hand-Apotheken führen und selbst dispensiren, so haben die betreffenden Apotheker oder das Apotheker-Gremium deßhalb bei den betreffenden Polizeibehörden die erforderlichen Anzeigen zu erstatten, damit der bestehenden Verordnung gemäß dagegen eingeschritten werden könne.

5) Der Antrag auf eine vollständige Bezeichnung der Arzneimittel, welche als heftig wirkend besonders aufbewahrt werden müssen, wird bei der neu eintretenden Revision der Arzneitaxordnung die geeignete Erledigung finden.

6) Was den Antrag wegen des Arsenikverkaufs betrifft, so ist derselbe lediglich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr., zu bemessen, und kann derselbe zu dem Zwecke der Vertilgung von schädlichem Ungeziefer in so lange nicht gestattet werden, als nicht die obige Verordnung höchsten Orts die deßhalb erforderliche Modification erhalten haben wird.

Wegen der Erlaubniß der homöopathischen Aerzte zum Selbstdispensiren ihrer Arzneimittel wird dem angemeldeten weiteren motivirten Antrage des Apotheker-Gremiums entgegen gesehen.

Mit wahrer Befriedigung ist übrigens aus dem vorgelegten Berichte ersehen worden, daß die Versammlung des Apotheker-Gremiums sich mit regem Eifer der Beförderung der wissenschaftlichen Interessen ihrer Kunst und der Verhältnisse ihres Standes gewidmet hat, und wird erwartet, daß das gesammte Gremium von Mittelfranken seine rege Theilnahme an den Versammlungen durch eine zahlreichere Anwesenheit

seiner Mitglieder in Zukunft beurkunden und damit den Zweck derselben fördern werde.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Frhr. v. Andrian.

Schwarz.

143.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 15. März 1843, unregelmäßige Geschäftsführung in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten Apotheken betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfältiger, bei dem unterfertigten königl. Ministerium geführter Beschwerden wegen unregelmäßiger Geschäftsführung in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten Apotheken wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Apotheker-Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Offizinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medikamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich nur für den ersten Zweck zu verwenden seyen. Bei Vornahme der betreffenden Visitationen im Vollzuge der Instruktion vom **23.** Juni **1842** ist dieser Gesichtspunkt stets gehörig in's Auge zu fassen, und es versteht sich von selbst, daß die Nichterfüllung der hier gegebenen Vorschriften für die betreffenden Apotheken-Besitzer ganz dieselbe Wirkung nach sich ziehe, wie wenn derselbe zur Herstellung der durch §. 2. Ziff. 1. der eben erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Lokalitäten und Utensilien sich nicht verstehen wollte, und daß hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen im §. 3. Ab. II. I. c. und §. 33. der Apotheker-Ordnung begründet erscheine. Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, am 15. März 1843.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

144.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1843, die Beeidigung der Apotheker in der Pfalz betr.

Ludwig

ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen in dem Vollzuge des §. 35. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 rücksichtlich der Pfalz eine Modifikation in der Art eintreten zu lassen, daß in dem genannten Regierungsbezirke die eidliche Verpflichtung der angehenden Apotheker nicht von den Distrikts-Polizeibehörden, sondern vor dem einschlägigen Friedensgerichte jederzeit stattzufinden habe.

Wir eröffnen Euch solches in Erwiederung Euers Berichtes vom 28. Oktober l. Js. mit dem Auftrage, hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. November 1843.

145.

K. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1843, freien Verkauf der Phosphormasse betr.

(Den Kreis Unterfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf Antrag des Ausschusses des Apotheker-Gremiums, in rubr. Betreffe, wird zu erkennen gegeben, daß dem gestellten Antrage nicht willfahrt und der Verkauf der Phosphormasse nicht unbedingt frei gegeben werden kann, sondern, daß deren Verkauf den bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf unterworfen bleibt, und namentlich auf die Allerhöchste Verorordnung vom **17. Aug. 1834**, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, so wie auf die bestehende Apotheker-Verordnung hingewiesen wird.

Königl. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

146.

§. 7. die Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 für das Königreich, resp. die denselben zu führen erlaubten Arzneien betr. (Regierungs-Blatt 1843, Nr. 24.)

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. **5.** Ziff. **2.** und §. **11.** der Instruktion vom **25.** Oktober **1836** eingeräumte und durch §. **4.** Ziff. **3.** der Apotheken-Ordnung vom **27.** Januar **1842** vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf H e f t p f a s t e r, G o u l a r d'- s c h e s W a s s e r, s t y p t i s c h e s P u l v e r und S a l m i a k- G e i s t.

147.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1843, die Auflösung der Medizinal-Comiteen betr.

Ludwig

x. x.

Nachdem die dermal bestehenden Medizinal-Comiteen in Folge Unserer neuesten Bestimmungen über die Prüfungen der Mediziner und Pharmazeuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreises verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgestaltung dieser Institute nothwendig geworden ist, so finden Wir uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medizinal-Comiteen gelegen ist, wird künftig den medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen.

§. 2.

Hienach erstreckt sich dießfallsige Competenz:

1) der medizinischen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg,
2) der medizinischen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg, endlich
3) der medizinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg.

§. 3.

Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medizinal-Comitee in Wirksamkeit zu treten.

§. 4.

Der gedachte Senat hat in der Geschäftsbehandlung ganz nach den Bestimmungen des §. 5. der Verordnung vom 8. Dezember 1808 Organisation der Medizinal-Comiteen zu Mün-

chen, Bamberg und Trient betreffend — sich zu achten, und ist gehalten, in dem Eingange seiner amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medizinal-Comitee handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5.

Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren geht von Uns Allerhöchst unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältnissen für angemessen erachten, auch sonstige, dem Fakultätsverbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beisitzers ausnahmsweise zu berufen.

§. 6.

Den Vorständen und Beisitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion besondere Remunerationen aus der Staatskassa zugestanden, über deren Größe, so wie über die den Fakultäten zu bewilligende Regiebeiträge Unserer weiteren Bestimmung vorbehalten bleibt.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei demselben angestellte Personal gleichzeitig in temporäre Quieszenz zu treten hat, die Funktionäre zu entlassen sind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 23. August 1843.

Ludwig

rc. rc.

148.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 31. August 1843, die pharmazeutische Approbations-Prüfung betr.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der pharmazeutischen Approbations-Prüfungen wurde durch königl. höchstes Reskript vom 31. August 1843 durch das Ministerium des Innern den Universitäts-Senaten eine hierauf bezügliche Vollzugs-Instruktion ertheilt, wovon die wesentlichen Punkte folgende sind:

§. 1. die Approbations-Prüfung der Pharmazeuten findet alljährlich zweimal und zwar unmittelbar an jedesmaligem Semesterschlusse statt;

§. 2. zur Vornahme des Examinations-Geschäftes besteht an jeder der drei Landes-Universitäten eine ständige Prüfungs-Commission aus einem Vorstande und fünf bis sechs Beisitzern, welche aus den Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultäten besonders ernannt werden;

§. 3. der Vorstand dieser pharmazeutischen Prüfungs-Commission hat die Zeugnisse der Kandidaten nach den Bestimmungen der Apotheken-Ordnung zu untersuchen und über die Zulassung zum Examen zu entscheiden;

§. 4. die Prüfung ist mündlich und praktisch, und in so ferne auch schriftlich, als über die aufgegebenen pharmazeutischen Arbeiten sammt dem dargestellten Präparate eine schriftliche Relation eingereicht werden muß;

§. 5. das mündliche Examen ist öffentlich und findet bei vollzähliger Anwesenheit der gesammten Prüfungs-Commission für jeden Kandidaten gesondert statt. Es dauert drei Stunden ununterbrochen, und erstreckt sich über Mathematik, Physik, allgemeine und analytische Chemie nebst Stöchiometrie, allgemeine und medizinisch-pharmazeutische Botanik, Zoologie, Mineralogie, Pharmazie, mit Einschluß der Pharmakognosie und Toxikologie;

§. 6. unmittelbar nach diesem Prüfungsakte erfolgt die jedesmalige Beurtheilung des Gesammtergebnisses durch Stimmenmehrheit nach den vier Abstufungen der aus-

gezeichneten, sehr guten, genügenden, nicht genügenden Befähigung.

§. 7. der Kommissionsvorstand hat bei diesem, so wie bei allen sonstigen Kommissionsbeschlüssen ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen;

§. 8. Kandidaten, welche nach dem Ergebnisse des mündlichen Examens als nicht genügend befähiget erkannt werden, sind zu den praktischen Uebungen nicht zuzulassen; dieselben müssen ihre Studien an derselben Universität wenigstens noch ein Semester fortsetzen;

§. 9. die praktischen Uebungen im Laboratorium umfassen die Vornahme und Vollendung eines der wichtigern chemisch-pharmazeutischen Prozesse, über dessen jedesmalige Auswahl die Prüfungskommission zu entscheiden hat;

§. 10. Der Kandidat ist während der ganzen Dauer seiner dießfallsigen Arbeiten durch die ununterbrochene Anwesenheit von mindest je einem Mitgliede der Prüfungs-Commission zu kontrolliren, und jede fremde Unterstützung und Beihülfe fern zu halten.

§. 11. Neben der Durchführung des aufgegebenen Prozesses hat der Kandidat auch noch die weitere damit in Verbindung zu bringende Aufgabe, das ganze dabei beobachtete Verfahren in einer schriftlichen Darstellung ausführlich zu erörtern;

§. 12. die Würdigung des Ergebnisses der praktischen Aufgaben geschieht, wie jene des mündlichen Examens (b);

§. 13. das dem würdig erkannten Kandidaten auszustellende Approbationszeugniß enthält die erlangten Notengrade und wird von dem Vorstande und sämmtlichen Beisitzern unterzeichnet;

§. 14. wird ein Kandidat in dem einen oder anderen Theil der Prüfungsaufgaben als nicht genügend befähiget erkannt, so ist derselbe zu einer mindest halbjährigen Fortsetzung seiner Universitätsstudien verpflichtet, und kann vor Erfüllung dieser Verbindung zu einer Wiederholung der Approbationsprüfung nicht zugelassen werden;

§. 15. solch eine Wiederholung darf bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen,

an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos stattgefunden hat;

§. 16. die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühren sind folgende:

Dem Vorstande 6 fl. — jedem der anwesenden Beisitzer 4 fl. — dem Sekretär 3 fl. — für das Zeugniß mit 1 fl. — Stempel 3 fl. und dem Boten 2 fl. — Diese Vollzugsinstruktion ist mit Anfang des Studienjahres $18^{43}/_{44}$, also am 19. Oktober v. J. in Wirksamkeit getreten.

München, den 31. August 1843.

Auf Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freyberg,

Königl. Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Gossinger.

149.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 28. September 1843, die Approbations-Prüfung der Pharmaceuten betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 24. September l. J. wird hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Die Commission für Vornahme der pharmaceutischen Approbationsprüfungen an der Hochschule zu Erlangen hat außer dem zeitlichen Dekan der medizinischen Fakultät als Vorstand, aus sechs Beisitzern zu bestehen.

Als Commissionsbeisitzer werden bestimmt, und zwar 1) für die niedere Mathematik der k. ord. Prof. Dr. Staudt. 2) Für Physik, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, der k. Prof. und Hofrath Dr. Kastner. 3) Für Mineralogie der k. ord. Prof. v. Raumer. 4) Für allgemeine und

medizinisch-pharmaceutische Botanik der k. ord. Prof. und Hofrath Dr. Koch. 5) Für Zoologie der k. ord. Prof. Dr. v. Siebold. 6) Für Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie, dann für Leitung der praktischen Uebungen auf dem chemischen Laboratorium der Prof. honorarius Dr. Martius.

Der Senat der k. Universität Erlangen hat hienach unter Rückempfang der Berichts-Beilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. September 1843.

Auf Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freyberg,

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gossinger.

150.

Bekanntmachung der königl. Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München vom 10. Okt. 1843, die Militär-Apotheker betr.

In Folge königl. Kreis-Ministerial-Rescriptes vom 9. d. Nr. 9186. wird Nachstehendes hiemit veröffentlicht:

Jene Pharmaceuten, welche eine Anstellung im Heere nachgesucht haben, und die erste Approbationsnote besitzen, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche wann sie älter als zwei Jahre sind, innerhalb 6 Wochen ohne Beilagen, wenn diese schon der ersten Eingabe angeschlossen waren, zu wiederholen.

Von Jenen, welche dieß unterlassen, wird angenommen, daß eine Anstellung der Art nicht mehr in ihren Wünschen liege.

München, am 10. Okt. 1843.

Die königl. Commandantschaft der Haupt- und Residenz-Stadt München.

Wegen Beurlaubung des Herrn Generalmajors und Stadt-Commandanten v. Vincenti,

Fr. v. Zandt, Oberst.

151.

Königl. Regierungs-Rescript vom 17. Oktober 1843, die Visitation der Apotheken betr.
(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Untersuchung der Apotheken durch den königl. Kreis-Medizinalrath ergaben sich mehrere Anstände, welche mehr oder weniger bei allen wahrgenommen wurden, und sonach wohl auch bei den übrigen Apotheken wahrgenommen werden dürften.

Um hierin also bald überall eine Ordnung herbeizuführen, erhält das königl. Kantonsphysikat den Auftrag, Nachstehendes den Apothekern seines Amtsbezirkes zur Kenntniß zu bringen, dessen Befolgung zu überwachen, und wo nöthig nach Verlauf von 6 Monaten weiter darüber zu berichten.

Gestempeltes Medizinalgewicht.

1) Das in der neuen Apotheken-Ordnung vorgeschriebene, bayerische Medizinalgewicht fehlt fast noch überall zum alleinigen Gebrauch, während es hie und da in einer Schachtel vorgefunden wird, ohne daß ausschließlicher Gebrauch davon gemacht wurde. Dasselbe unterscheidet sich aber von dem bisher gebräuchlichen durch ein Mehrgewicht von 5 Gr. auf die Unze, und muß deshalb so wie nach dem Wortlaut der Apothekenordnung zum alleinigen Gebrauch eingeführt werden, und wird den Apothekern ein Termin von 3 Monaten gesetzt, binnen welchen dasselbe überall ausschließlich vorhanden seyn muß. Diejenigen, welche dasselbe nicht direct aus München oder aus Nürnberg beziehen wollen, können es bei jedem Materialisten, namentlich bei Bassermann in Mannheim erhalten.

Strenge Taxation.

2) Muß eine strenge Taxation der Arzneien nach der bestehenden gesetzlichen Taxe eingehalten, und dürfen weder höhere noch niedrigere Ansätze aufgeführt werden, theils, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, theils um den hin und wieder vorkommenden Klagen und Aeußerungen zu begegnen, daß diese oder jene Apotheke theurer oder billiger als eine andere, etwa in der Nachbarschaft befindliche sei.

Taxation der Blutegel.

3) Hiemit im Einklange darf ein Blutegel nicht höher als 8 Kreuzer berechnet werden, wie dieß die Taxordnung festsetzt, während die meisten Apotheker denselben zu 12 Kreuzer und selbst höher verkaufen. Wenn gleich auch zugegeben werden muß, daß der Ankauf und das Halten der Blutegel viel Erschwerendes und Unangenehmes mit sich führt, und daß es häufig vorkommen mag, daß an diesem Artikel nur ein geringer Vortheil und selbst mitunter gar keiner ergeht, so muß doch streng auf dem Ansatze von 8 Kreuzern gehalten werden:

a) weil es so geboten ist;

b) weil die Arzneitaxe im Allgemeinen den Apothekern so große Vortheile zusichert, daß das etwa zu niedrige Verhältniß eines einzigen Artikels nicht in Betracht kommt.

c) weil der Preis der Blutegel sich jetzo so gestellt hat, (100 Stück 8 bis 10 fl.) daß dieser ganz gut eingehalten werden kann und

d) weil bei höheren Ansätzen manchen unbemittelten Kranken dieß große Mittel häufig entzogen wermuß, da der Arzt abgehalten wird, wegen zu großer Kosten Blutegel in gehöriger Quantität anzuordnen.

Jährliche Erneuerung der Vegetabilien.

4) Zu häufig werden in den Apotheken alte und verlegene Vegetabilien vorgefunden, während es nur einer verhältnißmäßig kleinen Ausgabe bedarf, um dieselben jährlich frisch sammeln zu lassen, und die dadurch unnöthigen älteren zu vernichten.

Oeftere Bereitung der Extrakte.

5) Es ist weit zweckmäßiger, kleine Quantitäten von Extrakten im Vorrath zu haben, und diese nach Bedarf und besonders jene aus frischen Kräutern, und namentlich aus narkotischen, jährlich frisch zu bereiten.

Auf diese beiden Punkte ist bei jeder Apotheken-Visitation in Folge strenge Rücksicht zu nehmen.

Blechgefäße für Vegetabilien.

6) In vielen Apotheken fehlen die sehr zweckmäßigen Blechgefäße, sowohl in der Officin als in der Materialkam-

mer, weßhalb man sich veranlaßt sieht, die Anschaffung derselben zu empfehlen, und dieß um so mehr, weil der momentane Kostenaufwand dadurch nach und nach ersetzt wird, da sich alle Vegetabilien darin vorzüglich gut erhalten, und besonders gegen Insekten und Schimmel gesichert sind.

Kochdampf-Apparat.

7) Ebenso fehlt in den meisten Laboratorien ein Kochdampf-Apparat, dessen Zweckmässigkeit allgemein angepriesen ist, daß jeder Apotheker, dessen Verhältnisse es nur entfernt erlauben, sich einen anschaffen sollte, in seinem eigenen pekuniären Interesse sowohl, als wegen der dadurch erzielten Güte und Haltbarkeit der Medikamente.

Trennung der narkotischen und scharfen Stoffe von den übrigen.

8) Die Trennung der narkotischen und scharfen Stoffe von den übrigen Materialien ist nur in sehr wenigen Apotheken streng durchgeführt, bei der Mehrzahl mehr oder weniger vernachläßiget. Dieser Mißstand wird vorzugsweise zur Aenderung angewiesen, und soll bei zukünftigen Visitationen strenge Aufsicht darüber gehalten werden.

Belesung der Alexander-Sennesblätter oder Führung der ostindischen.

9) Die Alexandrinischen Blätter werden allenthalben mit **Fol. Cynanchi** vermischt gefunden; da nun bekanntlich letztere narkotische Wirkungen besitzen, so müssen dieselben entweder ausgelesen, oder statt der Alexandrinischen Sennesblätter, die Ostindischen oder Tripolitanischen in Gebrauch genommen werden.

Speyer, den 17. Okt. 1843.

152.

K. Regierungs-Verordnung vom 19. Okt. 1843, die Anwendung des durch §. 4. Ziff. 2. der Apotheken-Ordnung vorgesehenen Distanz-Verhältnisses betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. wird Nachstehendes den Behörden zur Nachachtung eröffnet.

»Auf die im bezeichneten Betreffe unterm 31. Dezemb. v. J. gestellte Anfrage wird der Königl. Regierung hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bei Constatirung des durch §. 4. Ziff. 2. der Apotheken-Ordnung vorgesehenen Distanzen-Verhältnisses sind — in Ermangelung bereits vorliegender, unter amtlicher Autorität besorgter Lokalvermessung — die betreffenden Steuerkarten zu Grunde zu legen, wobei eben demjenigen Interessenten, welcher durch die auf dem Grunde des dießfallsiigen approximativen Ergebnisses ertheilte, oder versagte Handapotheken-Lizenz sich beschwert erachtet, immerhin unbenommen bleibt, eine amtlich geleitete Lokalvermessung auf seine Kosten, und — je nach Maßgabe des hiedurch erzielten Resultates — eine wiederholte Bescheidung des betreffenden Lizenzgesuches zu verlangen.

Als die beiden Zielpunkte solcher Lokalvermessungen aber können einerseits die Wohnung des Lizenzsuchers, und anderseits die nächstgelegene öffentliche Officin betrachtet werden.«

Bayreuth, den 19. Okt. 1843.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präsident.

Malz.

153.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 23. Nov. 1843, Dispensatorium der homöopathischen Arzneimittel betr.

(Auszug.)

Die homöopathische Arzneimittellehre des Med. Dr. Buchner in München soll künftig statt Casparis Dispensatorium von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel, und von den Behörden als Norm der Vornahme von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden.

ꝛc. ꝛc.

154.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 25. Dez. 1843, die pharmazeutischen Approbationsprüfungen betr.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung der von der medizinischen Fakultät gestellten Anfrage wird hiebei zugleich bemerkt, daß die Wahl des Gegenstandes der durch §. 9. der Vollzugs-Instruktion vom 31. August l. J. vorgeschriebenen praktischen Uebungen von Seite der Prüfungs-Commission jederzeit in der Art zu treffen sei, daß dem Examinanden dadurch entsprechende Gelegenheit geboten werde, insbesondere auch in Bezug auf analytische Chemie und Toxikologie seiner praktischen Thätigkeit geeignet zu bewähren.

München, den 25. Dez. 1843.

(An den Senat der Universität München ergangen.)

155.

Elenchus Medicaminum

in usum exercitus bavarici

1844.

Nomina officinalia.	*Nomina officinalia.*
Acetum	Aqua Cinnamomi simplex
» aromaticum	vinosa
Acidum muriaticum dilutum	» destillata
» nitricum	» Foeniculi
» phosphoricum	» laxativa vel Infusum Sennaecum Manna
» sulphuricum rectificatum dilutum	» Menthae piperitae
Aethiops antimonialis	» mineralis Heilbronnensis
» mineralis	Püllnauensis
Alumen crudum	Ragozi
» ustum	Saidschützensis
Amygdalae dulces	Selteriana
Amylum Tritici	Weilbachensis
Antimonium crudum	» oximuriatica
Aqua Amygdalarum amararum	» Rosarum
» Calcis	

Nomina officinalia
Aqua saturnina
» vulneraria Thedeni
Axungia Porci
Baccae Juniperi siccatae
Balsamum Copaivae
» Opodeldoc
» peruvianum nigrum
» vitae externum
Borax
Butyrum Antimonii
vaccinum
Camphora
Cantharides
Castoreum bavaricum vel sibiricum
Ceratum Saturni
simplex
Chininum sulphuricum
Chloretum Calcariae
Cortex Chinae fuscus
» Cinnamomi Ceilonici
» Mezerei
» Nucum Juglandis immatur.
» Quercus
» Radicis Punicae Granati
Crustulae Panis
Crystalli Tartari pulverati
Cuprum ammoniacale
Elaeosaccharum Foeniculi
» Menthae piperitae
Electuarium Sennae vel lenitivum
Elixir acidum Halleri
» roborans Whytii
Emplastrum adhaesivum Edinburgensis
» Herbipotense
» Conii maculati
» Diachylon compositum
» emolliens
» Matris
» mercuriale
» vesicatorium ordinarum
perpetuum
Extractum Aconiti
» Aloes aquosum
» Belladonnae

Nomina officinalia
Extractum Cardui benedicti
» Cascarillae
» Chelidonii
» Chelidonii majoris
» Chinae fuscae
» Conii maculati
» Gentianae
» Graminis
» Hyosciami
» Martis pomatum
» Myrrhae aquosum
» Nucis vomicae aquosum
» Opii aquosum
» Quassiae
» Ratanhae
» Rhei
» Saturni
» Scillae
» Taraxaci
» Valerianae
Farina Secalis
Fel Tauri inspisatum
Ferrum carbonicum
Flores Arnicae montanae
» Chamomillae vulgaris
» Salis ammoniaci martiales
» Sambuci nigrae
» Sulphuris loti
» Zinci
Folia Sennae
Fructus Citri recentes
Furfures Tritici
Globuli martiales
Gummi Ammoniacum
» arabicum
» Asae foetidae
» Guajaci
» Guttae
Hepar Sulphuris salinum
Herba Absinthii
» Althaeae
» Belladonnae
» Conii maculati
» Digitalis purpureae
» Hyosciami nigri
» Melissae officinalis

Nomina officinalia	*Nomina officinalia*
Herba Menthae piperitae	Oleum Hyosciami coctum
„ Nicotianae Tabaci	„ Jecoris Aselli
„ Salviae officinalis	„ Lini expressum
„ Serpylli	„ Menthae piperitae aeth-
„ Uvae Ursi	reum
„ Violae tricoloris	„ Olivarum virgineum s.
Hirudines medicinales	provinciale
Jodium purum	„ Ricini
Kali hydrojodicum	„ Terebinthinae
Kreosot	„ Vitrioli concentratum
Lac vaccinum	Opium
Lactucrium	Ova gallinacea
Lapis causticus	Oxydum Ferri hydratum
„ divinus Yvesii	Oxymel Scillae
„ infernalis	„ simplex
Lichen islandicus	Pulpa Tamarindorum
Lignum Guajaci	Pulvis Doveri
„ Juniperi communis	Radix Atthaeae
„ Quassiae excelsae	„ Angelicae
Limatura Martis alcoholisata	„ Bardannae
Liquor anodynus martiatus	„ Belladonnae
„ mineralis Hoffmanni	„ Calami aromatici
„ Kali carbonici	„ Caricis arenariae
„ Mindereri	„ Cichorei
„ Terrae foliatae Tartari	„ Colombae
vegetabilis	„ Graminis
Magnesia carbonica	„ Hellebori albi
Manganesium ochraceum ni-	„ Jalappae
grum	„ Ipecacuanhae
Manna calabrina	„ Liquiritiae
Mel despumatum	„ Rhei
Mercurius bijodatus	„ Saleb
Mercurius dulcis	„ Saponariae
„ jodatus	„ Sassaparillae
„ praecipitatus albus	„ Scillae siccata
„ „ ruber	„ Senegae
„ sublimatus corrosivus	„ Taraxaci
Morphium aceticum	„ Valerianae
Moschus	„ Zingiberis
Mucilago Gummi arabici	Resina Jalappae
Naphtha Aceti	Roob Ebuli
„ Vitrioli	„ Juniperi
Natrum bicarbonicum	„ Sambuci
„ phosphoricum	Saccharum album
Nitrum purum	„ Lactis
Oleum Amygdalarum dulcium	„ Saturni
„ Crotonis Tiglii	Sal amarus
„ Foeniculi aethereum	„ amoniacus

Nomina officinalia
Sal culinaris
» essentialis Tartari
» mirabilis Glauberi
» polychrestus Seigneti
» Tartari
Sapo domesticus
» medicatus
» unguinosus albus
» viridis
Semen Anisi vulgaris
» Cubebae
» Foeniculi
» Hordei crudum
Semen Lini
» Lycopodii
» Papaveris albi
» Phellandrii aquatici
» Sinapeos
Species aromaticae
» emolientes ad Cataplasma
» Fomentum
» Lignorum
» pectorales
Spiritus camphorat
» Cochleariae
» Cornu Cervi rectificatus
succinatus
» Lavandulae
, Nitri dulcis
» Salis »
ammoniaci anisatus
» » causticus
» Saponis
» Vini alcohol
rectificatus
Spongia cerata
usta
Stipites Dulcamarae
Strychninum nitricum
purum
Succus Liquiritiae
Sulphur auratum Antimonii
Summitates Millefolii
Syrupus Mannae
» Papaveris albi vel Diacodii

Nomina officinalia
Syrupus Rhei
» simplex
Tartarus emeticus
» tartarisatus
Tartarus vitriolatus
Terebinthina veneta
Terra foliata Tartari
Theriaca Andromachi
Tinctura Absinthii
» Cantharidum
» Castorei bavarici vel sibirici
» Cinnamomi ceylonici
» Digitalis aetherea
» Ferri acetici aetherea
muriatici
» Guajaci volatilis
» Jodii
» Martis pomata
» Myrrhae
» Opii crocata
simplex
» Rhei aquosa
» vinosa seu Darelli
Unguentum Althaeae
» basilicum
» digestivum
» epispasticum
» mercuriale cinereum
Louvrierii
» nervinum
» oxygenatum
» Sabinae
» Sulphuris
Veratrinum
Vinum album generorum
ordinarium
» Antimonii
» Colchici
Vitriolum album purum
» coeruleum
» Martis purum factitium
Zincum hydrocyanicum
» muriaticum.

Nebst diesen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln sollen noch nachstehende Arzneikörper, größtentheils nur zur Bereitung von Präparaten und Compositis, entweder vorräthig gehalten, oder wo dieß nicht Statt finden kann oder soll, zur geeigneten Zeit angekauft oder selbst gesammelt werden.

Nomina officinalia	*Nomina officinalia*
Acetum Scillae	Herba Cardui benedicti siccata
Acidum aceticum concentratum	» Chelidonii majoris recens
» muriaticum » »	» Cochleariae recens
» succinicum	» Conii maculati recens
» sulphuricum concentratum rectif.	» Hyosciami nigri recens
Aloe	» Malvae siccata
Amygdalae amarae	» Rutae siccata
Argentum purum	» Sabinae recens
Baccae Ebuli recentes	et Radix Taraxaci recens
» Sambuci »	Kali borrussicum
Calx muriatica	Limatura Martis pura grossa
» viva	Lithargyrum
Caryophyli aromatici	Magnesia usta
Cera alba	Maltum Hordei
» flava	Mel crudum
Cerevisia fusca	Natrum carbonicum alcalescens
Cineres clavellati	Nitrum crudum
Cinnabar	Nuces vomicae
Colophonium	Oleum Anisi aethereum
Cortex Cascarillae	» Lauri expressum
Citri	» Olivarum commune
Creta alba	» Roris marinis aethereum
Crocus	Phosphorus
Cuprum purum	Pix nigra
Emplastrum Diachylon simplex	Poma acidula
Extractum Enulae	Radix Allii recens
Fel Tauri recens	» Armoraciae recens
Flavedo Corticum Aurantiorum	» Belladonnae »
Flores Lavandulae	» Curmumae siccata
» Rosarum recentes	» Enulae »
» Sulphuris venales	» Gentianae »
Fructus Caricarum	Resina Pini
» Dactylorum	Sal volatile e Sale ammoniaco
Fructus Tamarindorum	Sapo venetus
Gallae turcicae	Sebum ovillum
Gummi Euphorbii	Semeu Cardamomi
» Galbani	» Colchici
» Mastichis	
» Myrrhae	
Herba Aconiti recens	

Nomina officinalia	*Nomina officinalia*
Semen Foenu graeci	Vinum alcoholicum
Spiritus Vini simplex	Vitriolum Martis commune
Spongia marina in fragmentis integra	Vitrum Antimonii
	Zincum purum.

Folgende aufgeführte Composita sind solche, die in den Apotheken nicht vorräthig gehalten werden sollen, sondern jederzeit nach quantitativer Ordination in den folgenden aufgestellten Verhältnissen ex tempore gefertigt werden.

Aethiops antimonialis ad Drachmam.

R. Antimonii crudi laevigati
Aethiopis mineralis ana Drachmam dimidiam, misce.

Aqua Cinnamomi vinosa ad Unciam.

R. Aquae Cinnamomi simplicis Drachma sex
Spiritus Vini redificati Drachmas duas misce.

Aqua laxativa viennensis ad Unciam.

R. Foliorum Sennae
Mannae ana Drachmam unam
Aquae bullientis Unciam unam vel q. s. fiat Infusum et Solutio.

Aqua Saturnina ad Libram.

R. Extracti Saturni Unciam dimidiam
Aquae communis purae Libram unam misce.

Balsamum vitae externum ad Unciam.

R. Saponis veneti pulverati Scrupulos octo
Olei Terebinthinae Scrupulos sedecim
Salis Tartar Scrupulum unum misce.

Ceratum Saturni ad Unciam.

R. Cerati simplicis Drachmas sex
Extracti Saturni Grana triginta sex
Aquae communis Guttas septuaginta duo misce.

Elaeosaccharum Foeniculi ad Scrupulum.

R. Sacchari albi pulverati Grana undeviginti
Olei aetherei Foeniculi Guttam unam misce.

Eodem modo paratur:
Elaeosaccharum Menthae piperitae.

Electuarium lenitivum ad Unciam.

R. Crystallorum Tartari pulveratorum
Foliorum Sennae pulveratorum ana Grana triginta quinque
Pulpae Tamarindorum Scrupulos quatuordecim
Syrupi simplicis Scrupulos septem misce.

Mucilago Gummi arabici ad Unciam.

R. Gummi arabici pulverati Scrupulos octo
Aquae frigidae purae Scrupulos sedecim
fiat per Solutionem Mucilago.

Pulvis Doveri pro Dosi una.

R. Radicis Ipecacuanhae pulveratae
Opii puri pulverati ana partem Grani quadrantem
Tartari vitriolati pulverati Grana duo misce intime.

Syrupus Mannae ad Unciam.

R. Mannae Drachmam unam
Syrupi simplicis Unciam post Solutionem servetur.

Syrupus Papaveris albi ad Unciam.

R. Tincturae Opii simplicis Guttam unam
Syrupi simplicis Unciam unam misce.

Tinctura Rhei aquosa ad Unciam.

R. Radicis Rhei elect. concisae Scrupulos duos
Aquae destillatae fervidae Unciam vel q. s.
Salis Tartari Grana quindecim vel
Liquoris Kali carbonici Grana quadraginta quinque detur.

Unguentum Sulphuris ad Unciam.

R. Florum Sulphuris lotorum Drachmas duas
Axungia Porci Unciam unam misce.

Diejenigen Praeparata und Composita, deren Bereitungsart in der Pharmacopoea bavarica nicht enthalten ist, werden nach folgenden Vorschriften gefertigt.

Aqua vulneraria Thedeni.

R. Aceti crudi partes tres
Spiritus Vini rectificati partem cum dimidia
Acidi Sulphurici diluti partem dimid.
Mellis despumati partem unam misce.

Emplastrum adhaesivum Herbipolense.

R. Olei Olivarum communis partes sex
Lithargyri pulverati partes quatuor
Resinae Pini partes quinque
Cerae flavae partem dimidiam: fiat lege artis Emplastrum.

Emplastrum emolliens.

R. Cerae flavae
Colophonii ana partes duodecim
Terebinthinae communis partes sex
Olei Lini partes quatuor
colliquatis, colatis ac pauco refrigeratis admisce
Pulveris Radicum Althaeae
» Seminum Foenu graeci ana partes sex
» Radicum Curcumae partes tres: fiat lege artis Emplastrum.

Ferrum carbonicum.

R. Vitrioli Martis factitii partem unam dissolve in Aquae destillatae partibus octo Liquore infunde
Natri carbonici in Aqua destillata soluti quantum sufficit; aut donec nihil amplius praecipitetur.
Praecipitatum Aqua calida lotum et siccatum pulvera.

Kali hydrojodicum.

R. Jodii puri partes decem
Aquae destillatae partes quinquaginta
Retortae vitreae immissis adde sensim dosibus divisis Limatura Martis purae partes quinque quaque vice vas agitando. Calefac usque Liquor sit colore privatus, filtra hunc, et filtrum cum Aqua bulliente ablue, donec Liquor Saporis sit expers.

Liquorem et lotionum Aquam commisce, et totum in arena ad ebullitionem usque calefac, infunde deinde
Liquorem Kali carbonici
tantum, ut omne ferrum oxidatum praecipitetur, filtra et filtrum sedulo ablue; Liquores commisce, evaporent tunc in balneo arenae ad cuticulae apparitionem usque; quo facto igne extincto crystallisationi subjice, Aqua parum lavâ et Crystallos sicca.

Mercurius bïjodatus.

R. Mercurii vivi puri partes octo
Jodii puri partes quinque
tere Alcohole paulatim adiecto, donec globuli non amplius conspiciantur.
Pulverem leni calore, intercluso luminis accessu, exsicca.

Mercurius jodatus.

R. Mercurii vivi puri partes octo
Jodii puri partes quinque
tere Alcohole paulatim adjecto, donec globuli non amplius conspiciantur.

Pulverem leni calore, intercluso luminis accessu, exsicca.

Oxydum Ferri hydratum.

R. Vitrioli Martis factitii partes sex
Aquae destillatae partes quadraginta octo
Acidi sulphurici concentrati rectificati partem unam
Solutioni usque ad ebullitionem fere gradum calenti, caute et guttatim immitte
Acidi nitrici puri quantum satis usque dum omnis effervescentia desierit;
Liquori refrigerato adde
Spiritus Salis ammoniaci caustici partes octodecim vel quantum opus erit ad praecipitandum. Praecipitatum edulcoretur, et cum Aquae destillatae copia commisceatur, ut iniatura usui servanda habeat pondus partium triginta sex.

Sapo unguinosus albus.

R. Salis Tartari partes quatuor
Aheno ferreo mundato ingestas solve in
Aquae communis partibus quadraginta Lixivium ebulliat, et tum adde, continuo Spathula ferra agitato
Calcis vivae receuter ustae
prius in triplo Aquae extinctae partes tres. Per horae quadrantem coctum miscellam cola per linteum album, prius aqua ferrida imbutum Residuum; coque in viginti partibus Aquae cemmunis in vase eodem per horae quadrantem.

Lixivia commixta ingere vasis faventinis claudendis, et quieti relinque loco temperato. Tum a Sedimento decanta, et ebulliendo evapora in aheno ferreo ad Remanentiam partium octo.

Lixivio obtento admisce
Axungiae Porci liquefactae partes sedecim fiat agitatione per tres vel quatuor horas massa homogena, quae usui servetur.

Species ad Decoctum Lignorum.

R. Ligni Guajaci raspati
» Juniperi concisi
Radicum Bardanae concisarum
» » Saponariae » » singulorum partem unam
» » Liquiritiae concisarum partem dimidiam misceantur.

Species emollientes ad Cataplasma.

R. Farinae Secalis
Seminum Lini contusorum
singulorum partem unam
Furfurum Tritici partes duas misceantur.

Species pectorales cum fructibus.

R. Caricarum
Dactylorum ademtis ultimis Seminibus
Malti Hordei contusi
Herbae Althaeae concisae
Radicum „ concisarum
singulorum partem unam misceantur.

Vinum Colchici.

R. Seminum Colchici partem unam
Vini alcoholici partes octo
Digere leni calore per octo vel decem dies, dein cola et filtra; servetur usui.

Zincum hydrocyanicum.

R. Hydrocyanatis Potassae (Kali borussici puri) quantum vis
Injice Solutioni Salis hujus
Vitriolum album purum
donec nullum amplicius praecipitatum provocetur, quod siccatum ad ruborem usque obscurum calcina.

Zincum muriaticum.

R. Acidi muriatici concentrati partes tres
Injice sensim
Zincum granulatum
donec nihil amplius dissolvatur.
Solutionem
Aquae destillatae partibus tribus dilue, filtra liquorem et ad siccum consume
serva usui.

Formulae medicae.

Cerevisia Cochleariae composita.

R. Herbae Cochleariae recentis contusae
Radicis Armoraciae „ „ rasae ana Uncias sex
„ „ Calami siccatae concisae Uncias tres
Seminum Sinapeos contusorum sesqui Unciam
Cerevisiae fuscae Libras octodecim Macera per biduum, et Colatura expressa servetur.

Decoctum Althaeae simplex pro Dosi.

R. Radicum Althaeae concisarum Drachmas duas
coque per dimidiam horam ad Colaturam Unciarum octo.

Decoctum Althaeae simplex pro Mensura.

R. Radicum Althaeae concisarum Drachma sex
coque per dimidiam horam ad Colaturam Mensurae unius.

Decoctum Althaeae ad Gargarisma.

R. Decocti Althaeae simplicis Dosin unam
Melis despumati Unciam unam; misce detur.

Decoctum Althaeae nitrosum.

R. Decocti Althaeae cum Oximelle Mensuram
Nitri depurati Drachmam unam; post Solutionem detur.

Decoctum Althaeae cum Oximelle pro potu.

R. Decocti Althaeae simplicis Mensuram
Oximellis simplicis Unciam unam; misce detur.

Decoctum Althaeae cum Syrupo pro potu.

R. Decocti Althaeae simplices Mensuram
Syrupi simplicis Unciam unam; misce detur.

Decoctum Chinae.

R. Corticum Chinae fuscae coutusarum Unciam dimidiam
coque per dimidiam horam ad Colaturam Unciam octo.

Decoctum Colombae.

R. Radicum Colombae concisarum Unciam dimidiam
coque per dimidiam horam ad Colaturam Unciam octo.

Decoctum Graminis compositum.

R. Radicum Cichorei concisarum
» Graminis »
» Taraxaci » ana Unciam dimidiam
coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae per horam integram ad Colaturam exprimendam Unciarum octo.

Decoctum Graminis compositum cum Sale ammoniaco.

R. Decocti Graminis compositi Dosin unam solve et adde
Salis ammoniaci puri Drachmam unam
Extracti Graminis liquidi Unciam unam misce detur.

Decoctum Graminis compositum cum Tartaro tartarisato.

R. Decocti Graminis compositi Dosin unam solve et adde
Tartari tartarisati Unciam dimidiam
Extracti Graminis liquidi Unciam unam misce detur.

Decoctum Graminis simplex pro Dosi.

R. Radicum Graminis concisarum Unciam dimidiam
coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae per horam integram ad Colaturam Unciarum octo.

Decoctum Graminis simplex pro Mensura.

R. Radidum Graminis concisarum Uniam
coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae per horam integram ad Colaturam Mensurae unius

---

Decoctum Hordei pro potu ordinario.

R. Seminum Hordei crudorum Libram unam
coque cum sufficienti quantitate Aqnae communis purae ad Colaturam
Mensurarum octo
sub finem coctionis adde
Radicum Liquiritiae concisarum Drachm. sex.

Decoctum Quercus.

R. Corticum Quercus contusarum Unciam dimidiam
coque sufficienti quantitate Aquae communis purae per horam dimidiam ad Coloturam Unciam octo.

Decoctum Quercus ad Gargurisma.

R. Decocti Quercus simplicis Dosin unam
Melis despumati Unciam unam misce detur.

Decoctum Specierum Lignorum.

R. Specierum Lignorum Unciam cum dimidia
coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae per integram horam ad Colaturam Mensurae unius detur.

Decoctum Spongiarum ustarum.

R. Spongiarum ustarum Unciam unam
coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae per dimidiam horam ad Colaturam Unciam quinque
adde
Syrupi simplicis Unciam unam misce detur.

Decoctum Zittmanni.

α. fortius.

R. Radicum Sassaparillae concisarum
Libram unam
Aquae communis purae
Mensuras viginti quatuor.
Degere per horas viginti quatuor, immitte deinde liquido in Sacculo inclus.

Aluminis crudi pulverati
Sacchari albi » ana Drachmas sex
Mercurii dulcis laevigati Unciam dimidiam
Cinnabaris » Drachmam unam
decoque ad Colaturam Mensurarum octo et sub finem
adde
Seminum Anisi vulgaris contusorum
» Foeniculi »
ana Unciam dimidiam
Foliorum Sennae Uncias tres
Radicum Liquiritiae concisarum sesqui unc.

β. Decoctum tenue seu debile seu mitius.

Residuo adde:
Radicum Sassaparillae concisarum
Uncias sex
Aquae communis purae
Mensuras viginti quatuor
coque ad Remanentiam Mensurarum octo sub finem addend.
Corticum Citri concisorum
» Cinnamomi contusorum
Seminum Cardamomi »
Radicum Liquiritiae concisarum ana Drachmas tres, cola.

Emulsio Amygdalarum dulcium.

R. Amygdalarum dulcium decort. Unc. unam fiat cum Aqua communi
pura Emulsio ad Colaturam Librae unius
adde
Syrupi simplicis Unciam unam misce detur.

Emulsio communis pro potu.

R. Amygdalarum dulcium decort. sesqui Unc. fiat cum Aqua communi
pura Emulsio ad Colaturam Mensurae unius
adde
Syrupi simplicis Unciam cum dimidia misce detur.

Emulsio oleoso-gummosa.

R. Olei Amygdalarum dulcium
Unciam dimidiam
Gummi arabici pulverati Drachmas duas fiat lege artis cum Aquae communis purae
Unciis sex Emulsio
addend.
Syrupi simplicis Unciam dimidiam; misce detur.

Enema e Speciebus emollientibus.

R. Specierum emollientum ad Fomentum Unciam dimidiam coque cum sufficienti quantitate Aquae communis purae ad Colaturam Unciam octo

adde

Olei Lini expressi Unciam unam; detur.

Enema e Sale amaro.

R. Salis amari Drachmas sex solve in
Aquae communis fervidae Unciis octo detur.

Fomentum frigidum Schmuckeri.

R. Nitri crudi pulverati
Unciam unam
Salis ammoniaci crudi pulverati
Unciam dimidiam
Aquae communis frigidae
Libras duas cum dimidia
Acedi crudi Uncias tres
detur.

Infusum calami aromatici.

R. Radicum Calami concisarum Unc. dem.
affunde Aquae comm. ferv. Unc. octo
stent in vase clauso per horam dimidiam, dein cola.

Eodem modo parantur:

Infusum Angelicae e Radice siccata.
Infusum Juniperi e Baccis siccatis.
Infusum Salviae e Herba siccata.
Infusum Valerianae e Radice siccata.

Infusum Chamomillae.

R. Florum Chamomillae vulgaris Drach. duas affunde Aquae comm. ferv. Uncias octo
stent in vase clauso per horam dimidiam, dein cola.

Eodem modo parantur:

Infusum Menthae piperitae e Herba siccata.
Infusum Sambuci e Floribus siccatis.

Infusum Liquiritiae.

R. Radicum Liquiritiae concis. Unc. unum affunde Aquae comm. fervidae Unc. octo
stent in vase tecto per hor. dim. dein cola.

Infusum Salviae ad Gargarisma.

R. Infusi Salviae Uncias octo
Mellis despumati Unciam unam misce detur.

Linctus.

R. Radic. Althaeae corn. cis. Drachmas duas coque in Aquae communis purae Unciis tribus Colaturae adde
Syrupi simplicis
Oximellis „ singulorum Unciam unam; misce detur.

Mixtura e Liquore Mindereri.

R. Infusi Sambuci Uncias octo
Liquoris Mindereri Unciam unam
Syrupi simplicis Unciam dimidiam; misce detur.

Mixtura mannato-salina.

R. Mannae calabrinae
Salis amari ana Unciam unam solve in Aquae comm. fervidiae Unciis quatuor; Colatura detur.

Mixtura nitrata.

R. Nitri puri Drachmam unam solve in
Decocti Althaeae simpl. Unciis octo
adde
Oximellis simplicis Unciam unam; misce detur.

Mixtura e Sale ammoniaco.

R. Salis ammoniaci puri Drachmam unam
Succi Liquir. pulverati Drachmas duas solve in
Decocti Althaeae simpl. Unciis octo; detur.

Pilulae Plumeri.

R. Sulphuris aurati Antimonii
Mercurii dulcis ana Grana quindecim
Extracti Conii maculati sesqui Drachmam misce, formentur Pilulae sexaginta, et dentur.

Pilulae e Resina Jalappae mercuriales.

R. Saponis medicati pulverati
Resinae Jalappae ana Grana tria
Morcurii dulcis Grana duo
formentur Pilulae octo et dentur.

Pilulae e Rheo cum Terra foliata Tartari.

R. Terrae foliatae Tartari mineralis
Radicum Rhei pulveratarum
Fellis Tauri inspisati ana Drachmas duas

Gummi arabici pulverati Drachm. dimidiam; misce et forma Pilulas Granorum duorum; dentur.

Potus acidulus.

R. Decocti Graminis simplicis Mensuram
solve et adde
Salis essentialis Tartari Drachm. dimidiam
Syrupi simplicis Uncias duas
misce detur.

Potus tartariatus.

R. Crystallorum Tartari pulveratorum
Unciam dimidiam
Boracis depurati pulverati
Drachmam unam
solve per ebullitionem in Aquae communis
Mensura una
adde
Syrupi simpl. Unciam cum dimidia misce detur.

Pulvis aërophoris.

R. Natri bicarbonici puri
Salis essent. Tartari ana Grana quindecim misce in mortario lapideo, et detur adhuc effervescentia.

Pulvis acidulus.

R. Salis essentialis Tartari
Drachm. dimidiam
Sacchari albi Unciam cum dimidia misce, fiat pulvis, detur.

Pulveres e Crystallis Tartari compositi.

R Crystall. Tart. pulverat. Drachmas quinque
Tart. vitriolati » » » tres
» emetici » Granum unum
misce exactissime et divide in partes octo perfecte aequales, dentur.

Pulvis Jalappae mercurialis.

R. Pulveris Radicum Jalappae Scrupulum
Mercurii dulcis laevigati Grana quatuor misce detur pro Dosi.

Pulvis Jalappae salinus.

R. Pulvis Radic. Jalappae Drachm. dimidiam
» Tart. vitriolati Grana decem
Olei aetherei Foeniculi Guttam unam; misce detur pro Dosi.

Pulvis Ipecacuanhae stibiatus.

R. Radic. Ipecacuanhae Scrupulum unum
Tartari emetici Granum unum
misce fiat pulvis detur pro Dosi.

Sinapismus.

R. Farinae Seminum Sinapeos
» Secalis
singularum sesqui Unciam
Aceti crudi
Uncias tres
misce lege artis et fiat Pasta.

Uebersicht
der mit diesem Elenchus vorgenommenen Veränderungen.

A.

Neu aufgenommene Arznei-Mittel.

Aqua mineralis Heilbronnensis
Ragozi
Pülnauensis
Saidschützensis
Selteriana
Weilbachensis
» oximuriatica
Cortex Radicis Punicae Granati
Cuprum ammoniacale
Emplastrum adhaesivum Herbipolense
vesicatorium perpetuum
Extractum Nucis vomicae aquosum
Ratanhae
Rhei
Ferrum carbonicum
Flores Lavandulae
Globuli martiales
Lactuarium
Mercurius bijodatus
Mercurius jodatus
Morphium aceticum
Natrum bicarbonicum
phosphoricum
Oleum Crotonis Tiglii
Oxydum Ferri hydratum
Saccharum Lactis
Sapo unguinosus albus
Semen Colchici

Spiritus Lavandulae
Strychninum nitricum
purum
Tinctura Ferri acetici aetherea Klaprothi
Jodii
Veratrinum
Vinum Colchici
Zincum hydrocyanicum
" muriaticum.

B.

Ausgeschiedene Arznei-Mittel.

	Bemerkungen.
Acidum hydrocyanicum alcoholicum	Die Aqua Amygdalarum amararum enthält in der Unze einen Gran Blausäure.
Aethiops martialis	Ein Mittel von nicht großer Wirkung, an dessen Stelle Ferrum carbonicum
Agaricus Chirurgorum . .	Ist eigentlich nicht Arzneimittel, sondern chirurgisches Verband-Mittel.
Aqua Chamomillae . . .	Statt derselben kann Infusum angewendet werden.
Melissae	
Sambuci	
Valerianae	
Arsenicum album	Der etwa zum Pulvis Cosmi nöthige soll im Falle des Bedarfs angekauft werden.
Baccae Lauri	Entbehrlich.
Balsamum Arcaei	Statt dessen Unguentum basilicum o. a.
Balsamum vitae Hoffmanni internum	Ist ohnedieß in der Landes-Pharmacopoe nicht aufgenommen.
Bismuthum	Wegen Ausscheidung des Magisterii Bismuthi entbehrlich.
Calx Antimonii cum Sulphure Hoffmanni	Entbehrlich.
Capita Papaveris	Entbehrlich, indem für den Syrupus Diacodii eine Vorschrift gegeben ist.
Castoreum anglicum . . .	Sind nur das bavaricum oder sibiricum anzuwenden.
Cerussa	Entbehrlich.
Cortex Cassiae cinnamomeae	Statt derselben nur Cinnamomum Ceylonicum zu gebrauchen.
" Simarubae	Entbehrlich.
Extractum Absinthii . . .	Sind mehrere bittere Extracte im Elenchus enthalten.
Flores Tanaceti	Entbehrlich.
Folia Aurantiorum	
Fructus Prunorum	

	Bemerkungen.
Fructus Passularum . . .	Passulae und Siliquae sind nach der gegebenen Vorschrift für die Species pectorales entbehrlich.
Siliquarum . . .	
Gummi Elemi	Bestandtheil des Balsami Arcaei, daher entbehrlich.
„ Olibani	Entbehrlich.
Hepar Sulphuris calcareum .	
Herba Marrubii albi . . .	
„ Meliloti	
„ Sabinae siccata . .	
„ Trifolii fibrini . . .	
Magisterium Bismuthi . .	Sind andere, das Magisterium ersetzende, Mittel im Elenchus.
Oleum Caryophyllor aether.	Diese acht ätherischen Oele sind, nachdem der Balsamum vitae internum nicht mehr aufgenommen wurde, entbehrlich.
Cinnamomi „	
Citri „	
Lavandulae „	
Macidis „	
Majoranae „	
Rutae „	
Succini „	
Poma Aurantiorum immatura	Entbehrlich.
Pulpa Prunorum	Ist kein eigentliches Heilmittel.
Radix Arnicae	Die Flores sind in geringerer Gabe ein eben so kräftiges Mittel.
Caryphyllatae . . .	Von keiner hervorragenden Wirkung.
Ireos florentinae . .	
Ratanhae	Ist dafür das Extract aufgenommen.
Rubiae tinctorum . .	Wird wenig oder gar nicht mehr angewendet.
Serpentariae . . .	
Semina Cannabis	Wird durch andere aufgenommene Mittel leicht ersetzt.
Cydoniorum . . .	
Semina Hordei perlati . .	
Spiritus Serpylli	Statt dessen der in der Pharmacope aufgenommene Spiritus Lavandulae.
Syrupus Althaeae	Entbehrlich.
Tartarus boraxatus . . .	Ist in flüssiger Form als Potus tartarisatus aufgenommen.
Tinctura Asae foetidae . .	Entbehrlich.
Aurantiorum . . .	
Cassiae cinnamomeae	Statt derselben die Tinctura Cinnamomi Ceylonici
Castorei anglici .	„ „ die Castarei bavarici vel sibirici.
Valerianae aetherea	Ist in der Landes-Pharmacopö auch nicht enthalten.
Unguentum e Cera flava	
Saturni	Beide Cerate sind nach der in der Landes-Pharmacopoe gegebenen Vorschrift zu bereiten und zu verwenden.
simplex	
„ mercuriale citrinum	In der Landes-Pharmacopoe nicht aufgenommen.

156.

K. Regierungs-Verordnung vom Jahre 1844, Stellung des Gremial-Ausschusses gegenüber den Distrikts-Polizeibehörden, und die Form der Anschreiben betr.

(Den Kreis Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Ausschusses vom 13. Mai d. Js. gegen den Stadtmagistrat Würzburg wegen Correspondenz-Form und verweigerter Entsprechung eines gestellten Antrages, wird nach erhaltener Aktenvorlage von der K. Reg. folgendes zu erkennen gegeben:

1) In der letzten Position des §. 37. der allerhöchsten Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 ist ausgesprochen, daß die Apotheken-Gremien Anzeigen an die zuständigen Polizeibehörden zu erstatten haben, mithin haben die Ausschüsse als Organe der Gremien auch an den Stadtmagistrat Würzburg zu berichten.

2) Nach dieser Bestimmung sind die Anschreiben des Gremial-Ausschusses vom 18. Februar d. Js., das Anschreiben des Stadtmagistrats vom 6. Dez. v. Js. und der Erlaß des Stadtmagistrates vom 23. Februar d. Js. zu beurtheilen, wornach die Correspondenz-Form des Gremial-Ausschusses allerdings ungehörig sich darstellt, jedoch auch das Verfahren des Magistrates eben so ungeeignet erscheint, indem der Wechsel der selbst früher eingehaltenen Form kein hinreichender Grund war, die fraglichen Aufschlüsse zu versagen, vielmehr solche Aufschlußertheilung mit der Belehrung über die künftige einzuhaltende Berichtsform hätte geschehen können und sollen.

3) Demgemäß hat der Stadtmagistrat dem Ansuchen des Gremial-Ausschusses um Benennung der zum Arznei-Waarenhandel berechtigten Kaufleute dahier nachträglich zu entsprechen. Der Apotheker-Gremial-Ausschuß aber in Zukunft die vorgeschriebene Gerichtsform gegenüber dem Stadtmagistrate Würzburg so wie sämmtlicher Di-

strikts-Polizeibehörden gehörig einzuhalten. Die treffenden drei Akten-Produkte folgen zurück.

Königl. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. J.

Graf Fugger.

Thaler.

157.

K. Regierungs-Verordnung vom Jahre 1844, Reisestipendien für ausgezeichnete Pharmazeuten betr.

(Den Kreis Unterfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Ministerial-Entschließung v. 27. Febr. praes. 4. März l. Js. sub. Nr. 3850 wird dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums von Unterfranken und Aschaffenburg auf seine Eingabe vom 26. Januar l. J. rubr. Betreffs anmit eröffnet, daß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1838 die medizinischen Reisestipendien nur an ausgezeichnete Kandidaten der Medizin und Chirurgie bewilligt werden sollen, und hiernach dem in der Vorstellung v. 26. Juni l. Js. gestellten Antrage des Apotheker-Gremiums für Unterfranken und Aschaffenburg wegen Verleihung von Reisestipendien für ausgezeichnete Pharmazeuten keine Folge gegeben werden kann, mit dem Bemerken, daß, da nach Tit. I. Ziff. 5. der fraglichen allerhöchsten Verordnung die Chemie als spezielles Fach zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Professur bezeichnet ist, bisher für diesen Zweck mehrere Reiseunterstützungen an ausgezeichnete Kandidaten der Medizin mit dem besten Erfolge verliehen worden sind.

Königl. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. J.

Graf Fugger.

c. Hubner.

158.

K. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1844, Medikamenten-Rechnungen für Arme betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Apotheker-Gremium in Oberfranken hat sich in seiner letzten Versammlung darüber beschwert, daß die Rechnungen der Apotheker für abgegebene Arzneien an konscribirte Arme sehr saumselig, und oft erst nach 4 Jahren und noch später bezahlt werden.

Da allerdings dem Apotheker nicht zugemuthet werden kann, eine so lange Zeit auf Zahlung zu warten, so werden die Distrikts- und Lokal-Armenpflegen hiemit angewiesen, auf schnelle Befriedigung von dergleichen Forderungen Bedacht zu nehmen.

Bayreuth, den 23. Januar 1844.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

159.

K. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1844, den quacksalberischen Verkauf von Arzneimitteln betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Apotheker-Gremium von Oberfranken hat sich in seiner letzten Versammlung darüber beschwert, daß in vielen Gegenden des dießseitigen Kreises fortdauernd quacksalberischer Verkauf von Arzneien stattfinde. Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach angewiesen, mit allem Nachdruck einem solchen Mißbrauch zu begegnen, und wo Beschwerde dieserhalb erhoben wird, solche auf den Grund bestehender Verordnungen kompetenzmässig zu beseitigen.

Die Physikate haben von ihrer Seite ebenfalls möglichste Aufsicht zu pflegen, und wo sie dergleichen Gebrechen bemerken,

die treffenden Polizeibehörden unverzüglich Nachricht zu geben, nun geeignete Untersuchung zu bewirken.

Bayreuth, den 23. Januar 1844.

Königl. Regierung von Oberfranken,
K. d. J.

Von Stenglein, Pr.

Malz.

160.

K. Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1844, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe, zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem oben bezeichneten Betreffe hat die mathematisch-physikalische Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften unterm 14. Januar und 10. Februar v. Js. Gutachten abgegeben, in welchem

1) diejenigen Farben bezeichnet sind, deren unbedingte Anwendung bei Conditorei- und Kinderspielwaaren als unschädlich stattfinden darf;
2) diejenigen Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren zu verbieten, aber bei Kinderspielwaaren wohl zu gestatten sind;
3) endlich diejenigen, welche als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und weder in dem einen noch in dem andern Falle anzuwenden sind.

Indem man nachstehend die Auszüge aus jenen technischen Gutachten bekannt macht, wird das Publikum vor dem Ankaufe der Waaren, welche mit den unter 2 und 3 bezeichneten Farben zubereitet sind, gewarnt, und den sämmtlichen Polizeibehörden Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen, damit die Anwendung und der Verkauf gegen diese Bestimmungen verhindert werden.

1) Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuck, Brasilienholz, Campechen oder Blauholz, Sandelholz, — Cochenille, Carmin, Sa-

florroth (Chartamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkana, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färbeginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau, (aus Indigo und Stärkmehl), Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärenzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

2) Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren verboten, aber bei Kinderspielzeugen zu gestatten sind.

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Cocothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, lemische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschallenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra de Siena.

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz.

3) Zum Färben der Conditoreiwaaren und Spielsachen von Holz und Blech sind als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterstellen, folgende Farben:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber) Realgar, Arsenrubin, rother Schwefel, (rothes Schwefelarsen).

Chromroth (chromsaures Quecksilberoxyd).

Rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb, (gelbes Schwefelarsen), Bleigelb, Massikot, Englischgelb (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casslergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd), Chromgelb, Schweinfurtergelb (chromsaures Bleioxyd), Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Wienerblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau, (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau, (Eisencyanür-Cyanid), Kobaltblau, Azurblau, Schmalteblau, Thonerdeblau, Kaiserblau, Königsblau, (Kobaltoxyd mit Thonerde.)

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün, (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure,) Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün, (kohlensaures Kupferoxyd theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure). Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün, (arseniksaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure,) Grünner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke, (basisch salpetersaures Wismuthoxyd).

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).
Musivgold (Schwefelzinn).
Unächter Silberschaum (Zinn) Bronze-Pulver.

Speyer, den 10. Februar 1844.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz,
K. d. J.
Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

161.

K. Regierungs-Verordnuug vom 13. März 1844, die Prüfung der Söhne von Mitgliedern der Prüfungs-Commission der Apotheker-Lehrlinge betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Stadtgerichts-Arzte N. wird auf dessen Bericht vom 8. d. Mts. rnbr. Betreffs eröffnet, daß die Söhne von Mitgliedern der Prüfungs-Commissäre der Apotheker-Lehrlinge, wenn sie im Bezirk dieser Commission die Lehre bestanden haben, zur Vermeidung jeder Collision oder Partheilichkeit, an eine benachbarte Prüfungs-Commission zu verweisen, und von letzterer zu prüfen seien. Die Zeugnisse für die Apotheker-Lehrlinge sind nach den Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen v. 8. Okt. 1810 zu behandeln, wonach diese Zeugnisse mit 30 kr. zu taxiren und auf 15 kr. Stempel auszufertigen, ferner 6 kr. für Copialien zu berechnen sind, welche Tax-Gebühren dem Gerichts-Arzte, als Vorstand der Prüfungs-Commission, als welcher derselbe das Zeugniß auszufertigen hat, zukommen.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Fr. v. Andrian.

Sesselmann.

162.

Königl. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1844, die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge betr.

(Die Pfalz betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 15. der Apotheken-Ordnung wurde bestimmt, daß in Speyer, Landau, Zweybrücken und Kaiserslautern eine Prüfungs-Commission für den betreffenden Bezirk unter dem Vorsitze des resp. königl. Kantonsarztes gebildet werde. Hienach haben die Apotheker-Lehrlinge nach überstandener Lehrzeit und mit Berücksichtigung des §. 16. der allerhöchsten Verordnung sich bei dem bezüglichen königl. Kantons-Arzte zur Prüfung zu melden.

Speyer, den 16. März 1844.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

163.

Auszug aus dem Landraths-Abschied für die Pfalz vom 2. April 1844, die Arznei-Tax-Ordnung betr.

Der Landrath der Pfalz hat in seiner jüngsten Sitzung vom Januar 1844 bezüglich der Rechnungen der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal folgenden Antrag an Seine Majestät den König gestellt:

Durch den ungemein hohen Ausgabsposten für Arzneien (1441 fl.) sieht sich der Landrath gedrungen, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß es Allerhöchst demselben gefallen möge, in Erwägung nehmen zu lassen, ob nicht die unterm 27. Januar 1842 verordnete Taxordnung für die Apothekerwaaren zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten und Armenfonds um noch mehr, als die bereits vorgeschriebenen 10 Prozent zu ermässigen sei, indem die Taxen, im Vergleich zu den früheren, bei welchen zu Gunsten des Armenfonds stärkere Abzüge bestanden, im Ganzen eher erhöht, als herabgesetzt zu seyn scheinen. Aus den Rechnungen der Kreisarmenanstalt ergibt sich, daß dieselbe früher eines Abzuges von 50 Prozent genoß; es geht demnach durch

die Minderung des Abzuges auf 10 Prozent der Anstalt jährlich ein bedeutender Verlust zu.

Seine Majestät haben darauf nachstehende Antwort zu ertheilen geruht:

Dem Antrag auf eine weitere Herabsetzung der Medikamententaxe zu Gunsten öffentlicher Anstalten vermögen Wir, im Hinblicke auf die nach sorgfältiger Prüfung erlassene Arznei-Taxordnung vom 27. Januar 1842, um so minder eine Folge zu geben, als im Wege der im §. 7. dieser Verordnung angeordneten periodischen Revision die Mißverhältnisse einzelner Taxensätze ohnehin werden beseitiget werden.

164.

K. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1844, den Gifthandel betr. (Den Kreis Unterfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Apotheker auf das Attest eines Gemeindevorstehers, inhaltlich dessen der Käufer Ratten vergiften wollte, Arsenik abgegeben hat, welches höchst wahrscheinlich zur Vergiftung von Menschen mißbraucht wurde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, die einschlägigen Verordnungen über den Gifthandel in Erinnerung zu bringen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1842, Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betr. §. 64. ist bestimmt, daß sich der Handverkauf bezüglich aller giftig oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Aug. 1834, Gift und Arzneiwaaren-Verkauf betr. richte; sohin sind die letzterwähnten Bestimmungen auch für die Apotheker von verbindlicher Kraft.

Die Verorduung vom 17. August 1834 aber enthält in §. 4. die Anordnung, daß die in der zweiten Beilage hiezu aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt; an Künstler, Gewerbsleute, Fabrikanten und Thierärzte nur in so ferne abgegeben

werden dürfen, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, so wie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibe, sich durch gehörige Ermächtigungsscheine in der vorgeschriebenen Weise über seine Berechtigung zur Annahme dieser Waaren-Art ausweise; so wie, daß der Verkauf und die Abgabe solcher Stoffe und Gifte an alle übrigen Personen verboten sei.

Nach diesen Bestimmungen ist es den Apothekern durchaus untersagt, Gifte und drastisch wirkende Stoffe, wie solche in der zweiten Beilage zur Verordnung vom 17. Aug. 1834 verzeichnet sind, an die in §. 4. der allegirten Verordnung nicht aufgeführten Personen, unter irgend einer Bedingung und selbst dann abzugeben, wenn sie sich etwa durch ein obrigkeitliches — an sich ganz unzulässiges — Attest zur Abnahme legitimiren sollten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die Apotheker ihres Bezirkes, so wie die zum Arzneiwaaren-Verkaufe sonst berechtigten Personen auf diese verordnungsmässigen Bestimmungen zur strengsten Nachachtung aufmerksam zu machen und im Uebertretungsfalle einzuschreiten; zugleich aber nicht nur sich selbst der Ausstellung von Attesten zur Abnahme von Giften für die oben nicht aufgeführten Personen zu enthalten, sondern insbesondere die untergeordneten Polizeibehörden und Gemeindevorsteher über die Unzulässigkeit und Gesetzwidrigkeit solcher Atteste, zu belehren, zu deren Ausstellung sie, auch abgesehen von der Person, für welche sie gelten, schon deßhalb nicht befugt sind, als nach der allegirten Verordnung nur die Distrikts-Polizeibehörden hiezu ermächtiget wurden.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, genau zu überwachen, daß Gifte und drastisch wirkende Stoffe nur von den hiezu besonders berechtigten Personen verkauft werden und gegen unbefugten Handel durch nicht berechtigte Kaufleute, Krämer oder sonstige Personen mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

Würzburg, den 14. Mai 1844.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

165.

Allerhöchste Ministerial Verfügung vom 23. Mai 1844, die pharmazeutischen Approbations-Prüfungen betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 22. Februar d. J. wird unter Rückgabe der Beilage zur Entschließung erwidert, wie folgt:

1) Durch §. 8. der unterm 31. August v. J. ertheilten Instruktion über den Vollzug des §. 28. der Apotheken-Ordnung ist bestimmt, daß der mündliche Theil des Pharmazeuten-Examens den praktischen Uebungen voranzugehen habe, und daß die Zulaßbarkeit der betreffenden Kandidaten zu den letztern, je nach dem Erfolge des ersteren zu beurtheilen sei. In Berücksichtigung der von der Prüfungs-Commission geltend gemachten Erwägungen wird jedoch genehmigt, daß von dieser als Regel ausgesprochenen Ordnung in denjenigen Fällen abgegangen werden dürfe, wo solches von der Prüfungs-Commission zur Verhütung allzugroßer Geschäftshäufung am Semesterschlusse oder aus sonstigen besonderen Gründen als zweckmässig erkannt werden sollte. Dabei versteht sich aber von selbst, daß in solchen Fällen, wo das Prüfungsgeschäft dennoch mit den praktischen Uebungen begonnen wird, das Ergebniß dieser letztern in analoger Anwendung der allegirten Bestimmung des §. 8. der Vollzugsinstruktion vom 31. August v. Js. für die Zulaßbarkeit des betreffenden Kandidaten zum mündlichen Examen als präjudiziell zu erachten sei.

2) In Erwägung, daß die praktischen Uebungen als der wichtigste Theil des Prüfungsgeschäftes erscheinen, und in Anbetracht des damit verbundenen größeren Zeit- und Müheaufwandes ist genehm, daß hiefür neben der durch §. 16. der bestimmten Taxe von jedem Examinenden noch eine besondere Gebühr und zwar:

a)	für den betreffenden Examinator . . .	8 fl.
b)	für den Diener des pharmazeutischen Laboratoriums	2 fl.
c)	für Regie mit	2 fl.
	Somit im Ganzen mit	12 fl.

erhoben werden. —

Der königl. Universitäts-Senat hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Mai 1844.

166.

K. Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1844, den Verkauf von Fliegenpapier betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Amtlicher Anzeige zufolge wird von Kaufleuten hin uud wieder zur Vertilgung der Fliegen ein Papier verkauft, welches, stark mit Arsen versetzt, im öffentlichen Verkehr nicht geduldet werden darf.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dasselbe, wo es vorgefunden werden sollte, in Beschlag zu nehmen, den Verkauf desselben zu untersagen, und die dagegen Zuwiderhandelnden gerichtlich zu belangen.

Speyer, den 3. Juni 1844.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Fürst v. Wrede.

Schalk.

167.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1842, den Verkauf des Arseniks in Apotheken betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten Ministeriums gekommen, daß die k. Regg., K. d. J., den Apothekern den Verkauf des Arseniks zur Tödtung von Ungeziefer, Ratten und Mäuse in einer hiefür vorgeschriebenen besonderen Mischung erlaubt hat.

Da diese Erlaubniß den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Aug. 1834, den Gift- und Arznei-Verkauf durch Spezereihändler und Materialisten betr. §. 4. lit. h. a. c. Ziff. 1. u. 2. und dem §. 64. der Apotheken-Ordnung durchaus entgegen ist, so wird die kgl. Regg. angewie-

sen, sich dießfalls künftig genau an die oben bezeichneten allerhöchsten Bestimmungen zu halten, und demnach das Weitere alsbald zu verfügen, damit auch in Oberfranken der Verkauf des Arseniks auf die in jenen Verordnungen ausgesprochenen Beschränkungen zurückgeführt werde.

München, den 22. Juni 1844.

Auf 2c. 2c. Befehl.

168.

K. Regierungs-Verordnung vom 4. Juli 1844, den Verkauf des Arseniks in Apotheken betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Vorstand des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken Apotheker Hertel zu Nürnberg wird auf die Vorstellung des Ausschusses des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken v. 19. Jan. d. Js. rubr. Betreffs die auf den von der unterfertigten Regg. deßhalb unterm 15. Febr. an die höchste Stelle erstatteten Bericht an die k. Regg. v. Oberfranken erlassene und zur gleichmässigen Nachachtung hiefür ertheilte höchste Entschließung vom 22. Juni d. Js. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Königl. Regg. von Mittelfranken, K. d. J.

Frhr. v. Andrian.

169.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 14. Sept. 1844, Servirzeit der bei dem Prof. honor. D. Martius verwendeten Apotheker-Gehilfen.

(An die k. Regg. von Mittelfranken, K. d. J.)

Ministerium des Innern!

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, a. g. zu genehmigen geruht, daß den Apotheker-Gehilfen, welche der Prof. honor. D. Theodor Martius zu Erlangen als Gehilfen bei seinen chemisch-pharmazeutischen

Arbeiten und Demonstrationen, so wie bei seinen Sammlungen und Vorlesungen verwenden wird, die in solcher Beschäftigung zugebrachte Zeit in die durch die Apotheken-Ordnung v. 27. Jänner 1842, §. 23. vorgeschriebene dreijährige Servirzeit eingerechnet werde, mit der Bestimmung jedoch, daß ein solcher Gehilfe gehalten seyn soll, zum Behufe seiner Ausbildung in der Rezeptirkunst ein halbes Jahr dieser Servirzeit in einer Apotheke zuzubringen, und daß der Prof. honor. D. Martius hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung dieser Gehilfen, so wie hinsichtlich des denselben auszustellenden Zeugnisses die Vorschriften der §§. 25. u. 26. der Apotheken-Ordnung zu beobachten hat.

Hievon wird die k. Regg. von Mittelfranken, K. d. J., in Erwiderung ihres Berichtes vom 22. Juni d. J. mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Senate der Universität Erlangen zur Verständigung des Professors Martius Mittheilung geschehen sei.

München, den 14. Sept. 1844.

170.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 22. Okt. 1844, Selbstdispensiren der Thierärzte und den Giftverkauf durch Kaufleute betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Mai 1843 wird Folgendes erwidert:

I. Es können zur Zeit überwiegende Gründe nicht anerkannt werden, das Selbstdispensiren der Thieräzte zu beschränken, oder gänzlich zu untersagen, und es soll bis auf Weiteres von einem Einschreiten gegen diese der Eigenthümlichkeit der thierärztlichen Praxis und Hilfeleistung, dann den wohlzubeachtenden Interessen der Thierbesitzer und den Thierärzten zusagende Uebung, welcher auch erhebliche medizinal-polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Umgang genommen werden.

II. Eben so wenig ist gegenüber den Bestimmungen des §. 3. lit. C. und des §. 4. lit. C. der Verordnung vom 17. Aug. 1834 Regg.-Bl. S. 1017 der Fall gegeben, gegen die Abnahme der Arzneimittel von Materialisten und Spezereihändlern von Seite der Thierärzte einzuschreiten oder Anord-

nung zu treffen, so weit diese Arzneimittel nicht zu den in §. 6. der erwähnten Verordnung aufgeführten gehören, deren Verkauf den Arzneihändlern nicht zusteht.

III. Aus der von dem Apotheker Klinger in Würzburg gestellten und von dem Apotheker-Gremium von Unterfranken und Aschaffenburg sich angeeigneten Bitte, daß den Unterbehörden anbefohlen werden möchte, die Kaufleute hinsichtlich des Giftverkaufs der nämlichen strengen Controle, wie die Apotheker zu unterwerfen, denselben die nämliche Buchführung aufzutragen, dann den Materialisten aufzugeben, kein Gift an Unberechtigte abzugeben, und bei denselben öfters Visitationen zu halten, wird die kgl. Regierung Anlaß nehmen, den genauen und strengen Vollzug der Verordnung vom 17. Aug. 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr., insbesondere der §. 4. u. §. 9. derselben einzuschärfen und zu überwachen.

Der angeregte Zweifel, welchen Polizeibehörden die Ausstellung der im §. 4. Ziff. 2. der in obenerwähnter Verordnung geschriebenen Ermächtigungsscheine zukomme, bedarf gegenüber der daselbst gebrauchten bestimmten Bezeichnung — Distriktspolizeibehörden — keine Erläuterung.

Ueber den Antrag, daß die Befugniß zur Ausstellung fraglicher Ermächtigungs-Scheine auch Aerzten, Pfarrern und Ortsvorständen ertheilt werden möchte, bleibt Entschließung vorbehalten.

IV. Ebenso wird über die gestellten Anträge:

1) Auf Interpretation des §. 2. der Arzneitaxordnung v. 27. Jan. 1842.
2) Auf wechselnde Regulirung der Blutegelpreise weitere Entschließung erfolgen.

Hiernach ist in Beziehung auf Ziff. I. III. dem Apotheker-Gremium von Unterfranken und Aschaffenburg die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und demselben dabei zu bemerken, wie, nachdem die Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 jede billige Bitte erfüllt und jede nur irgend gegründete Beschwerde abgestellt hat, die unter Ziff. I. und II. beschiedenen Anträge befremden mußten, und wie aus gleichem Grunde das unterzeichnete Ministerium sich nicht veranlaßt finden könne, die Interessen des Publikums der nicht zu ersättigenden Selbsucht Einzelner Preis zu geben, vielmehr sich ver-

pflichtet erachte, diese Interessen kräftigst dagegen zu schirmen. —

München, den 22. Okt. 1842.

Ministerium des Innern.

171.

K. Regierungs-Verordnung vom 25. Okt. 1844, Verhandlungen der 3ten Generalversammlung des Apotheker-Gremiums zu Oberfranken, resp. Homöopathisches Selbstdispensiren, freien Handverkauf von drastischen Pillen, Essenzen ꝛc. betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums dahier wird auf seinen Bericht vom 26. v. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt:

ad I. Bezüglich der erhobenen Beschwerde, daß von Seite des hiesigen Armenpflegschafts-Rathes die Zahlung der Rechnungen für Arzneien der Armen so lässig erfolgen und noch bedeutende Rückstände da seien, wird eine dieserhalb schon früher erlassene Weisung ernstlichst wiederholt werden, die Rückstände möglichst bald zu tilgen und für die Folge regelmässig die Rechnung zu bezahlen.

ad II. Die Beschwerde gegen das Physikat Naila und gegen den Landarzt Thorneck in Lichtenberg wegen homöopathischen Selbstdispensirens soll unverzüglich näher untersucht und nach Lage der Sache verfügt werden. Ebenso wird über die beantragte Nothwendigkeit der Aufstellung eines praktischen Arztes in Naila die treffende Behörde mit Bericht vernommen, und im Fall sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, dem Antrag des Gremiums entsprochen werden.

ad III. Angehend den Antrag auf den Grund der Apotheken-Ordnung bezüglich eines freieren Handverkaufes von Abführungsmitteln wird die kgl. Regierung denselben noch einmal in nähere Erwägung ziehen, nöthigenfalls an die allerhöchste Stelle berichten und sodann die geeignete Anordnung erlassen.

ad IV. Wird nach Antrag bezüglich des Verkaufs von drastischen Pillen, Essenzen von Seite der Kaufleute, Krämer, Königsseer ꝛc. eine allgemeine Ausschreibung zwar erlassen wer-

den, jedoch erscheint es zweckmäßig, daß die vorkommenden einzelnen Fälle den betreffenden Polizeibehörden angezeigt werden, um sodann Untersuchung und nach Lage der Sache Strafe verhängen zu können. Auf den weiteren Antrag, jährlich die Kaufleute und Krämer durch die Polizeibehörde unter Zuziehung des Physikates und eines ansässigen Apothekers untersuchen zu lassen, kann nicht eingegangen werden, da eine allgemeine gesetzliche Vorschrift hiezu nicht vorhanden ist, eine geeignete Untersuchung vorzunehmen, und wird auch dieserhalb den Polizeibehörden das Nöthige eröffnet werden.

ad V. Dir königl. Regg. muß allerdings bedauern, daß schon in den ersten Jahren die jährliche Versammlung des Gremiums einer so geringen Theilnahme sich erfreut und so der Absicht Seiner Majestät des Königs nicht entsprochen wird; sie muß auch unter diesen Umständen bezweifeln, ob bei einer nur zweijährigen Versammlung die Theilnahm sich erhöhen werde, jedoch soll der gestellte Antrag, das Gremium nur alle zwei Jahre zu berufen, Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden.

ad VI. Die getroffene Wahl, nach welcher der Apotheker Kirchgessner in Bamberg zum Vorstand, die Apotheker Scheidemann und Krausen, Maier dahier und Gumi in Kulmbach zu Ausschußmitgliedern gewählt wurden, erhält die dießseitige Bestätigung und dieser Ausschuß hat der allerhöchsten Verordnung gemäß vom 13. März 1845 bis zum 1. März 1848 zu bestehen, nach Verlauf dieser Zeit aber eine neue Wahl einzutreten. Bis zum 13. März 1845 hat der vormalige Ausschuß noch fortzuwirken, da bis dorthin die dreijährige Zeit erst abgelaufen ist. —

Der kgl. Stadt-Commissär in Bamberg wird beauftragt werden, den Vorstand des Gremiums Apotheker Kirchgessner vorschriftsmässig zu verpflichten; die übrigen wieder gewählten Mitglieder sind bereits verpflichtet.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

172.

K. Regierungs-Verfügung vom 30. Oktober 1844, den Verkauf von Pferd- und Hornvieh-Pulver betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Pferde- (Drusen- oder Kehlsucht-) und Hornvieh-Pulver der Apotheker und Materialisten nicht für alle Zeiträume derjenigen Krankheiten, gegen welche sie als wirksam angepriesen werden, und auch nicht für jeden Charakter dieser Krankheiten passen, und dadurch, daß Besitzer von Thieren, welche in der Regel diese wichtigen Umstände nicht zu beurtheilen vermögen, diese Pulver ohne Beiziehung eines autorisirten Thierarztes selbst dann noch anwenden, wenn bereits verdächtige Drusen, Rotz, Lungenseuche oder ein anderes ansteckendes und gefährliches Leiden zugegen ist, zur Verheimlichung und Verbreitung solcher Krankheiten einen nur zu häufigen Anlaß geben, so wird das von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, schon am 18. Aug. 1833 erlassene Verbot des Verkaufes eben bezeichneten Pulvers an das Publikum auch in dem dießseitgen Regierungsbezirke veröffentlicht, und die strengste Einschreitung gegen die Uebertreter derselben zur besonderen Pflicht gemacht.

Speyer, den 30. Okt. 1844.

173.

K. Regierungs-Verordnung vom 31. Okt. 1844, den Arzneiverkauf betr.

(Den Kreis Oberfranken betr)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bei der dießseitigen General-Versammlung der Apotheker wurde die Beschwerde erhoben, daß zum Nachtheil der Apotheker sehr häufig Kaufleute und Krämmer, Handel mit drastischen Pillen treiben, desgleichen auch Arzneihändler s. g. Königsseer herumziehen und unbefugt Arzneimittel verkaufen.

Wenn nun auch mehrere spezielle Fälle zum Beleg der erhobenen Beschwerde nicht angeführt, daher dem Ausschuß

des Apotheker-Gremiums eröffnet wurde, daß es am zweckmäßigsten sei, in Zukunft jeden speziellen Fall zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen, so werden doch sämmtliche Polizeibehörden und Physikate angewiesen, genau darüber zu wachen, daß kein unbefugter Arzneiverkauf statt findet, und haben Erstere nachdrücklichst gegen dergleichen Contraventionen einzuschreiten.

Bezüglich des Handels mit Arzneien durch Königsseer, so werden noch insbesondere die Behörden auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. Okt. 1840 vid. Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1840 Nr. 128. hingewiesen, um sich hienach genauestens zu achten.

Bayreuth, den 31. Okt, 1844.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

174.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. November 1844, Verkauf der Arzneimittel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund einer von der dießjährigen Generalversammlung der Apotheker gemachten Bemerkung werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, die in ihren Bezirken sich befindlichen Apotheken-Eigenthümer und Pächter anzuweisen, sich bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln ohne ärztliche Ordination genauestens nach der unter den 27. Januar 1842 erschienenen Apotheken-Ordnung zu richten und keine Abweichung hievon zu erlauben.

Bayreuth, den 1. November 1844.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

175.

K. Allerhöchste Verordnung vom 10. November 1844, den Gift- und Arzneiwaarenhandel durch Materialisten und Spezereihändler betr.

L u d w i g

2c. 2c.

In Berücksichtigung des Mißbrauchs, zu welchem nach gemachten Erfahrungen der bisher gestattete freie Verkauf der Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, **Acidum sulphuricum concentratum, Acidum s. Oleum Vitrioli**) Anlaß gegeben hat, finden Wir Uns bewogen, diesen Stoff der unter Ziff. **II.** der Beilage **II.** Unserer Verordnung vom **17.** August **1834** »den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend« (Reg.-Bl. vom Jahre **1835** S. **1017**) aufgeführten Giften und drastisch wirkenden Stoffen beizufügen, und hiernach den Verkauf der Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, **Acidum sulphuricum concentratum, Acidum s. Oleum Vitrioli**) den bezüglich des Verkaufes der bezeichneten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. **4.** der erwähnten Verordnung festgesetzten Beschränkungen zu unterwerfen.

Unser Ministerium d. I. ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 10. November 1844.

L u d w i g.

v. Abel.

F. v. Kobell.

176.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 28. Dez. 1844, Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltenden Mittels zur Vertilgung der Mäuse und Ratten betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Die Apotheker haben von nun an unter der Beachtung der allgemeinen im Betreffe des Verkaufes von Giften bestehenden

Vorschriften den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders als in der hiemit vorgeschriebenen Zusammensetzung bei Strafe von zwanzig Reichsthalern zu verkaufen.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frischgeglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, nebst einigen Gran Moschus, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch, am besten Hammelfleisch, schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Sechserstückes, trenne dieses Stück durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von Außen nicht zu bemerken ist, und lege diese vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten und Mäusen besucht werden.

München, den 28. Dez. 1844.

Staatsministerium des Innern.

177.

K. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1845, die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apotheker-Concessionen betr.

(Den Kreis Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obgleich durch das höchste Normativrescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 26. Febr. 1843 ausdrücklich bestimmt resp. erläutert worden ist, daß die Competenz der kgl. Kreisregierungen in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Commissions-Gesuche auf erledigte sowohl, als neu zu errichtende Apotheken begründet sei, und diese Bestimmung auch bezüglich der realen Apotheker-Gerechtsame nach Ansicht des Art. I. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbwesen ihre volle Anwendung findet, so hat sich doch in neuerer Zeit wiederholt der Fall ergeben, daß bei Concessions-Gesuchen auf bereits früher bestandene Apotheken die Unterbehörden selbst hierüber Beschluß gefaßt und resp. die Concession ertheilt haben.

Zur Beseitigung künftiger Competenz-Uebergriffe der Art sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Polizei-Behörden auf erwähnte höchste Entschließung hinzuweisen und sie aufzufordern, von nun an sich auf das genaueste in allen vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Regensburg, am 21. März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Dr. Stautner.

178.

K. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1845, die Haltung der Handapotheken betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Bestimmung der §. 4. u. 6. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 ist die Haltung der Hand-Apotheken großen Beschränkungen unterworfen wordeu.

Da es nun von Wichtigkeit ist, die Wirkungen kennen zu lernen, welche nach den seit 3 Jahren gesammelten Erfahrungen die eben erwähnten Beschränkungen auf den Zustand der Apotheken insbesondere auf dem Lande hervorgebracht haben und ob nach Abwägung aller Vortheile und Nachtheile die getroffene Anordnung als gut und heilsam sich bewährt habe, oder ob eine Abänderung derselben, und welche als räthlich sich darstelle, so wird der Vorstand des Ausschusses des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg, Apotheker Wolf in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 29. v. M. hiemit beauftragt, über den vorwärtigen Gegenstand nach Einvernahme sämmtlicher Mitglieder des Gremiums die deßfallsigen Wahrnehmungen nebst wohlbemessener gutachtlicher Aeußerung hierüber spätestens binnen 6 Wochen anher vorzulegen.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

v. Fischer.

Wilhelm, c.

179.

K. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1845, die Taxe der Blut-Egel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vom 1. Juni d. Js. an bis 25. Okt. d. Js. wird der Preis eines großen Blutegels auf Sieben und eines kleinen auf Sechs Kreuzer gesetzt, außerdem aber für das Setzen eines jeden Blutegels drei Kreuzer bewilligt.

Hienach haben die Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 25. Mai 1845.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

180.

K. Regierungs-Verfügung vom 29. Juni 1845, die Arznei-Tax-Ordnung betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem seit dem Jahre 1842 der Preis des Jods von 5 fl. 12 kr. bis 6 fl. auf 28 bis 30 fl. gestiegen ist, und von mehreren Seiten dringende Vorstellungen über den in der Apotheker-Taxe festgesetzten Ansatz eingelaufen, so will die unterzeichnete Stelle so lange, als von allerhöchster Stelle nicht anders verfügt wird, genehmigen, daß vom 1. Juli l. Js.

Jodcalium . .	die Drachme	von	10	auf	20 kr.
	der Scrupel	»	5	»	8 kr.
Jod ebenso.					
Jod-Quecksilber	die Drachme	von	16	auf	20 kr.
	der Scrupel		—	»	8 kr.

erhöht werden.

Jodtinktur bleibt bei dem in der Taxe befindlichem Ansatze. Das königl. Kantonsphysikat hat die Apotheker seines Amtsbezirkes hievon amtlich in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 29. Juni 1845.

181.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 24. Juli 1845, die Revision der Arznei-Tax-Ordnung betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Im Verfolg der Bestimmung des §. 7. unterm 27. Januar 1842, im Betreff der Arzneitaxen erlassenen allerhöchsten Verordnung ist die dermal bestehende Taxirung nach Erholung der Gutachten der Kreisregierungen einer sorgfältigen Revision unterworfen worden, als deren Ergebniß die in der Beilage unter Ziffer I. II. III. IV. angeführten Taxpreise und Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 24. Juli 1845.

I.

Taxa Medicamentorum

tum eorum, quorum taxa correctioni subjicitur, tum eorum, quae recenter in Taxam generalem recipiuntur.

	Gewicht.	fl.	kr.
Acetum camphoratum	Libr.	1	20
	Drachm.	—	9
Acidum benzoicum	Drachm.	—	30
„ succinicum	Drachm.	—	30
„ tartaricum pulverisatum	Uncia	—	20
Ambra grisea	Scrup.	1	30
	Gran	—	8
Ammonium carbonicum	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Ammonium muriaticum depuratum	Uncia	—	10
Aqua aromatica	Uncia	—	4
„ Chamomillae	Uncia	—	1
„ Cinnamomi	Uncia	—	6
„ Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
„ Foeniculi	Uncia	—	1
„ Hyssopi	Uncia	—	1
„ Melissae	Uncia	—	1
„ Menthae crispae	Uncia	—	1
„ „ piperitae	Uncia	—	1
„ Opii	Uncia	—	14
„ oxymuriatica	Uncia	—	6
„ Petroselini	Uncia	—	1
„ phagadaenica	Uncia	—	1

	Gewicht.	fl.	kr.
Aqua Rosarum	Uncia	—	1
„ Salviae	Uncia	—	1
„ Sambuci	Uncia	—	1
„ Tiliae	Uncia	—	1
Asa foetida depurata	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Aurum muriaticum natr.	Gran	—	6
Balsamum Copaivae	Uncia	—	14
Balsamum Nucistae	Drachm.	—	6
Bromium	Drachm.	1	30
Calcaria pura	Uncia	—	1
„ sulphurica-stibiata	Uncia	—	24
Canella alba contusa	Uncia	—	10
„ „ pulverisata	Drachm.	—	2
Cantharides	Uncia	—	20
Capita papaveris	Uncia	—	4
Carbo animalis praeparatus	Uncia	—	10
Caryophylli aromatici	Uncia	—	10
„ „ pulverisati	Uncia	—	15
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drachm.	7	—
	Scrup.	2	24
	Gran	—	8
Castoreum canadense	Drachm.	—	27
	Scrup.	—	10
Charta cerata	Fol. 1	—	4
Chininum sulphuricum	Scrup.	—	30
Chinoidinum	Drachm.	—	9
Coccionellae	Drachm.	—	9
„ pulverisatae	Drachm.	—	11
Cortex Augusturae cont.	Uncia	—	8
„ „ „ pulveris	Uncia	—	12
„ Chinae flavae	Uncia	—	6
„ Chinae flavae pulverisat.	Uncia	—	10
„ Chinae fuscae cont.	Uncia	—	28
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	34
„ Cinnāmomi Ceilonensis	Uncia	—	48
„ Quassiae pulverisatus	Uncia	—	9
„ Ulmi	Uncia	—	3
Cubebae grosse modo pulverisatae	Uncia	—	8
„ subtilissime pulveris.	Uncia	—	10
Cuprum aluminatum	Uncia	—	16
Decoctum Zittmani fortius (1 lag. zu 3 Quart oder 27 Unzen)	8 lag.	8	—
	Libra	—	28
„ „ mite	8 lag.	4	—
	Libra	—	15
Emplastrum adhaesivum	Uncia	—	7
„ Meliloti	Uncia	—	8
„ oxycroceum	Uncia	—	16
Emulsio amygdalina cum saccharo	Libra	—	16

	Gewicht.	fl.	kr.
Extractum Cinae aethereum	Drachm.	—	36
» Columbo	Drachm.	—	12
» Cubebae aethereum	Drachm.	—	24
» Digitalis	Drachm.	—	8
» Filicis maris aethereum	Drachm.	—	42
» Nucis vomicae spirituale	Drachm.	—	30
» Opii aquosum	Gran		
	1—5	—	3
	6—10	—	6
	11—15	—	9
	16—20	—	10
» Nucum Juglandum alcohol.	Uncia	—	30
	Drachm.	—	4
» Senegae	Drachm.	—	9
Fabae Pichurim contusae	Uncia	—	18
» » pulverisatae	Uncia	—	20
Ferrum hydrocyanicum	Drachm.	—	6
» jodatum	Drachm.	—	30
» lacticum	Drachm.	—	24
Flores Arnicae pulverisati	Uncia	—	8
» Cassiae	Uncia	—	15
» Cassiae pulverisati	Uncia	—	20
» Chamomillae vulgaris pulverisat.	Uncia	—	4
» Rosarum subtilissime pulverisat.	Uncia	—	10
	Drachm.	—	2
» Sulphuris	Uncia	—	2
» » abluti	Uncia	—	4
Galbanum	Uncia	—	16
» pulverisatum	Uncia	—	22
Gelatina Lichenis islandici	Uncia 3.	—	14
Gummi Tragacanthae	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Herba Clematis erecti concisa	Uncia	—	6
» » pulverisata	Uncia	—	8
» Hyoscyami pulverisata	Uncia	—	8
» Mari veri	Uncia	—	14
» » » pulverisata	Uncia	—	18
» Melissae	Uncia	—	6
Jodium	Drachm.	—	24
	Scrup.	—	9
Kali hydrojodicum	Drachm.	—	20
	Scrup.	—	8
» tartaricum	Uncia	—	12
	Drachm.	—	2
Kino pulverisatum	Uncia	—	24
Liquamen Myrrhae	Uncia	—	12
Liquor Ammonii acetici	Uncia	—	15
» » » diluti	Uncia	—	8
» » succinici	Drachm.	—	8
Maltum	Uncia	—	1

	Gewicht.	fl.	kr.
Myrrha	Uncia	—	20
» pulverisata	Uncia	—	24
Nuces Juglandum immaturarum	Uncia	—	5
Oleum animale aethereum	Drachm.	—	16
	Scrup.	—	6
» Bergamottae	Drachm.	—	6
» Cinnamomi	Gutt. 11.	—	3
» Ricini	Uncia	—	12
Oleum Juniperi	Uncia	—	8
» Menthae crispae	Drachm.	—	30
» » piperitae	Drachm.	—	32
Opium purum . Gran	1—5	—	2
	6—10	—	3
	11—15	—	4
	16—20	—	5
Piper album	Uncia	—	6
	Drachm.	—	1
Plumbum tannicum	Drachm.	—	6
Pulvis aërophorus cum Magnesia	Uncia ½	—	10
Radix Columbo	Uncia	—	8
» » pulverisata	Uncia	—	12
» Filicis maris mund. pulv. .	Uncia	—	10
» Gentianae	Uncia	—	3
» » pulverisat.	Uncia	—	4
» Hellebori albi	Uncia	—	4
» » » pulveris.	Uncia	—	8
» » nigri	Uncia	—	4
» » » pulveris.	Uncia	—	8
» Imperatoriae	Uncia	—	3
» » »	Uncia	—	4
» Ipecacuanhae pulveris.	Drachm.	—	8
» Pyrethri	Uncia	—	5
» » pulverisata	Uncia	—	9
» Ratanhiae	Uncia	—	9
» » pulverisata	Uncia	—	16
» Rhei chinensis	Uncia	—	38
» » » pulveris.	Uncia	—	48
Sanguis draconis pulverisatus	Uncia	—	48
Sapo medicat. concis.	Uncia	—	20
» » pulverisatus	Uncia	—	24
Scamonium	Drachm.	—	15
Semina Anisi stellati	Uncia	—	10
Spiritus Sulphuric. aethereus	Uncia	—	13
Stibium oxydatum album ablutum	Drachm.	—	8
Succus Ebuli inspissatus	Uncia	—	8
Sulphur Antimonii auratum	Drachm.	—	8
	Scrup.	—	3
	Gran X.	—	2
Syrupus Ipecacuanhae	Uncia	—	6
» Mororum	Uncia	—	8

	Gewicht.	fl.	kr.
Taninum purum	Drachm.	—	20
Tartarus natronatus	Uncia	—	8
„ „ pulverisat.	Uncia	—	4
Tinctura Cantharidum	Uncia	—	11
„ Castorei canadensis	Drachm.	—	12
„ „ sibirici seu			
„ bavarici	Drachm.	1	—
	Scrupl.	—	24
„ Colocynthidis simplex	Uncia	—	15
	Drachm.	—	2
„ Croci	Uncia	—	56
	Drachm.	—	8
„ Ferri pomati	Uncia	—	11
„ Valerianae ammon.	Uncia	—	17
„ Vanillae	Uncia	1	8
	Drachm.	—	8
Unguentum Digitalis purpureae	Uncia	—	8
„ Mezerei	Uncia	—	10
Veratrinum	Gran	—	7

II.

Taxa laborum

correctioni subjecta.

	fl.	kr.
Decocti		
I. coctione usque ad (incl.) horam integram durante;		
1) usque ad (incl.) 6 uncias Colaturae . . .	—	4
2) „ „ „ 12 „ „ . . .	—	6
3) „ „ „ 24 „ „ . . .	—	10
4) „ „ „ 36 „ „ . . .	—	12
II. pro qualibet hora ulteriori: Pars pretiorum (I 1—4) tertia		
Decocto-infusio: Addentur. 2 kr. pretiis sub I. et II. recensitis.		
Digestio in acidis et spirituosis.		
I. Digestione usque ad (incl.) 24 horas durante;		
1) usque ad (incl.) 6 uncias	—	6
2) „ „ „ 12 „	—	12
3) pro qualibet libra ulteriori	—	6
II. pro quolibet ulteriori 24 horarum spatio: Pars pretiorum (I. 1—3.) dimidia.		
Electuariorum confectio		
1) usque ad (incl. unciam unam . . .	—	2
2) „ „ „ uncias sex	—	4

	fl.	kr.
Emulsionum confectio, sive fiant cum Oleo, semine, gummi-resina sive cum balsamis		
1) usque ad (inclus.) uncias sex . . .	—	4
2) » » » 12	—	6
3) pro qualibet libra ulteriori	—	2
Infusio calida		
1) usque ad (incl.) 6 uncias Colaturae . .	—	3
2) » » » 12 » » . . .	—	4
3) » » » 24 » » . . .	—	5
4) » » » 36 » » . . .	—	6
5) pro qualibet libra ulteriori	—	1
Infusio frigida (unacum Colatura)		
1) usque ad (incl.) 12 uncias	—	3
2) pro qualibet libra ulteriori	—	1
Pilularum qualiscunque ponderis praeparatio, formatio et semine lycopodii vel pulvere aequalis pretii conspersio		
1) usque ad drachmam unam	—	4
2) pro qualibet drachma ulteriori . . .	—	2
Solutio extractorum		
1) usque ad drachmas duas	—	2
2) „ ad unciam dimidiam	—	3
Solutio salium		
1) usque ad (incl.) drachmas duas . . .	—	1
2) „ „ „ unciam unam . . .	—	2

III.

Wo der Taxpreis verschiedener Mengen desselben Arzneimittels nicht ausdrücklich in der Taxe bemerkt ward, ist die Taxe der kleinen Gewichtsabtheilung nur bis zur Hälfte des Preises der nächst höheren zu berechnen. Wenn z. B. die Taxe einer Drachme 3 Kreuzer und die einer Unze 16 Kreuzer beträgt, so sind 3 Drachmen nicht zu neun Kreuzer, sondern zu 8 Kreuzer zu taxiren.

IV.

Sind in der Landespharmakopoe von einem Arzneimittel mehrere Gattungen aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder die andere in seinem Rezepte nicht näher bezeichnet, so ist nur die wohlfeilere vom Apotheker zu verrechnen.

Berichtigung.

In der unterm 24. Juli h. J. erlassenen Ministerial-Verordnung, die Revision der Arznei-Taxordnung betr., sind folgende Errata zu verbessern.

Statt: Acet. camphorat. Drachm. 9 kr. lese man Uncia 9 kr.

„ Calcar. sulphurico stib. l. m: sulphurato —

„ Flor. chamom. vulg. pulverisatae l. m. Flor. cham. vulg. pulverisati.

„ Oleum cinnamom. gutt. 11. l. m. Ol. cinn. gutt. II.

„ Tart. natr. pulveris. Unc. 4 kr. l. m. Tart. natr. pulv. Unc. 14 kr.

„ Tinct. Vanill. Uncia 1 fl. 8 kr. l. m. Tinct. Vanill. Uncia 1 fl.

182.

K. Regierungs-Verordnung vom 17. Dezemb. 1845, die dem Kaufmann Seyffhardt aus Heilbronn a. N., zur Zeit in München, ertheilte Erlaubniß zum Verkauf seines Haarbalsams betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Seyffhardt, aus Heilbronn am N., zur Zeit in München, die höchste Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe seines Haarbalsams im Königreiche Bayern um den Preis von 11¼ kr. per Fläschchen erhalten hat, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, den Verlag dieses Haarbalsams auf den Grund und nach Maßgabe des Abschn. I. Ziff. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmittelnbetr., von Zeit zu Zeit einer Visitation zu unterwerfen.

Regensburg, den 17. Dez. 1845.

Königl. Reg. der Oberpfalz und von Regensburg,

K. d. J.

In abs. Praes.

Hussel.

Wittmann.

183.

Allerhöchster Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1846, die Revision der Arzneitaxe betr.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender allerhöchster Ministerial-Erlaß vom Januar l. J. im Seitenbetreffe wird dem k. Kantons-Physikate zur Kenntnißnahme und Darnachachtung und zur Mittheilung an die resp. Apothekerbesitzer seines Amtsbezirkes zugeschlossen.

Bereitung der in der Taxrevision vom 14. Aug. 1845 enthaltenen neuen Mittel betr.

1) Mit Ausnahme von **Acetum camphoratum, Extr. Cubebarum aethereum, Tinct. Vanillae, Unguent. Digitalis** und **Unguent. Mezerei**, die nach der Bereitung der **Pharmacopoea universalis** von Geiger taxirt wurden, sind die übrigen in der Taxrevision vom **14.** August **1845** aufgenommenen neuen Mittel nach der preußischen Pharmokopoea zu bereiten.

Flores Rosarum.

3) In der revidirten Taxe werden unter **Flores Rosarum pulv.** die Centifolien verstanden. Damaszener-Rosen, wenn sie gemäß Abs. **IV.** der revidirten Taxe ausdrücklich begehrt werden, sind nach der Taxe von **1842** zu berechnen.

China flava.

3) Wenn gemäß **IV.** der revidirten Taxe die **China flava regia** nicht ausdrücklich verordnet wird, so ist nur die wohlfeilere Sorte der **China flava** nach der revidirten Taxe in Berechnung zu bringen.

München den 14. Januar 1845.

Auf Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

184.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1846, die Beschwerde des Apotheker-Gremiums von Oberbayern, die Revision der Arznei-Taxe vom 14. August v. Js. betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 14. d. M. erlassene höchste Entschließung, rubrizirten Betreffs, wird der obengenannten Behörde zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zur Bekanntmachung an das Medizinal-Personale ihrer Bezirke im Nachstehenden mitgetheilt.

Ansbach, den 20. Januar 1846.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Frhr. v. Andrian.

Sohl.

185.

K. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1846, Verhandlungen der vierten General-Versammlung des Apotheker-Gremiums resp. Abgabe von Arzneien an Arme, Handapotheken, Verschwiegenheit von Seite der Aerzte betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums wird auf seinen Bericht vom 12. Dezbr. v. Js. nachfolgende Entschließung ertheilt:

1) Wird den bezeichneten Armenpflegschaften der wiederholte Auftrag zur schleunigen Bezahlung von Apotheker-Rechnungen für Abgabe von Arzneien an Arme zugehen.

2) Ist bereits die Aufstellung eines praktischen Arztes in Naila erfolgt.

3) Ist der praktische Arzt in Teuschnitz angewiesen worden, seinen Wohnsitz um so gewißer in Rothenkirchen zu nehmen, als außerdem ein eigener praktischer Arzt in Rothenkirchen aufgestellt werden müßte.

4) Bezüglich der Errichtung einer Apotheke in Steten wird auf die vorgebrachten Gründe bei der Beschlußfassung über diesen Gegenstand seiner Zeit möglichste Rücksicht genommen werden.

5) Hinsichtlich der Handapotheken werden solche da, wo sie als nicht mehr nothwendig erscheinen, eingezogen und wird bei Errichtung von neuen ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen wie bisher verfahren werden.

6) Wegen der Liquidation der Ausstände bei Confursfällen wird wiederholt dieser Antrag zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werden.

7) Bezüglich der Verschwiegenheit von Seiten der Aerzte, so erscheint dieser Antrag nicht motivirt und gehört überhaupt nicht zur Competenz des Apotheker-Gremiums.

8) Der Antrag, daß bei zukünftigen Revisionen der Arznei-Taxen vor deren Erscheinung sämmtliche Gremien mit Gutachten vernommen werden möchten, erscheint zweckmäßig und wird begutachtend der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

9) Der Wunsch bezüglich der Zeit der Abhaltung der General-Versammlungen der Apotheker-Gremien wird nach Umständen möglichst berücksichtiget werden.

10) Es wird wiederholt die allerhöchste Stelle ehrerbietigst ersucht werden, auf die schon gestellten Anträge gnädigst Bescheid zu erlassen.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präsident.

Malz.

186.

K. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1846, die Jahresbeiträge der Apotheker, Apotheken-Pächter und Provisoren zur Gremiums-Kasse betr.

(Den Kreis Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Ausschusses des Apotheker-Gremiums im Oberpfälzischen Regierungsbezirke sind noch mehrere Apotheker, Apotheken-Pächter und Provisoren mit Zahlung ihrer Jahresbeiträge im Rückstande.

Da jeder Apotheker nach §. 36. der Allerhöchsten Verordnung v. 27. Jäner 1842 Mitglied dieses Gremiums ist, so obliegt auch jedem die Pflicht, die satzungsmäßigen Beiträge, welche zur Erreichung der Vereinszwecke durchaus nothwendig sind, zu entrichten.

Apotheken-Pächter und Provisoren üben in pharmaceutischer Beziehung alle Befugnisse der wirklich ansässigen Apotheker aus, und sind berechtigt, den Gremiums-Versammlungen beizuwohnen, und die Attribute des Vereins zu benützen; sie sind deßhalb die jährlichen Beiträge, wie die Apotheker, zu entrichten schuldig, und werden die betreffenden Polizei-Behörden auf Anrufen des Gremiums-Ausschusses nicht verfehlen, die Zahlungssäumigen zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Uebrigens wird gewärtiget, daß die sämmtlichen Betheiligten der allerhöchsten Absicht bei Bildung dieser Gremien durch rege Theilnahme freudig entgegen kommen, zumal ihnen dadurch nicht nur die Erlangung der Mittel zur wissenschaftlichen Fortbildung, Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen und die Gelegenheit zu gutachtlichen Anträgen, sondern auch zu Anzeigen über Mißbräuche und Mißstände, so wie zur Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge geboten, und überhaupt im gemeinsamen Zusammenwirken die Förderung der Interessen des Apotheker-Standes möglich gemacht ist.

Regensburg, den 14. März 1846.

Königl. Regg. der Oberpfalz und von Regensburg,
K. d. J.

In abs. Präs.

Hussel.

Wittmann.

187.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 6. April 1846, die Hand-Apotheken betr.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte, welche von den königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, in Folge des Ministerial-Rescripts vom 29. April 1845 erstattet worden sind, ergeht mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und auf so lange von Allerhöchst Demselben nicht anders verfügt wird, nachstehende Entschließung:

1) Die Vorschrift in §. 4. Nr. 2. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, wonach die Haltung von Handapotheken in widerruflicher Weise bei einer Entfernung von mindest zwei geometrischen Stunden von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke unter den sonstigen verordnungsmässigen Voraussetzungen gestattet werden darf, — hat fortan die Regel zu bilden.

2) In gebirgigen und in solchen Gegenden, welche an und für sich unwegsam oder häufigen und unregelmässigen Ueberschwemmungen in der Art ausgesetzt sind, daß der für schnelle ärztliche Hilfeleistung nothwendig leichte und ununterbrochene Verkehr oft gestört wird, soll die Haltung von Handapotheken in widerruflicher Weise ausnahmsweise auch bei geringern Entfernungen von der nächsten selbstständigen oder Filialapotheke praktischen Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Badern bewilligt werden können, wenn das Bedürfniß genügsam nachgewiesen ist. Die Bewilligung bleibt nach §. 6. der angezogenen Verordnung der Zuständigkeit der betreffenden Kreisregierung oder standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei vorbehalten, welche dabei mit der größten Umsicht zu verfahren haben.

3) Die Bestimmung in §. 76. Ziff. 1. der Apotheken-Ordnung vom 27. Februar 1842 inhaltlich deren die Inhaber von Handapotheken ihren Bedarf an Arzneien mit deren vorbehaltlichen Ausnahmen, ausschließlich nur von inländischen Apotheken beziehen dürfen, und hierüber auf Anfordern sich gehörig auszuweisen haben, ist allen denjenigen, welche dermal zur Haltung von Handapotheken befugt sind, oder die Bewilligung hiezu künftig erhalten werden, mit der Auflage in Erinnerung zu bringen, die der freien Wahl überlassene inländische Apotheke, aus welcher sie ihren Arzneibedarf beziehen, so wie jede hierin eintretende Aenderung sogleich der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes schriftlich anzuzeigen, welche hierüber dem Gerichtsarzte Mittheilung zu machen hat.

4) Den praktischen Aerzten soll die Führung derjenigen Arzneien gestattet werden, welche nach §. 11. der Instruction vom 23. Oktober 1836, die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend, diesen zugestanden sind.

Die Mittel sind: P f l a s t e r und H e f t p f a s t e r, A e t z s t e i n, H ö l l e n s t e i n, r o t h e r P r ä z i p i t a t, r o h e r und g e b r a n n t e r A l a u n, a r a b i s c h e s G u m m i, W e i n s t e i n,

weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechwurzel, Zimmttinktur, Hoffmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphtha, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor-Wasser, Haller's Säure, Kammillen, Schafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch- und Klatschrosensaft.

Der Bezug dieser Arzneien darf jedoch nur aus einer inländischen Apotheke statthaben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Aerzte von Oberbayern erhalten hiemit den Auftrag:

a) Denjenigen ärztlichen Individuen, welche bereits zur Führung einer Handapotheke ermächtigt sind, die Bestimmung ad Nr. 3. in Erinnerung zu bringen und deren sorgfältige Behandlung zu überwachen;

b) geeignete und motivirte Anträge zu erstatten, im Falle nach den Bestimmungen ad Nr. 2. neue Concessionen zur Führung von Handapotheken nothwendig seyn sollen.

München, den 6. April 1846.

188.

K. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1846, die Handapotheken betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird die höchste Ministerial-Entschließung v. 6. d. Mts. bezeichneten Betreffs, zur geeigneten Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und die k. Gerichtsärzte beauftragt, dieselbe noch speziell zur Kenntniß des ärztlichen Personals, des Physikatsbezirks zu bringen.

Landshut, den 11. April 1846.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Frhr. v. Wulffen, Pr.

Sartorius, Sekr.

189.

K. Regierungs-Verfügung vom 20. April 1846, die Errichtung des Apotheker-Gremiums betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bisher wurde, ausgesprochenen Ansichten gemäß, das Institut eines Apotheker-Gremiums im dießseitigen Regierungs-Bezirke nicht direkt in's Leben gerufen, weil nach dem Dafürhalten der überwiegenden Mehrzahl der Apotheker des Kreises die pfälzische Gesellschaft für Pharmazie, welcher sämmtliche Apotheker des Kreises angehören, vollständig dem Zweck eines Gremiums entspreche. Nachdem nun aber andere Wünsche sich kund gegeben haben, und wenigstens ein Theil der Apothekenbesitzer das eigentliche Gremium hergestellt zu sehen wünscht, so hat die unterzeichnete Stelle, diesem entsprechend beschlossen, noch im Laufe dieses Jahres eine General-Versammlung einzuberufen, und bestimmt dieselbe hiemit auf Mittwoch den 3. Juni Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale der königlichen Regierung.

Zugleich ernennt sie zum Ausschuß des Gremiums die Apotheker Sues, Dr. Walz und Pfalf in Speyer und Hoffmann in Landau, und bezeichnet Dr. Walz als Vorstand desselben.

Dieß alles im Hinblick auf die §§. 36. bis 40. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1842, die Apotheken-Ordnung betr.

Speyer, den 20. April 1846.

190.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1846, Blutegel-Taxe betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vom 1. Juni an bis 30. Oktober d. Js. wird der Preis eines großen Blutegels auf 9 und eines kleinen auf 7 Kreuzer festgesetzt, außerdem aber für das Setzen eines Blutegels 3 Kreuzer bewilligt.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere zu ver-

fügen und die Physikate bezüglich der Revision der Rechnungen sich hienach zu achten.

Bayreuth, den 15. Mai 1846.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein.

Malz.

191.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 3. Juni 1846, Hand-Apotheken betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Der k. Regg., K. d. J., wird auf den Bericht vom 22. Mai unter Rücksendung der Beilage erwiedert, daß die in dem Ministerial-Ausschreiben v. 6. April 1846 unter Ziff. 4. enthaltene Bestimmung, wie aus der Fassung derselben zu entnehmen ist, auf alle praktische Aerzte, hiemit auch auf solche Anwendung findet, welche am Sitze einer Apotheke oder einer Filialapotheke wohnen, in deren Willkühr es liegt, von der eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und daß die angezogene Ausschreibung von einer Abänderung des §. 56. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 resp. von Abänderung oder Beschränkung der Befugnisse der Inhaber von Handapotheken Nichts enthalte.

München, den 3. Juni 1846.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Spezial-Auftrag

v. Volty.

192.

K. Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1846, die Handapotheken betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 11. April 1846 bez. Betreffs (Intelligenzblatt v. Niederb. v. 18. April 1846,

Stück 16.) wird im Nachstehenden die höchste Ministerial-Entschließung v. 3. Juni 1846 desselben Betreffs allgemein bekannt gemacht und die k. Gerichtsärzte beauftragt, dieselbe noch speziell zur Kenntniß der praktischen Aerzte des Physikatsbezirks zu bringen.

Landshut, den 17. Juni 1846.

Königliche Regierung von Niederbayern,

K. d. J.

Berks.

Sartorius, Sekretär.

193.

K. Regierungs-Verordnung vom 14. Juli 1846, die Vorbedingungen zum Eintritte in die Lehre bei einem Apotheker betr.

(Von sämmtl. Kreisregierungen.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abschrift eines höchsten Ministerial-Rescripts, v. 8. d. Mts., die Vorbedingungen zum Eintritte in die Lehre bei einem Apotheker betr., zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung veröffentlicht.

Regensburg, am 14. Juli 1846.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg,

K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Pr.

Wittmann.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Dem unterfertigten Ministerium sind in neuester Zeit Gesuche um Dispensation von dem Absolutorium der lat. Schule von zwei Apothekergehilfen vorgelegt worden, welche unter der Herrschaft der Apothekenordnung vom 17. Febr. 1837 gegen die dort in §. 2. enthaltene ausdrückliche Bestimmung ohne Beibringung solcher Absolutorien in die Lehre aufgenommen wurden. Sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern,

werden beauftragt, die untergeordneten Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte auf die gleichmässige, im §. 9. der Apotheken-Ordnung von 27. Januar 1842 enthaltene Vorschrift hinzuweisen, und den genauen Vollzug zu überwachen.

München, den 8. Juli 1846.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

194.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Artikels 2. Absatz 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

(Auszug.)

III. Abschnitt.

Prüfung für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeitsnachweises bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Verbleiben, und zwar:

a) für die Apotheker, jener der Apothekerordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842;

b) für die Bader ꝛc. ꝛc.

195.

Königl. Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1846, Revision der Arznei-Taxe vom 24. Juli v. Js. betr.

(Den Kreis Oberbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung im bezeichneten Betreffe vom 34. Juli v. Js. (Intell.-Bl. 1845, S. 1473) und 20. Jänner l. Js. (Kr.-Intell.-Bl. 1846, S. 147.) wird in Folge

höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Juli l. Js. nachstehende Erläuterung der revidirten Apothekertaxe zur allgemeinen Darnachachtung und öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Taxen der Drachmen derjenigen Arzneimittel, deren Unzentaxen herabgesetzt wurden, sind, wo sie nicht besonders angegeben wurden, lediglich nach der Analogie derjenigen Mittel zu berechnen, bei welchen nebst den Preisen der Unzen auch die Preise der Drachmen ausdrücklich angeführt wurden, insbesondere nach Analogie verwandter Arzneien.

München, den 16. Juli 1846.

Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

in abs. Praes.

Schilcher, Direktor.

v. Spruner.

196.

Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 10. August 1846, den Handverkauf der Apotheker betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der auf den Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845 über die Handapotheken erstatteten Berichte, hat das königl. Ministerium des Innern wahrgenommen, wie von Seite mehrerer Apotheker bezüglich des ihnen eingeräumten Handverkaufs, der Mißbrauch stattfindet, daß sie gegen die Bestimmung des §. 34. Ziff. 7. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 und gegen die Bestimmung des §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Matrerialisten und Spezereihändler betr. (Regg.-Blatt Nr. 42. vom 6. Sept. 1834, S. 1017 ff.) den Sinn des §. 34. der erwähnten Apotheken-Ordnung zu weit ausdehnend, Brech- und Abführmittel, Mittel gegen Würmer, Kröpfe, Krätze, Windpulver, schmerzstillende Tropfen, Salben gegen Gicht und Rheumatismus u. dgl. im Handverkaufe abgeben.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. August 1846 wird den Apothekern mit Hinweisung auf die Bestimmung in §. 34. Ziff. 7. der erwähnten Apo-

theken-Ordnung vom 27. Januar 1842, das Verbot des Selbstordinirens nachdrücklichst und mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß der Handverkauf nach den angezogenen Vorschriften auf solche Gegenstände beschränkt bleibe, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar sind, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirken, und nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im strengeren Sinne gehören. Ebenso werden sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte beauftragt, die Befugnisse der Apotheker fortgesetzt zu überwachen, und vorkommenden Falles die geeigneten Einschreitungen zu bewirken, beziehungsweise zu veranlassen.

München, den 10. August 1846.

197.

K. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1846, Visitation der Apotheken betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit an die pünktliche Erfüllung der Bestimmung des §. 69. der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842, wonach jede Apotheke im Jahre wenigstens einmal einer genauen Visitation zu unterwerfen ist, erinnert, und damit der Auftrag verbunden, die über die Ergebnisse dieser Visitationen aufgenommenen Protokolle spätestens im Laufe des Monats Dezember anher zur Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 11. August 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

K. d. J.

Dr. v. Fischer, Präsident.

Wilhelm, *coll.*

198.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 12. August 1846, die Befähigungsnachweise ausländischer Gehilfen betr.

(Von sämmtlichen Regierungen also ergangen.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Anstehende höchste Ministerial-Verfügung an die königl. Regierung von Mittelfranken im Seitenbetreff vom 12. August l. Js. wird hiemit zur Kenntniß des Vorstandes des Apotheker-Gremiums Dr. Walz gebracht, und haben sich die Apotheken-Vorstände im betreffenden Falle darnach zu richten.

Speyer, den 19. November 1846.

Königl. Regierung der Pfalz, K. d. J.

(Abschrift)

Ministerium des Innern.

Nach §. 22. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 kann nur derjenige Ausländer in eine Apotheke in Bayern als Gehilfe eintreten, welcher sich über ein mit entsprechendem Erfolge im Auslande bestandenes, der im §. 17. der Apotheken-Ordnung vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung gleichzuachtendes Examen auszuweisen vermag. Nach dieser Bestimmung genügt das Zeugniß des Lehrherrn oder eines im Staatsdienste stehenden Arztes zur Aufnahme eines Ausländers als Apothekergehilfe nicht, sondern dieser Letztere hat sich durch anstandsfreie Zeugnisse über seine Vorbedingungen auszuweisen, welche in §. 9. Nr. 5., dann in den §§. 14. und 17. der Apotheken-Ordnung gefordert werden, nämlich über den, der Lehrzeit vorausgegangenen Unterricht auf einer den lateinischen Schulen in Bayern gleichstehenden Anstalt, über die im mindesten dreijährige Lehrzeit, und über eine mit Erfolg erstandene Prüfung, welche der Ausländer in der Heimath oder im Lehrorte vor einer zu solchen Prüfungen angeordneten Commission oder vor einem mit der Vornahme derartiger Prüfungen beauftragten Arzte oder sonstigem Bediensteten erstanden haben muß.

Hiernach können Ausländer, welche diese Vorbedingungen nicht nachzuweisen vermögen, nicht eintreten, es bleibt ihnen aber unbenommen, bei gehörig nachgewiesener Vorbedingnng des Vorunterrichtes und einer mindest dreijährigen Lehrzeit, die für den Inländer vorgeschriebene Prüfung vor

einer nach §. 15. constituirten Prüfungs-Commission zu bestehen, und sie haben sich dann durch ein die erforderliche Befähigung anerkennendes Prüfungszeugniß auszuweisen, dessen Anerkennung in der Heimath lediglich den dortigen Behörden anheim gestellt bleibt.

München, den 12. August 1846.

199.

K. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1846, die Befähigungs-Nachweise ausländischer Apotheker-Gehilfen betr.
(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., unterm 12. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe ergangene Entschließung, wird im Nachfolgenden zur gleichmässigen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 18. August 1846.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

in abs. Praes.

Berks, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

200.

Allerhöchste Ministerial-Verfügung vom 28. August 1846, die Abgabe von Arzneien an arme Kranke betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Das unterfertigte königl. Ministerium hat die über den Vollzug des §. 34. Ziff. 6. der Apotheken-Ordnung v. 27. Jänner 1842 in Betreff der Verabfolgung von Arzneien an arme Kranke, von sämmtlichen königl. Kreisregierungen erstatteten, gutachtlichen Berichte einer sorgfältigen Würdigung untergeben, in Folge deren es sich zu nachstehender Entschließund veranlaßt findet:

Die Verbindlichkeit der Armenfonds zur Bestreitung der Kosten der für arme Kranke abgegebenen Arzneien bleibt im

Allgemeinen, wie bisher, durch die Voraussetzung bedingt, daß derjenige, welchem die Unterstützung in der erwähnten Beziehung gewährt werden soll, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über das Armenwesen vom 17. November 1816, und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 der Armenpflege überwiesen, und daß die ärztliche Hilfe, wie der Art. 34. der genannten Verordnung vorschreibt, durch die Fürsorge der Armenpflege und nach den jeden Orts getroffenen Einrichtungen geleistet worden ist. Da indeß die Apotheker nach den nähern Bestimmungen der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, §. 34. Ziff. 6. gehalten sind, in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch die kreditweise Bereitung und Abgabe der Arzneien selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Abnehmer mit der Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden, während anderseits den Armenpflegen die Sorge für arme Kranke überhaupt, und somit auch in dem Falle obliegt, wenn die vorgängige Aufnahme derselben unter die conscribirten Armen zufällig unterblieben ist, so werden zu Vermeidung von Benachtheiligungen folgende Ordnungen für nothwendig erachtet:

1) Die sämmtlichen Armenpflegen haben für die rechtzeitige Aufnahme der Armen ihres Bezirks in die Armenbeschreibung, nach §. 12. ff. der Instruktion vom 24. Dezember 1833, so wie für die gehörige Evidenthaltung der deßfallsigen Verzeichnisse Sorge zu tragen;

2) die Armenpflegen werden sich angelegen sein lassen, bezüglich der Abgabe von Arzneien an arme Kranke mit Rücksicht auf Art. 34. der Verordnung vom 17. Nov. 1816 und §. 6. der Arzneitaxordnung vom 27. Jänner 1842, mit den Apothekern eine geeignete Uebereinkunft zu treffen, und hiebei festzusetzen, daß die Abgabe von Aezneien in nicht dringenden Fällen auf Rechnung der betreffenden Armenpflege entweder

a) ausschließend nur auf die von den aufgestellten Armenärzten oder besonders bezeichneten ärztlichen Individuen verfaßten, und von dem Vorstande der Armenpflege kontrasignirten Rezepte hin oder

b) auf Grund gehöriger Rezepte nur an jene Armen zu geschehen habe, welche in dem von der Armenpflege den Apothekern mitgetheilten, stets evident zu haltenden Verzeichnisse der conskribirten Armen aufgeführt sind.

3) Die Apotheker haben die gehörig belegten Rechnungen über die in Gemäßheit der Uebereinkunft, an arme Kranke abgegebenen Arzneien vierteljährig oder spätestens halbjährig der betreffenden Armenpflege zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Für die in dringenden Fällen an Zahlungsunfähige kreditweise abgegebenen Arzneien haftet, vorbehaltlich des Regresses gegen wen immer, zunächst der einschlägige Armenfond — jedoch nur in der Voraussetzung, daß

a) die Forderung des Apothekers hinsichtlich jeder einzelnen Ordination durch den Nachweis eines nach §. 24. Ziff. 6. der Apothekenordnung ausgefertigten und von dem ordinirenden Arzte mit den Worten »dringend und zahlungsunfähig« oder »dringend und nach Angabe zahlungsunfähig« ausdrücklich bezeichneten Rezeptes belegt, und

b) die Anmeldung des Ersatzanspruches von Seite des Apothekers bei der betreffenden Armenpflege binnen längstens 8 Tagen nach der Arzneiabgabe erweislich erfolgt ist.

4) Die kreditweise Verabreichung von Arzneien in nicht dringenden und durch besondere Uebereinkunft mit vorgesehenen Fällen geschieht lediglich auf Gefahr des Apothekers und die betreffenden Armenfonds haften nur dann, wenn der Apotheker zur Abgabe der Arznei von dem Vorstand der Armenpflege schriftlich ermächtigt war, oder

5) wenn der Apotheker binnen 8 Tagen präklusive Frist nach der Arzneigabe die Ersatzleistung bei der einschlägigen Armenpflege erweislich nachgesucht hat und diese entweder ihre Zahlungspflicht auf Grund der Verordnung über das Armenwesen sofort selbst anerkannt hat, oder durch einen, im Berufungsfalle bestätigten Beschluß der betreffenden Curatelbehörde deßfalls als zahlungspflichtig erklärt worden ist.

Die Vorstände der Armenpflege sind gehalten, die Anmeldung der Ersatzforderungen den Apothekern auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

7) Glaubt eine Armenpflege oder Krankenanstalt den Ersatz der Arzneikosten für die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden, jedoch anderwärts heimathberechtigten armen Kranken von der Heimathgemeinde in Anspruch nehmen

zu können, so hat dieselbe das durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember 1837 desfalls vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Vorstehende Anordnungen sind gehörig bekannt zu machen, und es ist der Vollzug derselben zu überwachen.

München, den 28. August 1846.

201.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. Sept. 1846, die Führung eines Inventars der Apotheker betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken erhalten den Auftrag, den Apothekenbesitzern und Pächtern in ihren Bezirken zu eröffnen, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. die Führung eines Inventars, wie es in der allerhöchsten erlassenen Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 sub §§. 65. I. voorgeschrieben ist, nicht nachgelassen werden könne, indem ein solches sowohl für die Apotheken, wie für die Visitation-Commission unbedingt nothwendig sei, daher auch pünktlicher Vollzug erwartet werde.

Bayreuth, den 1. Sept. 1846.

202.

K. Regierungs-Verordnung vom 3. Sept. 1846, die Abgabe von Arzneien an arme Kranke resp. den Vollzug des §. 34. Ziff. 6. der Apotheken-Ordnung betr.

(Von sämmtlichen königl. Kreisregierungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks erhalten nachstehend einen Abdruck der in rubr. Betreff unterm 28. v. Mts. von dem k. Ministerium des Innern erlassenen Normativ-Entschließung zur genauesten Nachachtung und sofortigen Anordnung der hierin vorgezeichneten Maßnahmen, so weit solche nicht ohnehin schon bisher in einzelnen Bezirken bestanden haben.

Auf dieses Normativ sind die Armenpflegen, die ordinirenden Aerzte und die Apotheker eines jeden Amtsbezirkes vorzugsweise aufmerksam zu machen.

Regensburg, den 3. Sept. 1846.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Pr.

Wittmann.

203.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. Okt. 1846, die Handapotheken betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichnetem Betreffs vom 16. April l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17. S. 579,) wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. noch folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Die durch erwähnte Ausschreibung bekanntgegebene Ministerial-Entschließung vom 6. April d. Js. gesteht unter Ziff. 4. den praktischen d. i. den zur Praxis berechtigten Aerzten ohne Ausscheidung der als Gerichtsärzte oder anderweitig angestellten Aerzte die Führung der besonders aufgezählten Arzneien zu. Die Führung der dort aufgeführten Mittel, aber auch nur dieser mit Ausschluß aller übrigen, steht daher allen zur Praxis berechtigten Aerzte zu.

Hiebei kommt es nicht darauf an, ob an dem Wohnorte des betreffenden Arztes sich eine Apotheke befinde oder nicht; dagegen wird hiemit ausdrücklich erläutert, daß die praktischen Aerzte alle jene Mittel, welche sie zu führen berechtigt sind, an die von ihnen behandelten Kranken nur dann selbst dispensiren dürfen, wenn

a) in dem Wohn- oder Aufenthalsorte des Kranken sich eine Apotheke nicht befindet, und zugleich

b) der behandelnde Arzt das von ihm zu verordnende Arzneimittel in dem Augenblicke des Bedarfs eben bei sich führt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so müssen die benöthigten Arzneimittel, ohne Unterschied, aus dieser Apotheke bezogen werden, da die getroffene Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt.

2) Denjenigen praktischen Aerzten, welche von fraglicher Befugniß Gebrauch machen wollen, sind keineswegs die Befugnisse der Inhaber von Handapotheken eingeräumt; jene bleiben vielmehr auf die Führung der am Schlusse der Ministerial-Ausschreibungen vom 6. April 1846 aufgezählten Arzneimittel beschränkt, und die Vorschriften über die Handapotheken sind aufrecht zu erhalten.

3) Die allegirte Vorschrift findet auch auf die Landärzte und Chirurgen Ausdehnung.

4) Durch die Bestimmung Ziff. 3. in dem Ministerial-Ausschreiben vom 6. April d. Js. ist die Vorschrift im §. 56. Ziff. 1. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 nicht abgeändert. Die Inhaber von Handapotheken sind demnach auch ferner gehalten, ihren Arzneien-Bedarf von inländischen Apotheken zu beziehen, in der Wahl der Apotheken aber nicht beengt.

Dasselbe gilt auch von denjenigen praktischen Aerzten, welche von der unter Ziff. 4. der erwähnten Ausschreiben eingeräumten Befugniß Gebrauch machen 2c. 2c.

204.

K. Regierungs-Verordnung vom 29. Okt. 1846, den Verkauf der Schießbaumwolle betr.

(In sämmtlichen Kreisen eben so veröffentlicht.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Schießbaumwolle eines jener Präparate ist, deren Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit noch keineswegs festgestellt ist, daher durch Verkauf derselben um so mehr die größte Gefahr entstehen kann, als die Schießbaumwolle von der gewöhnlichen Baumwolle sich dem äußern nach nicht wesentlich unterscheidet, und überhaupt, wenn auch alle Bedenklichkeiten wirklich beseitigt wären, so gut wie bei dem Schießpulver eine eigene Concession zum Verkauf erforderlich wäre,

so wird hiemit der Verkauf der Schießbaumwolle bei namhaften Strafen bis auf weiteres verboten, wonach die Polizeibehörden unverzüglich das weiter Geeignete zu verfügen haben.

Bayreuth, den 29. Okt. 1846.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten

Vetterlein.

Johl.

205.

K. Regierungs-Verordnung vom 7. Novbr. 1846, die Schießbaumwolle betr.

(Für alle Regierungs-Bezirke geltend.)

(Auszug.)

Je größer die Gefahren sind, welche mit der Freigebung des Verkaufs der Schießbaumwolle und mit der Bereitung ihres Gebrauches für die öffentliche und Privatsicherheit unabwendbar eintreten müssen, um so mehr liegt für jede aufmerksame Polizeibehörde die dringende Aufforderung, durch rechtzeitige Maaßnahme diesen Gefahren vorzukommen. Gemäß einer Entschließung des k. Ministeriums d. J. vom 4. l. M., wornach eine allerhöchste Verordnung auf den Grund der bereits getroffenen nöthigen Einleitungen in Aussicht steht, beschließt die unterfertigte k. Regierung, nach Ansicht des Dekretes vom 16. bis 24. August 1790, Tit. VI. Art. 3. Nr. 5. des Dekrets vom 19. bis 22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46., dann der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 §§. 59. und 63. einstweilen, was folgt:

Art. 1. Der Verkauf der Schießbaumwolle ist untersagt.

Art. 2. Ebenso ist der öffentliche Gebrauch derselben verboten.

Art. 3. Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 1. und 2. unterliegt polizeilicher Bestrafung.

Art. 4. Eine Ausnahme von dem Art. 2. ist blos mit Bewilligung der k. Regierung zu bestimmten Zwecken, z. B. zu Bauunternehmungen, zuläßig.

Die k. Landkommissariate haben obigen Beschluß in den Gemeinden durch die Schelle und durch Anschlag gehörig bekannt zu machen, außerdem aber den Lokalpolizeibeschlüssen einverleiben zu lassen.

206.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Nov. 1846, das Gesuch des Parfümeurs Hirmer zu München um Erlaubniß zum Verkaufe verschiedener kosmetischer Mittel im Königreiche betr.

(Für alle Regierungsbezirke geltend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. d. M. an die k. Regierung von Oberbayern erlassene höchste Entschließung in obenbezeichneten Betreff wird zur Wissenschaft in nachstehendem Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg, den 20 Nov. 1846.

Königl. Reg. der Oberpfalz und von Regensburg,
K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

(Abdruck.)

Nachdem der k. Kreismedizinal-Ausschuß dahier die von dem hiesigen Parfümeur Georg Hirmer selbst fabrizirten kosmetischen Mittel, nämlich:

1) Poudre d'Algèrie,
2) Poudre de Corail, und
3) China-Pomade,

in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr., gehörig untersucht und gegen deren Mischung und Bereitungsart in sanitätspolizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern gefunden hat, so wird dem genannten Parfümeur auf sein Ansuchen die Erlaubniß hiemit ertheilt, vorbenannte kosmetische Mittel im ganzen Königreiche um nachstehende festgesetzte Preise verkaufen zu dürfen, und zwar:

1) Poudre d'Algerie in runden Schachteln zu 2 Loth um 18 kr.

2) Poudre de Corail in runden Schachteln zu 1 Loth um 6 kr.

3) Poudre de Corail in runden Schachteln zu $1^3/_4$ Loth um 12 kr.

» » » » » » $2^1/_2$ um 24 kr.

4) China-Pomade in Töpfen zu $1^1/_4$ Loth um 15 kr.

» » » » » 2 » » » 30 kr.

Der k. Regg., K. d. J., wird dieses auf den Bericht vom 2. l. Mts. unter Rückgabe der Beilagen zur weitern Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die übrigen kgl. Regierungen gleichfalls hievon Nachrichten erhalten haben.

München, den 15. Nov. 1846.

Auf Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

207.

K. Regierungs-Rescript vom 23. Nov. 1846, die Apotheken-Visitationen in den Jahren 1845 und 1846 betr. (Den Apothekern durch die Physikate amtlich mitgetheilt.)

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bei der vor- und dießjährigen Apotheken-Visitation durch den k. Kreis- Medizinalrath in den Kantonen Landau, Bergzabern, Anweiler, Pirmasens, Dahn, Kandel, Germersheim, Obermoschel, Rockenhausen, Weinnweiler, Göllheim und Kirchheim-Bolland wurden unter 22 untersuchten Apotheken 7 als tadelfrei und ausgezeichnet nach Geschäftsführung, äußerer Ausstattung und Vorrath der Arzneistoffe, nach Quantität und Qualität befunden; 10 andere waren diesen in allen Beziehungen zwar nicht gleich, konnten aber doch der Hauptsache nach als gut bezeichnet werden, während 5 Apotheken unter dieser Anzahl als in vielen Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend erscheinen.

Sodann mußte bei diesen Untersuchungen erkannt werden, daß den Anordnungen der dießseitigen Verfügung vom 27. Okt. 1843 als Generale der damals stattgehabten Visitation, keineswegs vollkommen Genüge geleistet worden sei.

Veraltete Kräuter und Extrakte, Anschaffung von Blechgefäßen.

So fanden sich dort die sub 4 und 5 bezeichneten Vorräthe von veralteten Kräutern und Extrakten vielfältig noch vor; die sub 6 anempfohlenenen Blechgefäße waren nur in einigen Apotheken angeschafft, während dieselben, wo sie sich gut schließend vorfanden, einen weiteren augenscheinlichen Beweis für ihre Güte, durch die darin befindlichen im besten Zustande erhaltenen Vegetabilien abgaben; dieselben werden aus diesem Grunde auf das Nachdrücklichste hiemit wieder empfohlen.

Wiederholte Empfehlung der Dampfaparate.

Ebenso finden sich die sub 7 anempfohlenen Dampfaparate nur ausnahmsweise vor. Es scheint, daß deren Mangel durch ihre vorausgesetzte zu große Kostspieligkeit bedingt ist, während in der That z. B. beim Zinngießer Wolff in Heilbronn für 70 bis 80 fl. sehr zweckmäßige Vorrichtungen in diesem Sinne zu haben sind.

Trennung der narkotischen und scharfen Stoffe von den übrigen.

Ferner die sub 8. gerügte nicht zureichende Trennung der narkotischen und heftig wirkenden Arzneistoffe von den Uebrigen in ihrer Aufstellung. Diese Vorsichtsmaßregel, welche durch den §. 53. der Apotheken-Ordnung namentlich vorgesehen ist, wird noch immer nicht überall und allgemein in ihrer ganzen und strengen Ausführung beobachtet, und wird daher wiederholt zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen geboten, daß die Unterlassung dieser Vorsicht in Zukunft Ordnungs-Strafen nach sich ziehen wird.

Sennesblätter.

Endlich finden sich die sub 9. zum Auslesen anempfohlenen Blätter von Cynanchum noch einige Male bei Sennesblättern vor, auf welchen Mißstand ebenfalls wiederholt aufmerksam gemacht werden muß. Ferner werden die nachstehenden Punkte als Resultate der neuern Visitationen, den Apothekern zur Darnachachtung und Berücksichtigung empfohlen.

Zusammenstellung der gebräuchlichen Sachen der verschiedensten Natur.

1) In einigen Apotheken ist der Gebrauch eingeschlichen, in dem Receptirtisch oder in dessen Nähe die gebräuchlichen Sachen der verschiedensten Natur und zum Theil sehr undeut-

lich und unvollkommen signirt der Bequemlichkeit halber zusammenzustellen. Es kann dieß wegen daraus sehr leicht entstehender Verwechslung nicht geduldet werden, und ist überall, wo eingeführt, abzustellen.

Unsignirte Gläser und Standgefäße.

2) Vielfach finden sich Gläser mit Arzneistoffen in einem andern allerdings schon signirten Standgefäß, unsignirt vor. Dieß ist auf der Stelle abzuändern, da dadurch die größten Mißgriffe entstehen können, und es darf in keinem Raume der ganzen Apotheke ein Gefäß, ohne seine bezügliche Signatur, ebenfalls bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, angetroffen werden.

3) Bezüglich der Rohstoffe wird zur Beachtung bemerkt:

Rad. Filicis, Aufbewahrung und öftere Erneuerung.

a) **Rad. Filicis** darf nur sehr trocken und grün von Farbe in luftschließenden Gefäßen aufbewahrt werden, und muß in jedem Fall öfters erneuert werden.

Rad. Pimpinellae, Verfälschung.

b) Die **Rad. Pimpinellae** findet sich so allgemein verfälscht, daß bei dem Einsammeln derselben besondere Rücksicht auf dieselbe empfohlen wird.

Secale cornutum, Aufbewahrung.

c) **Secale cornutum** wird in der Regel noch in zu großen Quantitäten gepulvert vorräthig gehalten, wodurch dessen Wirksamkeit gänzlich aufhört, während es sehr leicht ist, den ohnedieß ganz trocken aufzubewahrenden Stoff, der unter keiner Bedingung feucht werden darf, bei jedesmaligem Gebrauch zu pulverisiren.

4) Bezüglich der chemischen Präparate wird Nachstehendes empfohlen:

Tinct. Jodii et Ferrum jodatum, Bereitung e tempore.

a) Von den Jodpräparaten sind die Tinktur und das Jod-Eisen nicht vorräthig zu halten, sondern beim jedesmaligen Gebrauch, da sie schnell sich verändern und sich eben so schnell bereiten lassen, frisch darzustellen.

Benzöesäure Verfälschung.

b) Die Benzöesäure ist in vielen Verhältnissen nicht aus Gummi, sondern aus Pferdeharn dargestellt, also Hippursäure, was nicht sein soll.

Aq. Amygd. Aq. Lauroc Aq. Ceras, Blausäuregehalt.

c) **Aqua Lauro Cerasi, Amygdalarum** und **Cerasorum** wird fast überall von sehr verschiedenem Blausäuregehalt vorgefunden, weßhalb die strenge Befolgung der gesetzlichen Bereitungsart befohlen wird.

Mixt. sulph. acida, gesetzliche Darstellung.

d) **Mixtura sulphurico acida** ist in einigen Apotheken nur nach der Preußischen Pharmakopoe vorräthig, und muß dieselbe jedenfalls auch nach Vorschrift der bayerischen Pharmakopoe gehalten werden.

Spiritus Formicarum, oft nur ein Kunstprodukt.

e) **Spiritus Formicarum** fand sich in vielen Fällen als ein Kunstprodukt, und wird dasselbe ebenfalls zur vorschriftmäßigen Darstellung empfohlen.

Vinum sem. Colchici,

f) Da in der bayer'schen Pharmakopoe keine Vorschrift für die Bereitung des **Vinum seminis Colchici** besteht, und dieses Präparat auf sehr verschiedene Weise angefertigt und dadurch mehr oder minder wirksam gefunden wurde, so wird nachstehende Bereitungsart als sehr zweckmäßig bekannt, anempfohlen.

Rec. Pulv. semin. Colchici partem I.
Alcoholis vini partem I.
digere per 48 horas in leni calore;
adde Vini Mallaccensis partes V.
digere per sex dies exprime et filtra. sign.,

wobei noch besonders bemerkt wird, daß der Samen nicht blos zerstossen, sondern durch ein gröberes Zuckersieb geschlagen werden muß.

Das k. Kantons-Physikat erhält unter Hinweisung auf den §. 76. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842, den Auftrag, vorstehende Verfügung einem jeden Apotheker seines Amtsbezirkes unter der Verpflichtung desselben mitzutheilen, sich Abschrift davon zu nehmen, diese bei später eintretender Untersuchung der Apotheken der Commission vorzulegen und sich streng nach den gegebenen Anordnungen und Vorschriften zu halten.

Speyer, den 23. Nov. 1846.

208.

K. Regierungs-Verordnung vom 16. Dezember 1846, die Verhandlungen der V. General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Oberfranken resp. Rechnungen für Wohlthätigkeits-Anstalten, Vermehrung der Apotheken, Apotheken-Concessionen, Dispensiren der Aerzte ꝛc. betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Vorstand des Ausschusses des Apotheker-Gremiums wird auf seinen Bericht vom 15. Okt. rubr. Betreffs hiemit zur Entschließung eröffnet:

1) Wenn Apotheken-Besitzer sich zu beklagen haben, daß ihre Rechnungen für abgegebene Medikamente im Wohlthätigkeits- oder sonst öffentlichen Anstalten von den treffenden Behörden nicht berichtigt werden, und ihre Ermahnungen fruchtlos bleiben, so haben sich dieselben an die königl. Regierung zu wenden, wo sodann geeignete Entschließungen erlassen werden.

2) Was den gestellten Antrag angeht, daß bei zukünftiger Revision der Arzneitaxe vor deren Erscheinen sämmtliche Gremien mit Gutachten vernommen werden möchten, so wird diese Bitte der allerhöchsten Stelle zur gnädigsten Bescheidung vorgelegt werden.

3) Bezüglich der Bitte auf die früher gestellten Anträge von der allerhöchsten Stelle baldige Bescheidung zu bewirken, so sind in der Zwischenzeit mehrere erfolgt, und bezüglich der übrigen wird der Bericht erstattet werden.

4) Was die Vermehrung der Apotheken betrifft, so ist neuerlich keine entstanden, als jene in Arzberg, wo die Nothwendigkeit einer solchen sich nach geschehener Instruktion darstellt, und solche auch von allerhöchster Stelle anerkannt wurde.

5) Bezüglich des Antrags, keinem Apotheker eine Personal-Concession zu verleihen, der seine Real-Apotheke verkauft hätte, so erkennt zwar die königl. Regierung die Zweckmäßigkeit dieses Antrags in mancher Beziehung an und wird demselben bei vorkommenden Fällen die geeignete Würdigung zuwenden, kann aber um deßwillen allein ein Gesuch nicht zurückgewiesen werden, da hierüber keine allerhöchste Verordnung besteht, welche verbietet, einem Apotheker, der eine Real-Apotheke verkauft hat, keine Personal-Concession zu verleihen.

6) Bezüglich der Einschränkung des Haltens verschiedener Arzneien von Seite der praktischen Aerzte, so ist hierüber

bereits eine allerhöchste erläuternde Verordnung erschienen, eine größere Beschränkung zu erlassen, liegt nicht in der Competenz der königl. Regierung; im Uebrigen wird auf jede Beschwerde eines Apothekers über Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse bezüglich des Dispensirens von königl. Regierung kräftig, wie bisher, eingeschritten werden, wenn die Polizeibehörden nicht competenzmäßig dergleichen angebrachten Beschwerden abgeholfen haben.

7) Wenn Apotheker Schmidt in Wunsiedel für Abgabe von Arzneien an Inquisiten keine Zahlung erhalten kann, so hat er sich bei k. Regierung, K. d. F., hierüber unter Angabe des speciellen Falls zu beschweren, und wird sodann nach Lage der Sache baldigster Bescheid erfolgen; — solches findet auch auf die übrigen Apotheker Anwendung, die gleiche Beschwerden führen.

Die k. Regierung wird übrigens die betreffenden Gerichte anweisen, in allen jenen Fällen, wo das königliche Aerar die Kosten zu tragen hat, vor Einsendung der Kosten-Verzeichnisse jedesmal von den Apothekern ihre Rechnungen abzufordern, und den Betrag im Kostenverzeichnisse mit aufzunehmen.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Mair.

209.

K. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1847, medizinische Pfuschereien betr.

(Den Kreis Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von verschiedenen Seiten eingekommenen Beschwerden über medizinische Pfuschereien, welche sich die Materialisten und Spezereihändler in den Städten und auf dem Lande erlauben, liefern neuerdings den Beweis, daß die dagegen bestehenden Anordnungen nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt werden.

Es werden daher sämmtliche Sanitäts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf die dießfallsigen Verordnungen beauf-

tragt, mit aller Sorge die fraglichen Uebelstände abzustellen, und den Vollzug der getroffenen Maßregeln auch andauernd zu überwachen.

Regensburg, den 19. Januar 1847.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Pr.

Wittmann.

210.

K. Regierungs-Verordnung vom 13. Febr. 1847, die Anwendung des Schwefeläthers betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Anwendung des Schwefeläthers bei vorzunehmenden Operationen noch keineswegs so sicher gestellt ist, daß hierüber reine Erfahrungen bestehen, am allerwenigsten noch ausgemittelt wurde, daß eine solche Anwendung keine nachtheiligen Folgen für Leben und Gesundheit hervorbringt, ja mehreren Nachrichten zufolge, namentlich aus Paris, in der letzten Zeit eben so ernste als betrübende Thatsachen die Gefährlichkeit des Aether-Einathmens in mehreren Fällen bestätigt haben, auch nothwendigerweise es körperliche Leiden und krankhafte Anlagen gibt, die ein solches Einathmen nicht vertragen, — überhaupt jede Anwendung in einzelnen Fällen die genaueste Erwägung bedarf, selbst schon in Beziehung auf die gerichtliche Medizin Fälle vorkommen, die Berücksichtigung verdienen, so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, vorerst anzuordnen, daß dergleichen Anwendungen des Schwefeläthers nur unter der unmittelbaren Leitung von praktischen Aerzten geschehen darf, und keineswegs von untergeordnetem wundärztlichen Personal, und zwar bei Vermeidung von namhafter Strafe. — Die praktischen Aerzte sind übrigens verpflichtet, ihre Erfahrungen hierüber unter genauer Aufführung der einzelnen Fälle den vorgesetzten Physikaten anzuzeigen, um solche hiedurch in den Stand zu setzen, der königl. Regierung Anzeige hievon zu erstatten.

Hienach haben die Polizeibehörden unverzüglich das Geeignete zu verfügen. — Die Physikate erhalten von dieser Anwendung hiemit Kenntniß, um sich hienach zu richten.

Bayreuth, den 15. Februar 1847.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

211.

K. Regierungs-Verordnung vom 14. Febr. 1847, das Gesuch des Bahnamts-Assistenten Knierim aus Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe einiger kosmetischer Mittel betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird die unterm 5. d. Mts. an die k. Regg. von Schwaben und Neuburg, K. d. J., in oben bezeichnetem Betreff erlassene höchste Ministerial-Entschließung im Auszuge zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Febr. 1847.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

v. Zenetti, Pr.

Sartorius, Sekretär.

(Auszug.)

Auf den Bericht v. 20. v. Mts., das Gesuch des Bahn-Amtsassistenten Knierim aus Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe einiger kosmetischer Mittel betr., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird beschlossen:

Dem Bahnamtsassistenten Knierim aus Augsburg wird die Bewilligung ertheilt, das von ihm unter dem Namen Eau imperiale verfertigte Toileten-Mittel um den festgesetzten Preis von 54 kr. für 3 Fläschchen sammt Carton im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu verkaufen, wobei jedoch demselben zu bedeuten ist,

daß er den Schlußsatz auf der gedruckten Gebrauchs-Anweisung »dieses Wasser könne als momentan lindern-

des Mittel auf Baumwolle geträufelt, bei heftigem Zahnschmerz ohne Nachtheil gebraucht werden," hinweg zu lassen. sei.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

212.

K. Regierungs-Verordnung vom 24. Febr. 1847, den Mißbrauch des Schwefel-Aethers betr.

(Den Kreis Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wenn gleich die wohlthätigen Kräfte der Inhalationen des Schwefeläthers, welche vor vielen Jahren schon, jedoch ohne günstigen Erfolg, beim Astma und der Lungenschwindsucht empfohlen wurden, in den zu deren Anwendung geeigneten chirurgischen Fällen durch die Erfahrung außer Zweifel gestellt sind, so ist es doch eben so gewiß, daß die unvorsichtige oder häufige und excesive Anwendung derselben gleich dem Mißbrauche des Opiums der Gesundheit die nachtheiligsten Folgen bringen werden.

Um daher zu verhüten, daß nicht dasselbe Unheil, welches das Opium-Rauchen erzeugt hat, bei uns die unvorsichtigen, vielleicht von Manchen blos zum Zwecke einer angenehmen Betäubung versuchten Inhalationen stiften mögen, erhalten die Distrikts-Sanitätspolizei-Behörden den Auftrag, die Apotheken ihres Bezirks anzuweisen, den Schwefeläther als ein anerkannt heftig wirkendes Arzneimittel nur auf Vorlage von Rezepten approbirter Aerzte bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe abzugeben, da unvorsichtiger Gebrauch desselben innerlich genommen, oder durch Inhalationen angewendet, heftige Aufregung, Trunkenheit, dann allgemeine Ueberreizung, Lähmung und selbst den Tod veranlassen könnte.

Regensburg, den 24. Febr. 1847.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg,
K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Pr.

Wittmann.

213.

K. Regierungs-Verordnung vom 28. Febr. 1847, die Anwendung des Schwefeläthers betr

(Den Kreis Oberbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Anwendung des Schwefeläthers bei vorzunehmenden Operationen ist in der jüngsten Zeit so häufig geworden, daß offenbar auch ganz unberufene Personen hievon bei den unbedeutendsten Gelegenheiten Gebrauch machen zu dürfen glaubten. Nachdem aber hierüber noch keineswegs ganz sichere Erfahrungen bestehen, am wenigsten aber ausgemittelt ist, ob nicht hievon nachtheilige Folgen für die Gesundheit und das Leben entstehen, im Gegentheile mehreren Ansichten zu Folge mitunter bedenkliche Erscheinungen bei dessen Gebrauch hervorgetreten sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen, daß die Anwendung des Schwefeläthers bei Vornahme chirurgischer Operationen von nun an nur unter der Aufsicht und Leitung praktischer Aerzte vorgenommen werden dürfe, keineswegs aber von dem untergeordneten wundärztlichen Personale allein.

Die praktischen Aerzte werden sich zur Aufgabe machen, allenfalls vorhandene körperliche Leiden und krankhafte Anlagen, welche eine solche Einathmung nicht ertragen, vorerst genau zu würdigen, und sind verbunden, ihre deßhalb gemachten Erfahrungen von Monat zu Monat unter genauer Berücksichtigung der einzelnen Fälle den vorgesetzten Physikaten anzuzeigen, um diese in den Stand zu setzen, an die k. Regg. hierüber Bericht zu erstatten.

München, den 28. Febr. 1847.

Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

in abs. Praes.

Schilcher, Direktor.

Dubois.

214.

K. Regierungs-Verordnung vom 30. März 1847, die Taxe der Blut-Egel betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg wird hiemit auf dessen Vorstellung vom 14. Dezember vorigen Jahres in rubr. Betreffe eröffnet, daß es, gemäß höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 23. dieses Monats bezüglich der Taxe der Blut-Egel bei der bisherigen Observanz vor der Hand noch sein Verbleiben haben solle, da gegenwärtig die Pharmacopoea bavarica und die Arzneitaxe einer Revision unterliegt.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
K. d. J.

Fischer.

Richard.

215.

K. Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1847, die Anwendung des Schwefeläthers und dessen Verkauf, wie auch den des Liq. anodynus betr.

Ludwig

ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlichen promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte

sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt sein.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Schwefeläthers, sowie der sogenannten Hoffmannischen Tropfen (Liq. anod. m. Hoffm., mit Alkohol. verdünnter Schwefeläther) unterliegt den bezüglich des Verkaufs der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe in §. 4. Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Regg.-Blatt v. J. 1834 S. 1020) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnung sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu behandeln.

IV.

Gegenwärtige Verordnurg tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

München, den 6. Juni 1847.

Ludwig.

v. Zenetti, Staatsrath.

Auf K. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Frhr. v. Kobell.

216.

K. Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1847, die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.

(Sämmtliche Regierungsbezirke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der k. Allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts. bez. Betr., welche auch im Kreis-Intelligenzblatt v. 19. d. Mts. St. 25. §. 685. die Veröffentlichung erhalten hat,

werden die Gerichtsärzte Niederbayerns beauftragt, die Apotheker ihrer Physikatsbezirke auf den §. II. dieser Verordnung speziell aufmerksam zu machen, dieselben zur genauen Nachachtung anzuhalten und bei den jährlichen Visitationen der Apotheken hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Landshut, den 18. Juni 1847.

Königliche Regierung von Niederbayern,

K. d. J.

v. Künsberg, Präsident.

Sartorius, Sekr.

217.

K. Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1847, das Gesuch des Bonbon-Fabrikanten Franz Stollwek zu Cöln am Rhein, um Verleihung einer Concession zum Verkaufe seiner Brust-Carmelen in Bayern betr.

(Von sämmtl. K. Kreisregierungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. wurde dem Bonbon-Fabrikanten Franz Stollwek zu Cöln am Rhein seinem Ansuchen entsprechend die Bewilligung ertheilt, die von ihm fabrizirten Brust-Carmelen um den festgesetzten Niederlagspreis von 14 kr. für ein Paquet mit 20 Stücken, im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verkaufen zu dürfen.

Regensburg, den 6. Juli 1847.

Königl. Regg. der Oberpfalz und von Regensburg,

K. d. J.

J. A. d. Pr.

v. Lottner, k. Regg.-Direktor.

Thaler.

218.

K. Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1847, das neuerliche Gesuch des Bahnamts-Assistenten Knierim aus Augsburg zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels betr.

(In sämmtlichen Kreisen veröffentlicht.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zur Regg.-Entschließung vom 13. Februar d. Mts. (Kr.-Bl. S. 8. S. 115.) wird nachstehend eine höchste, an die k. Regg. von Schwaben und Neuburg in bez. Betreffe erlassene neuerliche Entschließung zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung abschriftl. bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Juli 1847.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

v. Künsberg, Pr.

Sartorius, Sekretär.

(Abschrift.)

Auf den Bericht v. 21. Juni d. J. das neuerliche Gesuch des Bahnamts-Assistenten Knierim aus Augsburg um die Erlaubniß zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels, dessen Beilagen hier zurückfolgen, wird dem Bittsteller die Bewilligung ertheilt, das von ihm zum kosmetischen Gebrauche fabrizirte, als unschädlich befundene Haaröl um den festgesetzten Preis von 12 kr. per Fläschchen, im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verkaufen zu dürfen, wobei jedoch demselben zu bedeuten ist, daß er dieses Haaröl nicht als »haarwuchsfördernd,« sondern nur als einfaches Toilettenmittel anzukündigen habe.

Die k. Regg. von Schwaben und Neuburg hat hierüber das Weitere zu verfügen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

219.

Königl. Regierungs-Verfügung vom 21. Juli 1847, die Vertilgung der Feldmäuse und die Abgabe des Arseniks von Seiten des Apothekers betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Anwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse wurde schon durch die Regierungs-Verfügung vom 22. Nov. 1822 (Intelligenzbl. Nr. 24. S. 184.) allgemein verboten.

Die Regierungs-Verfügung vom 3. April 1834 (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 19. S. 184 ff.) gestattet jedoch den Gebrauch dieses Mittels gegen Beobachtung der dafür gleichzeitig ertheilten Vorschriften.

In Folge eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs hat nun aber das k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung v. 5. l. Mts. jede Giftlegung zur Vertilgung der Feldmäuse ohne Ausnahme untersagt. Demgemäß wird verfügt, was folgt:

1) Die k. Landkommissariate haben unverweilt den Bürgermeisterämtern die Weisung zu ertheilen auf den Grund des Dekrets vom 16—24. August 1790 Tit. IX. Art. 3., Nr. 5. und des Gesetzes vom 28. September. 6. Okt. 1791, Art. IX. Lokal-Polizei-Beschlüsse zu erlassen, in welchen obiges Verbot unter Bedrohung der Zuwiderhandlung mit polizeilicher Bestrafung niedergelegt wird.

2) Die Bestätigung dieser Lokal-Polizeibeschlüsse ist dem k. Landcommissariate vorbehalten.

3) Den Apothekern ist unbedingt verboten, Gift zur Vertilgung der Feldmäuse abzugeben. Gegen Zuwiderhandlung ist das administrativ-polizeiliche, beziehungsweise mit Hinblick auf den Art. 34. des Gesetzes vom 21. Germanial XI. das strafgerichtliche Verfahren veranlaßt.

Die k. Landcommissariate und Kantonsphysikate haben den Vollzug gegenwärtiger Verfügung sich angelegen sein zu

lassen, und darüber zu wachen, daß Zuwiderhandlungen gehörig zur Anzeige kommen.

Speyer, den 21. Juli 1847.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten

A. Lefft.

Schalk.

220.

K. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1847, die Visitation der Apotheken betr.

(Den Kreis Oberpfalz nnd Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach §. 69. der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842, jede selbstständige und Filial-Apotheke mindestens einmal des Jahres einer genauen Visitation von Seite der betreffenden Distrikts-Sanitäts-Polizeibehörde unterworfen werden soll, wird die Vorlage der Visitations-Protokolle für dieses Jahr bis zum letzten Dezember zuversichtlich erwartet, dabei wird ausdrücklich angeordnet, daß für die Vornahme der fraglichen Visitationen durchaus kein Zeitpunkt festzustellen sei, sondern jedesmal im Einverständnisse der Distrikts-Polizeibehörde und des Physikats ohne vorherige Kundgebung, zu welch immer einer Zeit im Laufe des Jahres die Visitation vorgenommen werden soll, wodurch bei dem unerwarteten Konstatiren des Vorhandenseins der nöthigen und guten Vorräthe, der Zweck am sichersten erreicht werden kann.

Die Protokolle sind ohne unnöthiger und zeitraubender Weitwendigkeit, sohin mit Weglassung aller bisher so häufig namentlich aufgeführter in der Officin befindlichen Arzneistoffe zu fertigen, und wenn gegen die Lokalitäten selbst nichts zu erinnern ist, von der Beschreibung derselben ebenfalls Umgang zu nehmen.

Regensburg, den 5. Aug. 1847.

Königl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, K. d. J.

in abs. Praes.

v. Lottner, k. Regg.-Direktor.

Thaler.

221.

K. Regierungs-Verordnung vom 13. Sept. 1847, die herumziehenden Arznei-Waarenhändler betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Handel mit Arzneiwaaren ist nur denjenigen gestattet, welche zu Folge der k. allerh. Verordnung vom 17. August 1834 dazu conzessionirt, oder in Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnung v. 13. Mai 1838 hiezu besonders ermächtiget sind.

Insbesondere ist der Handel mit Geheimmitteln und das Hausiren, so wie bezüglich aller Waaren, auch mit Arznei-Stoffen strenge verpönt, und Leute, welche mit derlei Waaren herumziehen, sind nach Art. 4. Ziff. 5. der k. allerhöchsten Verordnung vom 18. Nov. 1816 als besonders gefährliche Landstreicher aufzugreifen und abzuwandeln.

Dieser Bestimmungen ungeachtet gelingt es noch immer Olitäten-Trägern namentlich aus Tyrol, den sogenannten Königsseern aus Thüringen und andern ausländischen Händlern, in das Königreich und in den Regierungsbezirk einzudringen.

Ebenso sollen Kleinkrämer unter dem Vorgeben des Handels mit Blumen und Saamen, Porzellain, Pfeifenköpfen, Eisenwaaren, Schiefer, Wagenschmiere, Drehorgeln, Toiletten-Sachen u. dgl. selbst wenn ihnen zu Folge der durch Ausschreiben vom 9. Febr. 1846 in Erinnerung gebrachten Vorschriften die Zulassung zu versagen wäre, sich mit Arzneiwaaren einzuschleichen wissen, welche sie mit großer Vorsicht in verborgenen Schubläden und Behältern führen, und in Wirthshäusern und bei Vertrauten hinterlegen.

Endlich sind der unterfertigten Stelle erst in jüngster Zeit wieder Fälle zur Kenntniß gekommen, wo Inländer, Männer und Weiber, sich mit dem Vertrödeln solcher Waaren herumziehend abgeben nnd auch damit medizinische Pfuscherei getrieben haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf die angeführten Verordnungen, so wie auf die lithographirten Ausschreiben v. 13. Juni 1832 Nr. 21642, die öffentliche Anpreisung und den Verkauf geheimer Arzneimittel betr., und vom 10. Juni 1836 Nr. 22991. den Verkehr mit Arzneien betr., dann das Ausschreiben vom 18. Sept. 1839 und jenes

vom 16. Juni l. Js. Behufs schärfster Aufsicht in Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften und unnachsichtlicher Einschreitung neuerlich aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 13. Sept. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

K. d. J.

In abs. Praes.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm.

222.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Sept. 1847, die Visitation der Apotheken betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate werden hiemit an die Bestimmung des §. 69. der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 erinnert; wonach jede Apotheke im Jahre wenigstens einmal einer genauen Visitation zu unterwerfen ist; die über die Ergebnisse dieser Untersuchungen aufgenommenen Protokolle sind spätestens im Laufe des Monats Dez. anher zur Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 20. Sept. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

K. d. J.

In abs. Praes.

v. Kopf, Direktor.

Richard c.

223.

K. Regierungs-Verordnung vom 29. Sept. 1847, das Gesuch der fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Comerzdirektion zu Bilin in Böhmen um die Erlaubniß zum Debit der »Biliner-Verdauungspillen« im Königreiche Bayern betr.

(Von allen k. Regierungen also ergangen.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung von 24. d. M. wurde auf das vom k. Obermedizinal-Ausschusse in rubrizirter

Sache erstattete Gutachten der fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Comerz-Direktion zu Bilin in Böhmen die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die unter dem Namen »Biliner Verdauungspillen« bereiteten Zeltchen im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verkaufen zu dürfen, was sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Ansbach, am 30. Sept. 1847.

Königl. Regg. von Mittelfranken, K. d. J.

J. A. d. k. R. P.

v. Hussel.

224.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 1. Okt. 1847, das Allerunterthänigste Gesuch des Ausschusses des Apotheker-Gremiums der Pfalz um Erhöhung des Preises für verschiedene Arzneikörper betr.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Seine k. Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Taxe für die Blutegel künftig, auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt wird, von jeder Kreisregierung für den Kreis vierteljährig bestimmt werde; was auf den Bericht vom 29. Juni d. J. zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken eröffnet wird, daß das weitere Gesuch des Apotheker-Gremiums der Pfalz um Erhöhung des Preises für verschiedene andere Arzneikörper bei demnächst erfolgender Revision der Arzneikörper in nähere Würdigung gezogen wird.

München, den 1. Okt. 1847.

gez. v. Zenetti.

Gossinger.

225.

K. Regierungs-Verordnung vom 6. Oktober 1847, die Taxe der Blutegel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Taxe für die Blutegel künftighin auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt wird, von jeder Kreisregierung für ihren Kreis vierteljährig bestimmt werde.

Demgemäß wird vom 15. Oktober d. Js. bis 15. Januar künftigen Js. der Preis eines großen Blutegels auf Neun, und eines kleinen auf Sieben Kreuzer festgesetzt, außerdem aber für das Setzen eines jeden Blutegels nach allerhöchster Anordnung drei Kreuzer bewilligt.

Die Polizeibehörden haben hienach das Geeignete schleunigst zu verfügen.

Bayreuth, den 6. Okt. 1847.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

226.

K. Regierungs-Verfügung vom 8. Oktober 1847, den Gebrauch von Mohnköpfen-Absud, als Beruhigungsmittel für Kinder betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wurde amtlich erhoben, daß in vielen Gemeinden der Pfalz, namentlich auf dem Lande noch der Gebrauch herrsche, schreienden Säuglingen, um dieselben des Nachts zur Ruhe und in Schlaf zu bringen, einen Absud von Mohnköpfen (**Capita Papaveris**) zum Trinken zu reichen, ein Mittel, das nach ärztlicher Verordnung bei geeigneten Umständen einen Heilzweck haben kann, das aber, ohne die nöthige Kenntniß angewendet, den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit der Säuglinge ausüben, und selbst deren Leben im ho-

hen Grade gefährden kann, wie denn vor einiger Zeit ein plötzlicher Todesfall in Folge von dessen Gebrauch eingetreten ist.

Aus dieser Rücksicht wird vor der Anwendung des Absudes von Mohnköpfen zu dem angegebenen Endzweck allgemein und eindringlich gewarnt, und ergeht zugleich an alle Aerzte, Geistliche, Lehrer, Ortsvorstände, Bader und Hebammen die Aufforderung, so viel in ihren Kräften liegt, das Publikum über die angedeuteten schädlichen Wirkungen des fraglichen Mittels zu belehren und dessen Anwendung zu verhüten, den Apothekern aber wird aus den oben angegebenen Gründen der Handverkauf der Mohnkapseln andurch unbedingt verboten, und haben die k. Kantonsärzte dieses Verbot strengstens zu handhaben; auch werden dieselben die Hebammen insbesondere nicht nur auf ihre Instruktion verweisen, nach welchen diesen untersagt ist, ähnliche Mittel zur Anwendung zu bringen, sondern auch aufgeben, im betreffenden Falle die Mütter auf die Schädlichkeit dieses Mittels aufmerksam zu machen.

Die Land-Commissariate werden beauftragt, gegenwärtigem Ausschreiben durch Einrücken in die Lokalblätter rc. die möglichste Verbreitung zu geben.

Speyer, den 8. Okt. 1847.

Königl. b. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Allwens.

Luttringshausen.

227.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Okt. 1847, Anwendung des Schwefeläthers bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der k. allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 6. Juni werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die Material- und Spezereihändler des Distrikts auf Ziff. II. u. III. dieser Verordnung aufmerksam zu machen, dieselben zur genauen Nachachtung anzuhalten, und

bei der jährlichen Visitation der Material- und Spezereihandlungen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Landshut, den 20. Okt. 1847.

Königl. Regg. von Niederbayern, K. d. J.

In abs. Praes.

Scherer, k. Regg.-Direktor.

Sartorius, Sekr.

228.

K. Regierungs-Verordnung vom 21. Okt. 1847, Blutegeltaxe betr.
(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. (das allerunterthänigste Gesuch des Ausschusses des Apotheker-Gremiums der Pfalz um Erhöhung des Preises für verschiedene Arzneikörper betr.) Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Taxe für die Blutegel künftig, auf so lange allerhöchst nicht anders verfügt wird, von jeder Kreisregierung für ihren Kreis vierteljährig bestimmt werde; so wird hiemit die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des niederbayerischen Kreises für die Monate Oktober, November und Dezember **1847** auf **12** kr. per Stück festgesetzt.

Landshut, den 21. Oktober 1847.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

In abs. Pr.

Scherer, k. Regg.-Direktor.

Sartorius, Sekr.

229.

K. Regierungs-Verord. v. 26. Okt. 1847, Taxe für Blutegel betr.
(Den Kreis Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm **1.** d. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Taxe der Blutegel

künftig, auf so lange nicht anders verfügt wird, von jeder Kreis-Regierung bestimmt werden soll.

Um diese allerhöchste Entschließung in Vollzug setzen zu können, erhalten die Sanitäts-Polizei-Beöhrden hiemit den Auftrag, nach der örtlichen, den Preis des Einkaufes der Egel bestimmenden Verhältnissen, alle drei Monate die Taxe derselben vorläufig zu reguliren, und der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorzulegen; die Taxregulirung für die Monate Januar, Februar und März **1848** ist bis **15.** Dezember l. J., und sofort jedesmal **14** Tage vor Ablauf des Quartals einzusenden.

Bis auf die deßfallsigen Anzeigen, welche in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs vom Monat Januar des nächsten Jahres angefangen, vorzulegen sind, eine Entschließung folgen wird, ist die vorläufig in Vorschlag gebrachte Taxe einzuhalten.

Regensburg, den 26. Okt. 1847.

Königl. Regg. der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regg.-Präs.

Knauer.

230.

K. Regierungs-Verordnung vom 27. Oktober 1847, das allerunterthänigste Gesuch des Ausschusses des Apotheker-Gremiums der Pfalz um Erhöhung des Preises für verschiedene Arzneikörper betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Indem man dem Ausschusse des Apotheker-Gremiums angebogene Abschrift eines höchsten Ministerial-Erlasses vom **1.** l. M. im Seitenbetreffe, auf dessen Eingabe vom **2.** April l. Js. zur Eröffnung zugeschlossen wird, erhält derselbe den Auftrag, in Zukunft bezüglich der Anordnung der Blutegel-Taxe **14** Tage vor dem Anfange eines jeden Quartals, also längstens am **15.** Dezember, März, Juli und September an unterzeichnete Stelle ein Gutachten über den für das nächste Vierteljahr festzusetzenden Preis der Blutegel gelangen zu lassen, und in seinem Gutachten für das nächste Quartal sich auszu-

sprechen, ob es nicht zweckmäßig sei, bei dem zu bestimmenden Preise für die Egel auch deren Größe und Qualität, etwa durch eine Gewichts-Norm für eine gewisse Anzahl derselben, festzusetzen.

Für das laufende Quartal hat es bei dem bisherigen Preise der Egel sein Bewenden.

Speyer, den 27. Oktober 1847.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Luttringshausen.

231.

K. Regierungs-Verfügung vom 2. Nov. 1847, die Hand-Apotheken des ärztl. Personals betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben, auf so lange nichts anders verfügt wird, zu bestimmen geruht, daß das gesammte ärztliche Personale künftig nur mehr folgende als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen dürfe, nämlich:

1) Heftpflaster, 2) Höllenstein, 3) rohen und gebrannten Alaun, 4) weiße Magnesia, 5) Brechweinstein, 6) Brechwurzel, 7) Zimmttinktur, 8) Hoffmann'schen Liquor, 9) Salmiakgeist, 10) Tinct. Opii simpl., 11) Hallers-Säure, 12) Kamillen.

Dieser, die Bestimmungen Ziff. 4. der Ministerial-Entschließung vom 6. April 1846, die Handapotheken betreffend, modifizirende Beschluß, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Ueberwachung des Vollzugs dieser Allerhöchsten Anordnung den k. Kantonsärzten zur Pflicht gemacht.

Speyer, den 27. Oktober 1847.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Schalk.

232.

K. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1847, medizinische Pfuschereien und den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.

(Den Kreis Oberpfalz und von Regensburg betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich in Folge wiederholter Beschwerden wegen medizinischer Pfuschereien veranlaßt, auf die allgemeinen deßfallsigen Bekanntmachungen vom **31.** Mai **1840** (Intell.-Bl. **1840** S. **787.**) und vom **19.** Januar l. Js. (Intell.-Bl. **1847** S. **207.**) zur genauesten Darnachachtung und strengen Einschreitung gegen die Contravenienten aufmerksam zu machen und hiemit den Auftrag zu verbinden, der allerhöchsten Verordnung vom **17.** Aug. **1834** und **10.** Nov. **1844** (Regg.-Bl. **1834** S. **1017** u. **1844.** S. **873.**) insbesondere den §. **9.** der Erstern durch strenge Vornahme der vorgeschriebenen Visitation des Gift- und Arzneiwaaren-Verkaufes durch Materialisten und Spezereihändler den gebührenden Vollzug zu sichern.

Regensburg, den 26. Nov. 1847.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg,

Kammer des Innern.

In abs. Präsid.

v. Lottner, k. Regg.-Direkt.

Knauer.

233.

K. Regierungs-Verfügung vom 14. Dezbr. 1847, den Taxpreis der Blutegel für das 1. Quartal 1848 betr.

(Die Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Taxe für die Blutegel künftig, auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt werde, von jeder Kreisregierung für ihren Kreis vierteljährig bestimmt werde, so hat die unterzeichnete Stelle nach Vernehmung des Aus-

schusses des Apotheker-Gremiums für das erste Vierteljahr des Jahres 1848 den Preis der Blutegel per Stück 12 Kreuzer festgesetzt, mit der Bestimmung jedoch, daß keine geringere in den Verkauf kommen dürfen, als dem Gewichte nach 10 Stück auf 6 Loth oder 14 bis 15 Gran per Stück.

Es wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die k. Kantonsärzte sind angewiesen, den Vollzug dieser Anordnung genauest zu überwachen.

Speyer, den 14. Dez. 1847.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Schalk.

234.

K. Regierungs-Verordnung vom 24. Dez. 1847, den Preis der Blutegel betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern v. 1. Okt. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Taxe für die Blutegel künftig, auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt wird, von jeder Kreisregierung für ihren Bezirk vierteljährig bestimmt werde. In Folge dessen wird nach dem Verhältnisse der im dießseitigen Regierungsbezirke gegenwärtig bestehendem Ankaufspreise der Blutegel vom 1. Januar 1848 anfangend, und so lange von der unterfertigten Stelle eine andere Taxe nicht bekannt gegeben wird, der Preis der größeren Blutegel zu 12 kr. für das Stück und der kleineren 10 kr. für das Stück hiemit festgesetzt.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, das in ihren Bezirken befindliche ärztliche, unterärztliche und Apotheken-Personale von dem Inhalte obiger Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 24. Dez. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

v. Fischer.

Richard c.

235.

K. Regierungs-Verordnung vom 31. Dezember 1847, den Verkauf giftiger Farben und der mit solchen Farben gefärbten Konditorei- und Spiel-Waaren betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es hat sich ereignet, daß ein Kind, welches ein Stück grüner Farbe aus einem Farbekasten verschluckte, unter Vergiftungs-Symptomen gestorben ist, und daß ein Kind in Folge des Genusses von Chokolade, die in grünes Papier eingewickelt war, erkrankte.

In Folge höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 21. Dez. d. Js., wird daher die Regierungs-Ausschreibung vom 20. November 1838 — die Anwendung schädlicher Mineralstoffe, um Färben der Konditorei- und Spielwaaren betreffend — nachstehend neuerdings mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, den Vollzug derselben genauest zu überwachen.

Hiebei wird zugleich angeordnet, daß auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkasten, welche gifthaltige Farben z. B. Schweinfurter-Grün, Mineral-Blau, Bleiweiß 2c. enthalten, diese Farben als giftstoffhaltig auf den Etitiquetten speziell zu bezeichnen und Contraventionen geeignet zu bezeichnen seien.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und insbesondere den betreffenden Fabrikanten und Handelsleuten die erforderliche amtliche Auflage zu Protokoll zu eröffnen.

Landshut, den 31. Dez. 1847.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Frhr. v. Künsberg,
Vic. Pr.

Sartorius, Sekretär.

236.

K. Regierungs Verordnung vom 31. Dez. 1847, Blutegel-Taxe betr.
(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des niederbayerischen Kreises für die Monate Jänner, Februar und März **1848** wird hiemit auf **12** kr. per Stück festgesetzt.

Landshut, den 31. Dez. 1847.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Frhr. v. Künsberg,

Vic. Pr.

Sartorius, Sekr.

237.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1848, Taxe für die Blutegel betr.
(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Tax für einen Blutegel wird vom **20.** Januar d. Js. an bis zum **20.** April d. Js. auf Neun Kreuzer festgesetzt, und zwar excl. drei Kreuzer für das Setzen eines jeden Blutegels.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

238.

K. Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1848, die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen betr.

Ludwig

rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche auch durch eine nicht kunstge-

rechte Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Halbärzten untersagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Chloroforms unterliegt den bezüglich des Verkaufs der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe in §. 4. Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Regg.-Blatt vom Jahre 1834 S. 1020.) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen unter angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu behandeln.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

München, den 22. Januar 1848.

L u d w i g.

v. Berks, Staatsrath.

Frhr. v. Kobell.

239.

K. Regierungs-Verordnung vom 27. Jänner 1848, die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, obenstehende K. Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts. bezeichneten Betreffs den praktischen Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Badern, Zahnärzten und Hebammen, so wie den Apothekern ihres Distrikts zur genauesten Nachachtung zu eröffnen und den Vollzug derselben im Vereine mit den k. Gerichtsärzten strenge zu überwachen.

Landshut, den 27. Jänner 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern,
K. d. J.
v. Zenetti, Pr.

Sartorius, Sekr.

240.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1848, das Gesuch des Parfümerie-Fabrikanten Kron zu München, um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Cosmotica im ganzen Königreiche betr.

(Von sämmtlichen k. Regierungen.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der k. Obermedizinal-Ausschuß die von dem Parfümerie-Fabrikanten Kron zu München vorgelegten Proben verschiedener cosmetischer Mittel sorgfältigst geprüft, und dabei durchaus nichts sanitätswidriges wahrgenommen hat, so wird dem genannten Parfümerie-Fabrikanten in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. hiemit die Erlaubniß ertheilt, nachstehende cosmetische Mittel um die hiefür bestimmten Preise nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, im ganzen Königreich zu verkaufen:

1) Zahnpulver (Poudre de Corail), eine Schachtel 9 kr.
2) China Zahnpulver eine Schachtel 15 kr.

3) Graues Zahnpulver (Char coal), eine Holzbüchse 18 kr.
4) Zahntinktur, ein Flacon 24 kr.
5) Zahntinktur (Eau de Botol), ein Flacon 48 kr.
6) Hautpomade (Goldcream), ein Topf 24 kr.
7) Handteig (Pate d'amande), ein Topf 48 kr.
8) Toilett-Seife (á la Rose Geranium), ein Stück 36 kr.
9) Toilett-Seife (au Bouquet), ein Stück 18 kr.
10) Stangen-Pomade (Baton cosmetique), blond; eine dünne Stange 9 kr., eine dicke 12 kr.
11) Bartwichse (cire á Moustache), schwarz; eine dünne Stange 3 kr., eine dicke 6 kr.
12) Haaröl (Huile antique á la Rose), ein Flacon 12 kr.
13) Haaröl (Huile antique au Jasmin), ein Flac. 12 kr.
14) Haaröl (Huile antique au Bouquet), ein Flac. 18 kr.
15) China Pomade, ein Topf 15 kr.
16) Pomade á la Rose, ein Topf 9 kr.
17) Pomade á la Violette, ein Topf 9 kr.
18) Rothe Schminke (Rouge), ein Topf 12 kr.
19) Weiße Schminke (Blanc), ein Topf 12 kr.

Regensburg, den 15. März 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg,
K. d. J.
in abs. Praes.
Hohe.

241.

K. Regierungs-Verordnung vom 26. März 1848, Blutegeltaxe betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des niederbayerischen Regierungsbezirks wird hiemit für die Monate April, Mai und Juni 1848 auf 10 kr. per Stück festgesetzt.

Landshut, den 26. März 1848.

Königl. Regg. von Niederbayern, K. d. J.
v. Zenetti.

Sartorius, Sekr.

242.

K. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1848, Taxe der Blut-Egel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für einen Blutegel wird vom **20.** April bis **20.** Juli d. Js. auf Neun Kreuzer festgesetzt, und zwar exclusive von drei Kreuzern für das Ansetzen eines jeden Blutegels.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

J. A. d. Pr.

Frhr. v. Rothenhan.

Malz.

243.

K. Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1848, Blutegeltaxe betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirkes Niederbayern wird für die Monate Juli, August und September **1848** hiemit auf **10 kr.** per Stück festgesetzt.

Landshut, den 28. Juni 1848.

Königl. Regg. von Niederbayern, K. d. J.

v. Künsberg,

k. Regg. Vice-Präsident.

Sartorius, Sekr.

244.

K. Regierungs-Verordnung vom 13. Juli 1848, den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 28. Sept. v. J. bezüglich der Hand-Apotheken des ärztlichen Personals betr.

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts., welche an die k. Regierung von Oberbayern erlassen, und zu gleicher Nachachtung hieher mitgetheilt wurde, wird zur Kenntniß und Nachachtung der obenbezeichneten Behörde gebracht.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Königl. Regierung von Oberfranken,
K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Mair.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 2. April l. Js., bemerkten Betreffs, unter Rückgabe der Akten, erwiedert, wie es keineswegs in der Absicht gelegen, durch die unterm 28. Sept. v. Js. erlassene Entschließung, die Handapotheken des ärztlichen Personals betr., die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1842, die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betr., insbesondere Ziff. 1, 2 und 3, welche die Befugniß zur Haltung von Handapotheken betreffen, so wie die nachträglich in der weitern Ministerial-Entschließung vom 6. April 1846 gegebenen Vorschriften zu modifiziren, resp. aufzuheben.

München, den 28. Juni 1848.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

245.

K. Allerhöchste Verordnung vom 21. August 1848, die Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Vernehmung der Kreis-Regierungen und des Obermedizinal-Ausschusses haben Wir beschlossen, einige Bestimmungen der Arznei-Taxordnung vom 27. Jan. 1842 abzuändern, und verordnen demnach, wie folgt:

1.

Der §. 2. der erwähnten Tax-Ordnung wird hiemit aufgehoben und künftig werden die Preise der mit + bezeichneten Arzneimittel wie alle übrigen berechnet.

2.

Pfundweise verordnete Arzneien sind, wo in der Taxe nur der Preis der Unze angegeben ist, — künftig um ein Viertel niedriger zu taxiren.

3.

Bei plötzlichen Erhöhungen oder Minderungen der Preise der Arzneikörper werden die Kreis-Regierungen ermächtiget, vorläufig die Preise der Arzneimittel auf entsprechende Weise zu verändern.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt machen.

Reichenhall, den 21. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär.

An dessen Statt der Ministerial-Rath Dillis.

246.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 1. Sept 1848, Revision der Arznei-Taxe betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1842 wurde die bisherige Arzneitaxe, nach Einholung der Gutachten der Kreis-Regierungen, einer Revision unterworfen, deren Ergebniß zur allgemeinen Darnachachtung in nebenstehender Tabelle bekannt gemacht wird.

München, den 1. Sept. 1848.

Auf Se. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Dietrich.

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
† Aurum muriaticum natronat.	Gran.	—	6
Axungia suilla	Uncia	—	4
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	32
† Cantharides pulverat.	Uncia	—	36
	Drachm.	—	5
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drachm	7	30
	Scrupul.	3	—
	Gran.	—	10
Chinoidinum	Drachm.	—	12
Colla Piscium	Drachm.	—	8
Cortex Chinae regiae pulv. gross.	Drachm.	—	4
Emplastrum anglicum	9 □ dig.	—	8
„ „ Canthar. cer.	Uncia	—	17
„ „ resinos.	Uncia	—	25
„ „ Hydrargyri	Uncia	—	17
Extractum Chelidon. maj.	Drachm.	—	3
Hydragyrum purum	Uncia	—	24
† Jodium	Drachm.	—	20
† Kali hydrojodicum	Drachm.	—	16
	Scrupul.	—	6
Mucilago Gumm. arab.	Uncia	—	6
† Murias Hydrarg. ammoniacalis	Drachm.	—	9
	Scrupul.	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Mur. Hydrarg. oxydati corosiv.	Drachm.	—	6
	Scrupul.	—	3
Nitras Argenti crystall.	Drachm	—	48
	Scrupul.	—	15
	Gran.	—	1
† Nitras Argenti fusus	Drachm.	—	48
† Oxydum Hydrarg.	Drachm.	—	8
	Scrupul.	—	3
Sulphuret. Hydrargyri et Stibii	Drachm.	—	4
Sulphuret. Hydrarg. nigr.	Drachm.	—	5
Sulphuret. Hydrarg. rubr. praep.	Uncia	—	24
	Drachm.	—	4
† Tinct. Cantharid.	Uncia	—	12
Tinct. Castor. sibir. seu bavaric.	Drachm.	1	20
	Scrupul.	—	30
Unguent. Hydrarg. cin.	Uncia	—	18
„ Louvrieri	Uncia	—	28

247.

K. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1848; Taxe für die Blutegel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Tax für einen Blutegel wird vom 8. Sept. an bis 8. Dez. d. Js. auf **Neun Kreuzer** festgesetzt und zwar exclusiv. der drei Kreuzer für das Ansetzen eines jeden Blut-Egels.

Bayreuth, den 2. Sept. 1848.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

248.

K. Regierungs-Verordnung v. 2. Sept. 1848, Blutegel-Taxe betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirkes Niederbayern wird für die Monate Oktober, November und Dezember 1848 auf 12 kr. per Stück hiemit festgesetzt.

Landshut, den 2. Sept. 1848.

Königl. Regg. von Niederbayern, K. d. J.

Frhr. v. Künsberg,

k. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekr.

249.

K. Regierungs-Verordnung vom 9. Sept. 1848, die Verhandlung des 6ten Apotheker-Gremiums resp. Beeinträchtigung im Arzneiverkauf durch Groß- und Kleinhändler, Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte, Dispensiren homöopathischer Arzneien, gleichzeitig mit allopathischen betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Ausschuß des Apotheker-Gremiums wird auf seinen Bericht vom 20. v. Mts. die Verhandlungen der sechsten General-Versammlung betr. zur Entschließung eröffnet:

1) Die getroffene Wahl eines Ausschusses für die nächsten drei Jahre enthält hiemit die diesseitige Genehmigung.

2) Der Antrag wegen Beeinträchtigung durch Klein- und Großhändler und wegen unbefugtem Arznei-Verkauf eigene Visitationen durch auswärtige Apotheker anzuordnen, wird der höchsten Stelle zur Entschließung vorgelegt werden, indem die k. Regierung sich nicht für competent hält, hierüber zu entscheiden.

3) Dem Antrag, die noch wenig bestehenden Dispensir-Anstalten aufzuheben, wird die geeignete Berücksichtigung zugewendet werden.

4) Dem praktischen Arzte Dr. Kunstmann ist schon die strengste Weisung zugegangen, sich nicht mehr mit Dispensiren homöopathischer Arzneien abzugeben. Geschieht dieses dennoch, so haben die treffenden Apotheker in Hof, welche Wissenschaft hiervon haben, solchen verbotswidrigen Fall dem Magistrat zur Einschreitung anzuzeigen und geschieht letzteres nicht, so ist der k. Regierung hievon Kenntniß zu geben.

5) Dem Apotheker in Naila ist durch diesseitige, unterm 30. Juli an das Landgericht erlassene Entschließung bei Strafe verboten, allopathische und homöopathische Arzneien in einer Person zu verfertigen, was auch bereits dem Apotheker Mayer als Vorstand des Apotheker-Gremiums eröffnet wurde.

6) Die k. Regierung hat bereits schon unterm 29. Mai 1847 Bericht an die höchste Stelle erstattet, und hierin motivirt den dringenden Antrag gestellt, den Apothekern das Dispensiren homöopathischer Arzneien gleichzeitig mit den allopathischen unbedingt zu gestatten, und ihnen die Haltung eines eigenen Gehilfen hiefür zu erlassen; man wird die Erledigung dieses Berichtes wieder in Antrag bringen, da die k. Regierung selbst von der Zweckmäßigkeit hievon überzeugt ist.

7) Ueber die sämmtliche Zahlung der für die Wohlthätigkeits- und andern Anstalten abgegebenen Medikamente wird an die angezeigten Behörden geeignete Weisung erlassen werden, was früher schon einmal geschehen ist.

8) Der Antrag, dem Ober-Medizinal-Referenten im Ministerium d. J. einen Apotheker beizugeben, wird an die höchste Stelle vorgelegt werden.

9) Die Anträge der Apotheker Rücke in Hof und Heinrich zu Burgkundstadt sind bereits durch die Entschließung erledigt.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Stenglein, Präsident.

Malz.

250.

Allerhöchste Ministerial-Verordnung vom 26. Okt. 1848, die Verhandlungen der sechsten General-Versammlung resp. die zeitweise Visitation der Materialisten und Spezereihändler durch auswärtige Apotheker und das Dispensiren der allopathischen und homöopathischen Arzneien durch ein Individuum betr.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 19. v. Mts. in rubr. Betreffe, insbesondere auf die unter Ziff. 2, 6 und 8. nicht erledigten Punkte der dießfallsigen Verhandlungen der 6ten General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Oberfranken Nachstehendes erwidert:

a) Der unter Ziff. 2. gemachte Vorschlag, wegen der zeitweisen Visitation der Materialisten und Spezereihändler durch auswärtige Apotheker wird gehörig gewürdigt und erledigt werden, wenn die deßfallsigen Anträge des allgemeinen bayer. ärztl. Congresses zur Vorlage gekommen seyn werden.

b) Auf den unter Ziff. 6. gestellten Antrag, die Ministerial-Entschließung v. 15. März 1843 wegen Dispensiren der allopathischen und homöopathischen Arzneien durch ein Individuum außer Wirksamkeit zu setzen, kann zur Zeit nicht eingegangen werden.

c) Bezüglich des Vorschlages unter Ziff. 8., dem Ober-Medizinalausschusse und Ministerial-Referenten für die Medizinal-Angelegenheiten einen Apotheker für die pharmazeutischen Gegenstände beizugeben, wird bemerkt, daß zur Erledigung prinzipieller pharmazeutischer Fragen, bisher bei Berathungen des Ober-Medizinalausschusses stets Apotheker, bisweilen selbst 3 bis 4 zusammen, beigezogen worden, dieselben aber auch zur Erledigung laufender pharmazeutischer Gegenstände beizuziehen, ganz überflüssig erscheint.

Die k. Regierung hat hienach das Apotheker-Gremium geeignet zu bescheiden und anbei die vorgelegten Verhandlungen desselben zurück zu empfangen.

München, den 26. Oktober 1848.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Thon-Dittmer.

251.

K. Regierungs-Entschließung vom 15. Nov. 1848, Taxerhöhung der Canthariden betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem Vorstand des Apotheker-Gremiums Mayer dahier wird auf seinen Bericht v. 8. d. Mts. bezeichneten Betreffs eröffnet, daß dem gestellten Antrage durch eine Ausschreibung in's Kreis-Intelligenz-Blatt bereits deferirt wurde.

Sobald wieder Minderung der Taxe einzutreten hat, ist sogleich unter Vorlage der Preis-Courante zu berichten, welche letztere auch jedesmal mit einem Antrag auf Erhöhung beizulegen sind.

Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Stenglein, Präsident.

Malz.

252.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. Nov. 1848, Tax-Erhöhung der Canthariden, deren Präparate und Chininum sulphuricum betr

(Sämmtliche Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem Bericht des Gremial-Vorstandes sind einige Droguen im Preise so plötzlich gestiegen, daß es nothwendig scheint, solche in der Arznei-Taxe zu erhöhen. In dieser Berücksichtigung und auf den Grund der k. Allerhöchsten Verordnung de dato, Reichenhall, den 21. August d. Js., sind bis auf wieder eintretende Veränderung, die öffentlich bekannt werden wird, nachstehende Arzneien, wie folgt, zu berechnen:

Cantharides, 1 Unze	40 kr.
„ pulverat. 1 Drachme . . .	8 kr.
Emplastr. Canthar. cereum 1 Unze . . .	22 kr.
resinosum » . . .	30 kr.
Unguent. Cantharid. cereum, 1 Unze . .	36 kr.
Tinctura Cantharidum, 1 Unze	16 kr.
Chininum sulphuricum, 1 Scrup.	45 kr.
1 Gran	3 kr.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, in deren Bezirken Apotheker sich befinden, haben benehmlich mit den Physikaten die Apotheker hienach anzuweisen.

Bayreuth, den 15. Nov. 1848.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Stenglein, Präsident.

Malz

253.

K. Regierungs-Verordnung vom 19. Nov. 1848, die Anwendung der homöopathischen Heilmethode in öffentlichen Anstalten betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe wird in nachfolgendem Abdrucke zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Nov. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

K. d. J.

v. Fischer.

Richard e.

(Abdruck.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezbr. 1835 und 14. April 1842 wurde die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens nicht nur in den Frohnvesten, sondern auch bis zur Sammlung reiferer und befriedigender Erfahrungen über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Heilverfahrens für alle öffentlichen Armen- und Krankenhäuser verboten.

Nachdem jedoch das homöopathische Heilverfahren seither eine größere Ausdehnung erhalten hat und zugleich die dar-

über gesammelten Erfahrungen ein befriedigendes Resultat geliefert haben, so ist nach Vernehmung des k. Obermedizinal-Ausschusses in Beziehung auf das Verbot der homöopathischen Behandlung in den vorgenannten öffentlichen Anstalten Folgendes beschlossen worden:

1) Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängnissen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopathisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen.

2) Die für solche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordneten Arzte, sondern nur aus der Apotheke dispensirt werden.

München, den 30. Okt. 1848.

Auf Se. Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

254.

K. Regierungs-Verordnung vom 3. Dezember 1848, Taxe der Blutegel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für einen Blutegel bleibt bis zum 1. März 1849 dieselbe, wie im dießseitigen Ausschreiben vom 2. September 1848, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 108., bestimmt wurde.

Hienach haben die Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 3. Sept. 1848.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

255.

K. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1849, die Preise der Blutegel betr.

(Den Kreis Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach gutachtlichem Vernehmen des Ausschusses des Apotheker-Gremiums, bleibt der Preis der Blutegel für das laufende Quartal per Stück auf 12 kr. festgesetzt, unter Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Größe.

Speyer, den 4. Januar 1849.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Luttringshausen.

256.

K. Regierungs-Verordnung vom 5. Februar 1849, die Revision der Arznei-Taxe betr.

(Den Kreis Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jan. 1842 wurde die bisherige Arznei-Taxe, nach Einholung der Gutachten der Kreis-Regierungen, einer Revision unterworfen, deren Ergebniß in Hinblick auf das Regierungs-Blatt vom Jahre 1848 Nr. 51. Seite 961 u. 962. zur allgemeinen Darnachachtung in nachstehender Tabelle nun auch im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 5. Februar 1849.

Königl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. J.

In abs. Präs.

Hohe.

Augustin.

Nomen.	*Pondus.*	*Pret.* fl.	kr.
† Aurum muriaticum natronat.	Gran	—	6
Axungia suilla.	Uncia	—	4
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	32
	Drachm.	—	5
† Cantharides pulverat.	Uncia	—	36
	Drachm.	—	5
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drachm.	7	30
	Scrupul.	3	—
	Gran.	—	10
Chinoidinum	Drachm.	—	12
Colla Piscium	Drachm.	—	8
Cortex Chinae regius pulv. gross.	Drachm.	—	4
Emplastrum anglicum	9 □ dig.	—	8
» Canthar. cer.	Uncia	—	17
» resinos.	Uncia	—	25
» Hydrargyri	Uncia	—	17
Extractum Chelidon maj.	Drachm.	—	3
Hydrargyrum purum	Uncia	—	24
† Jodium	Drachm.	—	20
† Kali hydrojodicum	Drachm.	—	16
	Scrup.	—	6
Mucilago Gum. arab.	Uncia	—	6
† Murias Hydrarg. ammoniacalis	Drachm.	—	9
	Scrup.	—	4
† Mur. Hydrarg. oxydati corosiv.	Drachm.	—	6
	Scrup.	—	3
† Mur. oxyduli Hydrargyri mit.	Drachm.	—	9
	Scrup.	—	4
Nitras Argenti crystall.	Drachm.	—	48
	Scrup.	—	15
	Gran.	—	1
† Nitras Argenti fusus	Drachm.	—	48
† Oxydum Hydrarg.	Drachm.	—	8
Sulphuret. Hydrargyri et Stibii	Drachm.	—	4
Sulphuret. Hydrarg. nigr.	Drachm.	—	5
Sulphuret. Hydrargyri rubr. praep.	Uncia	—	24
	Drachm.	—	4
† Tinct. Cantharid.	Uncia		12
Tinct. Castor. sibir. seu bavaric.	Drachm.	1	20
	Scrup.	—	30
Unguent. Hydrarg. cin.	Uncia	—	18
» Louvrieri	Uncia	—	28

257.

K. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1849, Tax-Erhöhung verschiedener Arzneimittel betr.

(Den Kreis Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1848 (Amtsblatt Nr. 75.), wonach §. 3. derselben bei plötzlichen Erhöhungen oder Minderungen der Preise der Arzneikörper die Kreis-Regierungen ermächtigt, vorläufig die Preise der Arzneimittel auf entsprechende Weise zu verändern, hat die unterzeichnete Stelle auf das Gutachten des Ausschusses des Apotheker-Gremiums nachstehende Arzneien in der Taxe erhöht:

Cantharides die Unze . . .	40 kr.
„ pulver. die Drachme . .	8 kr.
Emplast. Cantharid. cer. die Unze .	22 kr.
„ „ resinos. die Unze	30 kr.
Tinct. „ die Unze . .	16 kr.
Chinin sulphuric. 1 Scrupel . .	45 kr.
„ „ 1 Gran . .	3 kr.

und festgesetzt, daß nach dieser veränderten Taxe bis zum 1. Juli l. Js. tarirt werden soll, wo dann je nach Umständen, weitere Bestimmungen einzutreten haben, oder wenn solche nicht erfolgen, wieder nach der bisherigen Taxe zu tariren ist.

Speyer, den 20. Febr. 1849

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Luttringshausen.

258.

K. Regierungs-Verordnung v. 27. Febr. 1849, Blutegel-Taxe betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Die Taxe für einen Blutegel wird vom 1. März an bis 1. Juli l. Js. auf Neun Kreuzer festgesetzt, und zwar excl. der drei Kreuzer für das Ansetzen eines jeden Blut-Egels.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere schleunigst zu verfügen. Die Physikate erhalten von dieser Tax-Bestimmung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 27. Februar 1849.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Pr.

Malz.

259.

K. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1849, Tax-Erhöhung verschiedener Arzneikörper betr.

(Den Kreis Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

In dem dießseitigen Ausschreiben vom 20. Februar l. Js. im Seitenbetreffe (Amtsblatt Nr. 17. S. 107.) befindet sich ein Druckfehler, indem es dort nämlich Empl. Cantharid. resinos heißen soll:

Ungt. Cantharid. cer. die Unze . . 36 kr.
Tinct. Cantharid. die Unze . . . 16 kr.

und wird dieß hiemit ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. März 1849.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Schalk.

260.

K. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1849, die Preise der Blutegel für das zweite Quartal 1849 betr.

(Den Kreis Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach gutachtlichem Vernehmen des Ausschusses des Apotheker-Gremiums bleibt der Preis der Blutegel für das lau-

sende 2te Quartal das Stück auf 12 kr. festgesetzt, unter Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Größe.

Speyer, den 11. April 1849.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Alwens.

Luttringshausen.

261.

K. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1849, die Visitation der Apotheken betr.

(Den Kreis Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate an die pünktlichste Erfüllung der Bestimmung des §. 69. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, wonach jede Apotheke im Jahre wenigstens einmal einer genauen Visitation zu unterwerfen ist, zu erinnern und damit den Auftrag zu verbinden, daß diese Visitation im Herbste als der hiezu geeignetsten Zeit vorzunehmen und die über die Ergebnisse derselben aufgenommenen Protokolle fortan alle Jahre spätestens im Laufe des Monats Dezember anher vorzulegen seien.

Augsburg, den 12. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

v. Fischer.

Richard, c.

262.

K. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1849, das Gesuch des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken, die temporäre Abänderung der Taxe einiger Arzneimittel betr.

(Den Kreis Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinblick auf den §. 3. der höchsten Verordnung vom 31. August 1848 (Regierungsblatt vom Jahre 1848,

Nr. 49.) die Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr., werden, dem Antrage des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken vom 25. v. Mts. entsprechend, und in Berücksichtigung der bedeutenden Preiserhöhungen nachbenannter Arzneistoffe und aus ihnen gefertigter Präparate, die Taxpreise derselben, wie folgt, festgesetzt:

	1 Unze.	1 Drachme.
Cantharides	42 kr.	6 kr.
» pulv.	48 kr.	7 kr.
Emplastrum Cantharidum .	24 kr.	3 kr.
» » resin.	36 kr.	5 kr.
Tinct. Cantharid.	16 kr.	— kr.
Ungt. Cantharid. cer. . .	40 kr.	— kr.
	1 Scrup.	1 Gran.
Chinin sulphuric.	48 kr.	3 kr.
	1 Unze.	1 Drachme.
Cort. Chin. fusc. cont. . . .	30 kr.	4 kr.
» » » pulv. . . .	36 kr.	5 kr.
Extract. Chinae	— kr.	20 kr.
Tinct. Chin. compos.	14 kr.	2 kr.
Chloroform	— kr.	12 kr.

Ansbach, den 1. Mai 1849.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

in abs. Praes.

v. Hussel.

Ortel.

263.

K. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1849, den Verkauf von drastischen Abführpillen betr.

(Den Kreis Oberbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in der letzten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen durch den unzeitigen Gebrauch sogenannter Abführpillen (Galle und Schleim treibender Pillen) schwere Zufälle, selbst raschen Tod erlitten.

Indem hiemit angelegentlich vor dem leichtsinnigen Gebrauche dieser Pillen ohne ärztliche Anordnung gewarnt wird,

findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Verordnung vom 13. Mai 1838 (Regierungsblatt S. 181. ꝛc.) in Erinnerung zu bringen, wonach solche Mittel nur in Apotheken und zwar nur auf ärztliche Anordnung verkauft werden dürfen.

Die k. Distriktspolizeibehörden haben zu wachen, daß aller sonstige Verschleiß von derlei Mitteln und insbesondere auch die Abgabe derselben selbst aus Apotheken ohne ärztliche Anordnung unterlassen werde.

München, den 2. Mai 1849.

Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

v. Zwehl, Pr.

Dübois, Sekretär.

264.

K. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1849, Blutegel-Taxe betr.

(Den Kreis Niederbayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des Regierungs-Bezirks Niederbayern wird für die Monate Mai und Juni 1849 auf zehn Kreuzer per Stück hiemit festgesetzt.

Landshut, den 4. Mai 1849.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

v. Zenetti,

k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekr.

265.

K. Regierungs-Verordnung vom 22. Juni 1849, die Taxe der Blutegel betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Tax eines Blutegels wird vom 1. Juli bis 1. Oktober d. Js. auf Acht Kreuzer bestimmt, außerdem werden noch 3 Kreuzer für das Ansetzen eines Blutegels bewilligt.

Hinsichtlich des Verkaufs der zu kleinen Blutegel wird

auf die frühere Bestimmung hingewiesen, wonach das weiter Geeignete zu verfügen ist.

Bayreuth, den 22. Juni 1849.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präs.

Malz.

266.

K. Regierungs-Verordnung vom 23. Juni 1849, die Taxe der Blutegel betr.

(In allen Kreisen ebenso publizirt.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da es sich ergeben hat, daß die unterm 1. Okt. 1847 getroffene Anordnung, wonach die Taxe der Blutegel durch die Kreisregierung einvierteljährig festgesetzt werden soll, bisher ohne allen Nutzen gewesen sei, indem der Preis der Blutegel sich in keinem Polizeibezirke wesentlich, in den meisten gar nicht verändert und daher die dießfallsigen Fehlanzeigen nur eine bedeutende Mehrung der Schreiberei herbeigeführt haben; so ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. genehmiget worden, daß die Verfügung vom 1. Okt. 1847 (Intelligenzblatt 1847 pag. 502.) außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen jene vom 19. Februar 1835 künftig wieder in Anwendung gebracht werde, nach welcher nur Veränderungen im Preise der Blutegel zur Kenntniß und Genehmigung der k. Regierung zu bringen sind.

Hiebei wird es übrigens den Gerichtsärzten zur besondern Pflicht gemacht, die Blutegelbesitzer fleißig zu überwachen und selbst darüber Recherchen zu pflegen, wie die Blutegel am billigsten herbeigeschafft werden können.

Ansbach, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

in abs. Praes.

v. Hussel.

Örtel.

267.

K. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1849, den Blutegel-Bedarf betr.

(Den Kreis Oberfranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Krieg in Ungarn und eine Krankheit, welche sich seit kurzer Zeit unter den Blutegeln zeigt, läßt einen Mangel derselben befürchten, welcher auch in einigen Bezirken bereits eintrat. Wenn nun ein solcher schon dermalen besteht, so ist sehr zu befürchten, daß bei vorgerückter Jahreszeit, wo die Krankheiten zunehmen, dieserhalb eine große Verlegenheit entstehen könnte. Demgemäß erhalten sämmtliche Physikate den Auftrag, sich immer zugleich von dem dermaligen Vorrath der Blutegel sowohl in den Apotheken als bei den Chirurgen zu überzeugen, und wenn der wahrscheinliche Bedarf nicht vorhanden seyn sollte, dafür Sorge zu tragen, daß solcher in kürzester Zeit herbeigeschafft wird, um jeden Mangel für die Zukunft möglichst zu beseitigen.

Wenn übrigens unnachsichtlich darauf bestanden werden muß, jeden Mangel zu beseitigen, so erfordert es auf der andern Seite die höchste Billigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß dem Verkäufer kein Schaden zukommt, um hienach auf den Grund der allerhöchsten Verordnung den Tax zu reguliren.

Innerhalb 14 Tagen wird über den dermaligen Vorrath der Blutegel Bericht erwartet, und ebenso über die angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Bedarfs der Blutegel.

Bayreuth, den 4. August 1849

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Frhr. v. Rotenhan.

Malz.

268.

K. Regierungs-Verordnung vom 15. Sept. 1849, die Taxe von mehreren Arzneimitteln betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1848, die Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr.; hat der Ausschuß des Apotheker-Gremiums von

Oberfranken den Antrag gestellt, bezüglich der Preis-Veränderung mehrerer Arzneimittel festzusetzen:

Cantharides 1 Unze	42 kr.
» 1 Drachme	6 kr.
» pulveratae 1 Unze . .	48 kr.
» » 1 Drachme .	7 kr.
Empl. Cantharidum 1 Unze	24 kr.
» » resinosum 1 Unze .	36 kr.
» » » 1 Drachme .	5 kr.
Tinctura Cantharidum 1 Unze . . .	16 kr.
Unguent. Cantharidum cer. 1 Unze .	40 kr.
Chnium sulphuricum 1 Scrupel . .	48 kr.
» » 1 Gran . . .	3 kr.
Cortex Chinae fuscae cont. 1 Unze .	30 kr.
» » » » 1 Drachme	4 kr.
» » » pulverat. 1 Unze	36 kr.
» » » » 1 Drachme	5 kr.
Extract. Cort. Chin. fusc. 1 Drachme	20 kr.
Tinct. Chin. composita 1 Unze . . .	14 kr.
» » » 1 Drachme . .	2 kr.
Chloroform » 1 » . .	12 kr.
Herba menthae piperitae 1 Unze . .	8 kr.
» » conc. 1 » . .	9 kr.

Die Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die Apotheker benehmlich der Physikate hiernach anzuweisen und letztere haben bei Revision der Apotheker-Rechnungen sich hiernach zu achten.

Bayreuth, den 15. Sept. 1849.

Königl. Reg. von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präs.

Malz.

Anhang.

269.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813. Giftmord betr.

Art. 148. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben ist, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

Art. 149. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei.

Art. 150. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 183. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn- bis zwanzig-jährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Art. 246. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen und Teiche vergiftet, soll die Kettenstrafe erleiden.

270.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, VII. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht betr.

Art. 172. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

Art. 173. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangern solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe, und III., wenn zugleich die Mutter in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

271.

Strafgesetzbuch. Abortiv-Mittel betr.

(Die Pfalz betr.)

Art. 317. Jeder, der durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien oder jedes andere Mittel die unzeitige Entbindung einer schwangeren Frauensperson befördert, sie mag dazu eingewilligt haben oder nicht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Mit der nämlichen Strafe soll die Frauensperson belegt werden, die selbst die unzeitige Entbindung hervorgebracht oder eingewilligt hat, von den ihr zu diesem Ende angezeigten oder beigebrachten Mitteln Gebrauch zu machen, wenn die unzeitige Niederkunft darauf erfolgt ist.

Aerzte, Wundärzte und sonstige Gesundheitsbeamten, so wie auch Apotheker, die solche Mittel anzeigen oder eingeben (beibringen), sollen, wenn die unzeitige Entbindung erfolgt

ist, zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

272.

Strafgesetzbuch. Veruntreuung anvertrauter Geheimnisse betr.
(Die Pfalz betr.)

Art. 378. Aerzte, Wundärzte und sonstige Gesundheits-Beamten, sowie auch Apotheker, Hebammen und alle andere Personen, die Kraft ihres Standes oder Gewerbes Besitzer der Geheimnisse sind, die man ihnen anvertraut, und diese Geheimnisse, außer dem Falle, wo das Gesetz sie verpflichtet, solche anzugeben, entdecken, sollen mit einem Gefängnisse von Einem Monat bis sechs Monaten und einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franken bestraft werden.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 41, Zeile 7 von unten lies statt Zweckmäßigkeit und Vermehrung — Zweckmäßigkeit der Vermehrung.
„ 43, » 8 von oben, lies statt der dringendsten — die dringendsten.
„ 57, „ 12 von unten, lies statt b) aus zwei — b) aus einem.
„ 61, „ 6 von oben, ist nach Kreise ein Beistrich zu setzen.
» 67, „ 11 von nnten, lies statt Fabriken — Fabikranten.
„ 69, letzte Zeile, bleibt das Wort betreffend weg.
„ 125, Zeile 8 von unten, ist nach Menge ein Beistrich zu setzen.
„ 159, „ 15 von oben, lies statt berechtigten — angeregten.
„ 185, „ 14 von oben, ist nach Vertilgung ein Beistrich zu setzen.
» 245, vorletzte Zeile, lies statt in den 54 — in den §. 4.
» 249, Zeile 4 von oben, lies statt übervoll — überall.
„ 253, „ 11 von oben, lies statt Apotheken — Apothekern.
„ 254, „ 10 von oben, lies statt Kreis- — Kriegs-.
„ 265, „ 15 von unten, lies statt „ — „
„ 362 „ 10 von unten hat das Wort man wegzubleiben.

Wimmer, Anton

Das Apotheken-Wesen in Bayern die deßfalls seit dem Jahre 1803 bis zum Jahre 1850 erlassenen Verordnungen

Landshut 1850